

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1841)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : erste Hälfte, 1841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterßitzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. Wintermonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet Herr Wüthrich, von Trub, als neu eintrittendes Mitglied des Großen Rathes, den Eid.

Tagesordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung des Regierungsrathes und der Sechszehner über streitige Wahlverhandlungen.

I. Streitige Wahlverhandlungen von Courtelary.

Die dortige Wahlversammlung schritt am 18. Oktober letzten zu der Prüfung der Urversammlungsprotokolle, sprach die Förmlichkeit derselben aus, und ging sodann zu der Wahloperation über. Nachdem die Stimmzettel ausgetheilt und bereits wieder eingefämmelt worden, bemerkte ein Mitglied, das Urversammlungsprotokoll von Tramlingen sei unformlich, weil keiner der darin angegebenen Wahlmänner mit absoluter Mehrheit der Anwesenden erwählt worden sei. Nach stattgehabter nochmaliger Diskussion über die bereits entschiedene Frage der Förmlichkeit der Urversammlungsprotokolle wurde dasjenige von Tramlingen nun wirklich als formwidrig erklärt, und hierauf wurden die zweihundzwanzig Wahlmänner von Tramlingen von der Theilnahme an den Wahlverhandlungen ausgeschlossen. Diese gaben nun eine Protestation zu Protokoll und richteten gleichzeitig an den Grossen Rath eine Beschwerde, worin sie das Verfahren des Wahlkollegiums von Courtelary als ungegründet und ungesehlich darzustellen suchten und die Kassation der Wahlverhandlungen verlangten, hauptsächlich, weil keine gesetzliche Vorschrift bestimme, daß die absolute Mehrheit nach den ausgezählten Stimmzetteln berechnet werden müsse, und nicht nach den eingelangten bestimmt werden dürfe. In gleichem Sinne spricht sich Herr Notar Belrichard in einer an das diplomatische Departement gerichteten Vorstellung aus. Das diplomatische Departement hat nun nach Prüfung sämtlicher Akten gefunden, der Ausschluß der Wahlmänner von Tramlingen von den Verhandlungen des Wahlkollegiums sei unbegründet gewesen, vorerst in formeller Hinsicht, weil die Wahlversammlung, nachdem sie einmal die Förmlichkeit des Urversammlungsprotokolls von Tramlingen ausdrücklich anerkannt hatte, nicht unmittelbar darauf einen entgegengesetzten Entschied fassen konnte, — und sodann auch in materieller Beziehung, weil, wie der Große Rath es

bei den Reklamationen gegen die Wahlen von Freibergen im Jahr 1839 selbst anerkannt hat, keine bindende Vorschrift darüber vorhanden sei, ob die absolute Mehrheit in den Urversammlungen nach den ausgezählten oder aber nach den eingelangten Stimmzetteln berechnet werden solle, so daß in dieser Beziehung wirklich in verschiedenen Urversammlungen ein verschiedenes Verfahren stattfinde. Der Antrag sowohl des diplomatischen Departements, als des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern geht demnach dahin, daß die Operationen des Wahlkollegiums von Courtelary vom 18. Oktober kassiert, und die Wahlversammlung sofort einberufen werde, um mit Eintritt der Wahlmänner von Tramlingen das Wahlgeschäft neuerdings vorzunehmen.

Eshärner, alt-Schultheiss, empfiehlt als Berichterstatter den Antrag zur Genehmigung.

May, gew. Staatschreiber. Ich bin so frei, die Versammlung aufmerksam zu machen, wie unbestimmt das deutsche Wahlreglement, wie bestimmt hingegen die französische Uebersetzung desselben in Betreff der Art und Weise, wie die absolute Mehrheit berechnet werden soll, lautet. Im deutschen Wahlreglement heißt es: „Dienjenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen Aller, also die absolute Mehrheit erhalten, sind zu Wahlmännern ernannt.“ Wer ist nun unter „Aller“ gemeint? Dienjenigen, denen Stimmzettel ausgezählten worden, oder aber Dienjenigen, welche ihre Stimmzettel abgegeben haben? Merkwürdig ist daher die französische Uebersetzung: „Les citoyens, qui ont obtenu plus de la moitié des suffrages et par conséquent la majorité absolue, sont nommés électeurs.“ Da heißt es also deutlich, die Mehrheit der Stimmenden. Ich wollte bloß auf diesen Unterschied aufmerksam machen, was übrigens durchaus die Ansicht von Regierungsrath und Sechszehnern bestärkt.

Klare, Oberstlieutenant. Es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn der Herr Landammann von dem Herrn Regierungstatthalter von Courtelary, welcher in der Wahlversammlung den Vorsitz führte, Aufschlüsse verlangen würde.

Röllier, Regierungstatthalter. In der Frage, welche gegenwärtig behandelt wird, befindet ich mich in einer doppelten Stellung: auf der einen Seite bin ich, als von dem Wahlkollegium von Courtelary, dessen Verhandlungen angefochten werden, erwählt, direkt und persönlich interessirt, und kann weder an der eingeleiteten Diskussion noch an der Abstimmung Theil nehmen; auf der andern Seite habe ich den Vorsitz in der Wahlversammlung geführt, deswegen halte ich es für eine Pflicht, dem Grossen Rath einige Aufschlüsse einzigt über die Thatsachen zu geben, welche die Mehrheit im Schooße dieser Versammlung veranlaßt haben, die Wahlmänner von Tramlingen auszuweisen. — Ich werde daher auf einige Einzelheiten in dieser Beziehung eingehen, wenn kein Mitglied dieser Versammlung eine Einwendung dagegen macht. Nachdem das

Bureau gebildet war, schritt das Wahkollegium zur Prüfung der Protokolle der Urversammlungen. Da keine Reklamation gegen diese Operationen erhoben wurde, so sprach das Wahkollegium ihre Regelmässigkeit aus, und nach der Austheilung des Stimmzettel, und während dieselben wieder eingesammelt wurden, machte mir ein Mitglied der Versammlung die Bemerkung, daß das Protokoll von Tramlingen nicht in der Ordnung sein dürste. Bei vorgenommener Prüfung fand ich, daß in der That die Zahl der in der Versammlung anwesenden Personen auf 198 angegeben war, während die in der ersten Wahl herausgekommenen sechs Wahlmänner mit 90 bis höchstens 93 Stimmen erwählt worden waren. In Gegenwart eines solchen materiellen Irthums entschied die Wahlversammlung, daß es am Orte sei, über diese Angelegenheit in Berathung zu treten, in Folge welcher und unter Theilnahme der Wahlmänner von Tramlingen, die zum Stimmen zugelassen wurden, dieselbe aussprach, daß diese keinen Theil an den Wahloperationen nehmen sollten, weil die absolute Mehrheit 100 Stimmen sei, denn nirgends ist in dem Protokoll von Tramlingen gesagt, daß 90 oder 93 Stimmen die absolute Mehrheit der Stimmenden oder der eingekommenen Stimmzettel sei, und nur die Protestation der fortgesetzten Wahlmänner thut Erwähnung davon, daß diese Zahl die Mehrheit bilde, welche auf die Zahl der wieder eingekommenen 158 Stimmzettel berechnet war. Diese Protestation rechtfertigte den von der Wahlversammlung von Courtelary gefassten Beschuß dergestalt, daß das Bureau des Kollegiums, auf das Verlangen des diplomatischen Departements aufgefordert, seinen Gegenbericht einzugeben, die angerufenen Thatsachen als richtig anerkannt hat, aus welchen augenscheinlich hervorgeht, daß der Verbalprozeß keineswegs darthut, welches die Zahl der wieder eingekommenen Stimmzettel war. Die Wahlversammlung hat gefunden, daß die Mehrheit von 90 Stimmen auf keiner Grundlage beruhe, und daß dieselbe willkürlich festgesetzt worden sei. Eine entgegengesetzte Meinung zulassen, ließ sich großen Folgen aussehen; denn nichts würde bindern, daß nicht Wahlen mit einer noch geringern Stimmenzahl vorgenommen würden. Was übrigens die Entscheidung der Wahlversammlung motivirt hat, ist dasjenige, was im Jahr 1835 vorgegangen und in der Versammlung in Erinnerung gebracht wurde. Damals protestirten 34 Bürger von der Urversammlung von Renan vor der Wahlversammlung gegen die Regelmässigkeit der Verhandlungen der Urversammlung, deren Verbalprozeß keinen Charakter von Unregelmässigkeit an sich trug. Die Wahlversammlung ließ diese Wahlmänner nicht zur Theilnahme an ihren Operationen zu; sie protestirten, und der Große Rath, welcher einen Verbalprozeß als einen authentischen Akt betrachtete, auf welchen man nicht zurückkommen könne, hob durch sein Dekret vom 16. November 1835 die Wahlverhandlungen von Courtelary auf, welche aufs neue vorgenommen, und die Wahlmänner von Renan dabei zur Theilnahme zugelassen werden mußten, deren Verbalprozeß in Ordnung war; was gewiß nicht der Fall bei dem von Tramlingen in dem vorliegenden Falle ist.

May, gew. Staatsschreiber. Ich sehe mich im Falle, eine Ordnungsmotion zu machen. Wir verneinen aus dem Munde des Herrn Präopinant, daß er von der Wahlversammlung von Courtelary gewählt, also persönlich bei dieser Frage beteiligt ist, und daher von Anfang an hätte abtreten sollen.

Röllier, Regierungsstatthalter. Ich wiederhole es, es liegt nicht in meiner Absicht, weder an der Diskussion noch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

(Herr Regierungsstatthalter Röllier entfernt sich hierauf aus dem Saale).

Funk. Der Einwurf, welcher gegen das Urversammlungsprotokoll von Tramlingen in der Wahlversammlung von Courtelary geltend gemacht worden, stützte sich darauf, daß in diesem Protokolle nicht angemerkt sei, wie viele Stimmzettel ausgetheilt, und wie viele eingesammelt worden. Ich berufe mich aber auf alle Urversammlungsprotokolle des ganzen Kantons und behaupte, daß nicht in einem einzigen bemerkt ist, wie viele Stimmzettel ausgetheilt, und wie viele eingesammelt worden. Also war von daher kein Grund vorhanden, um das Protokoll von Tramlingen

zu verwerten. Betrachtet man aber die Frage näher, ob die Zahl der ausgetheilten, oder ob diejenige der eingesammelten Stimmzettel als Grundlage der Bestimmung des absoluten Mehrs gelte, so soll offenbar die Zahl Derer gelten, welche stimmen, nicht aber Derer, welche nicht stimmen. Mithin hat die französische Uebersetzung Sinn und Geist des Reglements sehr wohl begriffen, und also ist kein Zweifel, daß die Zahl der wirklich Stimmenden zur Grundlage dienen soll. Mir thut es leid, daß die Wahlversammlung von Courtelary die Wahlmänner von Tramlingen ausgeschlossen hat. Nach meinen persönlichen Gefühlen könnte ich zur Genehmigung der Wahloperationen stimmen, denn die gewählten Personen sind ganz nach meinem Sinne; allein nach dem Buchstaben des Gesetzes muß die Wahlverhandlung fassirt werden. Nicht nur war der gegen das Urversammlungsprotokoll von Tramlingen erhobene Einwurf überhaupt ungegründet, sondern die Wahlversammlung hatte über ein Urversammlungsprotokoll nach dem andern abgestimmt und eines nach dem andern genehmigt, unter diesen auch das Protokoll von Tramlingen. Mithin hatte die Wahlversammlung die Form dieses letztern anerkannt. Daraufhin hatte man die Stimmzettel ausgetheilt, und zwar namentlich auch den Wahlmännern von Tramlingen; sodann wurden ihre Stimmzettel wiederum eingesammelt. Also ist das Stimmrecht der Wahlmänner von Tramlingen auf die rechtsförmlichste Weise anerkannt worden, und mithin liegt kein Grund vor, um das nachherige Verfahren der Wahlversammlung irgendwie in Schuß zu nehmen. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung zur Kassation.

Tschärner, alt-Schultheiß. Es hat sich keine dem Antrage widersprechende Meinung geäußert, und Herr Regierungsstatthalter Röllier hat bloß zu zeigen gesucht, daß das Verfahren der Wahlversammlung durchaus bona fide war. Daß das Wahlgesetz überhaupt unvollständig ist, unterligt keinem Zweifel und das diplomatische Departement ist gegenwärtig mit einer Revision desselben beschäftigt.

Die Kassation der Wahlversammlung von Courtelary wird hierauf durch's Handmehr ausgesprochen.

II. Streitige Wahlverhandlungen von Freibergen.

An der Urversammlung von Saignelegier vom 16. Oktober wurden Zweifel erhoben über die Stimmberechtigung einerseits von zwei zu Erneuvestil, Gemeinde Muriaux, wohnhaften, anderseits von vier nicht auf dem Stimmregister befindlichen Bürger. Nach §. 9 des Wahlreglements erfolgte hierüber eine förmliche Abstimmung, und die Versammlung entschied, einerseits die beiden erstern zu der Verhandlung zuzulassen, weil Erneuvestil mit Muriaux sowohl zum Gemeinde- als zum Urversammlungsbezirk von Saignelegier gehöre, wenn auch dessen Bewohner der Nähe wegen nach Breteux zur Kirche gehen, und anderseits die vier andern auszuschließen, weil sie erst lange nach Erledigung der Frage über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Stimmregister mitten im Wahlgeschäfte selbst an der Urversammlung erschienen waren. Gegen diesen Entschied gaben nun 43 Mitglieder der Urversammlung von Saignelegier eine Protestation zu Protokoll. Zugleich verlangten sie schriftlich von der Wahlversammlung, daß die Verhandlungen jener Urversammlung für ungültig erklärt, und die Wahlmänner von Saignelegier zurückgewiesen werden möchten. Am 18. Oktober wurde dieses Verfahren zur Kenntnis der Wahlversammlung gebracht und von 19 Wahlmännern unterstützt. Die große Mehrheit dagegen entschied, es sei darüber zur Tagesordnung zu schreiten. Nun aber erhoben die 19 Wahlmänner, denen sich noch einer angeschlossen, ihre Einsprache gegen die Gültigkeit der Urversammlungsoperationen von Saignelegier in einer an den Regierungsrath gerichteten Vorstellung. Gestützt nun darauf, daß die Urversammlung von Saignelegier über die sechs vor sie gelangten Stimmberechtigungsfälle nach §. 9 des Wahlreglements für dieses Mal endlich und definitiv entschieden, und daß, abgesehen hiervon, sie auch in materieller Beziehung richtig verfügt habe, indem das Stimmregister, sobald dem §. 9 des Wahlreglements ein Genüge geschehen, als geschlossen betrachtet werden müsse, und weil der Umstand, daß

Dekretsentwurf des Regierungsrathes über das Rechnungswesen, betreffend die Wirtschaftspatente.

Eschärner, Regierungsrath. Es hat sich das Bedürfnis gezeigt, einige Regulative zum Bezug der Wirtschaftsgebühre eintreten zu lassen, wodurch das dahierige Rechnungswesen viel geschwinder abgethan werden könne. Die Perzeption dieser Gebühren war bisher großen Weitläufigkeiten unterworfen, was in manchen Beziehungen nachtheilig war. Es wird daher angefragt, daß alle Wirtschaftspatente auf einen freien Termin gestellt werden sollen, was auch zum Zwecke hat, daß die Regierungstatthalter bessere Aufsicht führen können, damit nicht etwa ohne Patent gewirthet werde, was bis jetzt hin und wieder geschehen konnte. Ich trage darauf an, in den Dekretsentwurf einzutreten und denselben artikelweise zu behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Behandlung wird hierauf durch's Handmehr beschlossen.

„§. 1. Die Wirtschaftspatente sollen auf ein Jahr, und zwar jeweilen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ertheilt, und die Gebühren für das ganze Jahr vorausbezahlt werden.“

Stettler wünscht einen Zusatz, dahin gehend, daß die Begehren um Wirtschaftspatente jeweilen nur im Dezember bei'm Departement des Innern einlangen können, indem letztere Gebühr dann systematischer bei Behandlung derselben zu Werke gehen könne.

Hügli wünscht ebenfalls einen Zusatz über die Zeit, bis wann die Aspiranten ihre Begehren dem Regierungstatthalter einreichen sollen, damit derselbe Zeit habe, die nötigen Erfundungen einzuziehen und Bericht zu erstatten.

Durch's Handmehr wird der §. 1 unverändert angenommen, und ebenso werden die beiden vorgeschlagenen Zusätze durch's Handmehr erheblich erklärt.

„§. 2. Die Patente werden auf den Bericht der Regierungstatthalter von dem Departement des Innern nach der Klassifikation der Wirtschaften ausgefertigt.“

Stettler schlägt vor, beizufügen: wenn die Bittsteller die im Gesetze vorgeschriebenen Requisite erfüllen.

Durch's Handmehr wird der §. 2 unverändert angenommen, zugleich aber der Antrag des Herrn Stettler erheblich erklärt.

„§. 3. Von den gegenwärtigen, in der Zwischenzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember auslaufenden Wirtschaftspatenten soll bei ihrer Erneuerung bis zum folgenden 31. Dezember bloß das pro rata der betreffenden Gebühr bezogen werden.“

Schneeberger wünscht einen Zusatz, dahin gehend, daß auf die gegenwärtigen Patentinhaber, welche nach Ablauf ihrer jetzigen Patente nicht mehr wirthen wollen, das gegenwärtige Dekret keinen Bezug habe.

Eschärner, Regierungsrath, erwiedert, daß das Dekret keinen andern Sinn haben solle, sondern daß in diesem Paragraphen nur von solchen Patenten die Rede sei, welche im Laufe des nächsten Jahres zu Ende gehen und alsdann wieder erneuert werden sollen.

Durch's Handmehr wird der Paragraph unverändert angenommen, und der Zusatz des Herrn Schneeberger erheblich erklärt.

„§. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, dasselbe tritt unmittelbar nach seiner Bekanntmachung in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.“

Durch's Handmehr genehmigt.

die Bewohner von Cernuevesil der Nähe wegen die Kirche von Breuleux besuchen, dieselben dem Gemeindsverbande mit Muriaux und mithin dem Urversammlungsbezirke von Saignelegier nicht entziehe, tragen sowohl das diplomatische Departement als Regierungsrath und Sechszeher auf Abweisung der Reklamationen und auf Gültigungserklärung der Verhandlungen des Wahlkollegiums von Freibergen vom 18. Oktober an.

Neuhäus, Schultheiß, bemerkte als Berichterstatter lediglich, daß das diplomatische Departement, so wie Regierungsrath und Sechszeher in ihrem Antrage einmütig gewesen seien.

Garnier macht die Bemerkung, daß Cernuevesil, obwohl es einen Theil der Gemeinde Muriaux ausmacht, dennoch nicht zur Pfarrei Saignelegier gehört, denn es ist ausschließlich der Pfarrei Breuleux zugetheilt, und folglich gehört es wesentlich der Urversammlung Breuleux an. Der Redner führt andere analoge Beispiele an und schließt daraus, daß weil man nicht annehmen könne, daß diese Weiler zwei Urversammlungen angehören können, man nothwendig bestimmen müsse, wohin sie pfarrgehörig sind.

Der Antrag des diplomatischen Departements wird durch's Handmehr genehmigt.

III. Streitige Wahlverhandlung von Oberhasle.

Gegen die Förmlichkeit der Wahlverhandlungen des Amtsbezirks Oberhasle wurde Einsprache erhoben:

1) von fünf Wahlmännern, weil der Weisung des Regierungsrathes zuwider die Wahlversammlung beschlossen habe, die durch periodischen Austritt im Großen Rathen auf 31. Dezember in Erledigung kommende Stelle vor der Ergänzungswahl an die außerordentlicher Weise erledigte Großrathsstelle wieder zu besetzen;

2) von vier andern Personen, weil an der Urversammlung von Meiringen Nichtstimmberchtigte Theil genommen;

3) von Seite des alt-Amtsrichters Glatthard, weil die Herren Brügger, Vater, und Sohn, während der momentanen Abwesenheit zweier Sekretärs an deren Stelle im Bureau der Urversammlung in Meiringen funktionirt haben sollen.

Nach Prüfung sämtlicher Akten hat das diplomatische Departement gefunden:

1) die Beschwerde der fünf Wahlmänner, betreffend die Reihenfolge der Wahlen, enthalte keinen Kasationsgrund, da das Verfahren der Wahlversammlung keinen Verstoß gegen das Wahlgesetz konstituire, und die betreffende Weisung des regierungsräthlichen Kreisschreibens vom 13. September auf einem Versehen beruhe;

2) die Beschwerde der vier andern Personen sei unbegründet, weil Reklamationen gegen die Stimmberchtigung im Schooße der Urversammlung selbst angebracht werden müssen, und diese darüber definitiv zu entscheiden habe. Dieser endliche Entscheid der Urversammlung sei durch Genehmigung des Stimmregisters erfolgt;

3) die Beschwerde des Herren alt-Amtsrichters Glatthard sei erst nach der gesetzlich bestimmten Frist eingelangt, mithin schon aus diesem formellen Grunde nicht zu berücksichtigen;

4) dagegen sei die Wahl des Herrn Schilt zum Erfazmann des ausgetretenen Herrn Willi ungültig, weil er zur Stunde noch Mitglied des Großen Rathes, mithin nicht wählbar gewesen sei, zu Folge des vom Großen Rathen unter'm 8. Dezember 1840 bezüglich auf die Wahlverhandlungen von Schwarzenburg gefassten Beschlusses.

Neuhäus, Schultheiß, fügt dem Vortrage bei, daß auch hier beide vorberathende Behörden einmütig gewesen seien, und daß der unter Nr. 3 bezeichnete Oppositionsgrund hier auch deshalb nicht in Betracht kommen könne, weil wohl in allen Urversammlungen man etwa in den Fall komme, dem Bureau behüflich zu sein.

Dem Antrage des diplomatischen Departements wird durch's Handmehr beige pflichtet.

Eingang :

„Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, das Rechnungswesen in Bezug auf die nach dem Gesetz vom 7. Mai 1836 zu ertheilenden Wirtschaftspatente zu ordnen und zu vereinfachen, auf angehörenden Vortrag des Regierungsrathes, beschließt u. s. w.“

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf daherrige Vorträge der Justizsektion werden folgende Ehehinderndispensationen ertheilt:

- 1) Der Anna Barbara Brechbühl, geb. Bärtschi, von Lauwerswil, mit 82 gegen 11 Stimmen.
- 2) Der Magdalena Egger, geb. Allenbach, von Adelboden, mit 79 gegen 12 Stimmen.

Entgegen dem Vortrage der Justizsektion wird das Ehehinderndispensationsgesetz des G. E. Krähenbühl, von Diessbach, abgewiesen, indem sich bei der Ballotirung für Willfahrt bloß 53, für Abschlag dagegen 45 Stimmen ergaben, während das Gesetz für Willfahrt zwei Drittheile der Stimmen erfordert.

Ein fernerer Vortrag der Justizsektion, betreffend das Trauerzeitnachlaßgesuch der Witwe Anna von Bergen, aus der Goldern, wird, da seit der Abfassung des Vortrages das Trauerjahr verflossen ist, durch's Handmehr als erledigt erklärt.

Auf daherrige Vorträge der Polizeisektion werden folgende Naturalisationen ertheilt:

- 1) Dem heimathlosen J. F. Gollmar, Schneider zu Büren, welchem das Bürgerrecht zu Meiringen zugesichert ist, mit 85 gegen 6 Stimmen.
- 2) Dem Herrn Joh. Gabriel Hunziker, aus Narau, Handelsmann in Bern, welchem das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, mit 84 gegen 20 Stimmen.

Vortrag des diplomatischen Departements mit Überweisung des Regierungsrathes und der Sechszeher über Unverträglichkeit von Friedensrichterstellen mit Gerichtspräsidentenstellen.

Der Vortrag lautet:

Am 4. Heumonat letzthin sind einer regierungsräthlichen Anordnung zufolge sämtliche Urversammlungen des Kantons zusammengetreten, um über die Frage abzustimmen, ob sie die Aufstellung eines Friedensrichters für ihren Bezirk erkennen wollten oder nicht. Unter denjenigen, welche sie bejahten, waren auch die Urversammlungen von Thun, Wy und Lauffen, welche unmittelbar darauf den in ihrer Mitte residirenden Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks zu ihrem Friedensrichter erwählten.

Der Gesetzgeber hat nun zwar die Unverträglichkeit dieser beiden Stellen nicht mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen, allein dieselbe scheint sich aus mehreren Bestimmungen sowohl des Friedensrichtergesetzes selbst, als des gleichzeitig erlassenen Dekrets über die Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellfällen für die Gerichtspräsidenten hinlänglich zu ergeben. Wir machen nur auf folgende aufmerksam:

1) Schreibt der §. 7 jenes Gesetzes vor, daß in Fällen, wo der Friedensrichter und sein Suppleant verhindert werden, ihr Amt auszuüben, der Gerichtspräsident die Stelle des Friedensrichters vertrete.

2) Nach §. 20 desselben Gesetzes ist dem Gerichtspräsidenten die Aufsicht über die Kontrolle des Friedensrichters übertragen, indem er solche sich zu jeder Zeit vorlegen lassen kann, und wenigstens einmal des Jahres durchgehen soll, um sich zu überzeugen, ob sie vorschriftmäßig geführt sei, was er

jedesmal darin anzumerken hat. Auch soll der Gerichtspräsident über mangelhafte Umtsführung des Friedensrichters an die obere Behörde Bericht erstatten, und der Letztere dem Erstern am Schlüsse eines jeden Jahres einen Auszug über alle von ihm behandelten Geschäfte eingeben.

3) Das letztere Gesetz ist für diejenigen Fälle erlassen, welche durch dasjenige über die Friedensrichter und dessen Vollziehung dem Gerichtspräsidenten nicht entzogen werden, um das daherrige Verfahren mit den in diesem vorgeschriebenen in Uebereinstimmung zu bringen. (Siehe Eingang und Art. 3).

4) Nach dem Art. 7 des letzteren Gesetzes — mit dem Dekret vom 30. Dezember 1831 übereinstimmend, — darf der Gerichtspräsident für sich keine Sporteln beziehen. Diese Vorschrift würde umgangen, oder ihr Zweck wäre geradezu vereitelt, wenn der Gerichtspräsident zum Friedensrichter gewählt werden könnte, indem alsdann das daherrige Gesetz auch für ihn gelten müste.

Endlich muß bemerkt werden, daß im §. 5 des Friedensrichtergesetzes noch viele Stellen nicht ausdrücklich als unverträglich mit derjenigen eines Friedensrichters erklärt werden, welche es doch ihrer Natur nach oder infolge des Grundsatzes der Gewalttrennung sind, wie namentlich diejenigen des Präsidenten und der Mitglieder des Regierungsrathes.

Das Gesagte scheint uns hiergehend, einen Entscheid dahin zu motiviren, daß die Cumulation der Umtsgerichtspräsidentenstelle mit der Friedensrichterstelle unzulässig sei. Wir schließen sonach unmaßgeblich mit dem Antrage, es möchte der Große Rath die Unvereinbarkeit dieser beiden Stellen in einer Person aussprechen.

Bis zu dem daherrigen Entscheid des Großen Rathes ist die Wirksamkeit der erwähnten drei Wahlen vom Regierungsrath suspendirt worden.

Bern, den 16. Wintermonat 1841.

(Folgen die Unterschriften).

Zeerleider sucht nachzuweisen, daß diese Unverträglichkeit nicht stattfinde, indem z. B. wo keine Friedensrichter seien, die Gerichtspräsidenten nach dem Gesetz über die Friedensrichter selbst es seien, und zudem noch eine größere Kompetenz hätten; es sei die Wahl eines Gerichtspräsidenten ein um so größerer Zutrauensbeweis. Er trägt daher darauf an, in den Vortrag von Regierungsrath und Sechszeher nicht einzutreten.

Bach unterstützt dagegen den Vortrag, indem schon durch die vom Gerichtspräsidenten zu führende Kontrolle über die Friedensrichter die Unverträglichkeit beider Stellen hervorleuchtet, da der Gerichtspräsident sich nicht wohl selber kontrolliren könne.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, unterstützt ebenfalls den Vortrag von Regierungsrath und Sechszeher.

Kasthofer, Regierungsrath, warnt davor, stets Wahlen des Volkes zu kassiren, dies sei inkonstitutionell; er sehe in der Verbindung beider Stellen keine Inkonvenienz.

Neuhäus, Schultheiss, weist nach, daß der Große Rath öfter in den Fall kommen könne, Wahlen, weil sie inkonstitutionell seien, zu kassiren, wozu die heutigen Verhandlungen des Großen Rathes ein genügendes Beispiel geben. Der Gerichtspräsident, als über dem Friedensrichter stehend, könne diese Stelle eben so wenig bekleiden, als z. B. ein Oberstleutnant noch zum Hauptmann desselben Korps ernannt werden könne.

Koch sah von Anfang an dieses Gesetz als übereilt und oberflächlich an; jetzt finde er es sonderbar, wenn ein Gerichtspräsident, wo kein Friedensrichter gewählt werde, dieses nach dem Gesetz sei, hingegen wenn er noch dazu erwählt werde, es nicht sein könne; natürlich würde in diesem Falle die Kontrolle wegfallen. Er hätte lieber noch einen Artikel in's Gesetz aufgenommen über die Unverträglichkeit beider Stellen, als nun nach den Wahlen diese kassiren.

Schmalz, Gerichtspräsident. Er selber sei im Falle, zum Friedensrichter gewählt worden zu sein; man habe damals

die in Rede stehende Frage reiflich erwogen, und man habe gefunden, daß, statt eine Inkonvenienz zu zeigen, dies gerade im Geist des Gesetzes liege.

Weber, Regierungsrath, unterstützt den Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern als wohlerwogen geprüft.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt, hätte lieber Alles im alten Geleise gelassen, als ein Friedensrichtergesetz aufzustellen; er finde den vorliegenden Vortrag unbedeutsam, schäze dagegen die Gemeinde glücklich, welche den Gerichtspräsidenten zum Friedensrichter habe.

A b s t i m m u n g .

Für den Vortrag des Regierungsraths und	
Sechszehnner	70 Stimmen.
Dagegen	37 "

Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung von Regierungsrath und Sechszehn über Streichung des Herrn Stockmar aus der Zahl der Mitglieder des Grossen Rathes.

Der Vortrag macht auf den Umstand aufmerksam, daß Herr Stockmar sich seiner Zeit auf die erlassene Ediktalladung nicht gestellt habe, daß seit dem nahe an 20 Monaten verflossen, und Herr Stockmar noch immer landesflüchtig sei, mithin sein Domizil nicht mehr im Kanton Bern habe. Da nun, um in den Grossen Rath gewählt werden zu können, man nach §. 35, Art. 1 und §. 31, Art. 2 der Verfassung im Gebiete der Republik Bern wohnhaft sein muß, und da nach §. 7 des Grossrathereglements ein Mitglied seine Stelle im Grossen Rath

durch den Verlust eines in der Staatsverfassung erforderlichen Bedinges zur Wählbarkeit in den Grossen Rath verliert, so geht der Antrag dahin, es möchte Herr X. Stockmar aus der Zahl der Mitglieder des Grossen Rathes gestrichen, und das Wahlkollegium von Pruntrut sofort mit der Ersetzung desselben beauftragt werden.

Rathofer, Regierungsrath, wünscht, es möchte eine diesfällige Schlussnahme verschoben werden, bis ein obergerichtliches Urtheil gegen Herrn Stockmar vorliege.

Mit Mehrheit gegen 1 Stimme wird der Antrag des diplomatischen Departements genehmigt.

Herr Landammann zeigt an, daß Herr Klaye seinen am 21. Juni verlesenen Anzug, betreffend die Fortsetzung der Strafe von St. Joseph nach Ballstall von Seite Solothurns, zurückgezogen habe.

Schließlich macht der Herr Landammann die Anzeige, daß der Gesandtschaftsbericht über die Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung von 1841 eingereicht sei und von nun an zur Einsicht auf dem Kanzleitische liege.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter sitzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. Wintermonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird eine Vorstellung des Burgerrathes und Gemeinderathes von Delsberg, so wie einer großen Zahl von Privaten aus verschiedenen Gemeinden des Jura, angezeigt, welche sich auf die Exploitation des Eisenerzes bezieht.

Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements, nebst Projektdecre, betreffend die Vereinigung der Zoll- und Kaufhausbeamten zu Nydau.

Der Dekretsentwurf geht dahin, daß die beiden Stellen des Zoll-, Ohrmehl- und Kaufhausbeamten und des Kaufhauswaagmeisters zu Nydau vereinigt, die Zollstätte außer die Stadt Nydau verlegt, und dem neu zu erwählenden Beamten eine Besoldung von Fr. 1200 nebst freier Wohnung, und Fr. 200 für die Anstellung eines Gehülfen zugesichert werden möchten.

Ohne Diskussion wird das Eintreten sofort beschlossen, und der Dekretsentwurf selbst durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über die Vorstellungen der Gemeinden des ehemaligen Amtes Bipp und der Kirchgemeinde Wangen, bezüglich auf die Ehrschäzabgabe.

Der Vortrag lautet:

Zit.

In einer vom 15. Juni dieses Jahrs an den Großen Rath gerichteten Vorstellung tragen die Gemeinden des ehemaligen Amtes Bipp und der Kirchgemeinde Wangen darauf an:

- 1) Es sollen die rückständigen Ehrschäze in dortheitigem Bezirke in Abgang defretiert werden.
- 2) Die Ehrschäzabgabe solle, so lange sie noch bezogen werde, nur von den Grundstücken entrichtet werden.

Sie gründen diese Anträge auf folgende Behauptungen:

- 1) Der Grund der Abgabe sei durch die Abolition des Lehens-Systems dahin gefallen, mithin könne auch die Abgabe selbst nicht länger fortbestehen.
- 2) Verschiedene seit der Revolution von Anno 1798 erschienene Gesetze haben die aus dem Feudalsystem zurückgebliebenen

Rechtsverhältnisse auf eine Weise modifizirt, daß die Ehrschäzforderung nicht mehr zu rechtfertigen sei.

- 3) Die Ehrschäze seien ihrer Natur nach mit den Bodenjüssen verbunden; wo diese durch Verkauf oder auf andere Weise wegfallen, müßten auch jene zurückbleiben.
- 4) Auf keinen Fall dann haften die Ehrschäze auf den Gebäuden; nur Grund und Boden könne Gegenstand dieser Gefälle sein.
- 5) Das Gesetz von Anno 1804 habe zwar die früher aufgehobenen Ehrschäze neuerdings wieder eingeführt, allein vermittelst dessen haben dieselben die privatrechtliche Natur nicht erhalten, die man ihnen in ältern Zeiten zugeschrieben. Sie müßten von da hinweg als eine gesetzliche Abgabe betrachtet werden und zwar als eine verfassungswidrige, weil das Gesetz selbst nicht mit der Verfassung im Einklange sei.

Zit.

Die Ehrschäze sind unstrittig im Feudalsystem gegründet, und in ihnen besteht die symbolische Anerkennung des Ober-eigentumsrechts des Lehnsherrn.

Dass das Feudalsystem bei uns rechtlich aufgehoben sei, ist irrig; dies beweisen die Tit. XXII, XXIII, XXIV, Theil 1. der Gerichtssatzung und die Satzung 394 unseres neuen Civilgesetzbuches.

Allerdings richtig aber ist, daß die Entwicklung eines auf philosophische Grundlagen gebauten Rechtssystems, verbunden mit politischen Ereignissen, jene nachhaltig, diese stetsweise wirkend, den Lehens-Verhältnissen eine von der ursprünglichen ganz verschiedene Gestalt gegeben hat.

So wie ursprünglich der Lehnsherr der eigentliche Eigentümer der Lehen Güter, der Bauer derselben aber, nachdem er einmal von der Leibeigenschaft befreit, nur zur Benutzung berechtigt war, so lange er die ihm auferlegten Verbindlichkeiten getreu erfüllte, und die Bedingungen nicht eintraten, welche das bestehende Verhältniß auflösten, so ist gegenwärtig der Bauer im unwiderstehlichen Besitz des Hofs, und die Vorbehälte des Lehnsherrn haben lediger Dinge ein privilegiertes Pfandrecht auf denselben.

Diese äußerst wichtige Veränderung hat keineswegs auf einmal, sondern allmälig und zwar mit Ausnahme der politischen Erschütterungen in langsamem, kaum bemerkbaren Fortschritten stattgefunden.

Das Feudalsystem verdankt seinen Ursprung und Fortbestand der unbedingten Herrschaft der Mächtigen über ihre Untergebenen; sein ganzes Wesen besteht in diesem Verhältnisse; so weit es staatsrechtlicher Natur ist, wäre es längst schon als mit den Begriffen der Zeit im Widerspruche dahin gestürzt, allein mit dem Lehenssystem hatten auch die Eigentumsverhältnisse eine eigene Gestalt angenommen. Sollten auch diese

einer Reform unterworfen werden? Das Vermögen des Staats bestand ausschließlich in Grundeigenthum, das er in der Eigenschaft eines Lehenherrn besaß, und in Grundzinsen und Zehnten, die er als Obereigentümer von Grund und Boden zu fordern und zu beziehen hatte. Die Zeit änderte zwar die Bestandtheile des Staatsvermögens, zum Theil der Substanz nach; allein die Natur derselben, so weit ihr Ursprung dieselbe bestimmte, blieb die gleiche. Die Ungerechtigkeit, die in ihrer Entstehung lag, konnten die Zeit und die veränderten Formen nicht auslöschen. Aber auch das Vermögen der Unterthanen änderte nicht seine Natur, als sie emanzipirt wurden; die Grundgüter der Staatsbürger, die in lehnspflichtigen Bezirken liegen, sind an ihre Vorfahren gelangt, durch freiwillige Handlungen der Herren, die sich ihrer via facti bemächtigt hatten. War der Besitzstand der letztern ein ungerechtes, so war auch die Uebertragung derselben an die Erstern eine unbefugte.

Der in beiliegendem Befinden des Herrn Fürsprechs Blösch entwickelten Ansicht bestimmend, findet das Finanzdepartement in Betreff der Ehrschäpflicht: es sei die Abrichtung des Ehrschäzes allerdings eine symbolische Anerkennung der Rechte des Lehenherrn oder Obereigentümers auf das lehnspflichtige Gut. Es glaubt nicht minder, diese Rechte haben im Laufe der Zeit zum Nachtheil des Lehenherrn und zum Vortheil der Lehen-gutsbesitzer bedeutend Natur geändert, es glaubt auch, die allmälig vollständige Vereinigung der Feodalverhältnisse, nach dem Grundsatz, der im §. 22 der Staatsverfassung wieder aufgenommen ist, wie er bereits in früheren Gesetzen, namentlich in denjenigen vom 2. Juli 1803 und 18. Mai 1804 ausgesprochen worden war, sei wünschenswerth; allein weit entfernt ist es dagegen von der Meinung, daß die noch nicht aufgehobenen Leistungen lehenechtlicher Natur unentgeldlich dahinfallen würsten, weil das System nicht mehr bestehe, dem sie entsprungen.

Der Ehrschätz ist zwar allerdings, wie oben bemerkt worden, eine symbolische Anerkennung der Rechte des Lehenherrn; allein es ist zugleich, so wie der Bodenzins, Grundzins selbst, eine materielle Gegenleistung für empfangene Nutzungsrechte. Der Prozentehrschätz ist sogar eine vom Bodenzins durchaus unabhängige, für sich selbst bestehende Abgabe, was nicht nur gesetzlich anerkannt ist, indem die Prozentehrschäze besonders losgekauft werden müssen, sondern auch daraus klar erhellt, daß viele Grundstücke prozentehrschäzig sind, welche gar keinen Bodenzins entrichten.

Das Begehrn der ehschäpflichtigen Güterbesitzer des ehemaligen Amtes Bipp und der Kirchgemeinde Wangen, daß zu ihren Gunsten eine Ausnahme von dem Gesetz, diese Leistung betreffend, gemacht werde, erscheint dem Finanzdepartement in Hinsicht auf die Motive, mit denen sie dasselbe unterstützen, ganz unbegründet.

Was denn die Berechnung des Ehrschäzes anbetrifft, so gehören die Gebäude zu den Gütern oder zu dem Hofe, und der Werth dieser Gebäude röhrt zum größten Theil von dem Bauholz her, das aus den Lehenwäldern zur Aufführung derselben geliefert worden ist.

Die Ehrschäze, welche im Verhältniß des Werths des Lehengutes abgerichtet werden, sind demnach ohne Zweifel ohne Abzug der Gebäulichkeiten von der ganzen Kaufsumme zu berechnen.

Nicht unbeachtet ist endlich zu lassen, daß, während die Gegenden von Wangen und Marwangen seit Jahren und nicht immer ohne Glück sich theils faktisch der Ehrschäpflicht zu entziehen, theils derselben auf dem Wege der Vorstellung oder des Prozesses ganz loszukommen suchen, hingegen andere Landestheile dieselbe auf das gewissenhafteste und ohne alle Schwierigkeit erfüllen. Welchen Eindruck es nun auf diese letztern machen müste, wenn der in Frage liegenden Vorstellung des Amtes Wangen entsprochen würde, das braucht wohl nicht bemerkt zu werden.

Schließlich wird noch bemerkt:

Dass die Vorstellung des Amtes Wangen in ihren beiden Schlüssen dem jüngsten Urtheile des Obergerichtes über einen Ehrschätzfall aus dieser Gegend widerspricht. Johannes Arn,

zu Wangenried, gegen den als Ehrschätschuldner auf Befehl des Finanzdepartements ein Rechtsstreit angehoben ward, dessen Entscheid für alle übrigen Ehrschätsrenten aus dem Amt Wangen maßgebend sein sollte, baute seine Vertheidigung im Wesentlichen ebenfalls auf die zwei Behauptungen, die Ehrschäpflicht sei überhaupt nicht mehr rechtsbeständig, und hafte bloß auf Grund und Boden, im Gegensahe von den Gebäulichkeiten. Beide Einwürfe wurden aber vom Gerichte verworfen, und Arn, unter Kostensfolge, zur Bezahlung des Ehrschäzes vom ganzen Kaufpreise verfällt.

Das Finanzdepartement trägt aus allen diesen Gründen darauf an, daß die Vorstellung des ehemaligen Amtes Bipp und der Kirchgemeinde Wangen vom 15. Juni 1841 abgewiesen werde.

Bern, den 13. September 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

von Jenner, Regierungsrath. Ich trete hier auf als Berichterstatter des Finanzdepartements über einen Gegenstand, der nicht zum ersten Male hier erscheint. Es scheint mir daher, dieser Gegenstand solle keine gar lange Berathung veranlassen, indem Sie denselben schon mehrere Male gründlich behandelt haben, und zwar in ziemlich schwierigen Zeiten; und immer haben Sie gefunden, daß die Ehrschätsabgabe eine eigentliche Pflicht und Schuldigkeit sei. Wenn ich diese Ansicht hier heute wiederum vertheidige, so mag dieselbe Manchem vielleicht nicht sehr liberal erscheinen, und ich werde damit Manchem nicht sehr angenehm sein; allein, Tit. liberal ist, was im Rechte gegründet ist, und illiberal ist die Ungerechtigkeit. Sie Tit. sind da, um zu dem Vermögen des Staates Sorge zu tragen und dasselbe gehörig zu verwalten, und wenn der Referent des Finanzdepartements hier auftritt, um aufmerksam zu machen, wo die Gerechtigkeit und wo die Ungerechtigkeit liegt, so soll Ihnen wenigstens das angenehm sein. (Der Herr Berichterstatter durchgeht nun den schriftlichen Vortrag und macht besonders auf die Verschiedenheit der zweierlei Arten von Ehrschätz aufmerksam, welche Verschiedenheit von Seite der Beschwerdführer nicht genug berücksichtigt worden sein dürfte. Der Bodenzinsehrschätz falle allerdings dahin, sobald man den Bodenzins losgekauft habe, der Prozentehrschätz aber sei durchaus verschiedener Natur, und wenn es auch Güter gebe, auf welchen beide Arten von Ehrschätz gleichzeitig haften, so habe dies die Verschiedenheit der beiden Arten von Ehrschätz nicht auf, so daß, wenn von dem Eigentümer eines solchen Gutes der Bodenzins losgekauft werde, dadurch nur der Bodenzinsehrschätz wegfallen. Das ergebe sich namentlich auch daraus, daß sehr oft das Loskaufskapital für den Bodenzins weit geringer sei, als dasjenige für den Prozentehrschätz). — Was man hier von Ihnen begeht, Tit., ist ein Geschenk, das Sie aus dem Staatsvermögen Einzelnen machen sollen. Mit welchem Rechte wollen Sie das thun? Sie sind nicht berufen, das Eigenthum des Staates fortzugeben, um einzelne Schuldner zu bereichern, und wie sollte es dann mit denjenigen Privaten u. s. w. gehalten sein, welche, wie der Staat, ehrschätkberechtigt sind? Wollen Sie dann diesen ihr Recht wegnehmen, um es den Schuldner zu schenken? Das wäre ein manifestes Unrecht. Das Finanzdepartement wäre gewiß sehr erfreut gewesen, wenn es nie-mals mit Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschäzen zu thun gehabt und statt dessen eine Grundsteuer vorgesunden hätte, wie sie im Leberberge besteht; aber diese Grundsteuer haben wir nicht, und Sie, Tit., werden sie hier nicht einführen. So lange aber nicht andere Hülfssquellen da sind, ist es Ihre Pflicht, zu denjenigen Hülfssquellen Sorge zu tragen, welche vorhanden sind. Daher werden Sie den Behörden Dank wissen, wenn man Sie aufmerksam macht, daß Sie nicht einen Pfad betreten, welchen betreten zu haben, Sie nachher gereuen würde.

Obrecht. Von dieser Vorstellung habe ich keine Kenntnis gehabt, und man hat mir wahrscheinlich darum nichts davon gesagt, weil ich abgewehrt haben würde. Aber ich kann doch nichts anders als jetzt ein paar Worte über diesen Gegenstand zu sagen. Im Jahr 1414 kauften die Regierungen von Bern und Solothurn die zwei Aemter Bipp und Bechburg vom Grafen Otto von Thierstein um 5000 Gulden. Dieser Kauf

ist ganz natürlich nicht gegangen um Grund und Boden ohne Ausnahme, denn sonst wäre es unglaublich, daß das nur 5000 Gulden kostet haben sollte; sondern das wurde gekauft, um es zu regieren. Im Jahr 1465 wurden diese Aemter getheilt, und Bern erhielt von Solothurn 500 Gulden Nachgeld, weil das Amt Bipp viel kleiner ist, als dasjenige von Bechburg; somit kostete das Amt Bipp die Regierung von Bern noch 2000 Gulden. Im Jahr 1508 hat sich sodann das Amt Bipp von der Leibeigenschaft losgekauft um 3000 Gulden, und also kostet das Amt Bipp den Kanton Bern 1000 Gulden weniger als nichts. Also kann man nicht sagen, man wolle da mit dem nassen Finger durchwischen. Das Amt Bipp zahlt jetzt für genossenen Schutz und Schirm dem Staate jährlich 16,908 Fr. an Zehnten und Bodenzinsen. Wenn jedes Amt im Verhältniß an die Staatskosten so viel beitrüge, so würde das eine große Summe ausmachen, denn das Amt Bipp hält blos 13,000 Zuhart und 4800 Seelen. Was jetzt den Ehrschätz betrifft, so sagt das Urtheil des Obergerichts, wo kein Bodenzins, da sei auch kein Ehrschätz, und jetzt sollen Die, welche Zehnten und Bodenzinsen losgekauft haben im Glauben, dann auch vom Ehrschätz frei zu sein, wiederum ehrschäzig werden, und zwar sogar von den Gebäuden u. s. w., selbst wenn diese erst seither aufgeführt worden sind? (Der Redner führt hier sich selbst als Beispiel an) Ist das billig? Ich will nicht länger aufhalten und wünsche nur, daß wir bei den beiden letzten obergerichtlichen Urteilen geschützt werden, wonach, was zehnt- und bodenzinsfrei ist, keinen Ehrschätz bezahlen müßt.

Stettler. Sie werden wohl erwarten, Tit., daß Ihr Lehenskommisär auch etwas dazu sage. Es geht mir, wie dem Herrn Präsidenten des Finanzdepartements; auch ich kenne in diesen Dingen keine andere Liberalität als Handhabung der Gesetze, Handhabung dessen, was auf Titel und Urbarien gegründet ist. Vor einigen Jahren habe ich aus Auftrag des Regierungsrathes einen Vortrag gemacht, denjenigen nämlich über die Reform des Finanzwesens u. s. w., worin ich auf Abschaffung aller Ehrschätz antrug in der Voraussetzung, daß überhaupt andere Hülfsquellen eröffnet werden, namentlich eine allgemeine Grundsteuer, denn ohne Geld kann eine Regierung nicht bestehen. Da nun dieses bisher nicht geschehen ist, da keine allgemeine Finanzreform stattgefunden hat, so kann ich zu nichts Anderem stimmen, als daß die bis jetzt noch bestehenden Gesetze und urbaristten Titel respektirt werden. Das ist meine ganze Liberalität in dieser Beziehung. Man hat die Ehrschätz dargestellt als von dem alten Feudalsystem herrührend. Was von diesem Systeme illiberal und mit den jetzigen Einrichtungen unverträglich war, ist abgeschafft worden. Anderes aber ist mit den jetzigen Einrichtungen noch gar wohl verträglich und muß beibehalten werden, bis einmal eine allgemeine Finanzreform andere Hülfsquellen an dessen Platz setzt. Es walzen über den Ehrschätz viele irrite Begriffe. Nehmen wir z. B. an, Herr Obrecht habe eine Walké und ein Gut dazu; die Walké nebst dem Gute erleide ihm aber, und er sage zu einem Nachbar: Ich will Dir die Walké für Dich und Deine Nachkommenschaft als Erblehen geben, und Du bezahlst mir dafür so und so viel alle Jahre; aber ich gebe sie nur Dir, keinem Andern; wenn Du sie also einem Andern verkaufen willst, so muß mir dieser Anderer noch etwas geben als Lehengebühr, damit ich in den Verkauf einwillige, und diese Lehengebühr soll bestehen in einem gewissen Prozent der Schatzungssumme. Das, Tit., ist nun der Ehrschätz, der Handänderungschröschätz. Ist nun das etwas Gräßliches, mit unsern Einrichtungen im Widerspruche Stehendes? Nun sagt man, die Häuser gehören nicht dahin. Aber wenn Herr Obrecht sein Haus und seine Walké mit dem Gute hingiebt, so frage ich: Gehört das zum Lehengut oder nicht, und soll also das Haus und die Walké nicht auch in die Schatzung kommen, wenn das Ganze Hand ändert? Wenn aber der spätere Lehennmann zu der Walké u. s. w. z. B. noch einen Speicher baut, so bezahlt er dafür keinen Ehrschätz, weil er ihn nicht von Herrn Obrecht bekommen hat. Wenn nun der Ehrschätz von der Schatzungssumme bezahlt wird, so ist das der sogenannte Prozentehrschätz. Es gibt aber einen andern Ehrschätz, wo bei der Handänderung der neue Lehennmann einen ganzen oder halben

Bodenzins mehr bezahlt als Lehengebühr. Das ist dann der Bodenzinsehrschätz. Dieser hört mit dem Loskaufe des Bodenzinses laut Gesetz auf, und wird nicht besonders losgekauft. Das weiß man gar wohl. Dagegen muß der Prozentehrschätz besonders losgekauft werden, und zwar selbst nach dem Gesetze von 1834. Es gibt auch Lehengüter ohne Bodenzins, die aber dennoch ehrschäzig sind, namentlich im Oberlande die Berge und Mannlehen. Diese hatten in früheren Zeiten wahrscheinlich einen sehr kleinen Werth, so daß die Herrschaftsherren keinen Bodenzins, sondern für den Fall der Handänderung bloß einen Ehrschätz verlangten. So wird das auch im Gesetze von 1834 anerkannt. Herr Obrecht hat gesagt, Bern habe die Herrschaft Bipp für nichts bekommen. Es ist bekannt, Tit., daß vor einigen Jahrhunderten das Geld einen viel größeren Werth hatte als jetzt. So z. B. war zur Zeit des hiesigen Kirchenbaues der Taglohn eines Arbeiters nicht einmal 1 Bz.; also war damals 1 Bz. so viel werth als jetzt 10 oder 15. Anderseits hatten die Güter einen viel geringern Werth als jetzt, weil das Land nur wenig angebaut wurde. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erscheint die Kaufsumme für die Herrschaft Bipp doch nicht so klein. Prozentehrschätz giebt es nur in dem Bezirk Wangen, Aarwangen, Burgdorf, Signau und Trachselwald. Während nun im Amtsbezirk Wangen seit 10 bis 15 Jahren immerfort Schwierigkeiten wegen dieser Ehrschätz gemacht werden, werden sie in dem andern Bezirk, namentlich im Emmenthal, ohne die geringste Schwierigkeit entrichtet oder losgekauft. Wollte man jetzt im Augenblicke, wo die Regierung im Amte Wangen einen solchen Prozeß vor Obergericht gewonnen hat, diesem Amte den Ehrschätz schenken, während das ehrliche Emmenthal ihn immerfort bezahlen muß; so hieße das die Unehrllichkeit pflanzen und die ehrlichen Leute bestrafen. Entweder erkläre man alle Ehrschätz überhaupt als aufgehoben, oder aber man fodere sie, bis neue Hülfsquellen da sind, von allen Ehrschätzpflichtigen ohne Unterschied. Ich schließe durchaus zum Antrage des Finanzdepartements.

Roth zu Wangen. Von der vorliegenden Petition war mir auch nichts bekannt, und ich wollte lieber, sie wäre nicht da. Jeder rechtliche Mann im Amte Wangen ist willig und bereit, den Ehrschätz vom bodenzinspflichtigen Lande zu bezahlen wie früher; allein die abgetretene Regierung hat vom bodenzinsfreien Lande keinen Ehrschätz gefordert, das kann ich beweisen. (Der Redner führt Beispiele hiefür an.) Auch haben wir vor nicht sehr langem einen Prozeß gewonnen, in dem das Obergericht erkannte, daß vom bodenzinsfreien Lande kein Ehrschätz gefordert werden könne. Jeder rechtliche Mann bei uns verlangt nur das. Ich trage daher darauf an, diese Sache an den Regierungsrath zur Untersuchung zurückzuweisen.

Neukom. Ich erlaube mir bloß die Frage, ob der mediationsmäßige Große Rath die von der helvetischen Regierung aufgehobenen Ehrschätz wiederum einführen konnte, indem es mir scheint, daß, da der Ehrschätz nicht eine allgemeine Abgabe gewesen ist, derselbe hätte aufgehoben bleiben sollen.

Gfeller schließt auf Abweisung der Petition, indem das Gesuch ganz billige Loskaufsbedingungen aufstelle, namentlich auch im Betreff der Gebäude, so daß es Jedermann freistehe, zu verhüten, daß ein neu erbautes Gebäude nicht ehrschätzpflichtig werde. Anderseits seien bereits viele Ehrschätz losgekauft worden; und täglich kommen neue Begehren um Loskauf derselben von Leuten, die ehrlich genug seien, ihre Schuld anzuerkennen. Alle diese könnten sich mit Recht beklagen, wenn jetzt den Petstellern entsprochen würde.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Diese Sache interessiert mich persönlich durchaus nicht, indem ich zu einer Gegend gehöre, welche Getreideehrscätz hat, und nicht Prozentehrscätz. Allein seit 8 Jahren habe ich gesehen, wie im Amte Wangen die Sache von beiden Seiten betrieben wird; auf der einen Seite wollen die Pflichtigen zu wenig geben, während auf der andern Seite zu viel gefordert wird. Diese übertriebenen Forderungen der einen Seite haben schon zu verschiedenen Malen eine Aufregung im Amte Wangen hervorgerufen, von welcher ich wünsche, daß sie nicht wiederkehre; für jetzt erlaube ich mir aber bloß ein Paar Worte über die

vorliegende Vorstellung, mit deren Schlüssen ich übrigens nicht ganz einverstanden bin. Man hat gesagt, und es liegt ein Gutachten darüber bei den Akten, die Gebäude auf den pflichtigen Liegenschaften seien aus einem Waldrechte erbaut worden, und gehören also zum Gute, und sollen daher den Ehrschätz bezahlen. Das ist in Bezug auf Wangen und Bipp Irrthum, denn es lässt sich beweisen, daß zu solchen neuen Gebäuden aus den Wäldern nichts gegeben wird. So eben hat Herr Stettler gesagt, daß von den neuen Gebäuden, welche nicht der Lehensherr zum Lehen gegeben, kein Ehrschätz bezahlt werde. Sa wohl Tit., im Amte Wangen wird er bezogen von allen Gebäuden, welche auf lehenspflichtigen Grundstücken stehen. Wiederum unrichtig ist, daß bisher im Amte Wangen von den bodenzinsfreien Gütern nie Ehrschätz bezahlt worden sei. Die abgetretene Regierung hat allerdings keinen gefordert, aber jetzt ist man auf dem Punkte, es zu thun, und zwar entgegen einem obergerichtlichen Urtheile, worin der allgemein geltende Grundsatz aufgestellt ist, wenn die Pflicht aufgehoben sei, so seien auch die Folgen aufgehoben. Diesen Grundsatz will das Finanzdepartement nicht anerkennen, und erst vor einigen Tagen habe ich ein Schreiben des Finanzdepartements bekommen, welches das Gegenteil bestehlt. Dieses Schreiben habe ich bis jetzt noch gar nicht veröffentlicht, eben wegen der Aufregung, welche wiederum entstehen wird, sobald man es kennt. Ich fodere nicht, daß man den Pflichtigen eine Schuld erlaße, sondern ich will nur, was Recht und Gerechtigkeit fodern; ich fodere bloß, daß dieser Landestheil gehalten werde, wie jeder andere. In zwei verschiedenen Fällen hat das Obergericht erkannt, da, wo Bodenzins sei, solle der Ehrschätz bleiben; wo aber kein Bodenzins sei, solle auch kein Ehrschätz gefordert werden. Um nun in dieser Sache gerecht und billig zu sein, ist der kürzeste Ausweg der, daß der Große Rath seiner Zeit erkläre, diese beiden höchstinstanzlichen civilrichterlichen Urtheile sollen in Zukunft Regel machen. Wird das anerkannt, so werden alle Diejenigen, welche nichts wollen, als was recht und billig ist, sich damit befriedigen. Daher trage ich darauf an, die Sache an den Regierungsrath zurückzuschicken, damit er sie gründlich untersuche, und nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse dem Großen Rath geeignete Anträge vorlege.

Schneberger. Herr Stettler hat ziemlich deutlich nachgewiesen, daß nur da von den Gebäuden ein Ehrschätz gefordert werden solle, wo die Gebäude mit den Gütern hingeben wurden; hingegen der Antrag des Finanzdepartements geht dahin, von allen Gebäuden den Ehrschätz zu beziehen, weil das Holz zu allen diesen Gebäuden aus den Lehenswäldern genommen sei. Das ist ein lächerlicher Grund, eine Unwahrheit geradezu. Wer im Amte Alarwangen ein Haus baut, muß das Holz dazu kaufen u. s. w. Der Redner schließt sich dem Antrag des Herrn Präopinant an.

Amman unterstützt obigen Antrag ebenfalls. Ich habe auch ein kleines Gütlein und habe darauf gebaut, und ich habe alles Holz dazu kaufen müssen. Seht sollte also von diesem Hause im Falle der Hausänderung Ehrschätz bezahlt werden? wenn das auf Gründzügen der Gerechtigkeit beruht, so weiß ich nicht, wo diese steht.

May, gew. Staatschreiber. Die Auseinandersetzung, daß obergerichtliche Urtheile ausgefällt worden, und daß das Finanzdepartement diesen Urtheilen widersprechende Forderungen mache, ist eine sehr auffallende Behauptung, und ich zweifle nicht daran, daß der Herr Präsident des Finanzdepartements diesem zu begegnen wissen werde. Der nämliche Herr Präsident wünscht, daß der Große Rath ein Dekret erlaße, dahingehend, daß die zwei höchstinstanzlichen Sentenzen, wovon er gesprochen, in dieser Angelegenheit für ein und allemal Regel machen sollen. Das wäre etwas durchaus Neues, wenigstens bei uns, und ich wenigstens traue den Gerichten so viel Consequenz zu, daß dieselben in wiederkehrenden gleichen Fällen auch wiederum gleich urtheilen werden. Ein anderer Herr Präsident ist weiter gegangen und hat gefragt, ob die Mediationsregierung kompetent gewesen sei, diese Lebengefälle wiederum einzuführen, und man hätte sie dann allgemein einführen sollen. Allerdings hatte die helvetische Regierung Zehnten und Bodenzins-

und Ehrschätz auf einmal aufgehoben; als man aber nachher zur Bezeichnung kam, hat die Mediationsregierung diese Lehengerechtigkeiten, jedoch mit Modifikationen, wiederum eingeführt, natürlich aber nur da, wo sie früher existirt hatten. Es geschah also nichts weiter, als daß die früheren Verhältnisse in den verschiedenen Landesgegenden wiederum hergestellt wurden. Wenn früher in den Bezirken von Bipp und Wangen ehrschatzpflichtige Güter waren, und man dort die Ehrschätz wiederum einführe, so wollte das nicht sagen, man solle sie auch im Amte Konolfingen oder Fraubrunnen einführen, wo früher keine gewesen. Man erhebt sich besonders dagegen, auch die Gebäude in die Ehrschatzpflicht einzuschließen; aber es kommt darauf an, Tit., was der Titel sagt, auf welchem die Ehrschatzpflicht beruht. Es wundert mich nicht, daß diese Sachen immer wieder kommen. Wenn man den Hahn nicht ganz rupfen kann, so kostet man doch immer, wenigstens etwa eine Feder zu bekommen. Darum preßt man sich auch nicht mit dem Loskaufe. Wenn je etwas sicher schien, so waren es die Bodenzinsen; sobald man aber diese angegriffen und Abzüge zu Gunsten der Pflichtigen gemacht hat, so ist es sich nicht zu verwundern, daß immer neue Begehrlichkeiten auftreten. Ich wünsche, daß nicht immer mehr Schwanken und Mangel an Zutrauen in Bezug auf bestehende Gesetze entstehe. Wenn also Petitionen kommen gegen etwas, was durch Gesetze entschieden ist; so bin ich der Meinung, dieselben abzuweisen. Das gibt Zutrauen in die Regierung und in den Bestand der Dinge. Wenn man aber neuerdings Untersuchungen über diese Verhältnisse anordnet und dadurch die Sache selbst in Zweifel läßt, so kann das nur das Ansehen der obersten Behörde schwächen. Daher trage ich darauf an, einfach den Schlüß des Vortrages anzunehmen. Will man durch Anzüge oder auf andere Art eine neue Untersuchung provozieren, so steht der Weg dazu immer offen.

Neukom bringt berichtigungsweise an, daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, zu sagen, die Mediationsregierung hätte entweder gar keine Ehrschätz oder dann dieselben allgemein einführen sollen, sondern er habe nur gefragt, ob damals dergleichen Lasten blos Einzelnen auferlegt werden konnten.

Koch, Obergerichtspräsident. Es läßt sich gegen die Ehrschätz so wenig etwas einwenden, als gegen andere gehörig verschriebene Schulden. Allein aus den gefallenen Opinonen verschiedener Mitglieder muß ich schließen, daß man da zwei Sachen distinguiren sollte. Ich bin überzeugt, daß diese Versammlung das Recht schützen will, daß sie aber, wenn sich Missbräuche eingeschlichen hätten, die Betreffenden auch gegen diese schützen will. Wenn man jetzt entweder dem Begehren der Petenten, oder aber dem Antrage des Finanzdepartements unbedingt beistimmt, so laufen wir Gefahr, nicht den gehörigen Mittelweg zu treffen, sondern vorhandene Rechte auf der einen oder andern Seite zu verleihen. Die Bittschrift protestiert unbedingt gegen das Recht der Ehrschätz. Daher stimme ich nicht dazu und glaube, die Versammlung solle die Bittschrift abweisen. Hingegen sind heute sehr wichtige Bemerkungen gemacht worden über Missbräuche, die sich eingeschlichen haben sollen. Seht ist es auch nicht in der Stellung und im Interesse der Republik, daß die oberste Behörde auf diese geführten Klagen keine Rücksicht nehme. Richtig ist, daß höchstinstanzliche Entscheide, wenn sie konsequent sind, in gleichen Fällen auch gleich ausfallen müssen, so daß man also sagen kann, es sei verlorene Zeit, über die gleiche Sache wiederum zu prozedieren. Allein ein höchst instanzliches Urtheil ist nur verbindlich für die betreffenden zwei Parteien, auf welche es sich bezieht, und wenn hundert andere Parteien in gleichen Verhältnissen wären, so würde jenes Urtheil rechtlich für sie unverbindlich sein. Daher kann man allerdings fragen, ob der Regierungsrath in gleichem Falle wiederum vor den Richter treten soll, oder ob man ihn nicht lieber anweisen will, den in jenem Urtheile aufgestellten Grundsatz in allen gleichen Fällen zu befolgen. Prozesse sind eine der größten Plagen für das Land; kann man also durch eine einzige Maßregel eine Menge Prozesse vermeiden, so ist es offenbar wichtig, daß man es thue. Daher billige ich den Wunsch, daß vom Großen Rath aus als

System angenommen werde, was die oberste Gerichtsbehörde in zwei entgegengesetzten Fällen ausgesprochen. Daher schließe ich dahin, daß auf heutigen Tag beschlossen werde, einerseits in die Petition selbst nicht einzutreten, weil, was sie fordert, der allgemeinen Gerechtigkeit nicht gemäß ist, anderseits aber, da verschiedene Beschwerden über eingerissene Missbräuche hier angebracht worden, die sämtlichen Akten dem Regierungsrath zurückzusenden, mit dem Auftrage, diese Missbräuche, wenn deren wirklich statt finden, entweder von sich aus zu beseitigen, oder aber zu deren Beseitigung die nöthigen Anträge an den Grossen Rath zu stellen. Wenn das mit dem nämlichen Beschluss ausgesprochen wird, so sehen einerseits die Pflichtigen, daß man ihnen nicht zu nahe treten will, und das Land sieht, daß man verbrieft und authentische Rechte des Staates auch nicht verletzen will.

Bühler, zu Heimenhausen, pflichtet diesem Antrage bei und wünscht ebenfalls, daß der Große Rath den vom Obergerichte in zwei Urtheilen aufgestellten Grundsatz als Norm anerkenne, weil, wenn für jeden einzelnen Fall prozedirt werde, der Staat die Kosten bezahlen müsse, während das Obergericht natürlich immer gleich urtheilen werde. Die Beschuldigung gegen das Amt Wangen wegen der vielen Prozesse in der Ehrschätzangelegenheit, weist der Redner als ungegründet ab.

Blumenthal glaubt ebenfalls, der vom Herrn Obergerichtspräsidenten Koch beantragte Weg werde den Verhältnissen am besten entsprechen.

von Jenner, Regierungsrath. Es ist ganz natürlich, daß man im Allgemeinen nicht gerne zahlt und gerne seiner Schuldigkeit enthoben wäre; aber das ändert die Natur der Sache durchaus nicht und könnte mich nicht im Allergeringsten bestimmen, nur einen halben Zoll abzuweichen von dem Schlusse, den ich im Eingangsrappo gezeigt. Wie viel das Amt Bipp gekostet habe, weiß ich nicht; aber ich habe Mühe, zu glauben, daß, wenn der betreffende Herr Präopinant, welcher dieses zur Sprache gebracht, ein Gut um einen sehr billigen Preis gekauft hat, er jetzt meint, er habe es zu wohlfeil gekauft, und die Nachfolger des Verkäufers können jetzt Anspruch darauf machen; er wird vielmehr wahrscheinlich denken, habe er das Gut theuer oder wohlfeil gekauft, so sei es jetzt das seinige. Der nämliche Herr Präopinant hat ferner gesagt, die Regierung von Bern habe das Amt Bipp blos aus Lust zum Regieren gekauft. Mir wenigstens kommt die Lust zum Regieren gar klein vor, ich sche vielmehr im Regieren große Be schwerde, Mühe, Verantwortlichkeit, Schwierigkeit, und ich zweifle, daß es unsern Voreltern so sehr darum zu thun war. Wenn unsere Voreltern kauften, so geschah es um der Nutzungen willen; war es ihnen aber um das Regieren zu thun, so suchten sie auf andere Manier zu erwerben, und damals wußten sie noch, daß in einer ledernen Scheide etwas steckt. Allein, sitzt, gehen Sie doch ein wenig über das Meer; dort werden Sie große Provinzen finden, wo man mit weniger als einem Thaler eine ganze Sachart gekauft hat und noch kauft. Sie müssen also nicht immer denken, die damaligen Zeiten seien die gleichen gewesen wie jetzt, und da muß man sich dann nicht halb so sehr über die früheren Preise verwundern. Ich höre hier auch gar oft auf die letzten Ereignisse des vorigen und auf die ersten Ereignisse dieses Jahrhunderts Gewicht legen, und da findet man es gar nicht übel, daß eine Regierung, welche nach einer furchtbaren Umwälzung, die von außen her gemacht worden ist, auftrat, mit einem Federstriche und unterstützt durch fremdes Schwert die heiligsten Privatrechte über den Haufen gestürzt hat. Das tadeln man nicht. Daß aber die folgende Regierung das als Unrecht erklärt und das Recht wieder hergestellt hat, das tadeln man. Das kann wahrhaftig nicht Ihr Ernst sein, vielmehr bin ich überzeugt, daß hier in dieser Versammlung jener erste Akt getadelt, der zweite aber genehmigt werden wird. Man hat insonderheit gefragt, ob die früher entstandenen Gebäude unter die Ehrschätzpflicht fallen oder nicht. Herr Stettler hat darauf geantwortet, aber vielleicht ein wenig zu allgemein. Wenn ohne Erlaubniß des Eigenthümers etwas mit dem Pachtgegenstände verbunden wird, so gehört das dem Eigenthümer, und es ist des Pächters

Schuld, wenn er dann ein Mehreres dafür bezahlen muß. So lautet der Vertrag, und so lange jemand die Liegenschaften behalten will, soll er auch die vertragsmäßigen Verpflichtungen tragen; will er das nicht, so gebe er die Liegenschaft zurück. Das wird keiner wollen. Viel ist von zwei obergerichtlichen Urtheilen gesprochen worden. Das eine dieser Urtheile geht dahin, Bodenzins und Prozentehrschätz seien zwei verschiedene Sachen und müssen besonders losgekauft werden, und die Gebäude gehören ebenfalls in die Schatzung; im andern Falle war der Bodenzins abgekauft, der Ehrschatz aber nicht. Das Finanzdepartement glaubte, der Bodenzins könne losgekauft werden, ohne daß der Ehrschatz nothwendig dadurch auch losgekauft sei, weshalb bei der Preisbestimmung für den Bodenzins der Ehrschätzpreis nicht in Berechnung gebracht wurde. Das Obergericht hat aber anders geurtheilt. Das Kapital für den Bodenzins betrug kaum Fr. 100 und dasjenige für den Ehr schatz Fr. 700, und jetzt hat das Obergericht geurtheilt, die Fr. 700 seien in jenen Fr. 100 eingegriffen gewesen. Das geht mir über Algebra u. s. w. Heute will man hier verlangen, Sie, sitz., sollen aus einem solchen Urtheile ein Gesetz machen! Jedenfalls, sitz., werden Sie mit dem Finanzdepartement anerkennen, daß unter hundert solchen Fällen selten zwei ganz gleiche sind, und daß man also in jedem einzelnen Falle vor den Richter gehen muß. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das von einem Herrn Präopinanten erwähnte Schreiben an einen Regierungsstatthalter über den Bezug der Ehrschätz anzusehen. Mir scheint diese Sache durch Verträge und Gesetze vollkommen regiert, und im Interesse Einzelner ein Gesetz zurückzunehmen, ist gewiß nicht in der Ordnung. Wir sollen die Ersten sein, um Verträge und Gesetze zu respektiren; bievon ausgehend trage ich wiederholt darauf an, dem Schlusse des Regierungsraths beizustimmen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Meine Meinung ist im Gutachten enthalten, das bei den Akten liegt; daher will ich Sie nicht lange aufhalten; indessen bin ich so frei, über den vorliegenden Gegenstand einige Erläuterungen zu geben. Vorher ist nicht zu übersehen, daß es heute nicht darum zu thun ist, die Ehrschätzverhältnisse überhaupt gesetzlich zu regeln, sondern daß nur eine spezielle Vorstellung, aus einem einzelnen Bezirke, vorliegt, deren zwei Schlüsse dahin geben: „1) Es sollen die rückständigen Ehrschätz im dortigen Bezirke in Abgang defretiert,“ und „2) die Ehrschätzabgabe solle, so lange sie noch bezogen werde, nur von den Grundstücken bezogen werden“. Man hat heute gesagt, es sei reglementarisch, daß man neu errichtete Gebäude abschätze. Ich bin der Wahrheit schuldig, zu bezeugen, daß man im Amtsbezirke Wangen den Ehrschatz von den Gebäuden fordert, ohne Rücksicht, ob dieselben früher oder später erbaut worden seien; aber ich halte andererseits dafür, es solle so sein. Wenn ich ein Pfandrecht habe auf eine Matte, und es wird darauf ein Haus gebaut, — tritt nicht das Haus dadurch in das Pfandverhältniß? Dafür brauche ich keinen neuen Gültbrief. Man hat etwas unzart den Ausdruck gebraucht, es sei in dem Besitzen eine Unwahrheit enthalten. Man hat keineswegs den Umstand, daß das Holz zu den Gebäuden aus den Lehenwäldern genommen werde, als den eigentlichen Rechtsgrund für den Bezug des Ehrschätzes von denselben dargestellt, sondern diesen in der Natur des Gutes, als eines ehrschätzigen, gesucht und in dem Grundsatz, daß die Nebensache stets die Natur der Hauptsache annimmt; wohl aber wurde hinzugesetzt, daß, wenn es unbillig scheinen könnte, auch von Gebäuden Ehrschatz zu fordern, nicht zu übersehen sei, daß die auf ehrschätzpflichtigen Gütern stehenden Gebäude meistens aus den Waldungen erbaut werden, auf welche diese Güter Kraft ihrer Lehenpflicht Rechte haben, und das, sitz., wird wohl nicht bestritten werden wollen, daß in der Regel mit jedem Lehangute Rechtsame in Holz und Feld verbunden sind. Hiermit nehme ich den Ausdruck „Unwahrheit“ weder für mich noch für das Finanzdepartement an. Viel ist heute auch von zwei Urtheilen des Obergerichts gesprochen worden. Man ist im Irrthum begriffen, wenn man glaubt, daß diese zwei Urtheile sich einander widersprechen. Im ersten Falle handelte es sich um ein ehemals bodenzins- und ehrschätzpflichtiges Grundstück, von welchem der Bodenzins

losgekauft war, der Ehrschatz aber nicht. Bei'm zweiten Falle war auch der Bodenzins nicht losgekauft. Indessen sind beide Urtheile mit der heutigen Frage nicht in Berührung zu bringen, wie man es gewollt hat. Was im Widerspruche steht mit diesen Urtheilen, das ist das Gesuch der Bittsteller: daß die Gebäude aus der Ehrschatzberechnung wegzulassen seien, denn das Obergericht hat diese Behauptung in dem zweiten der erwähnten Urtheile verworfen. Dem Finanzdepartement hat man nun vorgeworfen, daß es trotz dem ersten Urtheile des Obergerichtes nun wieder den Ehrschatz von Gütern fordere, von denen der Bodenzins losgekauft worden. Ich bin nicht der Mann, welcher obergerichtlichen Urtheilen zu nahe treten will; allein ich sage freimüthig, daß, wenn ich im Finanzdepartement säße, ich es auch so gemacht hätte, und warum? Beim ersten Falle war der Bodenzins losgekauft, der Ehrschatz aber nicht; man klagte nun den Ehrschatz ein, der Renitent behauptete aber, durch Loskauf der Hauptverpflichtung, des Bodenzinses, sei das Accessorium, der Ehrschatz, dahin gefallen. Hierauf entgegnete das Finanzdepartement, im Geseze von 1804, sowie in demjenigen von 1834 sei vorgeschrieben, daß diejenigen Ehrschäze, welche bloß in einem Bodenzins bestehen, allerdings durch den Loskauf der Bodenzinspflicht dahinfallen, daß hingegen die Prozentehr schäze besonders losgekauft werden müssen, weil dies eine vom Bodenzins unabhängige Beschwerde ist. Angenommen aber selbst, der Prozentehr schatz könnte als bloße Nebenverpflichtung des Bodenzinses betrachtet werden, so sagt das Gesez ferner: wenn im Allgemeinen durch Loskauf der Hauptverbindlichkeit die Nebenverpflichtung eo ipso dahin falle, so müsse doch ausnahmsweise da, wo die Berechnung der Nebenverbindlichkeit für sich allein eine größere Summe auswerfe als die Hauptverbindlichkeit, dann jene auch besonders losgekauft werden müsse. Daß nun dieser Fall hier wirklich vorhanden war, darüber hat Ihnen der Herr Präsident des Finanzdepartements vorhin eine Rechnung vorgelegt, denn der Loskauf des betreffenden Bodenzinses kam auf, wenn ich nicht irre, 72 Franken zu stehen, derjenige des Ehrschatzes hingegen auf mehrere 100 Fr. Indessen hat das Obergericht anders erkennt, es hat den Staat mit seiner Forderung abgewiesen. Nun sagt also das Finanzdepartement: Da ist der Buchstabe des Gesetzes, welches vorschreibt, daß Prozentehr schäze überhaupt besonders losgekauft werden müssen, und namentlich dann, wenn der Werth des Ehrschatzes die Loskaufssumme für den Bodenzins übersteigt. In welcher Stellung ist jetzt das Finanzdepartement? Gegenüber dem speziellen Individuum, zu dessen Gunsten jenes Urtheil gefällt wurde, ist die Sache abgethan; aber gegenüber andern Renitenten fragt es sich, ob Sie dem Geseze oder aber dem nach meiner Überzeugung irrgen Entscheide des Obergerichtes folgen sollen? Ich würde nun, ich gestehe es offen, gerade so gehandelt haben, wie das Finanzdepartement, um ein neues Urtheil des Obergerichtes zu provozieren. Heute handelt es sich aber, wie gesagt, bloß um die zwei Schlüsse der vorliegenden Vorstellung, und es fragt sich nur: will der Große Rath diesen Schlüssen entsprechen oder aber dieselben abweisen? Was den Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten Koch betrifft, so betrachte ich denselben als Gegenstand eines besondern Anzuges, indem nichts in Umfrage liegt, als die zwei Schlüsse der Vorstellung.

Koch, Obergerichtspräsident. Wenn mein Antrag von der übrigen Frage getrennt wird, so zerstört das den Zweck, den ich im Auge hatte, und ich müßte sonst zur Meinung des Herrn Regierungstatthalters Mühlmann stimmen, was mir aber nicht recht ist.

Stettler verlangt, daß der Antrag des Herrn Koch als Zusatz in Abstimmung gebracht werde.

A b s t i m m u n g .

- | | |
|--|-------------|
| 1) Den Antrag des Herrn Koch als Zusatz, und nicht als Anzug anzusehen | 77 Stimmen. |
| Dagegen | 48 " |
| 2) Heute über die Bittschrift zu entscheiden 103 " | |
| Für den Antrag des Herrn Mühlmann 31 " | |

3) Die Bittschrift abzuweisen	96 Stimmen
Für etwas Anderes	21
Für den Zusatz des Herrn Koch	gr. Mehrheit.

Vortrag des Erziehungsdepartements über das Gesuch des Herrn Mouttet, Pfarrer zu Courtetelle, um Besoldung eines Vikars.

In Berücksichtigung der geschwächten Gesundheit, des hohen Alters des Bittstellers und der Beschwerlichkeit des Kirchendienstes wird darauf angebracht, dem Herrn Pfarrer Mouttet eine bleibende Gehaltszulage von 500 französischen Franken zur Besoldung eines Vikars zu bewilligen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Departements des Innern über eine mit der Regierung des Kantons Solothurn, bezüglich auf die Stellung der Medizinalpersonen abzuschließende, Konvention.

Dieser Vortrag empfiehlt eine zwischen Abgeordneten der Kantone Bern und Solothurn vorläufig abgeschlossene Uebereinkunft zur Genehmigung, wodurch die Ausübung des ärztlichen Berufes in beiden Kantonen nach dem Grundsache der Reziprozität, regiert und die freie Niederlassung befähigter Medizinalpersonen zur Ausübung ihres Berufes begünstigt werden soll.

Dr. Schneider, Regierungsrath, weist die Wünschbarkeit einer solchen Uebereinkunft nach, indem die geographischen Verhältnisse beider Kantone dieselbe durchaus verlangen, indem bei der alljährlich zunehmenden Zahl bernischer Aerzte man in wenigen Jahren im hiesigen Kantone Ueberfluss an solchen haben werde, so daß es zweckmäßig sei, denselben anderweitiges Auskommen zu verschaffen, — und indem die solothurnischen Studirenden der Medizin wesentlich veranlaßt werden dürften, ihre Studien in Bern, anstatt anderwärts zu machen. Für die Sicherheit des Publikums sei durch den Vertrag hinreichlich gesorgt; das Sanitätswesen und namentlich die ärztlichen Prüfungen seien in Solothurn so beschaffen, daß man hierseits nicht zu riskiren habe, von Solothurn aus Pfuscher zu bekommen u. s. w. Der Herr Berichterstatter schließt auf Eintreten in globo, und daß der Regierungsrath zum Abschluß der erwähnten Uebereinkunft ermächtigt werde.

Beides wird ohne Diskussion durch's Handmehr beschlossen.

Vortrag der Justizsektion über das Entschädigungsge-
such des Jakob Mühlmann, von Zweiütschinen.

Der Petent bittet wiederholt um Entschädigung für den Nachtheil, welchen er vor mehreren Jahren durch erfolgte Einberufung seines Rechtsanwaltes in den Militärdienst erlitten habe, indem dieser Umstand die Errichtung seines Klagerechtes in einem Civilprozeß verursachte. Gestützt auf die schon am 18. Februar 1839 dem Großen Rath vorgelegten Gründe, geht der Antrag dahin, in das vorliegende Gegehren nicht einzutreten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Polizeisektion über das Strafumwandlungsge-
such für Heinrich Schaller.

Der Vortrag meldet, daß Heinrich Schaller bei einer nächtlichen Rauferei zu Rebewellier am 22. Juni letzthin dem Joseph Schmidt mit dem Messer eine Anfangs lebensgefährliche Wunde in den Unterleib beigebracht habe und deswegen vom Obergerichte durch Kriminalsektion vom 25. September zu zweijähriger Einsperrung verurtheilt worden sei, und daß nun der Vater des Verurtheilten das Gesuch an den Großen Rath gerichtet habe, es möchte die über seinen Sohn verhängte Einsperrungsstrafe in eine Kantonsverweisung umgewandelt werden. Die Mehrheit der Polizeisektion, in Betracht, daß alle mildernden Umstände vom Obergerichte bereits berücksichtigt worden seien, und daß das Ueberhandnehmen nächtlicher Schlägereien und Mißhandlungen strenge Bestrafung der Urheber nothwendig erfordere, trägt auf Abweisung des Gegehrens an. Die zweite Meinung dagegen

empfiehlt in Berücksichtigung der mehrmonatlichen Untersuchungs-
haft des Verurtheilten, seiner unzweifelhaften Reue und der
demselben günstigen amtlichen Berichte das Gesuch zur Willfahrt.
Der Regierungsrath trägt mit der Mehrheit der Polizeisektion
auf Abweisung an.

Aubry, Regierungsrath, Berichterstatter. Die Angelegen-
heit mußte kriminell behandelt werden, weil nach der Gesetzge-
bung, welche im Jura in Kraft ist, eine Arbeitsunfähigkeit
von mehr als 20 Tagen die Folge der Verwundung war. Der
junge Mensch, von welchem die Rede ist, und der einer ehr-
baren Familie angehört, wurde zur Einsperrung verurtheilt,
was nach dem franz. Gesetze eine entehrende Strafe ist. Nach der
Gesetzgebung des alten Kantonstheils wäre der Gegenstand nur
korrektionell behandelt worden, weil der Verwundete nicht 40 Tage
arbeitsunfähig war. Die Polizeisektion hat sich in zwei Meinun-
gen getheilt. Die Mehrheit hat geglaubt, daß das Obergericht
bereits die in der Sache vorliegenden mildernden Umstände in
Berücksichtigung genommen habe. Diese Meinung wurde von
dem Regierungsrathe getheilt, und dies ist auch meine persön-
liche Meinung, wie sehr es mir auch Mühe macht, der Bitte
eines siebenjährigen Vaters nicht entsprechen zu können; die
öffentliche Ordnung und die guten Sitten erheischen es, daß
man streng gegen Auftritte versahre, die sich so oft erneuern.

Moschard glaubt im Gegentheil, daß Gründe vorliegen,
die verschuldete Strafe zu mildern, da der junge Verurtheilte
kein vollendeter Verbrecher ist, sondern von seiner Seite Un-
vorsichtigkeit und Unbesonnenheit vorwaltet. Das heißt der
öffentlichen Ordnung keinen Eintrag thun, wenn man in einem
besondern Falle Gnade übt.

Choffat kennt den jungen Menschen nicht, von welchem
es sich handelt; allein er muß sagen, daß man allgemein über
die Milde der Urtheile des Obergerichts klagt. Er schließt daher
zu Aufrechthaltung des Urtheils.

Aubry, Regierungsrath. Wenn der Große Rath sich zu
einem Gerichtshofe aufwerfen, den materiellen Werth der Er-
wägungsgründe prüfen wollte, auf welche die Verurtheilungen
gegründet sind, so würde dies schwere Folgen nach sich ziehen.
Das Begnadigungsrecht ist allerdings dem Großen Rath vor-
behalten; allein wenn er es in dem besondern Falle anwendete,
so würden Begehren dieser Art in Menge vor der Vollziehung
eines jeden Urtheils einlaufen. Ein in einem Schlaghandel
begebrachter Messerstich kann nicht der Unbesonnenheit zuge-
schrieben werden. Das Obergericht ist überdies in seinem
Urtheilen nachsichtig gewesen. Ich schließe auf Tagesordnung;
es wurde im letzten Jahre dazu geschritten bei Gelegenheit einer
ähnlichen Bitte, welche die Eltern der jungen Leute von
Bümpiz einreichten. Es ist von hoher Wichtigkeit, den nächt-
lichen Schlaghändeln ein Ende zu machen, die man so oft zu
beklagen hat.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahrt	:	:	:	:	.	22	Stimmen.
Für Abschlag	:	:	:	:	.	84	"

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Berhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. Wintermonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leisten die Herren Zumstein, Gerichtspräsident Müller und Rosé, als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes, den Eid.

Zagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements über die Erzexploitationsverhältnisse im Jura, nebst einem Dekretsentwurf, betreffend die Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine, und einem Projektdekrete über bessere Beaufsichtigung des Bergbaus.

Tit.

Nachdem der Große Rath unter'm 22. März 1834 ein Gesetz über den Bergbau erlassen, waren einzelne Privaten aus Gemeinden des Jura um Erlaubniß zum Eisenbau eingekommen, jedoch mit ihrem Begehr abgewiesen worden. Nun trat unter'm 1. Weinmonat 1836 die Bürgergemeinde Courroux, Umltsbezirks Delsberg, mit einer Vorstellung bei dem Großen Rath auf, welche dabin gieng: Der Große Rath möchte den Regierungsrath anweisen, die an sich ungültigen, durch Art. 13 des Bergbaugesetzes von 1834 aufgehobenen Bergbauprivilegien der Eisenwerkbesitzer von Undervillier und Bellefontaine im Delsberghale ferner nicht mehr durch Verweigerung des Bergbaues in diesem Bezirke an andere Partikularen zu schützen; für den Fall aber, daß die an sich ungültigen Konzessionen jener Eisenwerkbesitzer für ihre im Betriebe stehenden Gewerke fernerhin noch anerkannt würden, möchte der Große Rath die der Bittstellerin angehörige Weide Cernier ausdrücklich als außerhalb des Bereichs jener Gewerke gelegen erklären.

Die Besitzer der Eisenwerke von Bellefontaine und Undervillier widerstehen sich der Ertheilung von Konzessionen an die Gemeinde Courroux, indem sie Kraft ihrer Konzession das ausschließende Recht auf neue Grubenbauten und Hüttenwerke im ganzen ehemaligen Departement Mont terrible in Anspruch nahmen.

Der Große Rath fand jedoch, daß die Staatsgewalt weder im Selbstbetrieb noch in der Ertheilung einer Bewilligung an Privaten und Korporationen zum Betrieb neuer Grubenbauten

im Umltsbezirk Delsberg durch die Konzessionäre von Bellefontaine und Undervillier gehindert werden könne, und beschloß unter'm 7. März 1839:

- 1) Die Gewerke von Undervillier und Bellefontaine fallen, gleich allen übrigen im Lande, unter das bestehende Bergbaugesetz vom 22. März 1834, und den Eigenthümern derselben sei eine Frist von einem Jahre anberaumt, um den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Genüge zu leisten, und sich mit demselben in Einklang zu setzen.
- 2) Nach Ablauf dieser Frist solle der Regierungsrath auf den Fall, daß die Betreffenden obiger Verbindlichkeit nicht vollständig nachgekommen sein sollten, das Angemessene im Sinne des Gesetzes von sich aus vorkehren.
- 3) Modifikationen obiger Vorschriften vermittelst freiwilliger Verständigung zwischen den betreffenden Eisenwerkbesitzern und Gemeinden oder Partikularen werden vorbehalten, so wie auch den ersten freigestellt bleibe, sich für ein Mehreres, als ihnen nach dem Bergbaugesetze zukomme, an den Großen Rath petitionweise zu wenden.
- 4) Der Entscheid über das Exploitationsbegehr der Gemeinde Courroux selbst könne erst dann erfolgen, wenn die in den übrigen Artikeln angeführten Gesetzesbestimmungen durch die Eisenwerke von Bellefontaine und Undervillier in Vollziehung gesetzt sein werden, da es sich erst dann erzeigen werde, ob die Weide Cernier innerhalb des gesuchten Exploitationsbezirks der Gewerke liege oder nicht.

Die Besitzer von Undervillier und Bellefontaine protestirten hierauf in zwei eingereichten Vorstellungen einerseits gegen den Großenrathsbeschuß vom 7. März 1839, und beschwerten sich auch anderseits gegen mehrere, angeblich auf ihrem Konfessionsbezirk angefangene eigenmächtige Erzausbeutungen. Sie, Tit., fanden jedoch unter'm 10. Juli 1840, daß die Reklamationen der Eisenwerkbesitzer über den ersten Punkt nichts enthalten, das geeignet wäre, dem Recht des Gesetzgebers zu Fassung obigen Beschlusses den geringsten Eintrag zu thun, daß es daher nicht der Fall sei, von diesem Beschuß irgendwie zurückzukommen, vielmehr die Verpflichtung der fraglichen Eisenwerkbesitzer, sich der jekigen Gesetzgebung über den Bergbau zu unterziehen, im Grundsatz unbedingt aufrecht zu erhalten sei. Eine andere Frage sei aber die, ob nicht die Willigkeit erheischt, diesen Eisenwerken größere Exploitationsbezirke einzuräumen, als das Gesetz sie für das gewöhnliche Maß derselben, nämlich 128 Lachtern in's Gevierte, vorschreibt, und diese Frage sei bejahend zu entscheiden. Sie beauftragten deshalb das Finanzdepartement einen Abgeordneten aus seiner Mitte in Begleitung des Bergbauinspektors auf Ort und Stelle zu senden, um die Titel, Verhältnisse und Lokalitäten beider Eisenwerke genau zu prüfen und, gestützt auf das Ergebniß der daherigen Untersuchung, Anträge zu Beseitigung der Anstände, welche durch den fraglichen Großenrathsbeschuß hervorgerufen wurden, dem Regierungsrathe vorzulegen.

Das Finanzdepartement hat auch im Mai lezthin in Begleitung des Herrn Bergbauinspektors die Lokalitäten in Augenschein genommen, und sich überzeugt, daß im Allgemeinen die Exploitation auf ganz ordnungswidrige Weise betrieben wird, so daß, wenn nicht mit Besförderung für einen geregelten Bergwerkbetrieb gesorgt wird, die Ausbeutung für künftige Zeiten durch die gegenwärtige ganz regellose Exploitation sehr gefährdet wird.

Tit.

In Ihrer vom 8. Juni 1841 datirten, an den Großen Rath gerichteten Vorstellung ziehen die Eisenwerkbesitzer von Bellefontaine und Undervillier folgende Schlüsse:

- 1) Dass der Große Rath sie in ihren zur Zeit der Promulgation des Gesetzes vom 22. März 1834 unternommenen und betriebenen Arbeiten schütze, und daß ihnen nach Art. 13 verbunden mit Art. 8 dieses Gesetzes eine Konzession auf zwei von ihnen bezeichnete Bezirke ertheilt werde, in welchen sich auch die Stellen befinden, auf welchen zu Sepray und Courroux die Exploitationsarbeiten bereits betrieben werden.
- 2) Dass das Recht, auf den konzedirten Bezirken neue Gruben zu eröffnen und auszubeuten, ihnen ausschließlich vorbehalten bleibe, so daß Niemand ohne Autorisation solche Arbeiten vornehmen könne, und jeder Unternehmer verpflichtet sei, in Betreff der Arbeiten sowohl als der Quantität des zu liefernden Erzes ihren Weisungen nachzukommen.
- 3) Dagegen verpflichten sie sich im Fall der Erhaltung der von ihnen vorgeschlagenen Konzession, dem Eigentümern des Bodens, auf welchem die Ausbeutung vorgenommen wird, außer dem gesetzlichen Schadensersatz eine Entschädigung von Bz. $2\frac{1}{2}$ per cuveau (circa 370 Pfund) gewaschenen Erzes zu bezahlen.

Das Finanzdepartement sieht sich im Fall, hier seine folgenden, zum Theil schon früher ausgesprochenen Ansichten zu wiederholen: daß nämlich die Besitzer der Eisenwerke von Bellefontaine und Undervillier keine ausschließliche Berechtigung zum Betriebe des Bergbaues im Amtsbezirk Delsberg mehr ansprechen können, indem eine solche im Widerspruch mit der Verfassung und den bestehenden Gesetzen stehen würde, daß auch der Erwerbstitel denselben kein anderes Recht einräumt, als dasjenige, in einem Theil der jetzigen Amtsbezirke von Delsberg und Pruntrut auf Minen zu schürfen, was die Annahme durchaus nicht ausschließt, daß auch ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte andere Konzessionen ertheilt werden können, und daß das von den Besitzern angestrebte ausschließende Recht auf neue Grubenbauten und Hüttenwerke im ganzen ehemaligen Departement Mont terrible, welches sie auf das Kaiserliche Dekret vom 29. Mai 1808 und das Gesetz über die Minen vom 11. Mai 1810 stützen, mit der Promulgation des Bergbaugesetzes vom 22. März 1834 dahin gefallen, indem die französische Gesetzgebung durch die seitherigen Gesetze abrogirt worden ist.

Die Staatsgewalt kann daher weder im Selbstbetrieb, noch in der Ertheilung einer Bewilligung an Privaten und Korporationen zum Betrieb neuer Grubenbauten im Amtsbezirk Delsberg durch die Besitzer von Undervillier und Bellefontaine gehindert werden.

Die Ertheilung von neuen Bewilligungen an Privaten oder Korporationen muß aber von dem Ermessen der Zweckmäßigkeit abhängig gemacht werden, über welche zunächst die oberste Verwaltungsbehörde und zuletzt der Große Rath zu entscheiden hat; denn der Staat übt als solcher die Aufsicht aus, welche ihm die Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens zur Pflicht macht, und kann durch Verordnungen einer früheren Regierung nicht gebunden sein.

Nach diesen Grundsätzen felen die Gewerke von Undervillier und Bellefontaine, gleich allen übrigen im Land, unter das allgemeine Gesetz, und da die Besitzer derselben innert der ihnen am 7. März 1839 vom Großen Rath anberaumten Frist eines Jahres sich weder den Bestimmungen dieses Gesetzes gefügt, noch

bei dem Großen Rath sich um ein Mehreres beworben haben, so erscheinen alle von ihnen seither vorgenommenen Ausdehnungen ihrer Gruben ungesehlich, indem sie sich innert dieser Jahresfrist die Begränzung ihrer im Betriebe stehenden Gewerke, bei welchen sie durch §. 13 des Gesetzes geschützt werden, hätten zumessen lassen sollen.

Bei der Weigerung der Besitzer von Undervillier und Bellefontaine, sich dem Gesetz vom 22. März 1834 zu unterziehen, Weigerung, die eine Untersuchung ihrer Ansprüche unmöglich mache, sollten aber die neuen, auf das angeführte Gesetz gegründeten Begehren von Bewilligungen zu Erzausbeutungen nicht unberücksichtigt gelassen werden. Nun langen aber die Besitzer der angeführten Gewerke mit einer Vorstellung vom 8. Juni 1841 ein, in welcher sie bestimmt erklären, daß sie sich unter das Gesetz vom 22. März 1834 stellen, und zugleich Begehren an den Großen Rath richten, die diesem Gesetz angemessnen sind.

Wenn nun auch das Departement findet, daß nach dem Gesetz vom 22. März 1834 Bewilligungen zum Betrieb neuer Grubenbauten nicht verweigert werden sollen, so kann es hingegen auch nicht übersehen, daß es der Willigkeit angemessen, die Umstände und den bisherigen Besitz der Gewerke von Undervillier und Bellefontaine zu berücksichtigen, und auch für den Staat von großer Wichtigkeit ist, daß den bestehenden Hüttenwerken eine hinlängliche Alimentation zugesichert wird, indem durch dieselben ein ungeregelter Bergwerkbetrieb, — durch welchen bloß die ergiebigsten Erzlager ausgebeutet, die minder ergiebigen aber verlassen und für künftige Zeiten verloren werden, — verhindert, und eine geregelte Exploitation der Bergwerke für künftige Zeiten gesichert wird.

Um die verschiedenen Interessen zu verbinden, und einerseits neue Konzessionen zu Grubenbauten nicht auszuschließen, anderseits aber die für das Land wichtige Existenz und Fortdauer der bestehenden Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine, zu deren Betrieb ein Kapital von mehreren Millionen erforderlich wird, möglichst zu schirmen, hat das Departement gefunden, es sei den gedachten Eisenwerken ein zu deren Alimentation hinreichender Konzessionsbezirk anzusiedeln, mit der Bestimmung, daß auf diesem Bezirk, für welchen das Gebiet von Montavon und Sepray und ein Theil desjenigen der Finages von Courroux vorgeschlagen wird, keine neuen Gruben eröffnet und ausgebeutet werden sollen.

Das beiliegende Dekret Nr. 1, welches das Departement Ihnen, Tit., zu Handen des Großen Raths vorzuschlagen die Ehre hat, enthält die näheren Bestimmungen.

Für Ausbeutungsbegehren, welche Land betreffen, das außer diesen Bezirken liegt, deren Grenzen vom Finanzdepartement noch näher zu bezeichnen sein werden, ist dem Regierungsrathe überlassen, nach der ihm durch das Gesetz vom 22. März 1834 ertheilten Kompetenz Konzessionen zu ertheilen.

Eine Minderheit des Finanzdepartements trägt dagegen darauf an, den Besitzern der Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine eine Konzession in derjenigen Ausdehnung, wie sie dieselbe in ihrer Vorstellung vom 8. Juni lezthin verlangen, zu gestatten, statt der Entschädigung von Bz. $2\frac{1}{2}$ per cuveau an die Landeigentümer eine solche von Bz. 3 festzusezen, um die Bestimmungen des vorgeschlagenen Dekretes auf diesem Fuße zu modifizieren.

Das Finanzdepartement hat sich bei Einnahme eines Augenscheins über die Erzexploitationen des Jura von der Nothwendigkeit überzeugt, für eine sorgfältige fortwährende Aufsicht des dortigen Bergbaues zu sorgen, wenn nämlich die Erzausbeutung auf geregelte Weise, und ohne den Bergbau für künftige Zeiten zu gefährden, stattfinden soll. — Dem Bergbauinspektor des ganzen Kantons ist es aber unter den bisherigen Verhältnissen unmöglich, genaue und fortwährende Aufsicht auf Ort und Stelle auszuüben. Das Finanzdepartement nimmt daher die Freiheit, bei Ihnen, Tit., zu Handen des Großen Raths beifolgendes Dekret Nr. 2 für die Abänderung der vorhandenen

Bestimmungen, betreffend die Stelle des Bergbaudirektors vorzuschlagen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 25. September 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Vom Regierungsrathe nach Mehrheitsmeinung des Finanzdepartements dahin genehmigt, daß beide Projektdekrete dem Grossen Rathé zur Annahme empfohlen werden.

Bern, den 29. Oktober 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Herr Landammann ermahnt nach Gemässheit des Reglements dienten Mitglieder, welche in dieser Angelegenheit persönlich interessirt sein möchten, zum Austritt.

von Jenner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag mit dem Beifügen, daß die Eisenhüttenbesitzer von Undervillier und Bellefontaine erst noch vor wenig Tagen dringend darum angehalten haben, daß man ihnen außer dem vorgeschlagenen Konzessionsbezirke namentlich auch noch den Bezirk von Courcelon und Delsberg gebe, worauf aber der Vortrag nicht Rücksicht nehmen konnte, weil er schon abgefasst war. Der Herr Berichterstatter trägt darauf an, daß zuerst das Dekret über die Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine, und zwar artikelsweise, behandelt werden möchte.

Durch's Handmecht wird hierauf beschlossen, vorerst dieses Dekret in Berathung zu nehmen.

Der Herr Landammann eröffnet nun die Umfrage über das Eintreten in dieses Dekret.

Da Niemand das Wort ergreift, so wird durch's Handmecht beschlossen, in den Entwurf sogleich einzutreten und denselben artikelsweise zu behandeln.

Dekretentwurf, betreffend die Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine.

„§. 1. Den Besitzern der Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine wird zum ausschliesslichen Betrieb ihrer sowohl angedachten Orten, als auch zu Courrendlin und Delsberg errichteten oder mit Genehmigung des Regierungsraths noch später zu errichtenden Hochöfen und unter den hiernach aufgestellten Bedingungen eine ausschliessliche Konzession zur Ausbeutung von Eisenerz ertheilt für folgende Bezirke:

- Für den Bezirk von Sepray und Montavon. Die Grenzen dieses Bezirkes erstrecken sich von der Kirche zu Develier hinweg, der Landstraße nach bis zu der Vereinigung der Rangier- und Caquerellestraße, von dort der Straße nach bis Boecourt und bei diesem Orte, der Verbindungsstraße nach direkt auf Bassécourt, von hier der Sorne nach bis zum Fußwege nach Develier und diesem nach an die Kirche des letztern Ortes; alles nach dem dieser Konzession beiliegenden Plane.
- Für einen Theil der finages von Courroux. Derselbe enthält, nach dem dieser Konzession beiliegenden Plane, die finages de Colliard von 116 Zuchart, und die paturages sur Colliard et sur les Esserts von 76 Zuchart, mit einziger Ausnahme des kleinen Theils der letztern, welcher an den nördlichen Grenzen der finages des Esserts liegt.“

Qui queret, Regierungsstatthalter. Ich bedaure, daß ich einen Augenblick zu spät gekommen bin, um gegen das Eintreten in dieses Dekret zu sprechen. Ich erwartete nicht, daß in einer so wichtigen Angelegenheit Niemand das Wort ergreifen würde, um die Verschiebung einer Materie zu verlangen, die man nicht kennt. Wenn seit 1834 diese Frage unter verschiedenen Formen angeregt wird; wenn das Dekret vom 7. März 1839 schon einige Verbesserungen in der finanziellen Stellung der Grundeigentümer des Erzbodens hervorgebracht hat, so dürfen wir uns nicht der Gefahr aussehen, dasjenige, was wir geschaffen haben, dadurch zu vernichten, daß wir nun in diesem

Augenblicke eine überstürzte Beschlussnahme fassen. — Wenn es sich von einem wichtigen Geseze oder Dekrete handelt, so ist es gebräuchlich, es vorher bekannt zu machen, und das vorliegende kennen wir nur aus einer in diesem Augenblicke stattgehabten Verlesung. Wir haben den Bericht des Regierungsrathes und des Finanzdepartements wohl angehört; allein wir konnten die Bittschriften der Gemeinden, der Privaten und der verschiedenen Gesellschaftsglieder, welche alle Konzessionen begehren, nicht vernehmen. Man ist über die Petitionen, welche von der Mehrheit der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg unterzeichnet sind, nur oberflächlich hinweggegangen, und alles, von dem wir Kenntniß haben, besteht in der Bittschrift der Hochöfeninhaber, welche verschwenderisch verbreitet, und die, wie es scheint, einzig und allein einer Berücksichtigung würdig erachtet wurde. — Ich werde mich nicht damit befassen, alle Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen und der Zahlen herauszuheben, die sie enthält; es ist hinreichend, wenn ich sage, daß diese Herren von ihren alten Ansprüchen nichts abgelaßen haben, als einige Berge oder Erdstücke, wo sich kein Erz vorfindet, und daß die Konzession, welche sie verlangen, eben so ausschliesslich ist, als es die alte war, weil, wenn man ihren Ansprüchen genügen wollte, man ihnen allen Grund und Boden überlassen würde, der in dem Delsberger Thal Erz enthielt, wodurch man ein neues Monopol errichtete. — Die politische Ökonomie ist in kleinen Staaten nicht ein und eben dieselbe, wie in grossen. Als die Hochöfeninhaber ihre alten Konzessionen erhalten, bedurfte Frankreich des Eisens, um die fremden Höfe zurückzudrängen, und Napoleon, welcher nach seinem Belieben Königreiche austheilte, bekümmerde sich wenig um die Gränzen einer Eisenbergwerk-Konzession. Daher sehen wir auch in den Umkreisen, die er gab, Grund und Boden, wo kein Erz sich vorfinden kann. — Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Gesetzentwurf die Ansprüche der Hochöfenbesitzer nicht um ein Beträchtliches vermindere; aber haben denn sie allein das Recht, Konzessionen zu erhalten? Wäre die Existenz ihrer Werke nicht eben so gut gesichert, wenn andere Personen ihnen das Erz lieferten, als wenn sie es selbst graben? Und dann, was hat sich in dem Jura in Beziehung auf die Ausbeutung der Bergwerke zugetragen? Unter der Regierung unserer Bischöfe waren sie es allein, welche über die Hochöfen und Erzgruben verfügten; allein da der Handel beschränkt war, ließen sie nur eine kleine Quantität Eisen fabriziren. Als die Hochöfen als Nationalgüter verkauft wurden, gaben die neuen Erwerber dieser Industrie eine grössere Ausdehnung; als sie Konzessionäre eines ausgedehnten metallurgischen Bodens geworden waren, überließen sie ihn Unternehmern, um ihnen ausschliesslich alles erforderliche Erz zu liefern, und die Eigennützigkeit allein leitete alle Erzausbeutungen. Im Jahr 1834 erwachte das Gesez über die Bergwerke andere Hoffnungen; die Eigenthümer hielten sich für berechtigt, dasjenige selbst auszubeuten, das sich in ihrem Grund und Boden befand, allein die Hochöfenbesitzer setzten ihnen ihre Privilegien entgegen, und nach langen Streitigkeiten schaffte der Große Rath das Monopol ab, das sie in Kraft ihrer Konzessionen ausübten, und setzte ihnen einen Termin von einem Jahre an, um in Übereinstimmung mit dem Geseze neue zu beghieren. Statt den Vortheil zu benutzen, den man ihnen gewährte, ließen sie die Frist verstreichen. — Bis zu diesem Zeitpunkte hatten die Eisenbergwerke den Grundeigentümern nichts eingetragen, als die auf der Oberfläche verursachten Verwüstungen, welche die geringe Entschädigung, die man ihnen gab, keineswegs ausglich; allein nie, nie das Geringste für den Werth des Erzes, das man unter ihrem Boden erhob. Da dachten denn einige Personen mit Recht, sie hätten Ansprüche auf die in ihrem Eigentum begrabenen Reichthümer, und die Erzunternehmer konnten nicht mehr ausgraben, ohne die Eigenthümer mit 2 bis 7 Bahnen für den Kübel Erz zu entschädigen, je nach dem Gewichte des Kübels und der Schwierigkeit der Ausbeutung. Bis zum Monat März 1840 respektirte man das Recht, welches die alten Konzessionäre noch auf die Erzgruben des Landes haben konnten, und die ganze Mine wurde ihnen um den mässigen Preis überlassen oder angeboten, den es ihnen beliebte zu geben. Allein die Eigenthümer glaubten sich berechtigt, auf dem ihnen zugehörigen Grund und Boden Konzessionen beghieren zu können, und eine ziemlich

große Anzahl benachrichtigte, in Uebereinstimmung mit dem Kreisschreiben vom 22. Hornung 1837, die Regierung von ihrer Absicht, auszubeuten, und batzen um Ertheilung der Konzessionen. Ihre Begehrungen blieben ohne Antwort; aus diesem Stillschweigen schlossen sie auf Ermächtigung, indem sie sich auf das Beispiel der alten Unternehmer, der Hochöfenbesitzer, stützten, welche überall ihre Ausbeutungen fortsetzen, wie wenn das Dekret von 1839 sie nichts anginge; und als diese Eigentümmer sahen, daß die Ausbeute des Mettenberg, Bezirks Delserberg, nach Frankreich und in die Eisenwerke von Lucelles ausgeführt wurde, und daß die aus dem Bezirk beständig ihren Weg in die Eisenwerke von Solothurn nahmen, so suchten sie ihrerseits vortheilhaftere Absatzwege als die Hochöfen des Landes und lieferten einen Theil ihres Erzes den gleichen Eisenwerken in Solothurn, und einen kleinen Theil den französischen. — Das beunruhigte dann die Besitzer der Hochöfen und sie begriffen, daß ihre stillschweigende Weigerung, sich dem Gesetze zu unterwerfen, ihnen nachtheilig werden könnte. Sie verstanden sich untereinander, um von Ihnen solche Konzessionen zu begehrn, die, wenn Sie ihnen dieselben gewähren, Massen von Arbeitern und Eigentümern aus den Erzgruben vertreiben würden, welche unter dem Schutz des Gesetzes zuerst gebeten haben, daß man ihnen Konzessionen ertheile. — Es ist in der That richtig, daß die Bögerungen der Regierung in der Ausbeutung des Erzes einige Unordnungen herbeigeführt haben. Die Gruben der Gebrüder Lopiat haben hauptsächlich gelitten, aber nicht diejenigen der Hochöfenbesitzer, wie sie in ihrer Bittschrift sagen. Diese Herren haben kaum einige Arbeiten für ihre Rechnung, und alle andern sind Unternehmern überlassen. Und dana haben die Unordnungen, welche sich in der Ausbeutung auf einer Oberfläche von etlichen Tscharten eingeschlichen haben, die alten Unternehmer nicht so sehr geschädigt, als man gerne glauben machen möchte, indem sie Alle, mit Ausnahme eines Einzigen, unter den Bittstellern erscheinen. — Wenn Unordnungen in den Arbeiten vorgefallen sind, so muß man die Schuld davon auch dem Bergwertsingenieur zuschreiben, welcher sie hätte untersuchen sollen, als ich sie dieses Jahr und das vergangene bezeichnete. — Daher, wenn ich nicht einen Augenblick nach dem Beschlusß über das Eintreten in das Dekret gekommen wäre, so hätte ich auf dessen Verschiebung angetragen, damit man über diese Materie ein Reglement aufstellen könnte, wobei man auf die Bemerkungen aller Interessenten hätte achten und alsdann erst, wenn dieses Reglement von dem Grossen Rath genehmigt gewesen wäre, denjenigen Konzessionen ertheilen können, welche die erforderlichen Garantien darbieten. Es scheint mir keineswegs zweckmäßig, Konzessionen zu verwiligen, ehe man die Grundlagen einer guten Exploitation festgestellt hat, und unsere Erzgruben der Direktion eines einzigen Mannes zu überliefern, ohne eine andere Garantie als seine Kenntnisse in diesem Fache. Ich hätte auch ein Wort über die Zweckmäßigkeit sagen können, die obwaltet, den Hochöfenbesitzern in dem Bezirk von Sepray eine Konzession zu ertheilen, wo sie Eigentumsrechte in Anspruch nehmen, über deren Werth ich nicht urtheilen will. Das Anerbieten von 2½ Bz. für den Kübel Erz von 370 Pfund im Gewicht ist ganz gewiß ein großer, in dem Interesse der Eigentümmer gethaner Schritt; allein haben wir wohl das Recht, diese Entschädigung zu bestimmen, wenn in gewissen Fällen sie schon mit 7 Bz. bezahlt wird, und in andern nicht 2 Bz. werth ist? — Da es zu spät ist, das Eintreten in den ganzen Inhalt des Dekrets zu bekämpfen, so beschränke ich meine Schlussnahmen auf Zurückweisung des ganzen ersten Artikels an den Regierungsrath, und behalte mir vor, mich über die andern auszusprechen.

Herr Landammann. Es handelt sich einzig um den §. 1 des Dekretes, in dessen Berathung sofort einzutreten der Große Rath so eben einstimmig beschlossen hat.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort nicht über den Art. 1, sondern über die Frage im Allgemeinen. Es handelt sich da um einen außerordentlich wichtigen Gegenstand, es handelt sich einerseits um sehr achtungswerte Personen, welche ihr ganzes Eigenthum in diesen Etablissements haben; anderseits handelt es sich um ganze Gemeinden und Gegenden. Was geht nun voraus, die Konzession jener Herren,

oder das Recht dieser Gemeinden und Gegenden? Ich weiß wohl, daß die Besitzer der Eisenwerke schon unter der französischen Herrschaft eine unbedingte Konzession erhalten hatten. Das konnte unter Napoleon geschehen. Nachher aber, als der Jura zu Bern kam, ist jenen Besitzern eine andere Konzession oder Vorrecht zu Gebote gestanden. Zuerst das ungeheure Monopol, das sie während 16 Jahren genossen, daß nämlich kein Holz aus dem Kanton geführt werden durfte. Da erschienen diese Herren beinahe einzig bei den Steigerungen und konnten das Holz spottwohlfeil kaufen. Das andere Vorrecht war die Konzession auf das Eisenerz. Verträgt sich diese Konzession mit unserer gegenwärtigen Verfassung? Ich glaube nicht. Ich hätte es daher lieber gesehen, wenn die Eisenwerkebesitzer von uns einen Impost auf das fremde Eisen begehr hätten, und das Finanzdepartement hätte mit der Verfassung konsequent sein und die Sache von dieser Seite behandeln sollen. Während die Wirtschaftskonzessionen durch das Patent-system dahin gefallen sind, sollten im Bisthum solche Konzessionen fortbestehen? Können die Eisenwerke nicht gedeihen ohne Konzession? — Ich behaupte wohl. Es ist damit ähnlich wie mit der freien Holzausfuhr. Ich habe vor 9 Jahren die Freigabe der Holzausfuhr vorgeschlagen. Wenn ich damals in den Jura gekommen wäre, so würde ich wahrscheinlich das Schicksal des Fridolin gehabt haben und in einem der Hochöfen zu Asche verbrannt worden sein. Ich würde es begriffen und verzichten haben, wenn ich dann noch gekonnt hätte. Es sind damals auch Schmähchriften wider mich erschienen im Jura. Hat jetzt etwa der Jura durch die freie Holzausfuhr verloren? Millionen sind seither für die dortigen Privaten und Gemeinden gewonnen worden. Man sagt zwar, dadurch seien die Wälder ruiniert worden. Wer ist Schuld daran? Nicht die freie Holzausfuhr, sondern Sie, Tit. Warum haben Sie nicht befohlen, daß die Forstschule errichtet werde? Warum haben Sie Ihre Pflicht der Controle über die Waldungen nicht ausgeübt und dem Finanzdepartement die geeigneten Weisungen zufommen lassen? Wenn tüchtige Förster da sind, und wenn die Wälder nachhaltig bewirtschaftet werden, so werden die Wälder durch die freie Holzausfuhr nicht geschwächt. Jetzt ist ein ähnlicher Fall mit den Eisenerzen. Wenn die Privaten und Gemeinden des Jura das natürliche Recht genießen, das unter ihrem Grund und Boden befindliche Erz auszubeuten; so können die Eisenwerkebesitzer von Undervillier und Bellefontaine dasselbe immer noch wohlfeiler bekommen, als die französischen und solothurnischen Hochöfen. Wenn aber auch ein großer Theil des Eisenerzes ausgeführt wird, kann es geschmolzen werden ohne Holz? Also wird unser Holz immer gesucht und theuer verkauft werden. Haben denn an andern Orten die Unternehmer von Eisenwerken auch solche Konzessionen? Zuverlässig nicht, und sie gedeihen doch. Die französischen Etablissements gedeihen ohne das, und die im Kanton Solothurn auch. Die Unternehmer der Eisenwerke zu Undervillier und Bellefontaine mögen sich daher lieber darum bewerben, daß das fremde Eisen belegt werde; und doch gebe ich zu, daß es ein unermittelbarer Nachtheil ist, theures Eisen zu haben. Man wird aber auch sagen, es sei vortheilhaft, wohlfeiles Holz zu haben; wenn aber auch das Holz noch viermal theurer werden sollte, so kann man, wenn man sich die dahierigen Erfindungen zu Nutze macht, viermal mehr Holz sparen. Aber das Eisen kann man nicht sparen, man bedarf dessen immer. — Ich sehe nicht ein, warum da eine Konzession, ein Vorrecht nötig ist. Iwar will man die Eisenwerkebesitzer anhalten, den betreffenden Grundeigentümern für jeden Kübel gewaschenen Erzes 10 Kreuzer Entschädigung zu geben. Über wenn die Franzosen oder Solothurner doppelt mehr bieten, wäre es nicht hart, zu sagen: ihr sollt euer Erz bloß den Eisenhüttenbesitzern von Undervillier und Bellefontaine verkaufen und zwar um den von uns festgesetzten Preis? Wenn im Emmenthal ein Steinkohlenlager gefunden, und in der Nähe desselben eine Erzgrube etabliert würde, und wenn dann der Eigentümer dieser letztern ein Privilegium oder Vorrecht auf die Steinkohlen der Emmenthaler verlangen wollte, — würden nicht die Emmenthaler sagen: das ist unser Steinkohlenwerk, und wir wollen uns nicht zwingen lassen, unsere Steinkohlen wohlfeiler zu geben, als wir andernwärts dafür bekommen können? Ungefähr in

dieser Lage sind wir hier. Daher könnte ich unmöglich zu der Konzession stimmen. Man ist zwar bereits in das Dekret eingetreten, aber nichts destoweniger glaube ich, den Antrag stellen zu können, daß die Sache an das Finanzdepartement zurückgeschickt werde, um zu untersuchen, ob es nicht besser wäre, im Interesse der leberbergischen Eisenwerke einen höhern Zoll auf das fremde Eisen zu legen. Konzessionen sind aristokratische Vorrechte, und so lange ich lebe, werde ich mich sowohl der Wiederkehr der alten Aristokratie, als dem Emporkommen einer neuen Aristokratie widersezten. Unsere Verfassung gewährt uns, daß keine Vorrechte mehr sein sollen.

Herr Landammann. Herr Regierungsrath Kasthofer hat soeben sehr viel von Vorrechten gesprochen, und im nämlichen Augenblicke hat er selbst von einem Vorrechte Gebrauch gemacht, nämlich eine Rede zu halten, welche dem Reglemente und dem Beschlusse dieser Versammlung zuwider ist. Ich bitte nochmals dringend, bei'm §. 1 des Dekretsentwurfs zu bleiben, der jetzt einzige in Berathung ist.

Stettler. Ich will auch keine Vorrechte irgend einer Art, aber ich will die nach wirklich bestehenden Gesetzen und nach der Verfassung zugesicherten Rechte schützen. Das vorliegende Dekret will auch nichts anderes. Wir haben hier vor uns einen sehr interessanten, für den Kanton Bern und die ganze Schweiz sehr wichtigen Industriezweig. Man hört oft klagen, daß wir im Kanton Bern keine Industrie haben. Ich bin nicht für künstliche Erweckung der Industrie, aber eine bestehende Industrie bei den ihr durch Verfassung und Gesetz zugesicherten Rechten zu schützen, dafür bin ich. Und was für ein Industriezweig ist dies? Ich wohnte lange in einer Gegend, wo Industrie anderer Art ist, Fabriken. Ich erinnere mich noch jetzt an die blassen Gesichter und geschwächten Leute in dieser Gegend. Hier aber haben wir eine ganz andere Industrie. Da sieht man nicht diese blassen Gesichter; wer von früh bis spät in der Hammerschmiede arbeitet, oder Sommer und Winter Holz hauen muß, der kann nicht schwächlich sein. Darum ist dort keine schwächliche Fabrikbevölkerung, und diese Industrie beschäftigt bei 2000 Arbeiter vorzüglich aus dem Leberberge. Und ist diese Industrie etwa eine solche, welche durch Veränderung der Mode von heute auf morgen aufgehoben werden kann, wodurch eine ganze Bevölkerung plötzlich brodlos wird? Was hat man nöthiger als Eisen, besonders bei'm gegenwärtigen Stande der Erfindungen? Wenn Sie also bedenken, was für eine Industrie wir da haben, und daß dieselbe vielleicht das vortrefflichste Eisen in ganz Europa liefert, werden Sie da nicht glauben, daß verdiene doch einige Begünstigung? Uebrigens wird hier keine Begünstigung verlangt, sondern nur dasjenige Recht, das diesen Etablissements durch die bestehende Gesetzgebung und zwar insbesondere durch das Gesetz von 1834 zugesichert ist. Dieses Gesetz sagt, daß Bergwerkregal gehöre der Regierung, und sie könne dasselbe entweder selbst ausüben, oder aber durch Konzession Andern ertheilen. Streitet das gegen die Freiheit des Eigenthums? Hat man es in andern Ländern nicht ebenso? In Frankreich, wo Gewerbsfreiheit in allen Zweigen besteht, gilt derselbe Grundsatz. Der Code civil sagt, daß der Grundeigentümer das Recht habe, unter seinem Boden zu graben; jedoch mit Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Minen. Der gleiche Grundsatz ist auch bei uns und war von jeher da. Die Regierung hat von jeher das Bergwerkregal gehabt. Ist das ein so großer Nachtheil für die Grundeigentümer? Man hat vorhin von der freien Holzausfuhr gesprochen, ich war auch dafür und bin, obgleich ich vor einigen Jahren im Bisthum war, deshalb nicht in den Hochofen geworfen worden. Das Holz ist aber nicht ein Regal der Regierung; da hat Sedermann das Recht, mit seinem Holze zu machen, was er will. Mit dem Mineral ist das nicht so. Das Holz, die Frucht, das Vieh u. s. w. selbst zu nutzen, ist eine sehr leichte Sache; allein das Mineral kann man nur benutzen, wenn man es an einen Ort führen kann, wo es umgewandelt und verarbeitet wird. Dazu aber braucht es sehr große Kapitalien, namentlich weil Derjenige, der dieses betreibt, alle neuen Erfindungen, welche in dieser Kunst gemacht werden, immer sogleich einführen muß, wenn er nicht hinter den Andern

zurückbleiben will. Das ist mit Holz und Korn nicht der Fall. Wollt Ihr nun unser vortreffliches Bohnerz nach Frankreich auswandern lassen, während unser verarbeitetes Eisen dort nicht eingeführt werden darf? Ist das für die Interessen unserer Bevölkerung und der ganzen Schweiz? Wenn das Eisenerz theurer würde, könnten die Unternehmer ihre Arbeiter dann etwa besser bezahlen? schwerlich. Wer leidet also dann darunter? Ein großer Theil der Bevölkerung. Wollt Ihr etwa lieber den Gemeinden die Konzessionen geben, welche das Mineral wohl ausbeuten, aber nicht verarbeiten können, als hingegen Denjenigen, welche es im Lande selbst verarbeiten und damit bei 2000 Arbeiter beschäftigen? und bekommen etwa die Eisenwerksbesitzer ein ausschließliches Monopol? Nein, Sir, es sind ja noch große Bezirke, für welche denselben die Konzession nicht ertheilt wird. Also hindert eine Konzession an diese Herren die Regierung keineswegs, allfällig auch andern Unternehmern Konzessionen zu geben. Wird hingegen den Unternehmern die Konzession verweigert, so ist zu befürchten, daß ihre Etablissements eingehen, und ich führe bloß noch an, daß ungeachtet der freien Holzausfuhr in diesen Etablissements jährlich bei 40,000 Klaftern Holz aus der Umgegend verbrannt werden. Diese Etablissements gereichen der ganzen Schweiz zum Vortheil. Während sie zu Frankreich gehörten, hatten sie den ganzen freien Vertrieb im ganzen französischen Gebiete und mußten nichts dafür bezahlen. Das haben sie durch die Vereinigung mit der Schweiz verloren, und jetzt sollte man ihnen auch noch dasjenige verkümmern, was zu ihrem Fortbestehen absolut nothwendig ist! Ich stimme mit Ueberzeugung zum §. 1.

Beerleder. Es mag auffallen, daß bis jetzt hauptsächlich nur von Mitgliedern des alten Kantonsheils das Wort ergriffen worden ist. Ich hoffe, daß die Herren Kollegen aus dem Jura daraus ersehen werden, daß man sich warm mit ihren Interessen beschäftigt. Das ist einer der Gründe, warum auch ich das Wort ergreife. Diese Angelegenheit hat, wie jede, zwei Seiten, und zwar eine allgemeine und eine besondere. Die allgemeine ist noch nicht viel berührt worden. Bis jetzt hat man gemäß der Verfassung mit eiserner Konsequenz in Bezug auf das Gewerbwesen den Grundsatz befolgt, daß keine andern Beschränkungen der Gewerbsfreiheit eintreten sollen, als welche durch polizeiliche Rücksichten geboten seien, und hat keine Beschränkungen bestehen lassen, die nur zu Gunsten des Gewerbes waren. (Der Redner führt hier als Beispiel die aufgehobene Begünstigung der Gerbereien in Betreff der Eichenrindeen u. s. w. an.) Nun will man heute die Exploitation des Eisen-erzes auf eigenem Grund und Boden beschränken und verbieten. Das ist diametral entgegen dem Verfahren, welches mit eiserner Konsequenz bisher in Betreff aller übrigen Gewerbe stattgefunden hat. Das wollte ich hier wenigstens signalisieren. Ferner hatte man bisher den Grundsatz, daß Gegenstände eines Regals nicht sollen durch Partikularen ausgeübt werden. Man ist so weit gegangen, daß, wo solche Regalrechte in Händen von Partikularen oder Korporationen waren, man sie ohne Entschädigung aufgehoben hat, in Betracht, daß solche Rechte Regalien seien. Heute wird angetragen, daß auch ein Regalrecht vom Staate aus den Händen gegeben werde in die Hände von Privaten; das ist wiederum im diametralen Widerspruch mit allem Bisherigen. Wenn also der Regierungsrath heute Anträge bringt, welche seine früheren Grundsätze geradezu auf den Kopf stellen, so glaube ich, das hier bezeichnen zu sollen. Ich gehöre nicht zu Denen, welche Furcht haben vor solchen Beschränkungen, aber just weil sich der Regierungsrath bisher dahin gezählt hat, ist es auffallend, daß er jetzt auf einmal so entgegengesetzte Anträge bringt. Was die besondere Seite dieser Sache betrifft, so ist das hauptsächlich bereits angeführt worden. Diese Eisenwerke hatten früher sehr ausgedehnte Privilegien; sie hatten das ausschließliche Privilegium, im ganzen Departement des Mont terrible Erz auszubeuten. Allein damals war eine ganz andere Zeit. Man beruft sich auf ein kaiserliches Dekret von 1808 und 1810; allein damals war überhaupt ein eisernes Jahrzehnt, der Kaiser brauchte Eisen, er mußte also die Eisenfabrikation auf's Höchste begünstigen. Diese Rücksichten sind nicht mehr die gleichen. Hätte man heute gesagt, diese Eisenwerke seien von hohem Werthe, weil

dort Waffen und Munition fabrizirt werden, so hätte ich mir das gefallen lassen. All-in man hat die dortige Waffenfabrik eingehen lassen, und also kann man nicht sagen, es werde da einem höchst wichtigen Bedürfnisse abgeholfen. Die Seiten haben geändert, der Jura kam zu Bern, und jene Privilegien bestanden fort bis zum Gesetze von 1834. Nach den Neuerungen des Herrn Stettler sollte man glauben, der heutige Antrag sei eine Folge des Gesetzes von 1834. Das ist aber nicht der Fall, sondern er ist diesem Gesetze geradezu entgegen, und letzteres soll dadurch wieder umgestoßen werden. Der §. 13 des Gesetzes von 1834 sagt ausdrücklich, daß die ausschließliche Berechtigung der Eisenwerkbesitzer von Undervillier und Bellefontaine aufgehoben sei. Heute will man sie wiederum einführen. Auf das Gesetz von 1834 ist im Jahre 1839 ein Beschlüß ergangen, welchem zu Folge die Eisenwerkbesitzer ein Jahr Termin erhielten, um entweder eine neue Konzession nachzusuchen, oder sich in Freundschaft mit den betreffenden Gemeinden zu verständigen. Man könnte nun sagen, weil die Eisenwerkbesitzer diesen Termin haben vorbeigehen lassen, so haben sie kein Recht mehr, um auf eine Konzession Anspruch zu machen. Ich will indessen hierin nicht so streng sein. Jetzt begehrten die Eisenwerkbesitzer eine Konzession; dem widerstehen sich die Gemeinden und Partikularen, und nun führt man hauptsächlich zwei Gründe an, um das Begehr der Eisenwerkbesitzer zu unterstützen. Erstlich sagt man, es könnte Missbrauch entstehen, die Gemeinden u. s. w. verstehen nicht viel von der Sache, die Erzgruben werden schlecht gebaut, und das Mineral werde sehr mangelhaft ausgebeutet. Auf diesen Grund gebe ich durchaus nichts, denn es liegt ja ein zweites Projekt vor, um den Bergbau zu regulieren. Zweitens sagt man, wenn man den Eisenwerkbesitzern nicht eine ausschließliche Berechtigung ertheile, so werden die Eisenwerke eingehen, nicht nur werden alsdann die 2000 Arbeiter kein Brod mehr finden, und die Gemeinden u. s. w. werden ihre Erze u. s. w. nicht mehr absezzen können, sondern der ganze Holzverbrauch im Jura werde aufhören u. s. w. Diese Behauptungen alle stehen in der Vorstellung der Eisenwerkbesitzer. Ich nehme keinen Unstand, diese Behauptungen als Uebertreibung zu qualifiziren. Was wird geschehen? daß die Eisenwerkbesitzer nicht mehr das Recht haben, z. B. in die Gemeinde Courroux zu gehen und zu sagen: da ist Erz, wir sind die Herren dieses Erzes, und ihr, Eigentümer des Bodens, habt kein anderes Recht als dasjenige auf Entschädigung der Oberfläche. Wird aber deswegen kein Erz mehr gebragen werden? wohl freilich, Tit. An andern Orten sind auch Eisenwerke, die gar keine Privilegien haben und doch nicht gar schlechte Geschäfte machen. Ferner haben seit einiger Zeit verschiedene Gemeinden und Partikularen angefangen, Erz zu exploitiren. Hieraus folgt, daß die Herren von Undervillier und Bellefontaine schon seit längerer Zeit kein ausschließliches Privilegium mehr hatten. Haben sie deshalb ihre Hütten geschlossen? keineswegs, vielmehr wollen ja dieselben neue Werke anlegen, um ihrem Unternehmen größere Ausdehnung zu geben. Ich komme zum Schlusse und stelle, da das Eintreten bereits erkannt ist, den Antrag, im §. 1 das Wort „ausschließlich“ zu streichen. Man wird freilich sagen, die Sache habe dann keinen Sinn mehr, denn eine nicht ausschließliche Konzession sei nichts. Ich bin nicht der Ansicht. Man ist im Jahre 1839 von der Voraussetzung aus gegangen, daß für die Erzexploitation eine Konzession nötig sei, indem ohne eine solche Niemand Erz exploitiren dürfe. Nun giebt man ihnen das Recht, Erz zu exploitiren, und zwar in einem großen Bezirk, der fast die Hälfte des Amtes bildet. Warum will man deswegen andere Privaten von dem Rechte ausschließen, auch ihrerseits eine Konzession zu begehrn und Erz zu exploitiren? Es versteht sich von selbst, daß solche Privaten alsdann nicht in den Rayon der bereits eröffneten Gruben kommen dürfen.

Moreau. Die Frage, welche gegenwärtig von Ihnen behandelt wird, beruht auf den Grundsätzen des gesellschaftlichen und bürgerlichen Rechtes, so wie auf den Prinzipien der Staatsökonomie; ihre Lösung darf nur auf der alleinigen Unwendung dieser Grundsätze beruhen. Indessen hat einer der vorhergegangen Redner behauptet, man reklamire ein Privilegium, eine Art Aristokratie, und die Regierung wolle es ertheilen. Dies

ist ein Irrthum. Auch ich für meinen Theil will weder ein Privilegium, noch eine Rückkehr zur Aristokratie; allein es gibt eine Aristokratie des Rechts und der Gesetze, welche in meinen Augen immer vorherrschend sein wird. — Die metallurgischen Etablissements, welche gegenwärtig zur Berathung vor Ihnen liegen, sind nicht erst seit gestern entstanden; ihr Ursprung geht auf einen sehr alten Zeitpunkt zurück, und sie bestanden schon vor der Vereinigung des Jura mit Frankreich. Sie wurden damals im Namen des Fürstbischofs ausgebaut, welcher die weltliche Macht mit der geistlichen vereinigte und so über die Regalien verfügte. Durch die Vereinigung mit Frankreich der öffentlichen Domäne anheimgesessen, und da dieser Staat der Rechtsnachfolger dessen geworden, der ihm vorangegangen war, wurden sie zum Verkauf ausgesetzt und unter lästigem Titel mit dem Rechte erworben, das Eisenerz in dem ganzen Umfange des Gebiets des Departements Mont terrible ausbeuten zu dürfen. Die alten Gesetze, welche über diese Materie entscheiden, hatten dem Gesetze von 1791 Platz gemacht, und dieses, was man auch darüber gesagt haben möchte, hatte die Rechte der weltlichen Macht über das Eigenthum des Erzes im Allgemeinen vorbehalten. Ihre Uebertragung war indessen immer der durch dieses Gesetz und einer ältern auferlegten Verpflichtung unterworfen, die Konzessionen abgrenzen zu lassen, und um sich dieser zu fügen, veranlaßten die Eigentümer der Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine die in dem kaiserlichen Dekret von 1808 festgesetzte Abgränzung, welche die durch die Zuflagsakten ertheilte Konzession in unendlichen Gränzen beschreibt. Ich weiß nicht, welche Ungift man an den Umstand knüpfen will, daß die Konzession von dem Kaiser unterzeichnet sei; ohne Zweifel sucht man durch dieses Hülfsmittel sie als ein Privilegium anzudeuten, als eine Handlung seiner Freigebigkeit. Allein diejenigen, welche sich zu dieser Meinung bekennen, sind mit den administrativen Formen Frankreichs nicht bekannt. Was die Mineralien im Allgemeinen anbelangt, hängt von den Administrativbehörden ab, daher mußte in der That, auf den Bericht des Bergrathes und des Finanzministeriums, die neue Konzession von dem Staatsrathen bewilligt und von dem Kaiser, als dessen Chef, unterzeichnet werden. Sie war daher mit allen gesetzlichen Formalitäten versehen. Dies ist aber nicht Alles; zwei Jahre rachther erschien das Gesetz vom Jahr 1810, das ihr eine neue Bestätigung gab, indem es im Art. 51 erklärte, daß die Konzessionarien unveränderlich Eigentümer des in ihrer Konzession enthaltenen Erzes seien. Mit diesem Gesetze gieng der Jura an den Kanton Bern über, und von 1815 bis 1834 war keine Rede davon, die Eigentümer der Hochöfen zu beunruhigen, oder sie in der Ausübung der Rechte zu stören, welche ihnen die ältern gesetzgeberischen und administrativen Akte zusicherten. Das Gesetz von 1834 erschien, und selbst nach seiner Promulgation schienen diese Rechte so wenig zweifelhaft, daß sie durch mehrere, von der Exekutivbehörde ausgegangene Entscheidungen anerkannt wurden. — Indessen erließ der Große Rath sein Dekret vom 7. März 1839, welches die Bergwerke des Jura den Bestimmungen des Gesetzes von 1834 unterwarf, indem es einen Termin von einem Jahre festsetzte, damit ihre Eigentümer sich darnach richten könnten. Allein dieses Dekret behielt ihnen augenscheinlich zwei Hauptfachen vor, zuerst das Beneftuum des Art. 13, der sie in ihren angefangenen und zu diesem Zeitpunkte in Thätigkeit begriffenen Arbeiten erhält, ferner den Returs an den Großen Rath im Fall der Umfang von 125 Quadratklafern, der durch den Art. 8 bestimmt wurde, zu Besiedigung der Bedürfnisse der Werke nicht hinreichend sein sollte. Bis jetzt sieht man die Eigentümer dieser Etablissements in freiem, ununterbrochenen, endlich gesetzlichen Besitz des Rechtes, das Eisenerz auszugraben, ein Recht, das sie seit mehr als 40 Jahren ohne Unterbrechung noch Störung ausüben. Allein seit 1839 hat sich diese Sachlage verändert, und die Legitimität ihrer Konzession wurde in Zweifel gezogen. Allmähige Eingriffe sogar auf das Gebiet ihrer Konzession hatten statt, und eine große Störung ist die Folge davon gewesen. — Eine erste Petition war von einem der Häuser der Hochöfenbesitzer vor dem 12. April 1840 an den Großen Rath gerichtet worden; sie wurde am 8. Juni 1841 von beiden Associationen erneuert, welche mit besonderer Ermächtigung des

Regierungsrathes den alten Bergwerkseigentümern nachgefolgt waren. — Durch diese Bittschriften stellten sich diese beiden Associationen unter die Herrschaft des Gesetzes von 1834, und baten den Grossen Rath um die Bewilligung einer Konzession, welcher sie weit beschränktere Grenzen anwiesen, als diejenigen der alten Konzession von 1808, und innert welcher sich die Erzgruben von Sepray und Collard begriffen finden, wo ihre Ausbeutungsarbeiten eröffnet sind. Von Gesinnungen der Versöhnlichkeit geleitet, boten sie außerdem eine Entschädigung von Bz. $2\frac{1}{2}$ für den Kübel von 370 Pfund den Eigentümern der Oberfläche für den Werth des Erzes an. Diese Bittschrift, welche der Prüfung des Finanzdepartements unterworfen wurde, bat die Vorschläge hervorgerufen, welche Ihnen, Tit., unterstellt sind. Da sie in den Petitionen angegriffen werden, so handelt es sich davon, ihr Verdienst zu untersuchen. — Vollkommen unbeteiligt in der Frage, da ich weder Bergwerkseigentümer, noch Aktionär in den Erzgruben des Jura, so wenig als in denen von Solothurn oder von Audincourt bin, vertheidige ich einzig die Sache der Gesetze. Auf einer andern Seite hat man gesagt, daß eine Menge Petitionen eingekommen seien, welche die Freiheit der Ausbeutung des Erzes in Anspruch nehmen; sie eingesendet zu haben oder sie zu unterstützen, mag ein Mittel sein, sich Popularität zu erwerben; was aber mich betrifft, so lasse ich meine Popularität darin bestehen, das Volk über seine Rechte zu belehren, ihm die Grenzen bekannt zu machen, welche das Gesetz ihm anweist, und nicht es zu lehren, sich demjenigen zu entziehen, was das Gesetz befiehlt. — Das Begehrn der Konzession und der Art. 1 des Projektdecrets, dessen Annahme man Ihnen vorschlägt, betrachte man sie aus dem Gesichtspunkte des Rechts oder aus dem der Staatsökonomie, empfehlen sich gleicher Weise Ihrer Annahme. Der Art. 16 der Verfassung hat, indem er die Gewerbefreiheit ausspricht, auch die Erhaltung der erworbenen Rechte erklärt. Nun waren zur Zeit der Annahme der Verfassung die Minen nicht im gewaltthätigen, noch abgelisteten, sondern im gesetzlichen Besitz des Rechtes, das für ihre Exploitation erforderliche Eisenerz in dem Bezirk ihrer Konzession zu graben. Unzertrennlich von der Industrie, deren erster Stoff und Unterhaltsmittel es ist, war das Recht, dieses Erz zu graben, demnach ein für die Konzessionarien wohlerworbenes Recht. — Um der Anwendung dieses Grundsatzes auszuweichen, stellt man es in Gegensatz mit der Unverleihlichkeit des Privateigenthums. Allein der Irrthum wäre groß, wenn man sich zu dem Gedanken hinneigte, daß diese beiden Prinzipien unvereinbar seien. In der That erklärt der Art. 1 des Gesetzes vom Jahr 1834, in Uebereinstimmung mit dem in unserm Gesetzbuch und in den europäischen Staaten zugelassenen Prinzip, daß der Staat Eigentümer dieses Erzes im Allgemeinen in Folge des Hoheitsrechtes sei. Die strenge Folge dieser Bestimmung ist, daß der Eigentümer des Bodens oder der Oberfläche nur untergeordneter Eigentümer der in demselben enthaltenen Mineralien ist, und daß er nur in dem Fall sie zu seinem Eigenthum machen kann, wenn die Regierung sie nicht ausbeutet oder nicht darüber verfügen will. Diese Wahrheit ist unwidersprechlich. Demnach ist der Staat der rechtmäßige Eigentümer des Erzes, und in zweiter Linie erst und unter den oben gestellten Bedingungen, der Eigentümer der Oberfläche. Demnach ist also auch das Eigentumrecht des letztern keineswegs gefährdet, noch verletzt, wenn der Staat das seinige ausüben will. Ihm den Vorzug geben wollen, heißt das Gesetz erkennen; und dies haben, die meisten ohne Zweifel, ohne es zu wissen, die Unterzeichner der Bittschriften gethan. Was verlangen im Gegentheil die Eisenwerke? Dass der Staat ihnen seine Hoheitsrechte in Pacht gebe oder vielmehr, daß er ihnen den Pacht fortsetze. Diese Bitte steht auf dem Boden des Gesetzes, wie der Staat auf dem seiner Rechte. — Diese Frage über das Recht hätte noch durch andere Grundsätze unterstützt werden können, allein die Eigentümer der Hochöfen anerkennen das Geschehene, da sie sich durch ihre Bittschriften vom 8. Juni ganz dem Gesetz von 1834 und dem Dekret von 1839 unterworfen. — Wenn aus dem Gesichtspunkte des Rechts die in dem Art. 1 enthaltenen Vorschläge verdienen, zum Beschlusserhoben zu werden, so erheischen die wahren Prinzipien der Staatsökonomie ihre Annahme nicht minder. Die Bergwerke des Jura bilden die

Krone des kantonalen Gewerbsleibes, und sogar der ganzen Schweiz; das Eisen, das sie fabriziren, kann seiner Eigenschaft nach dem besten an die Seite gestellt werden, das in Europa erzeugt wird. Dies erregt die Eifersucht der realisirenden Eisenwerke jenseits unserer Grenzen, die große Opfer bringen würden, um sich eine so furchtbare Konkurrenz vom Halse zu schaffen. Aber dies muß den Grossen Rath bestimmen, unsern Eisenwerken Unterstützung und Schutz zu gewähren. Nicht die Nationalehre allein erfordert es, sondern das wohlverstandene Interesse des Landes. Der Staat ist in der That Eigentümer von beträchtlichen Waldungen; deren Erzeugnisse von den Hochöfen verbraucht werden, für welche es jährlich 30,000 bis 40,000 Klafter Holz erfordert, und die dadurch in die Staatskasse, wie in diejenigen der Gemeinden und Partikularen sehr bedeutende Summen fließen lassen. Werden aber die Hochöfen unterdrückt, so finden diese Erzeugnisse keinen Abzugskanal mehr, und werden unfruchtbar in den Händen der Waldeigentümer. Und um auf den Einwurf eines vorhergehenden Redners zu antworten: der Große Rath möchte die Mineralien nicht mit den Erzeugnissen der Wälder verwechseln, erwiedere ich: diese wachsen nach Verfall eines gewissen Zeitraums nach, allein mit den Mineralien ist dies nicht der gleiche Fall. Es wäre daher um so unkluger, die freie Ausbeutung zu gestatten, als die Erfahrung gezeigt hat, daß der Boden, der von ihnen gelehrt worden, bis jetzt keine neue mehr hervorgebracht hat. Auf der andern Seite ist der Verbrauch für die vier Hochöfen, die gegenwärtig bestehen, 30,000 bis 40,000 Kübel jährlich; der Preis, der davon den Eisenwerken zukommt, wird auf ungefähr 22 Bz. geschätzt, und hieraus geht ein neuer jährlicher Ertrag von 70,000 bis 80,000 Fr. hervor. Mit einem Worte, die Eisenwerke des Jura sezen jährlich ungefähr eine Million Schweizerfranken in Umlauf, und diese beträchtliche Summe vertheilt sich, Monat für Monat, zu einem sehr bedeutenden Theil unter 2000 Personen, die bei ihrem Gange beschäftigt sind. Unter dieser Zahl befinden sich mehr als 1500 Arbeiter verschiedener Klassen und ihre Familien. Was würde wohl ihr Schicksal sein, wenn sie plötzlich der Arbeit beraubt würden? Dieses Interesse ist gewichtig und mächtig, es kann nicht wohl verkant werden. Man hat das ins Ausland verkaufte Erz in Parallele gesetzt und daraus geschlossen, daß, wenn man das Konzessionsystem beibehalte, das Land darunter leiden würde. Diese Berechnung ist nur scheinbar, sie ist nicht richtig. Der Preis des ausgeführten Kübels steht gegenwärtig höher als derjenige, den unsere Nachbarn zahlen, das ist wahr. Allein einerseits verdankt man diese Erhöhung einem rein zufälligen und zeitlichen Umstände; zwingen Sie unsere Etablissements zur Unthätigkeit; machen Sie die Konkurrenz, welche sie trotz ihrer ungünstigen Stellung mit den ausländischen Etablissements halten, aufzören, und Sie werden die Preise, welchen sie sich in diesem Augenblick unterwerfen, noch tiefer sinken sehen. Daraus entstehen ganz gewiß Täuschung und Verlust. Allein, angenommen sogar, daß dieser Tarif keine Abänderung erleide, so wäre dies kein Grund, um ihm eine Wichtigkeit beizulegen, die nur trügerisch ist. In der That, die 40,000 Kübel, wenn man sie zu Fr. 3 Benefit berechnet, würden jährlich nur Fr. 120,000 abwerfen und einzigt unter die Bergwerkskonzessionen einvertheilt werden, während umgeändert, bearbeitet und in Guß- und geschmiedetes Eisen in dem Lande verwandelt, diese nämlichen 40,000 Kübel, durch die Summe einer in Umlauf gesetzten Million repräsentirt, einen Erlös von mehr als Fr. 24 pro Kübel liefern. Der Unterschied ist also ganz zu Gunsten des Landes, weil alle Klassen der Bevölkerung und nicht blos einzelne Personen Nutzen daraus ziehen würden. — Das Interesse der weit aus grössten Zahl, das des Staats, der Gemeinden, der Partikularen verlangt daher inständig den Vorzug vor dem ihm entgegengesetzten. Dieses ist überdies nicht vernachlässigt worden; die Eisenwerke hatten zum Besten der Eigentümer der Oberfläche eine Entschädigung von Bz. $2\frac{1}{2}$ per Kübel angeboten, jedoch nur auf den Fall, daß die Konzession auf die von ihnen angezeigten Gränzen festgestellt wird. Der Regierungsrath nimmt die Anerbietungen an, indem er ihnen jedoch vorschlägt, die Gränzen wesentlich zu beschränken, und die Eisenwerke ihrerseits, immer von den gleichen versöhnlichen Gesinnungen geleitet, nehmen diese Beschränkung ihrer Gränzen an, ohne

ihre Anerbietungen zurückzuziehen. Diese Entschädigung wird also gezahlt werden, aber wem gehört sie? Ohne Widerspruch dem Staate, dem Eigentümer der Mineralien. Wenn sie also von dem Eigentümer des Bodens bezogenen wird, so ist dies ein unerwarteter Vortheil für ihn. — Neben dem Wunsch der gütlichen Uebereinkunft, welcher diese Anerbietungen gelebt bat, muß man noch die Aussicht auf eine ziemlich lange Zukunft stellen, welche für die Eisenwerke aus der Bewilligung einer Konzession mit den von ihnen angezeigten Gränen hervorgehen sollte. Indessen sind diese so eingeschränkt, und die in der Konzession zu Colliard und Sepray begriffenen Gebiete sind schon so viele Jahre ausgebeutet worden, daß der Herr Präsident des Finanzdepartements seine Meinung über ihre Unzureichtheit und über die Zweckmäßigkeit ausgedrückt hat, derselben noch den benachbarten Grund und Boden beizufügen. Diese Konzession umfaßt daher nicht, wie einer der vorhergehenden Redner gesagt hat, Strecken von ganzen Stunden; sie ist kaum der vierte Theil derjenigen, um die man einfaßt, und es ist vorauszusehen, daß die Mine noch vor Ablauf des Termins von 25 Jahren, für welche die Konzession ertheilt wird, erschöpft sein werde. — Eben so wenig darf man aus dem Auge verlieren, daß diese Konzession die Erzgrube von Sepray enthält, welche sich den Erwerbern der Hochöfen gegenüber in einer exzptionellen Stellung befindet, weil das Recht, dieselbe zu benutzen, durch eine besondere Klausel veräußert worden ist und seither unwiderruflich mit den Eisenwerken selbst. Wenn also die Konzessionarien die obige Entschädigung für den Werth des Erzes zahlen, so kann man sagen, daß sie es zweimal thun. Indessen machen sie in dieser Beziehung keine Reklamation. — Sie begehrn weder ein Privilegium, noch ein Monopol, sie wollen keineswegs das Verderben des Volkes; sie vereinigen im Gegentheil ihre Interessen mit dem seines, mit dem des Staates, und sie nehmen alle Opfer an, die man ihnen aufzeigt. — Auf dem Boden der Prinzipien des Rechts und der Staatswirtschaft beruhend, muß also die Frage im Sinne des Vorschlags entschieden werden, dessen Annahme der Unordnung ein Ziel sehn wird, die in der Ausbeutung der Mine herrscht, und der Niemand widersprochen hat. Ich stimme für den Artikel 1 des Projektdecrets.

Küpper, Oberstleutnant. Das Konzessionsystem ist durch das Patentsystem aufgehoben; man hat auch das Monopol der Papierfabrikanten in Betreff der Lumpensammler aufgehoben. Ich betrachte diese Sache da ganz gleich. Ich betrachte sie als ein Monopol. Ich bin auch für Neufnung der Industrie, aber die Industrie wird nicht geäusset durch Konzessionen, wodurch Andere in ihrer Industrie beschränkt werden. Der vorliegende Antrag ist auch im Widerspruche mit früheren Beschlüssen, und daher schließe ich auf Abweisung des Antrages.

Langel, Regierungsrath. Einige der vorhergehenden Redner haben gesucht, die vorliegende Frage aus dem Gesichtspunkte der Vorrechte zu betrachten, während es sich einzig darum handelt, zu wissen, ob man den Artikel 1 annehmen will, so wie er vorliegt, oder ob man Änderungen an demselben anbringen will. Der Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf ist lediglich nichts, als die Folge eines Dekrets, das Sie im Jahre 1834 erlassen haben. Der erste Artikel dieses Dekrets anerkennit, daß alle Mineralien eines der dem Staate zuständigen Regalien ausmachen. Nun handelt es sich darum, zu wissen, ob in Folge dieses Artikels die Regierung nicht berechtigt sei, Eigentümern von Eisenwerken Konzessionen zu ertheilen. Dieses scheint mir augenscheinlich aus diesem Artikel hervorzugehen, so wie aus dem Artikel 8 des nämlichen Gesetzes, da nach diesem Artikel, wenn es sich blos von der Verpachtung des Regals auf einem Bezirke handelt, der 128 Quadratlauster nicht übersteigt, der Regierungsrath dazu ermächtigt wäre. Es handelt sich also um keine Bevorrechtigung, sondern von der Vollziehung eines Gesetzes. — Man ist darüber verwundert, daß man den Großen Rath nicht mit ähnlichen, von einer grossen Anzahl von Privatpersonen vorgebrachten Bitten beschäftigt hat. Diese Begehrn sind auf der Kanzlei des Finanzdepartements niedergelegt. Allein ehe und bevor der Regierungsrath sich damit beschäftigt, haben wir vorläufig eine

Frage zu entscheiden, nämlich die der Existenz von Gesellschaften, welche bis jetzt im Besitz einer sehr ausgedehnten Konzession waren, die ihnen von den vorhergehenden Regierungen verwilligt wurde. Da das Begehrn der Hüttenbesitzer die Kompetenz des Regierungsraths übersteigt, so mußte es Ihnen unterlegt werden, und das Finanzdepartement, welches Sie beauftragt hatten, Vorschläge vorzubereiten, mußte vorerst über dieses Begehrn verfügen, bevor es sich mit den beschränkteren von Privatpersonen befassen konnte. — Es handelt sich gegenwärtig darum, zu wissen, ob es in dem Interesse des Landes liegen könne, das Begehrn der Eigentümer der Erzgruben von der Hand zu weisen und sie, so gut als sie können, unter den Schwierigkeiten zappeln zu lassen, die man ihrer Industrie in den Weg werfen will. Nein, die Regierung ist einer Industrie Schutz schuldig, welche dem Lande vortheilhaft ist. Wenn Sie die freie Ausbeutung des Erzes erlauben, so geben Sie diese Industrie einer Anarchie Preis, welche sie zu Grunde richtet. Ich habe mich bei einem Besiche auf Ort und Stelle versichern können, daß jetzt schon eine vollkommene Unordnung herrscht. Allein nicht bloß das Interesse des Landes, welches gesetzgeberische Verfügungen verlangt, welche geeignet sind, den Unordnungen ein Ende zu machen, es ist das Interesse der Grundeigentümer selbst, und aus diesem Gesichtspunkte sind Ihnen die Ihnen vorgelegten Vorschläge sehr vortheilhaft. Ein Eigentümer, der eine, oder zwei Zucharten hat, könnte sehr schwerlich die Kosten tragen, welche die Nachgrabungen nach sich ziehen würden, die er selbst ausführen wollte. Die große Masse der einzelnen Eigentümer wird daher ihren Vortheil darin finden, daß sie eine bestimmte Entschädigung erhält, um so mehr als, nach meiner Meinung, die Privatbesitzer strengrechtlich genommen kein Recht auf irgend eine Entschädigung hätten. Diejenige von 2 1/2 Bz. per Kübel, welche Ihnen im Projekt verwilligt ist, legt den Hochöfenbesitzern ein Opfer von mehr als 10,000 Fr. auf. Es ist daher augenscheinlich, daß die Vorschläge, welche Ihnen gemacht worden sind, nicht weniger in dem Interesse der Privaten, als in demjenigen den Landes sind, indem es hauptsächlich wichtig ist, daß Werke dieser Art eine gesicherte Existenz haben. Die Qualität des Eisens, welches sie erzeugen, ist ziemlich bekannt. Wenn Sie Jeden machen ließen, wie er es versteht, so würden diese Erzgruben, welche sehr reichhaltig sind, bald erschöpft werden. Man hat die Ausfuhr des Erzes mit der Ausfuhr des Holzes auf die gleiche Linie gestellt; allein dies sind zwei ganz verschiedene Dinge. Das Holz wächst alle Jahre nach; das Erz, wenn es einmal erschöpft ist, schlägt nicht mehr aus. — Man hat Ihnen gesagt, daß die Konzession das ganze Delsberger Thal umfasse. Es ist ganz richtig, daß die Hochöfenbesitzer es also verlangen; allein statt 14,000 Zuchart, welche sie in Anspruch nehmen, geht der Vorschlag des Finanzdepartements nicht viel weiter als 5000 Zucharten, was nur ein schwacher Theil des Amtsbezirkes Delsberg ist. Man hat also den Eigentümern der Eisenwerke kein ausschließliches Monopol vorbehalten wollen. — Was die Erzgrube von Sepray anbelangt, so ist keine Rede davon, daß dieser Grund und Boden Ihnen verkauft werde; es ist Ihnen einzig das ausschließliche Recht eingeräumt, sie zu benutzen. — Da also der erste Artikel, so wie er Ihnen vorgelegt ist, für die Privatpersonen und die Grundeigentümer des Delsberger Thales sehr vortheilhaft ist, und die Konzessionen der Hochöfenbesitzer hinreichend beschränkt, so halte ich dafür, daß Sie etwas Gutes thun, wenn Sie ganz einfach für seine Annahme stimmen.

Buchwald, Oberst. Es ist sehr gleichgültig, ob die Konzession mehr oder minder ausgedehnt ist, allein was nachzuweisen wichtig ist, das ist, daß die Ausfuhr des Erzes ein wahrer Verlust für das Land wäre. Ich lege Ihnen daher Berechnungen vor, welche in dieser Beziehung keinen Zweifel übrig lassen. — Man schätzt, daß ein Bezirk von Colliard eine Oberfläche von 80 Zuchart metallhaltigen Boden habe. Der ganze Bezirk umfaßt 116 Zuchart; allein wer den Boden kennt, weiß auch, daß auf einer großen Fläche sich kein Erz vorfindet, weil der Felsen beinahe zu Tage geht. Die Zuchart hat eine Oberfläche von 30,000 alten Pariser Quadratfuß, mithin geben 80 Zuchart eine Oberfläche von 2,400,000 Quadratfuß. Da das Erzlager eine durchschnittliche Dicke von 3 1/2 Fuß hat, so

ist es leicht, den kubischen Inhalt dieses Erzes zu erhalten. Nimmt man die Berechnung der Oberfläche von 2,400,000 Quadratfuß mit der Mächtigkeit von 3½ Fuß an, so erhält man als Resultat 8,400,000 Kubikfuß Erz; allein nicht alles ist reines Erz; es sind 41 % Abgang dabei, welche 3,444,000 Fuß gleichkommen, und folglich von den 8,400,000 Kubikfuß, welche die Gesamtmasse des metallhaltigen Lagers ausmachen, abzuziehen sind. Es bleibt also an reinem Erze 4,956,000 Kubikfuß. Da der Kübel 2' 57 Höhlung hat, so geben die 4,956,000 Kubikfuß Erz 1,928,404 Kübel. Dies ist der Ertrag, welchen der Bezirk Colliard liefern wird, den man für unerschöpflich hält. — Wenn die Hochöfen jährlich 40,000 Kübel verbrauchen, wie viel Jahre werden diese 1,928,404 Kübel die Eisenwerke verfehren? Die Berechnung gibt 48 Jahre. Außerdem muß man noch annehmen, daß das Erzlager in der ganzen Ausdehnung der 80 Suchart sich 3½ Fuß mächtig vorfinde. Diese Zahl von Jahren wird sich auch noch verminderen, wenn noch einer oder zwei Hochöfen errichtet werden. — Wir wollen nun untersuchen, was diese Masse von 1,928,404 Kübel Erz dem Lande im Fall der Ausfuhr, und im Fall der Fabrikation dieses Urstoffes durch unsere Eisenwerke einbringen würde. Bei der Ausfuhr nach Frankreich trägt dieser Urstoff (siehe Seite 16 der Petition der Partikularen des Jura) 255 Rappen per Kübel ab, statt der 14 Bahnen, welche die Herrn Hochöfenbesitzer zahlen. Diese 1,928,404 Kübel zu 255 Rappen berechnet, hätten demnach einen Werth von 4,917,430 Franken. Dies wäre also der Werth aller Erze, das sich auf dem Bezirk Colliard vorfinden soll, also eine Summe von 4,917,430 Franken, welche in den Kanton eingebbracht würde, wenn man die Ausfuhr des Erzes gestattete; allein alles würde sich auf diese einzige und alleinige Summe beschränken. — Wäre es dem auch so, wenn dieser Urstoff durch unsere Werke in Eisen umgewandelt würde? Nein! Man sieht auf Seite 41 der von den Herrn Hochöfenbesitzern an den Großen Rath gerichteten Bittschrift, daß 40,000 Kübel Erz eine Summe von 975,000 Franken in Umlauf sezen. Wir wollen nun rechnen, und wir werden sehen, daß für die 48 Jahre, welche das Erz des Bezirkes Colliard diese Eisenwerke in Thätigkeit erhält, wir statt einer Summe von 4,917,430 Franken, als Werth des Erzes bei der Ausfuhr, die ungeheure Summe von 46,843,200 Franken erhalten, welche außer den Bergleuten, die in dem Fall der Ausfuhr die einzigen Beschäftigten wären, auch noch den Holzhackern, den Kohlenbrennern, den Schmieden, den Fuhrleuten und andern Arbeitern jeder Art und Gattung, in allem nahe an 1500 Arbeitern und ihren Familien den Lebensunterhalt verschafft, die aus diesen Eisenwerken ihr Dasein fristen. Was soll dann aus diesen werden? Außer diesen hier aufgezählten Vortheilen haben die Regierung als Eigentümerin von ungeheueren Domänenwaldungen, die Gemeinden und andere Waldbesitzer einen Absatzweg für ihr Holz, und zwar zu sehr hohen Preisen. Niemand wird zu behaupten wagen, glaube ich, daß das Holz sich in dem hohen Preise erhalten werde, den es erreicht hat, wenn die Hochöfen eingehen sollten; denn welchen Absatzweg hätte man dann für diese 38,000 Klafter, welche Undervillier und Bellefontaine verbrauchen? Einige Personen werden ohne Zweifel antworten: man führt sie aus. Aber wohin? Wenn in Frankreich und in Basel, wohin unser Holz ausgeführt wird, man diese 38,000 Klafter, welche unsere Eisenwerke verbrauchen, hat entbehren können, so beweist dies, daß diese Gegenden derselben nicht bedürften; denn wenn Mangel daran gewesen wäre, so würde der Preis des Holzes bei den öffentlichen Versteigerungen sich gehoben haben, die statt hatten, und wobei Konkurrenz statt fand. Da nun keine Preiserhöhung eintrat, so darf man daraus schließen, daß er sein Maximum erreicht habe. Es folgt also daraus, daß wenn diese 38,000 Klafter nicht mehr von den Hochöfen verbraucht werden, der Preis um ein Drittheil oder vielleicht die Hälfte fallen würde. Wer wird dabei verlieren? Der Staat mehr als 50,000 Fr. jährlich, die Gemeinden und die Waldeigentümer, die Holzhacker, die Kohlenbrenner, die Schmiede, die Fuhrleute und eine Menge anderer Arbeiter, und endlich die Wälder, welche nicht mehr bewirtschaftet würden. — Wer wird dabei gewinnen? Einige Spekulanten, denn die Bergleute würden keinen höhern Lohn bekommen. Diese unordentliche Ausbeutung des Erzes und seine Ausfuhr aus dem Lande ist ein ungeheurer Verlust

für den Kanton, und um ihn noch bemerklicher zu machen, will ich die Frage auf ihren einfachsten Ausdruck zurückführen: wenn man die Ausfuhr des Erzes aus dem Kanton bewilligt oder duldet, so wird der Bezirk Colliard den Spekulanten, wie ich gezeigt habe, eine Summe von 4,917,430 Franken einbringen. Wenn man die Ausfuhr des Erzes nicht gestattet, und wenn dasselbe durch unsere Werke in Eisen verwandelt wird, so trägt es dem Lande die ungeheure Summe von 46,843,200 Franken ein, ferner 482,101 Franken den Eigentümern des Bezirks Colliard, den Kübel zu 2½ Bahnen berechnet. In Gegenwart solcher Resultate ist es nicht schwer einzusehen, was als das Zweckmäßigste zu thun ist. Ich stimme daher für den Artikel 1 des Ihnen vorgelegten Projektes.

Roth zu Wangen. Ich wünsche, daß die ganz kürzlich erst eingelangten Bittschriften berücksichtigt werden können, bevor über diesen Paragraph entschieden wird, denn die petitionirenden Gemeinden verdienen alle Berücksichtigung. Die Herren von Undervillier u. s. w. werden deswegen nicht aufhören, Eisen zu schmelzen, und wenigstens das Holz wird nichtsdestoweniger verkauft werden können. Es liegt dort Frankreich und dem großen Kanal näher, als das Holz aus Guggisberg u. s. w. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Regierungsstatthalters Quiquerez.

Herr Landammann. Dieser Schluß kann nicht mehr angenommen werden, er hätte in der Eintretensfrage angebracht werden sollen. Niemand war es unangenehmer, als Ihrem Präsidenten, daß der Herr Regierungsstatthalter von Delsberg, welcher ein so außerordentliches Interesse an der Sache nimmt, sich nicht die Mühe geben möchte, zu rechter Zeit sich hier einzufinden.

Aubry, Regierungsrath. Bei Anlaß des so eben gemachten Vorschlages möchte ich einige Betrachtungen vorbringen. Es kann heutzutage keine Rede mehr von einem Reglemente sein, so wie es der Herr Regierungsstatthalter von Delsberg versteht; es handelt sich ganz einfach von der Anwendung des Gesetzes auf den Gegenstand, das heißt, eine mehr oder minder ausgedehnte Konzession zu verwilligen, wie der Große Rath es zu thun sich vorbehalten hat. Wenn die Konzession nur 128 Klafter Oberfläche haben sollte, so würde sie in der Kompetenz des Regierungsrathes liegen, und es würde darüber hier keine Diskussion statt gefunden haben. — Was mich persönlich anbelangt, so bin ich gänzlich unbeteiligt, und ebenso die Meinigen auch, und erst nachdem ich die Reklamationen von allen Parteien geprüft, habe ich meine Meinung festgestellt, die, ich wiederhole es, völlig unparteiisch ist, da ich weder ein direktes noch ein indirektes Interesse an der Unternehmung habe. — Die Frage ist nicht einzig und allein eine Zahlenfrage, ein Gewinn oder ein Verlust für Diesen oder für Jenen, sondern es ist eine staatswirtschaftliche Frage von der höchsten Wichtigkeit. — Die verschiedenen Interessenten haben eine unendliche Menge von Raisonnements aufgestellt, um zu Resultaten zu gelangen, die einander völlig entgegengesetzt sind. Mitten in diesem Konflikte hat die Regierung die Prüfung der Angelegenheit unternommen, welche sie aus dem Gesichtspunkte des Nationalinteresses und gänzlich unparteiisch betrachten mußte. In ähnlichen Umständen ist es schwierig, alles zu vereinbaren, und welches auch der von ihr gefasste Beschuß sein mag, so ist es leicht vorauszusehen, daß derselbe Niemanden befriedigen wird, und es ist vielleicht hier der Fall zu denken, wie man von den Schweizern auf dem Wiener Kongreß sagte, daß, damit die Sache erträglich sei, Alle ein wenig unzufrieden fortgehen müssen. — Man weiß, daß das leberbergische Eisen in Rücksicht der Güte dem besten Eisen von Europa an die Seite gestellt werden kann, und daß es dem schwedischen Eisen in nichts nachgiebt, dessen Bergwerke durch englische Gesellschaften ausgebaut werden. Es ist vorzüglicher als das Eisen von Österreich u. s. w. Herr Stettler hat die ganze Wichtigkeit dieses Industriezweiges nachgewiesen, den man nicht zu Grunde gehen lassen darf. Ich werde ebenfalls nicht auf das Geschichtliche dieser Hochöfen zurückkommen, das Ihnen Herr Moreau auseinandergesetzt hat. — Glauben Sie, Tit., daß die Eigentümer des Bodens, welcher das Erz bedeckt, die Sprache führen, die

man ihnen zumifft? Ich glaube es kaum, denn sie würden sonst ihr Interesse schlecht verstehen, und ich gestebe, daß wenn ich einer der Grundbesitzer wäre, ich ihre Meinung nicht theilen könnte. Sie sind von fremden Eisenwerkbesitzern aufgereizt. Zum Beispiel, Audincourt, das Millionen verkehrt, würde ein augenblickliches Opfer wenig scheuen, und sollte es auch beträchtlich sein, wenn es die Aussicht auf einen sichern Gewinn hätte, wäre es auch nur für eine entfernte Zeit, und dies würde sich zutragen, wenn die Minen im Jura nicht mehr im Gange erhalten werden könnten. Das Land wäre dann einigen Spekulanten preis gegeben, welche mit allen möglichen und ersinnlichen Mitteln an dem Verderben unserer Industrie arbeiten. Ich finde die Angaben des Herrn Obersten Buchwalder sehr interessant, und ich habe in der Denkschrift der Eisenwerke gelesen, daß der Kübel rohes für die Ausfuhr bestimmtes Erz Fr. 6. 30 bringt; die gleiche im Lande verarbeitete und verwandelte Quantität hingegen Fr. 24. 40, also ein Unterschied zu Verlust von Fr. 18. 10, was nach den Bedürfnissen der Hochöfen eine Gesamtsumme von mehr als 700,000 Fr. macht, welche entweder aus dem Lande gehen, oder in demselben verbreitet werden wird, je nach dem Entschluß, den wir nehmen werden. Es ist ein Grundsatz der Staatswirtschaft, die Ur- oder rohen Stoffe in dem Lande selbst umzuwandeln und zu verarbeiten. — Ein anderer, wegen seiner hohen Wichtigkeit bemerkenswerther Umstand ist das Holz. Der Staat besitzt zehn bis eiltausend Suchart Wald, wovon der Ertrag ehemals auf 30 bis 40,000 Fr. sich belief; heut zu Tage trägt die gleiche Quantität Holz 120,000 Fr. ein. Was das Holz der Gemeinden oder Partikularen anbelangt, so ist es das nämliche Verhältniß. Dreißig bis vierzigtausend Kloster werden für das Feuer der Hochöfen verbraucht. Vernichten Sie nun diese Hochöfen, und Sie werden auf der Stelle und auf eine unerwartete Weise den Preis fallen sehen; denn das Scheiterholz trägt die Kosten des Transports nicht ab, wie das Bauholz und die andern Nutzhölzer. Nach Verlust von wenigen Jahren wäre das Land in dieser Beziehung unter den Händen von fremden Monopolisten und Spekulanten. Dies würde eine ungeheure Zerrüttung herbeiführen. Was die Vergleichung zwischen dem Erze und dem Holze anbelangt, so ist dieselbe keineswegs stichhaltig. — Wie man sagt, so befindet sich die Ausbeutung der Erzgruben in der vollständigsten Anarchie. Sedermann verlangt Ordnung nach den Vorschriften der Kunst und der Gerechtigkeit; nach diesem doppelten Ziele müssen wir aus allen unsern Kräften streben. — Man ist so weit gegangen, ein nachtheiliges Licht auf die Eisenwerksgesellschaften werfen zu wollen. Dies ist sehr unrecht; zu allen Zeiten hat das Haus von Bellefontaine mit vollem Rechte den Ruf von Ehre und allseitig erprobter Rechtlichkeit genossen. Die öffentliche Meinung ist da, um es zu bezeugen, und in unserm Bezirke, wo es die Wälder an den Abhängen des Doubs ausbeutet, hat man in den Gerichtssälen nie von den Hochöfenbesitzern sprechen hören. — Einer der vorhergehenden Redner ist so weit gegangen, zu behaupten, daß, wenn er zur Zeit, wo er die Ausfuhr des Holzes veranlaßt hat, sich in den Jura begeben hätte, man ihn in den Hochöfen gebraten haben würde. Ich war' auch ein warmer Anhänger der Ausfuhr, und die Eisenwerke werden mit mir nicht wohl zufrieden gewesen sein; indessen, und ob ich gleich mehrere Male vor den Hochöfen vorbeikam, bin ich doch nie in G-fahr gefommen, gebraten oder geröstet zu werden, und nichts destoweniger glaube ich, daß man bei mir mehr Nutzen davon gehabt hätte. Zu allen Seiten haben die Gesetze einen strengen Unterschied zwischen dem Eigenthum auf der Oberfläche und dem unterirdischen Eigenthum gemacht. Man ruft in dieser Beziehung die französische Gesetzgebung an; nun, wenn sie in voller Kraft bestände, so wären die Eisenwerke im Genusse des ganzen Umfangs der alten Konzession geblieben, und die Eigenthümer des Bodens würden die $2\frac{1}{2}$ Daken für den Kübel Erz nicht erhalten. Wir sind unter der Herrschaft des Gesetzes von 1834, welches das Graben des Erzes unter die Hoheitsrechte stellt. Wenn der Staat keinen Gebrauch davon macht zu seinem Nutzen, so konzessionirt er die Ausbeutung; dies ist der Fall, in welchem wir uns befinden. Ich sehe nichts Besseres, als die Vorschläge des Finandepartements anzunehmen, und ich möchte das

Wort ausschließlich nicht weglassen, wie man darauf angebragen hat. Uebrigens enthält die Konzession den Ausschluß wenigstens stillschweigend.

Moschard. Mit einem bemißenden Gefühl habe ich einige der vorhergehenden Redner sich bemühen gehört, in die Begriffe über die Ihren Berathungen unterworfsene Frage Verwirrung zu bringen, indem sie Ihnen dieselbe einerseits als unzeitig darstellten, und wohl geeignet verschoben werden zu können, bis sie einem noch zu entwerfenden Polizeireglemente habe unterstellt werden können; während Andere Sie überreden möchten, daß es sich von einem Monopole, von einem Privilegium handle, das man unverzüglich abschaffen müsse. Es ist nicht demselben also; die Frage der Ausbeutung der Erzgruben kann nicht durch ein Polizeireglement entschieden werden, und das Gesetz, welches Ihnen vorgeschlagen ist, um der Anarchie ein Ende zu machen, die in dieser Ausbeutung eingerissen ist, bewilligt weder ein Monopol, noch ein Privilegium. Es ist ein politisches Gesetz vielmehr als ein Civilgesetz; es interessirt gleichzeitig den Staat, die gesammte Gesellschaft, die Eisenbergwerke und die Eigenthümer des erzhaltigen Bodens. Unsere Gesetzgebung über diese Materie ist ganz konstitutionell, sie datirt vom Jahr 1834 und 1839. Die gestalteten Privilegien sind in Uebereinstimmung mit denjenigen, welche bei allen civilisierten Völkern angenommen sind; allein da mehrere der vorhergehenden Redner diese Privilegien nicht zu kennen oder zu verkennen scheinen, so wird es nicht zu viel sein, wenn ich die Artikel des Gesetzes vom 22. März 1834 verlese. Sie enthalten folgendes: Art. 1. „(s. den Text.)“ Art. 2. „(s. den Text.)“ Wohl, durch das Gesetz, welches Ihnen heute vorgeschlagen ist, und welches die Ergänzung von diesem ausmacht, verfügt die Regierung zu Gunsten der Eisenwerke des Jura blos über einen kleinen Theil des metallhaltigen Terrains, das die Etablissements immer unter dem Titel von Konzessionen von Seiten der vorigen Regierungen benutzt haben. Das nämliche Gesetz bestimmt zu gleicher Zeit eine Vergütung zu Gunsten der Eigenthümer des Bodens von Bz. $2\frac{1}{2}$ vom Kübel Erz. Durch die Annahme dieses Gesetzes werden sich alle Interessen gleich geschützt finden, der Beweis darüber ist so leicht, daß er beinahe überflüssig scheint. — Herr Oberst Buchwalder hat Ihnen so eben durch ausführliche Berechnungen nachgewiesen, welch ungeheuren Verlust man im Lande machen würde, wollte man die Minen den ausländischen Eisenwerken überlassen. Sobald die Werke des Inlandes nicht mehr sicher sind, daß sie sich hinreichend mit Erz versorgen können, so ist ihr Verderben vollbracht, und eine der Quellen des Reichthums des Landes versiegt, wir werden dem Auslande zinsbar. Es ist unrichtig zu sagen, wie man gethan hat, daß die Lösung dieser Frage in allererster Linie die drei oder vier Gemeinden interessirt, wo gegenwärtig das Erz ausgebeutet wird. Sie interessirt in einem weit höhern Grade den ganzen Jura, weil die Eisenwerke Holz beziehen, das nicht nach allen Richtungen hin ausgeführt werden kann. Überall finden Sie Werkstätten zur Ausbeutung des Holzes, der Kohlen, Transporte dieser Urstoffe und des verarbeiteten Eisens. Man hat Ihnen gesagt, und man ist erbötig es zu beweisen, daß für den Betrieb aller dieser Werkstätten jährlich Fr. 800,000 bis 900,000 im Lande im Umlauf gesetzt werden. Verweigern Sie nun diesen Etablissements ihren Verbrauch an Erz, so vernichten Sie diese erste und schönste Industrie des Jura. Nein, Tit., das werden Sie nicht thun. — Aber man sagt Ihnen: es sind überflüssig Minen vorhanden, um die Hochöfen des Landes zu unterhalten, so wie die von Frankreich oder des Kantons Solothurn. Wir erwiedern, daß diese Behauptung durch die Erfahrung widerlegt ist. Denn gegenwärtig wird nur in drei bis vier Gemeinden Erz ausgebeutet; man ist darin einstimmig, daß eine derselben, die Erzgrube von Sepray, ihrem Ende zugeht; mehrere andere Erzgruben sind erschöpft und verlassen; eine Menge anderer Lokalitäten wurden durch Versuchsarbeiten geschürft und haben nichts gegeben. Es wäre daher eine groÙe Unvorsichtigkeit, in den auf Kosten der alten Konzessionarien eröffneten Erzgruben die Uordnung und Anarchie länger zu dulden, die eingerissen sind, und die an Ort und Stelle durch die Herren Regierungsräthe Langel und Aubry vorgenommene Untersuchung

bestätigt wurden. — Man hat Ihnen auch gesagt, daß kein Grund vorhanden sei, wie es schon früher geschehen, die gegenwärtigen Eigentümer der Hochöfen zu bereichern. Ich antworte, daß, wenn der Vorfahrer einer der gegenwärtigen Gesellschaften sich ein großes Vermögen erworben hat, so ist er durch Umstände begünstigt worden, die gegenwärtig nicht mehr bestehen. Er hat unter der französischen Regierung gelebt, welche den großen Industrien einen ausgedehnten Schutz ange-deihen ließ; er hatte einen großen Abhau für sein Eisen, dessen ausgezeichnete Güte man überall schätzte; das Holz stand in niedrigem Preise. Seit der freien Ausfuhr des Holzes stieg der Preis auf das Dreifache, und die Einfuhr des Eisens nach Frankreich ist durch die unerschwinglichen Abgaben unmöglich geworden, die auf denselben bei seinem Eintritt haften. — Alle diese Umstände sind für die Eisenwerke so ungünstig geworden, daß dieser reiche Hochöfenbesitzer vor seinem Tode nur wenig Land pachtete, daß er seit einigen Jahren mit Verlust arbeitete, und daß er, wenn er nicht Kapitalien auf diesen Etablissements stehen gehabt und nicht gefürchtet hätte, eine Zerrüttung im Lande herbeizuführen, er seine Feuer ausgelöscht haben würde. Diese Behauptung verdient um so mehr Vertrauen, als die nachfolgenden Eigentümer und Aktionärs der Minen der nämlichen Etablissements behaupteten und es durch ihre Bücher zu beweisen sich anheischig machen, daß sie im Verluste sind, und daß man nicht im Stande sei, den gewöhnlichen Zins von den verhafteten Kapitalien zu zahlen. Sie sehen also, Tit., daß es im allgemeinen Interesse des Landes dringend notwendig ist, das Ihnen vorgelegte Gesetz anzunehmen, und besonders nicht zu zögern, seine schnelle und vollständige Vollziehung anzuordnen. — Dieses Gesetz ist auch für die Eigentümer des metallhaltigen Erdreichs zweckmäßig, weil es ihnen Bz. 2½ für den Kübel zusichert. Diese Vergütung, welche früher nicht gebräuchlich war, ist im Allgemeinen beträchtlicher als dasjenige, was in dem letzten von den Nämlichen verwilligt wurde, welche das Erz ausgeführt haben. Was mich anbelangt, der ich Eigentümer von metallhaltigem Erdreich bin, so befriedigt sie mich vollkommen, und ich zweifle nicht daran, daß die zahlreichen Unterzeichner der an den Großen Rath gerichteten Petitionen, wovon der größte Theil von Gemeinden herstammt, wo niemals Erz ausgebeutet worden ist, und wo es sogar zweifelhaft ist, ob es nur giebt; sich vollkommen ruhig verhalten haben würden, wenn man ihnen diese Bestimmung des Gesetzes bekannt gemacht hätte, und daß sie diese Demonstration niemals gemacht haben würden, wenn sie ihnen nicht durch den Einfluß fremder Agenten eingesetzt worden wäre, welche den Ruin der Etablissements des Landes beabsichtigten. Ich stimme für das Gesetz.

von Senneter, Regierungsrath. Vor allem aus ist hier der Grundsatz aufgestellt worden, Konzessionen seien nicht nöthig und gegen die Verfassung. Das ist eine auffallende Behauptung. Nicht eine einzige Sylle ist in diesem Gesetze, von welcher man sagen könnte, sie gehe der Verfassung entgegen, und ob die Konzession nöthig sei oder nicht, das mögen einige wenige Beispiele entscheiden. Der Bergbau ist eine ziemlich kostbare Unternehmung und eine sehr unsichere; man fängt an zu graben, zu bohren, zu suchen, ohne zu wissen, ob man etwas finden wird. So hat Herr Köhli auf Salz gebohrt bei Cornol und Biel und hat in beiden Bohrlöchern etwa Fr. 40,000 verbohrt. Dafür hatte er sich vorher die Konzession erworben, im Falle er Salz fände, nachher während einer Reihe von Jahren im ganzen Jura einzige Salz exploiten zu dürfen. Kein Mensch hat damals reklamiert und begegnet, neben den Bohrlöchern des Herrn Köhli ebenfalls auf Salz bohren zu dürfen. Als aber beim rothen Hause in Basellandschaft Salz gefunden ward, gab es liberale Leute genug, welche dachten: Mein Eigentum ist ganz nahe, es muß also da auch Salz sein, und ich will jetzt auch von der Entdeckung profitiren. Das, Tit., ist nicht liberal, und auf diesem Fuße ist kein Bergbau möglich. Würde jemand die Kosten des Versuchs auf das Ungewisse hin wagen, wenn im Momente, wo er das Metall gefunden, der Nachbar kommen und ihm hart nebenan Konkurrenz machen könnte? Wahrhaftig nicht, Tit. Daraus sehen Sie, daß es nöthig ist, das Eigentumsrecht der Besitzer der Oberfläche zu limitieren,

damit die Schäze unter der Erde aufgesucht und benutzt werden können. Ein Herr von Pruntrut hatte bei Mécourt Eisenerz gefunden, hatte sich aber vorher mit der Gemeinde, welcher das Grundeigenthum gehörte, verständigt. Raum aber hatte er angefangen, das Erz zu exploiten, so kam eine Petition nach der andern, worin namentlich auch behauptet wurde, es seien dabei 40 Millionen zu gewinnen, und zuletzt mußte die Regierung der Gemeinde die Konzession geben, anstatt dem Entdecker des Minerals. Bei dieser Konzession wird es aber bleiben, denn es ist eine ganz arme Mine. Sie, Tit., haben vor mehreren Jahren dem Herrn Köhli eine weit ausgedehntere Konzession gegeben, als hier verlangt wird; dieselbe erstreckte sich auf den ganzen Leberberg, und zwar ertheilte sie dem Herrn Köhli das ausschließliche Privilegium des Salzbohrens während einer Zeit von 80 Jahren. Diese Konzession haben Sie, da kein Gebrauch davon gemacht wurde, erst in neuester Zeit einem Andern übertragen, und kein Mensch hat dagegen protestirt. Heute behauptet man, und zwar bei Anlaß einer weit beschränkteren Konzession, Konzessionen seien der Verfassung und den bisherigen Grundsätzen der Regierung zuwider! Man hat gesagt, die Eisenwerkbesitzer von Undervillier und Belfontaine haben jetzt bereits seit fast zwei Jahren keine ausschließliche Konzession mehr gehabt, und die Sache sei doch gegangen. Nein, Tit., sie ist eben nicht gegangen, vielmehr ist durch die schlechte Anlegung der Gruben alles in Grund und Boden verdorben, und darum ist es die höchste Zeit, einzuschreiten, damit nicht eine Masse Metall fernerhin verloren gehe, wie bisher geschehen ist. Bei diesem Anlaß ist auch gesagt worden, die französischen Eisenwerke gediehen auch ohne Vorrechte. Diese Behauptung hat mich sehr verwundert. Wo sind zu Gunsten der innern Industrie größere Schutzölle als in Frankreich? Können wir etwa unser verarbeitetes Eisen in Frankreich einführen? Keineswegs. Das ist also schon ein großes und derbes Vorrecht für die französischen Eisenwerke; aber ist es das Einzige? Die Holzausfuhr ist in Frankreich verboten, bei uns dagegen erlaubt. Die französischen Eisenwerke kaufen bei uns große Massen Holz, die unsrigen können in Frankreich keines kaufen. Das ist auch ein Vorrecht, und also ist die Behauptung irrig, daß die französischen Eisenwerke ohne Vorrecht gediehen. Man hat hier angefragt, unsern Eisenwerken lieber durch einen Schutzost zu helfen. Das verbitte ich mir bestens, daß wir wegen einiger Etablissements das Eisen theurer kaufen sollen, als nötig ist; gar viel lieber will ich den Eisenhütten einen Bezirk anweisen, wo sie sicheres Eisen haben, als aber das ganze Land das Eisen theurer bezahlen lassen. Das widerfährt zwar in Frankreich, aber wir wollen es nicht nachahmen. Eine andere Behauptung war die, man gebe jenen Herren ja fast ein halbes Umt als Konzessionsbezirk. Ja, Tit., diese Herren haben ziemlich viel begehr, wir aber schlagen einen weit kleineren Bezirk vor, und überdies ist ein großer Theil dessen, was wir vorschlagen, bereits exploiert. Sie können wohl denken, Tit., daß eine Gegend, aus welcher man seit langen Jahren ungeheuer viel Erz weggenommen hat, nicht mehr so ganz reich an Erz sein kann; das Erz wächst nicht nach wie die Turben. Herr Buchwalder hat seine Rechnung, die er uns vorhin vorgelegt, für 48 Jahre gestellt, wir aber geben die Konzession nur für 25 Jahre. Als wir nun vor einigen Tagen die Herren von Undervillier und Belfontaine ein Wort über die kurze Dauer einer solchen Konzession sagten, habe ich ihnen erwiedert: In 25 Jahren habt Ihr doch nicht viel Erz mehr, und, Tit., ich glaube es wirklich. Die Rechnung des Herrn Buchwalder ist auf das Maximum gestellt, und es ist kein Döll breit für dasjenige abgezogen, was bereits exploiert ist. Das ist aber beträchtlich. Godann hat er einen Durchschnitt von 3½ Fuß Dicke des Erzlagers angenommen; aber von unsern Herren Kommissarien, welche in diesen Grubenlöchern selbst herumgetrieben sind, habe ich nicht vernommen, daß das überall der Fall sei. Das Erz liegt überall auf dem Felsen; je nachdem nun der Felsen unter der Oberfläche höher oder niedriger ist, ist das Erzlager mehr oder weniger dick. Überdies findet sich das vom Herrn Buchwalder angenommene Maximum selbst da nicht überall, wo noch gar nicht exploiert wurde. Somit können Sie dem Finanzdepartement eher den Vorwurf machen, daß es zu wenig, als aber, daß es zu viel geben

wolle. — Das rohe Erz aus dem Lande hinaus zu schicken, statt es im Innern zu verarbeiten, ist nicht vortheilhaft. Was würden Sie von einem Landwirthe sagen, der sein Gras und Getreide auf der Wurzel verkauft und seine Exploitation so verwerthete? Sie alle würden finden, daß das nicht eine gute Manier sei. Man muß aus seinen Produkten zu ziehen suchen so viel als möglich, und verhüten, daß nicht der ganze Handverdienst außer Landes gehe. Wir haben im Lande Leute genug, die diesen Verdienst nöthig haben und die Arbeit verstehen. Was für ein unermesslicher Unterschied ist, ob das Erz im Lande oder auswärts verarbeitet werde, das ergiebt sich aus Herrn Buchwalders Berechnung immerhin, wiewohl ich nicht allen seinen einzelnen Angaben unbedingt beipflichten. Ueberdies sind die 1500 Arbeiter Ihrer Sorgfalt auch würdig, eben so sehr, als da einige Partikularen, welche unter ihrem Boden gerne Erz exploituren möchten. Ein anderer Punkt ist das Holz. Man hat gesagt, wenn auch die Eisenwerke aufhören würden, so werde das Holz nichts desto weniger theuer verkauft werden können, man könne es gar weit fortschicken und löse am Ende noch mehr daraus. Allein, Tit., gegenwärtig ist die Holzexploitation frei, jedermann kann es verkaufen, wohin er will. Könnte man nun mehr daraus lösen, wenn man das Holz außer Landes verkauft, — würden dann etwa die Waldbesitzer im Jura ihr Holz an die Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine verkaufen? Gewiß nicht, Tit., denn so viel können die Leute auch noch rechnen. Das Brennholz kann nicht eine große Fuhr erleiden, weil dadurch ein großer Theil des Erlöses verzehrt wird. Darum kann das Brennholz nicht allzuweit geführt werden. Im Oberlande z. B. können Sie an Ort und Stelle das Holz zu Bz. 20 kaufen, und was kostet es dann hier unten? Also muß man sich keine Illusionen machen wegen der Preise im Auslande. Ein fernerer Beweis von dem Einflusse der Eisenwerke auf die Holzpreise ist, daß vom Augenblicke an, da jene Herren einen zweiten Ofen zu Delsberg etabliert hatten, der Preis des Holzes zu Bellefontaine fast aufs Doppelte stieg. Also würde der Preis des Holzes bedeutend sinken, wenn diese Werke eingehen sollten. Es ist hier auch unermesslich viel Gewicht auf die Rechte der petitionirenden Gemeinden gelegt worden. Ich lege nicht halb so viel Gewicht darauf. Ohnehin dreht sich bei uns alles um die Gemeinden herum, und mehr als nöthig lasse ich dieselben nicht gerne Meister; man kann sich sonst nicht mehr bewegen. Was das Privateigenthum betrifft, so ist dasselbe durch das allgemeine Wohl bedingt, und eben deswegen steht der Regierung als Repräsentantin des ganzen Gemeinwesens das Recht zu, das Privateigenthum allerbärts, wo das allgemeine Wohl es erfordert, in Beschlag zu nehmen. Also muß man auch nicht allzusehr von Privateigenthum reden. Man hat angetragen, das Wort „ausschließlich“ zu streichen, allein gerade hiervon hängt alles ab, und mit der Streichung dieses Wortes wäre alles abgewiesen. Man hat sich dabei auf den §. 16 des Gesetzes von 1834 gestützt, aber den §. 8 hat man übergangen, der sagt, daß jedermann sich um größere Konzessionen beim Großen Rath melden könne. Unser Antrag ist also keineswegs eine Aufhebung des Gesetzes von 1834, wie man behauptet hat, sondern steht in völligem Einklange damit. Als ich übrigens dieses ganze Raisonnement hörte, war es mir auf der Zunge, dem betreffenden Herrn Präcipitanten zuzurufen: Vous êtes orfèvre, Mr. Josse. Es bleibt noch Terrain genug übrig, um auch Andere, welche Eisenhütten etablieren wollen, zu konfessioniren, und ich fürchte eher, den ietzigen Eisenhüttenbesitzern zu wenig als zu viel gegeben zu haben; wenn Sie aber noch weniger geben sollten, so würde dadurch allerdings die Existenz dieser Werke aufs Spiel gesetzt. Ich stimme für unveränderte Annahme des vorgeschlagenen §. 1.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Es handelt sich hier um sehr wichtige Interessen. Vorerst um das Interesse der bestehenden usines, wo es sich um Millionen handelt; ferner um das Interesse der Partikularen, unter deren Landoberfläche Eisenerz sich befindet oder vermutet wird, sofern es nämlich Wille des Großen Rathes ist, anzunehmen, daß diese Grundeigentümer auch Eigentümer des unter ihrem Grund und Boden befindlichen Minerals seien. Das größte

Interesse ist aber das Interesse des Staates als Besitzers des Bergwerkregals. Man hat sehr irrig angebracht, daß es sich hier um Privilegien und um Beschränkung des Privateigenthums handle. Wem ist das Eisenerz? dem Staat, Tit. Das ist vor allen Dingen im Auge zu haben. Der §. 1 des Bergwerkgesetzes von 1834 spricht das deutlich aus, und ganz konsequent damit ist die Bestimmung des nämlichen Gesetzes, daß diejenigen Personen, welchen man eine Konzession für die Erzexploitation giebt, den Eigentümern der Oberfläche nichts zu bezahlen haben, mit Ausnahme der Entschädigung für diese Oberfläche. Das vorliegende Dekret geht nun weiter und will den Eigentümern der Oberfläche Bz. $2\frac{1}{2}$ per cuveau auch für das Erz selbst zusichern. Allein immerhin ist der Staat der Eigentümer des Minerals, und also thun wir durchaus keinen Eingriff in die Rechte der Grundeigentümer, wenn wir Demandem eine Konzession für Erzexploitation geben. Jetzt ist die Frage nur die: wollen wir einer Gesellschaft die Bewilligung geben, das Erz in einem gewissen Bezirk hervorzugraben? Sehr unrichtig ist behauptet worden, daß das ein ganz entgegengesetztes Verfahren sei gegen früher. Erst im Laufe dieses Jahres noch haben Sie, Tit., eine ausschließliche Konzession gegeben, die sich auf den ganzen Leberberg erstrecket, nämlich um auf Salz zu graben. Man muß sich aber hier auf den höhern Standpunkt des öffentlichen Wohls stellen, und das geschieht am leichtesten, wenn man fragt: nach welchen Grundsätzen soll der Staat versfahren, wo die Exploitation noch nicht begonnen hat, wie z. B. beim Salze? Spricht man den Grundsatz aus, daß Jeder bohren könne, wo er will, so bohrt gar Niemand, weil dann Jeder voraussehen muß, daß, so wie der Versuch glückt, plötzlich eine Menge Anderer sich die Vortheile davon zu Nutze machen werden. Man hat gesagt, wenn man im Emmenthale Steinkohlen finde, so wäre es ein großes Unrecht, hiefür eine Konzession zu geben. Ist das ernstlich gemeint, Tit.? Im Gegenteil wird es sehr vortheilhaft sein, wenn Einer kommt und sagt: er will auf Steinkohlen graben, sofern man ihm das ausschließliche Privilegium dafür auf kürzere oder längere Zeit zusichert, und er dann gräbt und Steinkohlen findet. Denn giebt man ihm die Konzession nicht, so gräbt Niemand, und alsdann hat das allgemeine Wohl gräßlich darunter gelitten. Man hat da ganz irrite Beispiele aufgeführt. Man hat von dem Verhältnisse der Eisenwerkbesitzer zu den Waldungen gesprochen. In dieser Beziehung haben die Eisenwerkbesitzer früher allerdings ein ungeheures Vorrecht besessen, nicht zwar in der Form, aber im Resultate, weil, da das Holz nicht aus dem Lande geführt werden durfte, sie beinahe die einzigen Käufer waren, und mithin den Preis gewissermaßen selbst bestimmen konnten; das ist aber aufgehoben. Gerade so war es mit den Gerbermeistern. Diese hatten das Recht zu verlangen, daß die Eigentümer von Eichenrinde ihnen dieselbe verkaufen. Das hat der Staat auch aufgehoben, und die Gerbermeister, welche jetzt dagegen reklamieren, sind dennoch weit davon entfernt, das wiederum zu verlangen, sondern sie wünschen blos, daß der Staat seine eigene Eichenrinde vorzugsweise ihnen verkaufe. Bei den Lumpensammern verhielt es sich ähnlich. Alle diese Privilegien sind mit Recht aufgehoben worden, weil hierin eine wirkliche Beschränkung des Privateigenthums und des Gewerbes lag. Die Mineralien aber sind nicht Gegenstand des Privateigenthums, sondern sind Eigentum des Staates zu Folge des Bergwerkregals. Ich müßte daher unbedingt zur Ertheilung der Konzession stimmen, ja ich finde dieselbe noch zu beschränkt. Andere Privaten und Gemeinden sind dadurch schlechterdings nicht gehindert, ebenfalls um die Ertheilung von ähnlichen Konzessionen einzutreten. Was der Staat mit dieser Konzession will, ist, daß das Eisenerz lieber im Lande verarbeitet, als aber roh aus dem Lande geführt werde. In der ganzen Diskussion ist übrigens ein einziger Gegenantrag gestellt worden, der hier in Betracht gezogen werden kann, nämlich derjenige des Herrn Zeerleider; denn die Anträge auf Verschiebung soll ich nicht mehr in Abstimmung bringen, da die Versammlung nach regelmäßiger eröffneter Umfrage über das Eintreten ohne Widerspruch entschieden hat, sofort einzutreten.

A b s i m m u n g.

1) Für Annahme des §. 1 mit oder ohne Abänderung	121 Stimmen.
Dagegen	Niemand.
2) Für unveränderte Annahme des §. 1 „Ausschließlich“ auszulassen	107 Stimmen. 15 "

„§. 2. Die auf diesen konzirten Bezirken durch andere Personen errichteten Grubenbauten fallen durch diese Konzession dahin und sollen zugeworfen werden, es sei denn, daß die konzirten Eisenwerkbesitzer sie in ihrem gegenwärtigen Bestande zweckmäßig benutzen könnten, in welchem Falle sie sich mit ihren bisherigen Besitzern für das Bestehenlassen derselben entweder freiwillig oder auf Expertenschätzung abzufinden haben.“

Quiquerez, Regierungsstatthalter. In dem Interesse der Grundbesitzer, welche auf ihrem Eigentum Erzgruben errichtet und nicht Zeit genug gehabt haben, sich für die Kosten bezahlt zu machen, welche ihnen diese Arbeiten verursacht haben, und die schwer geschädigt wären, wenn man die Ausdrücke dieses Artikels bestehen ließe, schlage ich folgende Redaktion vor: „Die Erzgruben, welche andere Personen auf den konzirten Bezirken errichtet haben mögen, sind durch die gegenwärtige Konzession unterdrückt, und die Konzessionarien oder Eigentümmer der Hochöfen müssen sich mit den gegenwärtigen Besitzern dieser Erzgruben, sei es durch gegenseitiges Einverständniß, oder nach dem Auspruch von Sachverständigen abfinden.“

von Jenner, Regierungsstatthalter, erwiedert, daß finde sich im §. 2 bereits, indem es nicht heiße „benutzen wollten“, sondern „benutzen könnten“.

A b s i m m u n g.

Für den Paragraph, wie er ist	74 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Quiquerez	16 "

„§. 3. Der Bergwerkbezirk soll unter der Leitung des Bergbauinspektors und den Weisungen desselben gemäß vorgenommen werden.“

Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 4. Von dem auszubeutenden Eisenerze sind außer der bestimmten Abgabe von 4 Prozent des Reinertrags und dem durch das Gesetz aufgestellten Schadenersatzes folgende Gebühren zu entrichten:

- a. Den Eigentümern der Grundstücke, auf welchen ge graben wird, Bz. $2\frac{1}{2}$ per cuveau (von Pf. 370) gewaschenen Eisenerzes;
- b. für die Besoldung des Bergbauinspektors Rp. $2\frac{1}{2}$ per cuveau.“

Quiquerez, Regierungsstatthalter. Die Minderheit des Finanzdepartements und des Regierungsraths stimmte dafür, die von den Hochöfenbesitzern verlangten ausgedehnten Konzessionen zu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß sie den Grundeigentümern eine Entschädigung von 3 Bz. für den Kübel Erz zahlen, statt $2\frac{1}{2}$ Bz. Sie haben den Umfang beschränkt, welchen die Konzessionarien verlangen, allein Sie haben ihnen den schönsten Theil des metallhaltigen Bodens bewilligt. Ist es daher nicht ganz gerecht, die Entschädigung auf drei Bahnen zu erhöhen? In den Erzgruben von Delsberg zahlt man 4 Bz. für den gleichen Kübel; auf dem Mettenberg gibt man bis auf 7 Bz. für ein Maß, das zwar ein wenig größer ist. Wir müssen auf die beträchtlichen Vortheile Rücksicht nehmen, welche die neuen Konzessionarien beziehen werden, um einen geringen Theil davon auf die Konzessionarien zurückzuflecken zu lassen, die man in gewisser Art plündern will. Ich stimme daher dafür, daß die Entschädigung auf 3 Bz. für den Kübel erhöht werde.

von Jenner, Regierungsrath. Der Minderheitsantrag des Finanzdepartements stützte sich auf die Voraussetzung, daß die ganze Konzession, wie die Eisenwerkbesitzer sie verlangt hatten, würde gegeben werden. Seht aber müßte ich sehr davor warnen, über die Bz. $2\frac{1}{2}$ hinauszugehen, denn das macht schon eine bedeutende jährliche Abgabe; und wir müssen nicht vergessen, daß die Grundeigentümner eigentlich gar kein Recht auf Entschädigung für das Erz haben, und daß man hier zu Gunsten der Grundeigentümner ohnehin über das Bergwerksgesetz hinausgehe.

A b s i m m u n g.

Für den Paragraph, wie er ist	57 Stimmen.
Für den gefallenen Antrag	40 "

„§. 5. Die Dauer der Konzession ist auf 25 Jahre festgesetzt; sollten jedoch die Inhaber dieselbe während der Frist von 2 Jahren nicht ausüben, so wird dieselbe zurückgezogen werden. Im Uebrigen soll allen Bestimmungen des Bergbaugesetzes vom 22. März 1834 nachgelebt werden.“

Stettler trägt darauf an, die Konzession für 40 Jahre zu geben.

Dr. Schneider, Regierungsrath, unterstützt dagegen den Antrag des Finanzdepartements und glaubt, die Gesellschaft werde immerhin gut dabei bestehen.

A b s i m m u n g.

Für den Paragraph, wie er ist	große Mehrheit.
---	-----------------

Eingang des Dekretes:

„Der Große Rath der Republik Bern:

In Betrachtung der Nothwendigkeit über den Bergbau des Jura die in Folge des Gesetzes vom 22. März 1834 nöthigen Verordnungen zu erlassen und die den Inhabern der Konzessionen und Eigentümern der Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine durch §. 13 des angeführten Gesetzes zugetheilten Rechte zu bestimmen,

beschließt:

Durch's Handmehr genehmigt.

Stettler schlägt einen Zusatz vor, dahin gehend, den Regierungsrath zu ermächtigen, nöthigenfalls das Dekret in erweiterndem Sinne zu modifizieren, indem die von den Eisenwerkbesitzern erst kürzlich eingereichten Bemerkungen in dem Vortrage des Finanzdepartements nicht mehr haben berücksichtigt werden können.

von Jenner, Regierungsrath, erwiedert, daß er der gleichen Ausnahmsbefugnisse für den Regierungsrath nicht gerne sehe.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit des Zusatzes	1 Stimme.
--	-----------

Vortrag des Regierungsrathes, enthaltend die Begutachtung der Zusatzartikel, welche am 23. dieser Monats bei der Berathung des Dekretsentwurfes über Vereinfachung des Rechnungswesens in Bezug auf die Wirtschaftspatente erheblich erklärt worden sind.

Der Bericht weist nach, daß diese Zusatzartikel sämtlich entweder überflüssig seien, oder aber der Execution des Dekretes wesentliche Schwierigkeiten verursachen würden. Der Antrag geht demnach dahin, daß von jenen Zusätzen abstrahirt, und mithin

das Dekret in seiner ersten Redaktion angenommen werden möchte.

Dieser Antrag wird sofort ohne Diskussion durch's Hand mehr genehmigt.

Verlesen wird eine

Mahnung des Herrn Joh. Bühl er, dahin gehend, daß die Behandlung einer im Oktober 1840 von den Untergerichten zu Herzogenbuchsee, Seeberg, Wangen, Ober- und Niederbipp eingereichten Vorstellung, betreffend die Aufhebung der Saz. 545 E. noch in gegenwärtiger Session stattfinden möchte.

Durch Zuschrift macht Herr R. Rothacher, außerordentlicher Ersatzmann am Obergerichte, darauf aufmerksam, daß seine Amts dauer auf 31. Dezember 1841 zu Ende gehe, mithin die Stelle noch in dieser Session wiederbesetzt werden müsse.

(Schluß der Sitzung um 3 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 26. Wintermonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Wahlkollegium der Zweihundert.

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Sämtlichen Mitgliedern des Kollegiums der Zweihundert war durch das Einberufungsschreiben nach §. 43 der Verfassung bei'm Eide geboten. Der Namensaufruf zeigt 19 Abwesende, wovon die Meisten mit Entschuldigung.

Herr Röthlisberger-Anderegg stellt den Antrag, zu Beförderung der Wahloperationen mehrere Sekretärs und Stimmenzähler zu bezeichnen und eine Einrichtung zu treffen, damit gleichzeitig an zwei Orten ballottirt werden könne.

Die Versammlung beschließt indessen mit großer Mehrheit, nach bisherigem Modus zu verfahren und demnach lediglich das Bureau des Großen Rathes beizubehalten.

A. Erneuerungswahlen für die 14, auf den 31. Dezember 1841 in Erledigung kommenden, durch das Wahlkollegium der Zweihundert zu besetzenden, Grofrathstellen.

1. Wahl für die Stelle des Herrn Regierungsstatthalters Baumgart zu Belp.

Von 169 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsstatthalter Langel	105
„ Lehenskommisär Stettler	14
„ Amtsnotar Baumgart	7
„ Oberst Zimmerli	5
„ u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsstatthalter Langel.

2. Wahl für die Stelle des Herrn Lehenskommisärs Stettler.

Von 171 Stimmen erhalten:

Herr Lehenskommisär Stettler	im 1. Skr. 79; im 2. Skr. 113
„ Oberst Zimmerli	“ “ 64; “ “ 43
„ Amtsgerichtsschr. Nikles	“ “ 3; “ “ 4
„ Standesbuchhalter Rosselet	“ “ 3; “ “ 2
„ u. s. w.	

Ernannt: Herr Lehenskommisär Stettler.

3. Wahl für die Stelle des Herrn Oberförsters Marchand zu Pruntrut.

Von 170 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Oberst Zimmerli	130
„ Oberförster Marchand	8
„ Gerichtspräsident Rufener	6
„ Parrat	3
„ u. s. w.	

Ernannt: Herr Oberst Zimmerli.

4. Wahl für die Stelle des Herrn Amtsrichters Wüthrich zu Trub.

Von 161 Stimmen erhalten:

Herr Born	im 1. Skr. 51; im 2. Skr. 107
„ Gerichtspräsident Rufener	“ “ 32; “ “ 24
„ Helg, Grofrath	“ “ 9; “ “ 17
„ Amtsnotar Baumgart	“ “ 9; “ “ 1
„ Rosselet	“ “ 6;
„ Parrat	“ “ 6;
„ Sybold	“ “ 5;
„ u. s. w.	

Ernannt: Herr Joh. Born zu Herzogenbuchsee.

5. Wahl für die Stelle des Herrn Oberstmilizinspektors Zimmerli.

Von 162 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Gerichtspräsident Rufener	93
„ Helg, Grofrath	13
„ Rosselet	7
„ Sybold	7
„ Amtsnotar Baumgart	4
„ Nikles	4
„ u. s. w.	

Ernannt: Herr Gerichtspräsident Rufener zu Laupen.

6. Wahl für die Stelle des Herrn Oberstl. von Sinner.

Von 169 Stimmen erhalten:

Herr Regierungsstatthalter Sybold	im 1. Skr. 66; im 2. Skr. 110
„ Friedrich Seiler	“ “ 15; “ “ 25
„ Parrat	“ “ 11; “ “ 21
„ Oberstl. von Sinner	“ “ 10; “ “ 9
„ Amtsnotar Baumgart	“ “ 8;
„ Rosselet	“ “ 7;
„ Grofrath Waltert	“ “ 6;
„ Gerichtspräsident Haas	“ “ 4;
„ Hermann	“ “ 4;
„ Nikles	“ “ 4;
„ u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsstatthalter Sybold in Bern.

7. Wahl für die Stelle des Herrn Amtsschaffners Hermann in Biel.

Von 167 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr. Amtssch. Hermann	23	51	83	106
" Reg.-Statth. Hügli	27	54	45	41
" Parrat	14	30	31	(Nullen 12.)
" Friedrich Seiler	15	27		
" Großerath Sahli	12			
" Amtsnotar Baumgart	10			
" Großerath Waltert	10			
" Gerichtspräsid. Haas	8			
" Rosset	6			
" Oberstl. von Sinner	5			
" Amtsgerfchr. Hänni	5			
u. s. w.				

Ernannt: Herr Amtsschaffner Hermann in Biel.

8. Wahl für die Stelle des Herrn Regierungsstatthalters Sybold in Bern.

Von 155 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr. Großerath Waltert	20	46	67	81
" Reg.-Statth. Hügli	31	55	54	59
" Parrat	13	25	26	(Nullen 8.)
" Fr. Seiler	18	18		
" Großerath Sahli	11			
" Rosset	11			
" Amtsnotar Baumgart	10			
" Seuret zu Delsberg	7			
" Gerichtsschreib. Hänni	4			
" Gerichtspräsid. Haas	4			
u. s. w.				

Ernannt: Herr Großerath Joh. Waltert zu Ichigkofen.

9. Wahl für die Stelle des Herrn Joh. Sahli zu Murzelen.

Von 168 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.
Hr. Sahli	35	68	86
" Reg.-Statth. Hügli	20	34	31
" Parrat	20	34	34
" Fr. Seiler	20	20	(Nullen 3.)
" Seuret	11		
" Rosset	9		
" Amtsnotar Baumgart	7		
" Oberrichter Marti	5		
" Gerichtspräsid. Haas	5		
" Großerath Helg	4		
u. s. w.			

Ernannt: Herr Joh. Sahli zu Murzelen.

10. Wahl für die Stelle des Herrn Fürsprechs Vermeille zu Münster.

Von 155 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr. Amtsverweser Stoos	21	33	50	78
" Seuret	27	52	68	62
" Parrat	22	30	27	(Nullen 2.)
" Amtsnotar Baumgart	15	29		
" Oberrichter Marti	13			
" Reg.-Statth. Hügli	12			
" Amtsschreiber Schilt	7			
" Rosset	6			
" Fr. Seiler	6			
u. s. w.				

Ernannt: Herr Amtsverweser E. Stoos in Bern.

11. Wahl für die Stelle des Herrn Georg Simon, Sekretärs des Militärdepartements.

Von 138 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr. Seuret zu Delsberg	37	61	69	81
" Amtsnotar Baumgart	17	33	45	47
" Reg.-Statth. Hügli	17	27	18	(Nullen 5.)
" Parrat	14	14		
" G. Simon	9			
" Schaad zu Schwarzhäus.	8			
" Großerath Schilt	7			
" Oberrichter Marti	4			
u. s. w.				

Ernannt: Herr E. Seuret, Ueberseher zu Delsberg.

(Schluß der heutigen Verhandlungen um 7½ Uhr.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 27. Wintermonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Wahlkollegium der Zweihundert.

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Der Namensaufruf zeigt 17 Abwesende, wovon die Meisten mit Entschuldigung.

Fortsetzung der gestern abgebrochenen Wahlverhandlungen.
(Erneuerungswahlen.)

12. Wahl für die Stelle des Herrn Regierungsstatthalters Kernen von Konolfingen.

Von 155 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr. Amtsnotar Baumgart	35	65	74	96
" Reg.-Statth. Hügli	20	39	35	43
" Schaad	15	33	30	
" Fr. Seiler	10	5	(Nullen 7.)	
" Rosset	9			
" Gerichtsschr. Christeller	8			
" Amtsrichter Ritschard	7			
" Hauptmann Lohner	6			
" Parrat	6			
u. s. w.				

Ernannt: Herr Amtsnotar Christ. Baumgart, Suppleant am Obergerichte.

13. Wahl für die Stelle des Herrn Joh. Born, zu Herzenbuchsee.

Von 172 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr. Amtsrichter Ritschard	26	55	60	66
" Oberrichter Marti	23	46	53	65
" Schaad	22	27	25	(Nullen 9.)
" Reg.-Statth. Hügli	19	24		
" Christeller	7			
" Oberstl. v. Sinner	7			
" Hauptmann Lohner	5			
" Gerichtspräsid. Haas	5			
u. s. w.				

Ernannt: Herr Amtsrichter Joh. Ritschard zu Narmühle.

14. Wahl für die Stelle des Herrn Oberrichters Jakob Kernen.

Von 155 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr. Oberrichter Marti	44	58	70	82
" Rosselot	23	37	49	56
" Schaad	23	31	30	(Nullen 7.)
" Parrat	13	15		
" Reg.-Statth. Hügli	6			
" Hauptmann Lohner	6			
" Hauptmann Jäggi	6			
" Gerichtspräsid. Haas	5			
u. s. w.				

Ernannt: Herr Oberrichter Marti in Bern.

B. Ergänzungswahl bis 31. Dezember 1841 für die durch den Austritt des Herrn Wüthrich zu Trub erledigte Stelle.

Von 126 Stimmen erhalten im ersten Skrutinum:

Hr. Amtsverweser Stoos	83
" Major Hauser	16
" Amtsschreiber Grimm	5
u. s. w.	

Ernannt: Herr Amtsverweser C. Stoos in Bern.

(Schluß der Verhandlungen um 11½ Uhr.)

Siebente Sitzung.

Montag den 29. Wintermonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet Herr Hiltbrunner, von Worb, als neu eintretendes Mitglied des Grossen Räthes, den Eid.

Auf den Kanzleitisch gelegt wird ein

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde der Vorsteher der deutschen Schulen im St. Immer- und Münsterthale.

Tagesordnung.

Erneuerungswahlen an die Stellen der wegen vollendeter Amtsdauer austretenden 8 Mitglieder des Regierungsrathes.

1. Wahl für die Stelle des Herrn Schultheissen Neuhaus.

Von 211 Stimmen erhalten im ersten Skrutinum:

Hr. Schultheiss Neuhaus	182
" Regierungsrath von Jenner	6
" alt-Landammann Steinhauer	3
u. s. w.	

Ernannt: Herr Schultheiss Neuhaus.

Neuhaus, Schultheiss. Tit. Dieser schöne Beweis Ihres Zutrauens röhrt mich tief. Dieses Zutrauen, für mich so nötig und schätzbar, entschädigt mich für Alles, was ich in diesem Jahre habe erleben müssen, und muntert mich auf, meinem Vaterlande noch ferner nach Kräften zu dienen. Von

meinen Grundsägen will ich nicht sprechen; Sie kennen sie ja und wissen, daß ich denselben immer treu bleiben werde. Ich verdanke Ihnen, Tit., die Wahl auf's Verbindlichste und nehme die Stelle an.

2. Wahl für die Stelle des Herrn Regierungsrathes v. Jenner.

Von 208 Stimmen erhalten im ersten Skrutinum:

Hr. Regierungsrath von Jenner	155
" Regierungsrath Weber	10
" Landammann Blösch	8
" Regierungsrath Dr. Schneider	6
" Regierungsrath Langel	6
" Dähler zu Oppiligen	5
" Reg.-Statth. Mühlmann	4
u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsrath von Jenner.

von Jenner, Regierungsrath. Tit. Ich bin äußerst dankbar für den neuen Beweis Ihres Zutrauens und Wohlwollens. Ich nehme die Wahl, welche bereits zum dritten Male auf mich gefallen, dankbar an und bitte Sie, versichert zu sein, daß ich Allem aufbieten werde, um Ihrem höchst schätzbaren Zutrauen zu entsprechen.

3. Wahl für die Stelle des Herrn Regierungsrathes Jäggi, älter.

Von 204 Stimmen erhalten im ersten Skrutinum:

Hr. Regierungsrath Jäggi, älter	122
" Landammann Blösch	12
" Regierungsrath Weber	10
" Regierungsrath Dr. Schneider	9
" Regierungsrath Leibundgut	9
" Oberstleutnant Steinhauer	7
" Regierungsrath Langel	6
" Ummann Henzi	4
" Regierungsstatthalter Kohler	3
u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsrath Jäggi, älter.

Jäggi, Regierungsrath, älter. Tit. Ich danke Ihnen verbindlich für die auf mich gefallene Wahl. Sie ist mir ein Beweis, daß meine schwachen Leistungen nachsichtige und wohlwollende Aufnahme bei Ihnen gefunden haben. Ich erkläre mich daher bereit, die Stelle anzunehmen, und empfehle mich fernerhin Ihrer wohlwollenden Nachsicht, indem ich verspreche, Alles, was von meiner Thätigkeit und meinem guten Willen abhängt, auch fernerhin zu thun, um Ihrem ehrenden Zutrauen zu entsprechen.

4. Wahl für die Stelle des Herrn Regierungsrathes Leibundgut.

Von 205 Stimmen erhalten im ersten Skrutinum:

Hr. Regierungsrath Leibundgut	131
" Dr. Schneider	15
" Weber	10
" Langel	6
" Regierungsstatthal. Mühlmann	6
" Kohler	6
" Dähler von Oppiligen	5
" Landammann Blösch	4
u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsrath Leibundgut.

Leibundgut, Regierungsrath. Tit. Sie haben mir durch diese Wahl einen wiederholten Beweis Ihres schätzbaren Zutrauens gegeben. Ich anerkenne das in vollem Maße und erstatte Ihnen hiefür meinen verbindlichen Dank, mit der Sicherung, daß ich mich nach Vermögen bestreben werde, meine Pflichten auch fernerhin gewissenhaft zu erfüllen.

5. Wahl für die Stelle des Herrn Reg.R. Dr. Schneider von Nidau.

Von 199 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

hr. Regierungsrath Dr. Schneider	151
„ Landammann Blösch	13
„ Oberstleutnant Steinhauer	5
„ Regierungsrath Weber	5
„ Dähler zu Oppligen	4
„ Lehenskommisär Stettler	3
u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsrath Dr. Schneider, von Nidau.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wenn ich auf die vier Jahre zurückblicke, während welcher ich im Regierungsrath gesessen, und auf dasjenige, was ich da geleistet, wenn ich ferner vorzugsweise meine mangelhaften Kenntnisse namentlich in der Administration überhaupt berücksichtigen wollte, so müßte ich billig Bedenken tragen, mich für die Annahme der auf mich gefallenen Wahl zu erklären. Indessen lebt in mir das reine Bewußtsein, nur das Beste zu wollen, und dieses Bewußtsein, begleitet von dem so schönen Beweise Ihres Vertrauens, bewegt mich, die Wahl anzunehmen, für welche ich Ihnen meinen besten Dank abstatte.

6. Wahl für die Stelle des Herrn Regierungsraths Langel.

Von 196 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

hr. Regierungsrath Langel	168
„ Regierungsrath Weber	6
„ Reg.-Statth. Mühlmann	4
„ Moreau	4
„ Oberstleutnant Steinhauer	3
„ Major Pfander	3
u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsrath Langel.

Langel, Regierungsrath. Ich bin außerordentlich gerührt durch den neuen Beweis von Vertrauen, welchen mir diese hohe Versammlung so eben gegeben hat. Ich werde thun, wie in der vergangenen Zeit. Ich werde meine schwachen Einsichten mit allem Eifer und der Hingabe anwenden, die man von einem guten Bürger im Dienste des Vaterlandes erwarten darf. Ich nehme also meine Wiedererwählung mit aller Dankbarkeit an.

7. Wahl für die Stelle des Herrn Regierungsraths Weber.

Von 194 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

hr. Regierungsrath Weber	152
„ Oberstleutnant Steinhauer	7
„ Landammann Blösch	6
„ Dähler zu Oppligen	4
„ Oberstleutnant Läng	3
„ Reg.-Statth. Mühlmann	3
u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsrath Weber.

Weber, Regierungsrath. Tit. Indem ich dieser hohen Versammlung das mir neuerdings geschenkte Vertrauen so ehrerbietig als verbindlich verdanke, erkläre ich mich für die Annahme der mir übertragenen Ehrenstelle. Ich werde nach Kräften streben, diejenigen Pflichten zu erfüllen, zu welchen man mich berufen hat.

8. Wahl für die Stelle des Herrn Regierungsraths Geiser.

Auf den Antrag des Herrn Landammanns wird durchs Handmehr beschlossen, Herrn Regierungsrath Geiser für die Zeit bis zum 31. Dezember nächstünftig nicht zu ersuchen, sondern die neue Wahl erst vom 31. Dezember d. J. hinweg in Kraft treten zu lassen, als auf welchen Zeitpunkt die Amtsdauer des Herrn Geiser auch ohne seine lebhaft eingereichte Demission ausgelaufen wäre.

Von 201 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

hr. Oberstleutnant Steinhauer	63
„ Landammann Blösch	37
„ Dähler zu Oppligen	23
„ Regierungstatthalter Kohler	17
„ Oberstleutnant Läng	6
„ Major Pfander	3
u. s. w.	

Blösch, Landammann, bittet, von ihm zu abstrahiren, indem seine Verhältnisse ihm nicht erlauben, eine solche Stelle anzunehmen.

Im zweiten Skrutinium erhalten hierauf:

hr. Oberstleutnant Steinhauer	104 Stimmen.
„ Dähler zu Oppligen	40
„ Reg.-Statth. Mühlmann	30
„ Landammann Blösch	14

Ernannt: Herr Oberstleutnant und alt-Landammann Steinhauer zu Fraubrunnen.

Steinhauer, Oberstleutnant. Tit. Sie fügen zu den mannigfaltigen Ehrenbezeugungen, womit Sie mich schon wiederholt geehrt haben, eine neue hinzu, für welche ich Ihnen verbindlich danke. Sie haben dabei ohne Zweifel den guten Willen, der tief in meinem Herzen gebraben ist, annehmen wollen für die geringen Leistungen, welche ich für mein Vaterland zu Ihnen bisher im Stande gewesen. Die Stelle, zu welcher Sie mich berufen, bringt eine entschiedene Veränderung in meinem Leben hervor. Indessen nehme ich dieselbe, innigst gerührt durch diesen neuen Beweis Ihres Vertrauens, mit verbindlichem Danke an.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Achte Sitzung.

Dienstag den 30. Wintermonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß eine Beschwerde von 10 Einsassen von Brüttelen gegen einen Beschluss des Regierungsrathes über die Benutzung des dortigen grossen Mooses von der Bittschriftenkommission dem Regierungsrath zur Berichterstattung zugewiesen worden sei.

Tagessordnung.

Wahl eines Schultheißen für das Jahr 1842.

Von 207 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr. alt-Schultheiß Tschärner	158
„ Regierungsrath Dr. Schneider	29
„ Regierungsrath Weber	8
„ Regierungsrath von Tillier	4
u. s. w.	

Ernannt: Herr alt-Schultheiß Tschärner.

Herr Landammann, sich an den eben in den Saal tretenden Herrn alt-Schultheißen Tschärner wendend: Tit. Zum sechsten Male bereits hat Sie der Große Rath zum Schultheißen der Republik ernannt. Erblicken Sie darin die verdiente Anerkennung für das Wohlwollen, womit Sie sich von Anfang an der neuen Ordnung der Dinge anschlossen, und für die Treue und Hingebung, womit Sie, so wie unter der abgetretenen Regierung, namentlich als Präsident des Justizrathes, so auch unter der gegenwärtigen Verfassung der öffentlichen Sache gedient haben. Ich wünsche zu Gott, daß er Ihnen die Kraft gebe, noch lange mit gleicher Hingebung und Treue dem öffentlichen Wohl zu dienen.

Tschärner, alt-Schultheiß. Tit., daß Sie mir das Zutrauen erweisen, nach 10 Jahren unserer gegenwärtigen Ordnung der Dinge mir noch einmal das wichtige Amt eines Schultheißen zu übertragen, das verdient von meiner Seite die allerhöchste und lebhafteste Dankbarkeit. Ich sollte billig Bedenken tragen, in meinem vorgerückten Alter und bei solch bewegten Zeitenständen ein so wichtiges Amt zu übernehmen,

wenn nicht die Pflicht gegen das Vaterland, so wie Ihr höchst schätzbares Zutrauen mich dazu ermuthigte. — In meiner Stellung als Präsident des Vorortes werde ich mir zur Pflicht machen und mich bestreben, daß die Ehre und die Unabhängigkeit des Vaterlandes sorgfältig bewahrt, und daß zu dem Ende auch die freundschaftlichen Verhältnisse mit den Nachbarstaaten sorgfältig unterhalten werden. In eidgenössischen Sachen werde ich mir ebenfalls zur Pflicht machen, im Sinne der gegebenen Instruktion die Souveränität der Kantone sorgfältig zu vertheidigen, wie mein Vorfahrt es gethan hat; übrigens aber zu suchen, mit unsren Eidgenossen in solche Verhältnisse zu treten, daß die Eintracht, ohne welche die Eidgenossenschaft in Nichts zerfallen müßt, wo möglich hergestellt und erhalten werde. Im Allgemeinen werde ich mich bestreben, meine Pflicht bestmöglichst zu erfüllen und, meiner Ueberzeugung, wie bisher, folgend, die Grundsätze der Verfassung immer mehr entwickeln und ins Leben rufen zu helfen, damit das Glück und die Ruhe des Vaterlandes immer mehr festigt werde. Mein letzter Wunsch ist, Sie möchten mir das bisherige Zutrauen erhalten und überzeugt sein, daß in Allem, was ich thun werde, meine Absicht immer dahin gehen wird, zum Besten des Vaterlandes zu wirken. Ich erkläre demnach, daß ich mit Gottes Hülfe es wagen will, diese wichtige Stelle für das Jahr 1842 zu übernehmen.

Herr alt-Schultheiß Tschärner leistet hierauf als Schultheiß der Republik Bern für das Jahr 1842 den Eid.

Wahl eines Vizepräsidenten des Regierungsrathes für das Jahr 1842.

Von 198 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr. Schultheiß Neuhaus	175
„ Regierungsrath von Tillier	6
“ ” Dr. Schneider	4
“ ” von Jenner	4
“ ” Leibundgut	3
u. s. w.	

Ernannt: Herr Schultheiß Neuhaus, welcher unter Verdankung die Annahme der Wahl erklärt.

Nun werden sämmtliche gestern neu erwählte Mitglieder des Regierungsrathes, und hierauf insbesondere Herr Schultheiß Neuhaus als Vizepräsident des Regierungsrathes für das Jahr 1842, vereidigt.

Erneuerungswahlen für die wegen vollendeter Amts-dauer erledigten 3 Stellen im Obergerichte, — für 15 Jahre.

1. Wahl für die Stelle des Hrn. Oberrichters Daxelhofer.

Von 190 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Hr. Oberrichter Daxelhofer	135
„ Rechtsagent S. Michel	10
„ Oberrichter Kernen	9
„ Gerichtspräsident Botteron	5
„ Amtsschreiber Bühler	3
„ u. s. w.	

Ernannt: Herr Oberrichter Daxelhofer.

2. Wahl für die Stelle des Herrn Oberrichters Durheim sel., (dessen Amts dauer jedenfalls auf 31. Dezember dieses Jahres abgelaufen wäre.)

Von 182 Stimmen erhalten:

Hr. Oberrichter Kernen	im 1. Skr. 63; im 2. Skr. 126
„ Vicelandamman Funk	39; „ „ „ 22
„ Rechtsagent Michel	18; „ „ „ 13
„ Regierungsstatth. Kohler	13; „ „ „ 12
„ Gerichtspräsident Botteron	10;
„ „ Manuel	6;
„ „ Schmalz	6;
„ Amtsschreiber Bühler	5;
„ Fürsprech Sury	4;
„ u. s. w.	

Ernannt: Herr Oberrichter Kernen.

3. Wahl für die Stelle des Herrn Oberrichters Kernen.

Von 190 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Hr. Vicelandamman Funk	57
„ Rechtsagent Michel	21
„ Gerichtspräsident Schmalz	15
„ Regierungsstatthalter Kohler	27
„ Gerichtspräsident Manuel	7
„ Professor Ed. Schnell	6
„ Obrecht	1
„ u. s. w.	

Herr Landammann macht aufmerksam, daß wegen ungenauer Bezeichnung zweier Namen bei 20 Stimmzetteln ungültig gewesen.

Kohler, Regierungsstatthalter, bittet, daß man von ihm abstrahiren möchte, indem er die Wahl auf keinen Fall annehmen würde.

Obrecht. Die Stimme, welche auf mich gefallen, ist auch als eine verlorne anzusehen. Es ist sehr auffallend, daß Männer, welche doch einen Eid geschworen haben, bei so wichtigen Wahlen auf solche Weise Scherz treiben. Selbst wenn ich je gewählt würde, würde ich nach meinem geschworenen Eide eine solche Stelle nicht annehmen; aber demjenigen, der vorhin seine Stimme mir gegeben hat, würde ich jedenfalls nicht stimmen, obwohl es gar wohl möglich ist, daß ein Mann, der in solchen Angelegenheiten spassen kann, die Wahl, wenn sie auf ihn fiele, annehmen würde der Batzen wegen, auch wenn er nicht im Stande wäre, die Stelle zu versehen.

Im zweiten Skrutinium erhalten hierauf:

Hr. Vicelandamman Funk	121
„ Rechtsagent Michel	27
„ Gerichtspräsident Schmalz	26
„ Regierungsstatthalter Kohler	8

Ernannt: Herr Vicelandamman und Fürsprech Funk in Biel.

Wahl eines Landammanns für das Jahr 1842.

Von 176 Stimmen erhalten:

Hr. Lebenskommisär Stettler	im 1. Skr. 76; im 2. Skr. 98
„ alt-Regierungsstatth. Fromm	„ „ „ 28; „ „ „ 47
„ Kernen zu Münsingen	„ „ „ 10; „ „ „ 6
„ Amtsschreiber Bühler	„ „ „ 9; „ „ „ 4
„ von Erlach	„ „ „ 8;
„ Gerichtspräsident Manuel	„ „ „ 7;
„ Umann Henzi	„ „ „ 6;
„ Rechtsagent Michel	„ „ „ 6;
„ Röthlisberger	„ „ „ 4;
„ u. s. w.	

Ernannt: Herr Lebenskommisär Stettler, welcher die auf ihn gefallene Wahl vorläufig bestens verdankt, jedoch, bevor er sich über die Annahme der Stelle erklären könne, das Begehr stellt, es möchte der Große Rath darüber einen Entschied fassen, ob die Stelle eines Oberlebenskommisärs mit der Würde eines Landammanns verträglich sei. Er fügt bei, daß seine Ansicht über die Verbindung der Landammannsstelle mit anderweitigen Beamtungen die nämliche sei, wie vor zwei Jahren, daß er aber seine individuelle Ansicht dem Entscheide der Versammlung unterordnen werde. Zugleich macht er darauf aufmerksam, daß die Stelle eines Lebenskommisärs vom Großen Rath selbst, die Stelle eines Amtsgerichtsschreibers hingegen vom Regierungsrath, und diejenige eines Regierungsstatthalters von Regierungsrath und Sechszehnern besetzt werde.

Neuhaus, Schultheiß. Es kommt nicht sowohl darauf an: wer wählt? als: von welcher Natur ist die Beamtung? Sie haben vor einem Jahre gefunden, daß ein Regierungsstatthalter nicht zu gleicher Zeit Landammann sein könne, weil jener ein Vollziehungsbeamter und dem Regierungsrath untergeordnet ist. Ein Amtsgerichtsschreiber dagegen ist kein Vollziehungsbeamter, sondern das ist eine gerichtliche Stelle. Der Lebenskommisär ist aber ein Vollziehungsbeamter, dem Regierungsrath untergeordnet, er hat Befehle von diesem zu erhalten und zu vollziehen, und also scheint es mir ganz unverträglich, daß das Haupt der Republik gleichzeitig eine dem Regierungsrath untergeordnete Beamtung bekleide. Mit Bedauern muß ich demnach meine Ansicht dahin aussprechen, daß beide Stellen unvereinbar seien.

Auf den Antrag des Herrn Regierungsstatthalters Kohler wird hierauf durchs Handmehr beschlossen, diese Frage, gleichwie mit einer ähnlichen vor einem Jahre geschehen, dem Collegium von Regierungsrath und XVI. zur Begutachtung zuzuweisen.

In Gemässheit dieses Entschedes beschließt die Versammlung durchs Handmehr, die Wahlen eines Vicelandamman's und Statthalters bis zum Entscheide obiger Frage zu verschieben.

Wahl eines Umanns des Großen Rathes, an die Stelle des wegen vollentter Amts dauer austretenden Herrn Martin Stämpfli:

Bon 160 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:
Hr. Martin Stämpfli 138
„ Fr. Tschärner 4
„ u. s. w.

Ernannt: Herr Grofrath Martin Stämpfli, bisheriger Umann. Derselbe verdankt die Wahl bestens und leistet sofort den Eid.

Zum Schlusse wird verlesen ein

Anzug des Herrn Gerichtspräsidenten Bach, dabin gehend, es möchte die Frage untersucht und begutachtet werden, ob und, im Bejahungsfalle, wie eine allgemeine Vereinigung der Unterpfänder vorzunehmen oder auszuführen wäre.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr).

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 1. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: hr. Stettler, Stellvertreter des Vicepräsidenten.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet Herr Amtsverweser Stoos, als neu eingetretendes Mitglied des Grossen Rethes, den Eid.

Zwei einglangte Vorstellungen der beiden Herren Pfarrer in Thun, — die eine betreffend den Verkauf einiger Parzellen des dortigen Pfrundlandes, — die andere enthaltend ein Gesuch um Verbesserung des Einkommens, — werden dem Regierungsrath zur Untersuchung und Begutachtung zugewiesen.

Vortrag des Baudepartements, betreffend ein nachträgliches Kreditbegehren von Fr. 15,000 für die Zweisimmen-Saanenstraße.

Der Vortrag erstattet Bericht über die Verhältnisse und bisherigen Kosten der genannten Straße, welche nach der vorgelegten Uebersicht auf die Summe von Fr. 281,324. 85 ansteigen. Sodann wird nachgewiesen, daß zu gänzlicher Beendigung sowohl für Auszahlung der sämtlichen Landentschädigungen, als für Planaufnahme und für die endliche Abrechnung mit den Unternehmern noch die Summe von Fr. 15,000 erforderlich sei, auf deren Bewilligung daher angetragen wird.

von Tiller, Regierungsrath. Dieser Vortrag, Tit., gehört in Bezug auf unsere Administration zu den Wichtigern. Ich bedaure daher, daß ich nicht in das Einzelne weitläufig eintreten kann, da ich im Laufe dieses Jahres überhaupt nur wenige Zeit an den Arbeiten des Baudepartements Theil nehmen konnte, theils wegen meiner Erwählung als Gesandter zur Tagssitzung, theils in Folge von Gesundheitsverhältnissen. Aus dem nämlichen Grunde habe ich auch der Berathung dieses Vortrages nicht beigewohnt. Indessen handelt es sich hier um ein Rechnungsverhältniß, worüber der Vortrag umständlich handelt. Uebrigens ist Ihnen über die Verhältnisse dieser Straße schon mehrere Male Bericht erstattet worden, ich will also erwarten, ob in dieser Versammlung gegen den verlangten Kredit Bedenken walten.

Knechtenhofer, Oberstleutnant. Ich betrachte diese Straße als eine der wichtigsten, nicht nur für den innern Verkehr, sondern auch für die Verbindung mit den Kantonen Freiburg und Waadt und mit der Simplonstraße. Bis Saanen ist die Straße sehr gut angelegt, jedoch hat man dabei ein nach meiner Ansicht nicht ganz gutes System befolgt. Die Straße ist nämlich auf einer großen Strecke einem immerwährenden Wasserzuflusse ausgesetzt. Anstatt nun die Straße gegen den Abgrund zu etwas schief zu halten, und dadurch das Wasser abzuleiten, neigt sich die Straße vielmehr gegen den Berg, so daß das Wasser sich da sammelt. Ferner habe ich auch die Brücken gesehen. Sie sind im Ganzen ziemlich gut gemacht, jedoch auf der Seite gegen Saanen sind 2 oder 3 Brücken, deren Brustwehren elend gebaut sind. Daher schiene es mir zweckmäßig, untersuchen zu lassen, ob die Unternehmer da geleistet haben, was sie leisten sollten. Von Saanen hinweg muß man die Straße im höhern Gesichtspunkte auffassen, worauf ich schon bei einem früheren Anlaß aufmerksam gemacht habe u. s. w. Ich bin daher so frei, anzutragen, daß der Regierungsrath mit den Regierungen der Kantone Freiburg und Waadt in Unterhandlung treten möchte für die Fortsetzung der Zweisimmen-Saanenstraße, entweder über Rougemont, Chateau-d'Or, la Tine, Vanel, Montbeuvon, Gruyère und Boll, oder aber von Chateau-d'Or über die Ormonts und Sepenay nach Aelen, oder endlich von Saanen über Gsteig und den Billon nach Ormont dessus und Sepenay. Im übrigen stimme ich zum Antrage.

Koch, Obergerichtspräsident. Der an der Zweisimmen-Saanenstraße vom Herrn Präopinanten gerügte Fehler ist kein Fehler; einer der größten Fehler wäre just, wenn die Straße so angelegt wäre, wie er gewünscht hat. Das ist allgemeine Regel bei Bergstraßen, denselben eine nach innen gerichtete Neigung zu geben, denn wenn der Bergfluss von oben herunter kommt und über die Straße hinweg abfließt, so frisht das in die Straße ein u. s. w. Wenn ferner die Straße auswärts hängt, und es dann im Winter gefriert, so werden die Fuhrwerke, namentlich große Lastwagen, beinahe unaufhaltsam gegen den Abgrund gewiesen. Daher läßt sich der Konstruktion der Zweisimmen-Saanenstraße kein Vorwurf machen. Ueberall sind unterirdische Abzüge unter der Straße hindurch angebracht, so daß das Wasser einen unschädlichen Ablauf hat. Schade ist, daß das kleine Stück vom Dorfe Saanen bis zur Korrektion des Vanelstuhes noch nicht gemacht ist u. s. w. Im Allgemeinen bin ich es der Wahrheit schuldig, zu sagen, daß die Straße mit ausnehmend vielem Fleize und großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit von Seite der Unternehmer ausgeführt worden ist. Sie ist gewiß eine der schönsten Bergstraßen, die es gibt. Die Brustwehren an den Brücken habe ich indessen nicht gesehen, und weiß also nicht, was darüber zu sagen sein mag. Ich stimme zum Antrage des Baudepartements.

Bach. Im Laufe des letzten Sommers ist das Straßstück vom Dorfe Saanen bis zum Vanel der übrigen Straße conform hergestellt worden. Der Antrag des Herrn Knechtenhofer gehört nicht höher, da es sich für jetzt blos um ein Kreditbegehren handelt; indessen verdanke ich denselben und kann öffentlich erklären, daß eine Fortsetzung über Gsteig gegen Ormonts weit eher zu empfehlen sein würde, als über Chateau d'Or u. s. w. Für den Kanton Bern wären die Kosten nicht sehr groß, und die Gemeinde will das Land unentgeldlich hergeben; auch der Kanton Waadt würde da kaum die Hälfte zu machen haben, was auf der andern Linie gemacht werden müßte.

Michel zu Bönigen bemerkte, die Diskussion sei auf Abwege gerathen, da es sich lediglich nur um das Kreditbegehren handle. Daher sei da nicht viel zu diskutiren, der Staat werde doch, was er schuldig sei, bezahlen wollen u. s. w. Der Antrag des Herrn Knechtenhofer sei Gegenstand einer besondern Behandlung.

von Tiller, Regierungsrath. Der Antrag des Baudepartements selbst ist nicht angefochten worden. Der Antrag des Herrn Knechtenhofer scheint mir allerdings auch besser zum Gegenstand eines besondern Anzuges gemacht zu werden. Das Baudepartement wird sich ohnehin zur Pflicht machen, zu trachten, daß diese Straße in Verbindung mit andern Transitstraßen gebracht werde.

A b s i m m u n g.

- 1) Durchs Handmehr wird beschlossen, sofort einzutreten und den Kredit zu bewilligen.
- 2) Den Antrag des Herrn Knechtenhofer als einen Zusatz zu behandeln 74 Stimmen.
Denselben als Anzug zu behandeln 65 "
- 3) Für die Erheblichkeit dieses Zusatzes. gr. Mehrheit.

Vortrag des Baudepartements über das Gesuch des Herrn Oberst Buchwalder um Verlängerung der Frist für die Erbauung einer Drahtbrücke beim Kornhaus zu Bern.

Tit.

„Auf angehörenden Vortrag des Finanzdepartements und Regierungsraths über eine Herrn Oberst Buchwalder zu ertheilende Konzession zu Erbauung einer Drahtbrücke über die Aare beim Kornhaus in Bern gegen den Altenberg, erließ der Große Rath unterm 4. Mai 1840 in Dekret, in Folge welches Herrn Oberst Buchwalder die Bewilligung ertheilt wurde, beim Kornhause eine Eisendrahtbrücke über die Aare zu bauen und vom Expropriationsrecht den nötigen Gebrauch zu machen, jedoch mit

dem Vorbehalt, daß der Expropriation zu unterwerfende Land in Plan aufzunehmen, an einem öffentlichen Orte zu Ledermann's Einsicht zu deponiren, und mit den eingangenen Bemerkungen dem Großen Rath zu definitiver Entscheidung, so wie die Exekutionspläne mit Devise dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen u. s. w. Am Schlusse des Dekrets heißt es dann ferner (§. 8): „Würde nach erhaltenener Bewilligung des Brückengeldes von Seite der Tagsatzung binnen Jahresfrist der Bau noch nicht angefangen sein, so soll untersucht werden, ob gegenwärtiges Dekret aufzuheben sei oder nicht.“

Herr Oberst Buchwalder hat nun den ihm durch dieses Dekret auferlegten Bedingungen zum Theil entsprochen, indem er unterm 2. Juni 1840 die Expropriationspläne dem Großen Rath zur Sanktion vorlegte und deren Genehmigung erhielt. Dem Regierungsrath ward zu gleicher Zeit die Oberaufsicht über das ganze Unternehmen übertragen.

Nachdem nun am 24. Juli gleichen Jahres die Tagsatzung das Brückengeld bewilligt hatte, legte Herr Buchwalder unterm 4. Juni 1841 in Berufung auf den §. 7 des Dekrets vom 4. Mai ein Programm mit sogenannten Exekutionsplänen zur Untersuchung und Genehmigung vor. Der Regierungsrath funktionierte auch — zwar entgegen dem Antrage des Baudepartements, welches Vervollständigungen wünschte, — dieselbe, wies aber Herrn Buchwalder an, nach Mitgabe der bestehenden Beschlüsse den Kostendevise einzusenden, was ihm unterm 18. gleichen Monats durch das Baudepartement mitgetheilt wurde.

Da die Zeit zu kurz war, um innert der ihm gegebenen Frist, welche mit dem 24. Juli 1841 erlosch, den Bau zu beginnen, so kam Herr Buchwalder beim Regierungsrath mit einem Gesuche um Verlängerung der Konzessionsfrist ein, in welchem mehrere Gründe angegeben sind, weshalb er mit dem Bau nicht habe beginnen können. Diese Gründe sind zweierlei Art. Die einen enthalten eine Art Beschuldigung des Baudepartements, als hätte diese Behörde widerrechtlich dem Bauunternehmer die Pläne vorenthalten u. s. w.; das Baudepartement hat sein Benehmen beim Regierungsrath gerechtfertigt, daher diese Beschuldigung hier unberührt gelassen wird; — die andern aber enthalten eigentlich glaubwürdige Angaben, aus welchen wirklich hervorzugehen scheint, es sei keineswegs Herrn Buchwalders Schuld, daß der Bau nicht angefangen werden konnte.

Diese Angaben sind folgende:

1) Im Anfange des Jahres 1841 waren sehr begründete Befürchtungen eines allgemeinen Kriegs, die Rüstungen Frankreichs, Deutschlands, so wie anderer Länder deuteten darauf hin. Dieser Umstand war jedem industriellen Unternehmen durchaus ungünstig, Ledermann fürchtete sich vor der Zukunft, man ließ sich in keine Spekulationen und Aktiengesellschaften ein, sondern behielt sein Geld in der Tasche, bis die Drohung des Krieges vorüber war.

2) Bei Anlaß der Dotationsstreitigkeiten der Stadt Bern mit dem Staate wurde sowohl im Publikum, als auch sogar in öffentlichen Behörden die Ansicht laut, daß die Stadt Bern, um dem langwierigen und dem Gemeinwesen schädlichen Streit ein für beide Parteien befriedigendes Ende zu machen, sich anerbieten wolle, innert einer bestimmten Frist sämtliche Aktien der Nydeckbrücke an sich zu kaufen, und nach Beendigung dieses Ankaufs die Nydeckbrücke dem Staate unentgeldlich abzutreten.

Es ist natürlich, daß, wenn eine solche Transaktion erfolgt wäre, sich keine günstige Aussicht gezeigt hätte, durch das zu beziehende Brückengeld den Zins der eingeflossenen Kapitalien, so wie diese letzteren selbst abbezahlen zu können. Herr Buchwalder war also genötigt zu warten, bis der Dotationsstreit beendet wäre, und seine Befürchtungen entweder sich erwährt hätten oder nicht.

Beide Gründe sind der Art, daß sie alle Berücksichtigung der obersten Landesbehörde verdienen; fügt man diesen Umständen noch bei, daß das projektierte Unternehmen an Großartigkeit wie an Nützlichkeit für das ganze Land wenige seines Gleichen hat, daß dasselbe, wenn nicht an Größe, doch an Dierlichkeit und zweckmässiger Einrichtung die berühmte Brücke zu Freiburg

übertreffen soll, daß der Uebelstand, welchem die neue steinerne, etwas schwerfällige Nydeckbrücke nur zum Theil abhilft, durch die Kornhausbrücke gänzlich beseitigt wird; so wird es wohl keinen Anstand haben, dem Ansuchen des Herrn Oberst Buchwalder zu entsprechen und die Konzessionsfrist auf ein Jahr zu verlängern. Im Gegentheil muß es in Ledermann's Wunsch liegen, wenn der Verwirklichung eines solchen Unternehmens aller nur mögliche erlaubte Vorschub geleistet wird.

Ohne deshalb in die Sache weiter einzutreten, geben wir uns die Ehre, folgenden Antrag zu stellen: Sie, Sir., möchten sich beim Großen Rath dahin vernehmen, daß dem Herrn Oberst Buchwalder die ihm bereits unterm 4. Mai 1840 ertheilte Bewilligung zum Bau einer Drahtbrücke beim Kornhause in Bern, unter Beibehaltung der bisher sowohl vom Großen Rath als vom Regierungsrath ergangenen Beschlüsse, auf ein Jahr verlängert werde.

Bern, den 9. Oktober 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Hierauf wird verlesen eine zur Kenntniß des Großen Rathes gebrachte Abschrift eines Schreibens des Regierungsrathes vom 20. September dieses Jahres, an die Regierungstatthalter von Altwangen, Trachselwald, Signau und Wangen, betreffend die von Bürgern aus dortigen Amtsbezirken an den Großen Rath gerichteten Gesuche um Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen dem Oberemmenthal und Oeraargau, von der Bern-Luzernstrasse hinweg nach Langenthal. Dieser Anzeige zu Folge hat der Regierungsrath geglaubt, einstweilen in das Begehr der Petenten nicht eintreten zu können.

Ferner wird verlesen eine Anzeige des Regierungsrathes, bezüglich auf das Strafnachlaß- oder Umwandlungsgericht des wegen Anklage auf Fälschung und Unterschlagung zu siebenjähriger Kettenstrafe verurtheilten Peter Michel von Ringgenberg, gewesenen Amtsschreibers von Interlaken.

In Berücksichtigung, daß der Petent erst die Hälfte seiner Strafzeit zurückgelegt hat, und keine hinreichenden Gründe zu einer außerordentlichen Vergünstigung vorwalten, hat der Regierungsrath denselben mit seinem Begehr abgewiesen.

Es wird verlesen eine Befehl des Herrn Ch. Seuret, Uebersehers zu Delsberg, worin derselbe die ihm am 26. November durch das Wahlcollegium der Zweihundert übertragene Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes vorzüglich wegen schwacher Gesundheit ablehnt.

Vortrag des Departements des Innern über die von dem Handwerkerverein in Bern, sowie von Handwerkmeistern aus den Amtsbezirken Aarberg, Thun, Biel u. s. w. eingereichten Vorstellungen, um Erlassung einer Gewerbspolizeiordnung. Gestützt auf die durch die Verfassung anerkannte Handels- und Gewerbsfreiheit, sowie in Berücksichtigung, daß diejenigen Handwerke, welche von den Bittstellern ausgeübt werden, keine weitern polizeilichen Vorschriften erfordern, geht der Antrag dahin: es möchte von der Erlaßung einer Gewerbspolizeiordnung abstrahirt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements wird dem Herrn Hopf, nunmehrigem zweiten Pfarrer in Thun, die nachgesuchte Entlassung aus dem Erziehungsdepartement in allen Ehren u. s. w. ertheilt.

Ebenso wird auf den Antrag des Militärdepartements dem Hrn. Oberstleutnant Joh. Kohler in Büren, die wegen zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgeführte Entlassung von der Stelle eines Kommandanten des VI. Auszügerbataillons und eines Kommandanten des VI. Militärcrises in allen Ehren u. s. w. durch's Handmehr ertheilt.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird Herr Major Eduard Brugger von Bern, Instruktionsadjutant, zum Range eines Kommandanten, (da das neue eidgenössische Reglement den Grad von Oberstleutnants im Kantonaldienst nicht mehr anerkennt), durch's Handmehr befördert.

Ein anderer Vortrag des Militärdepartements empfiehlt mit Hinweisung auf die mannigfachen Verdienste des dermaligen Zeughausdirektors Wurtemberger nochmals das bereits am 13. März vorgelegte Projektdecret zur Annahme, dahingehend, daß die Besoldung des Zeughausdirektors nebst freier Wohnung von Fr. 1200 auf Fr. 1600 erhöht werde.

Jaggi, Regierungstatthalter, empfiehlt den Antrag, mit der Ergänzung, daß die Besoldungserhöhung bereits vom 1. Januar 1841 an eintreten solle.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird Herr Oberstmilizinspizkor Zimmerli als Garnisonskommandant für das Jahr 1842 durch das Handmehr bestätigt.

Auf den Antrag des Herrn Landammanns wird der Bericht der Gesandtschaft über die Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung dem Regierungsrathe zum Rapport überwiesen.

Auf verschiedene Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Legaten die nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion ertheilt:

- 1) einem Legat des Herrn Gottlieb Müller, von Lenzburg, gewesenen Malers in Bern, von Fr. 100 zu Gunsten des Vereins für christliche Volksbildung;
- 2) dem von Herrn alt-Appellationsrichter von Effinger der evangelischen Gesellschaft von Bern gemachten Legate von Fr. 750;
- 3) zwei von den Schwestern Susanna Margaretha und Maria Elisabeth Gatschet dem Armengute von Obergerwern gemachten Legate von je Fr. 400;
- 4) einem Legate von Fr. 750, welches Jungfer Maria Margaretha Hartmann, von Bern, dem Armengute von Schmieden gemacht hat;
- 5) dem von Herrn Johann Baptist Lurdy, von Freibergen, der Gemeinde Pomeraz zum Zwecke der Errichtung einer Mädchenschule gemachten Vermächtnisse von Fr. 960;
- 6) folgenden zu Gunsten der Armenanstalt und des Dienstspitals gemachten Legaten:
 - a. von Frau Steiger, geb. Zehender, von Fr. 325, worin Fr. 200 begriffen sind, welche die Haupterben von sich aus beigeschlossen haben;
 - b. von Herrn Escharner-Düpäsquier im Betrag von Fr. 1000;
 - c. von Jungfer Frossard, von Nolen, Fr. 50.

- 7) dem von Herrn Major Albrecht Manuel, von Bern, der Gesellschaft zu Obergerwern gemachten Legate von Fr. 200;
- 8) folgenden der Burgergemeinde von Bern für die Bibliothek, das naturhistorische Museum und die Realschule von Herrn Friedrich Meyer, gewesenem Lehrer an der Realschule, gemachten Legaten und Schenkungen:
 - a. für die Stadtbibliothek alle diejenigen Bücher aus der Bibliothek des Testators, welche sich für jene Anstalt eignen und sich auf derselben noch nicht vorfinden, nebst einer Summe von Fr. 1000 zu Fortsetzung derjenigen aus seinem Nachlaß an die Stadtbibliothek übergehenden Werke, welche noch nicht ganz erschienen sind;
 - b. für das naturhistorische Museum eine Summe von Fr. 1600 zur vervollständigung seiner Sammlungen, mit Ausnahme der ornithologischen;
 - c. sodann für die burgerliche Realschule, welche vom Testator zum Haupterben eingesetzt worden, mit dem Bedinge, daß der jährliche Ertrag der Erbschaft dazu verwendet werde:
 - 1) bei den öffentlichen Preisaustheilungen der Realschule Preise an diejenigen Realschüler auszuteilen, welche sich in der Naturgeschichte, Naturlehre und Geographie auszeichnen;
 - 2) jedes Jahr, oder wenn es die Direktion zweckmäßiger finden sollte, alle zwei Jahre die ältern Jögglinge der Realschule unter Anführung ihres Lehrers der Naturgeschichte oder sonstiger passender Aufsicht und Leitung eine den vorhandenen Geldmitteln angemessene Reise machen zu lassen.

Dekretsentwurf des Finanzdepartements über bessere Beaufsichtigung des Bergbaues.

(Siehe Vortrag des Finanzdepartements über die Erz-exploitationsverhältnisse im Jura u. s. w., in Nummer 33 der Verhandlungen.)

Der Dekretsentwurf geht dahin, daß der Bergbauinspektor des Kantons von nun an seinen Wohnsitz im Jura haben und daselbst den Bergbau unter seine Leitung und Aufsicht nehmen solle, daß ferner derselbe für Beaufsichtigung des Bergbaues im alten Kanton einen Gehülfen auf seine eigenen Kosten anzustellen habe, daß die konzessionirten Eisenwerkbesitzer im Jura $2\frac{1}{2}$ Rp. vom Kübel gewaschenen Erzes an den Bergbauinspektor bezahlen sollen, welchem jedoch die bisherige Besoldung ungeschmälert verbleibe, und daß endlich, wenn obige Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Rp. vom Kübel den Betrag von Fr. 1000 nicht erreiche, der Staat das Fehlende ersetzen werde.

Ohne Diskussion wird durchs Handmehr das sofortige Eintreten beschlossen, und hierauf das Dekret in globo genehmigt

Verlesen und genehmigt wird das Verzeichniß der zu Sechzehnern für das Jahr 1842 wahlfähigen Mitglieder des Großen Rethes.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr.)

Berhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winteritzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Behnige Sitzung.

Donnerstag den 2. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß er eine eingelangte Vorstellung der Einwohnergemeinde Spiez um Beförderung der Strafenkorrektion vom Gwatt nach Spiez dem Regierungsrath überwiesen habe.

Durch Zuschrift erklärt Herr Oberrichter Daxelhofer unter Verdankung die Annahme der neuerdings auf ihn gefallenen Wahl in's Obergericht.

Auf den Antrag des Herrn Landammanns wird durch's Handmehr beschlossen, in die Berathung des nachstehenden Vortrages, obgleich derselbe erst jetzt auf den Kanzleitisch gelegt worden, sofort einzutreten, weil die Sechszehnerwahlen für das Jahr 1842 nicht vorgenommen werden können, bis über die vorstige Wahl eines Landammanns definitiv entschieden worden.

Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung von Regierungsrath und Sechzehnern, betreffend die Frage, ob die Stelle eines Oberlehenskommisärs mit der Landammanwsürde vereinbar sei oder nicht.

Tit.

Das diplomatische Departement ist über die ihm zur Begutachtung zugewiesene Frage, ob die Stelle eines Oberlehenskommisärs mit der Würde des Landammanns verträglich sei, getheilter Ansicht.

Die erste Meinung desselben, obwohl zugebend, daß ein bestimmter Gesetzesbuchstabe, welcher jene beiden Stellen unverträglich erklärt, nicht vorhanden sei, glaubt dennoch, der Geist sowohl der Verfassung, welche den Landammann als ersten Staatsbeamten bezeichnet (§. 47), und den Regierungsrath verpflichtet, demselben, so oft er es verlangt, von allen seinen Verhandlungen Kenntniß zu geben (§. 51), als auch des Grofrathsreglementes, welches ihm die Aufficht über den Gang der Staatsverwaltung ausdrücklich überträgt (§. 18), stehe der Vereinigung jener beiden Stellen in einer und derselben Person entgegen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint es als etwas Unstößiges, daß derjenige, welcher die durch Ver-

fassung und Gesetz offenbar sehr hochgestellte Würde des Landammanns der Republik bekleide, hinwieder unmittelbar unter den Befehlen nicht nur des Regierungsrathes, sondern sogar eines Departementes stehe, wie dieses bei der Stelle des Lehenskommisärs der Fall sei. Man glaubt demnach, es walten hier die nämlichen Schicklichkeitrücksichten ob, welche im vorigen Jahre den Grossen Rath bewogen haben, die Würde des Landammanns mit der Stelle eines Regierungsstatthalters unvereinbar zu erklären. Und wenn in früheren Jahren einmal man diese Würde mit der Stelle eines Umltsgerichtsschreibers verträglich gefunden habe, so sei immerhin der Unterschied nicht zu übersehen, daß der letztere nicht, wie der Lehenskommisär, direkt einer Verwaltungsbehörde untergeordnet sei, sondern lediglich unter Aufsicht und Befehl einer Gerichtsbehörde stehe. Aus diesen Gründen glaubt das diplomatische Departement mit erster Meinung den Antrag stellen zu sollen:

Es möchte der Große Rath die Unverträglichkeit der Würde eines Landammanns mit der Stelle eines Oberlehenskommisärs auszusprechen.

Die zweite Meinung dagegen glaubt, es seien, einerseits in Ermangelung einer positiven Gesetzesvorschrift und anderseits in Berücksichtigung der Schwierigkeit, bei den ohnehin schon bestehenden Beschränkungen die Wahl des Landammanns zu treffen, und in Betrachtung des bereits oben angeführten Vorganges, die bestehenden konstitutionellen und gesetzlichen Vorschriften nicht in restriktivem Sinne auszulegen. Mit dieser Meinung wird daher der Antrag gestellt: es möchte die Würde des Landammanns mit der Stelle des Oberlehenskommisärs verträglich erklärt werden.

Bern, den 30. Wintermonat 1841.

Mit Hochachtung,

(Folgen die Namensunterschriften).

Vom Regierungsrath und Sechzehnern nach Minderheitsmeinung genehmigt und an den großen Rath gewiesen.

Bern, den 1. Dezember 1841.

(Folgen die Namensunterschriften).

Weber, Regierungsrath, durchgeht als Berichterstatter den schriftlichen Vortrag mit dem Beifügen, daß im diplomatischen Departement die Stimmen gleich getheilt gewesen seien, und daß Herr Schultheiß Neuhaus sodann die Mehrheit gebildet habe, welcher entgegen Regierungsrath und Sechzehner auf Verträglichkeit der genannten zwei Beamten schliefen.

May, gewesener Staatschreiber. So viel an mir, pflichte ich ganz der Ansicht vom Regierungsrath und Sechzehnern bei. Wenn der Lehenskommisär unter dem Regierungsrath und dem Finanzdepartement steht, so ist dies nur rücksichtlich seines Geschäftskreises der Fall; er ist aber deshalb keineswegs in der Abhängigkeit von diesen Behörden. Bei mir ist der Gesichtspunkt der, ob ein Beamter in der Abhängigkeit

des Regierungsraths stehe oder nicht. Hier ist mehrere Male laut ausgesprochen worden, daß derjenige Beamte, welcher nicht im Sinne des Regierungsrathes handle, solle und könne abberufen werden. Da nun der Lebenskommisär nicht vom Regierungsrath, sondern vom Großen Rath gewählt ist, so steht derselbe nicht in der Abhängigkeit des Regierungsrathes. Man könnte ja auch fragen, in wie weit Freiheit der Diskussion im Großen Rath sei, da vier Fünfttheile oder fünf Sechstheile desselben aus Beamten bestehen. Rücksichtlich der Stellung mache ich also einen wesentlichen Unterschied, und obschon ich im ersten Augenblicke beide Beamtungen für unerträglich hielt, so schließe ich aus dem angegebenen Grunde zum Antrage vom Regierungsrath und Sechszehnern.

Kohler, Regierungsrath. Ich bedaure sehr, daß bereits zu verschiedenen Malen die Frage der Kollision der Landammannsstelle mit andern Beamtungen hier zur Sprache kommt, und noch mehr bedaure ich, daß man so stückweise arbeitet, und nicht nach der Verfassung dasjenige erledigt, was vor allem Notb gethan hätte. Im Verfassungsrath ist gewünscht worden, daß der Gesetzgeber später die Fälle bestimme, wo die einen Stellen mit den Andern unverträglich seien. Darüber ist damals viel geredet worden, denn bekanntlich hat man der abgetretenen Regierung den Kumul von Stellen und Besoldungen zum großen Vorwurfe gemacht. Bis zur Stunde ist ein solches Gesetz noch nicht erschienen. Jetzt sagt man uns, weil die Verfassung nur die und die Stellen als miteinander unverträglich erkläre, und über den Landammann nur sage, daß Mitglieder des Regierungsrathes nicht dazu wahlfähig seien, so habe die Verfassung keine andern Beamtungen als unverträglich mit der Landammannsstelle erklären wollen. Ich finde im Sinn und Geist der Verfassung das Gegenteil, denn die Verfassung setzt eben voraus, daß eine Menge Stellen nicht mit einander verträglich seien, daß aber das Gesetz darüber statuiren solle. Das finden Sie im §. 21. der Verfassung. Würde das Gesetz darüber statuiren, so würden solche Fragen viel richtiger entschieden; allein in easu zu entscheiden, ist immer sehr schwer. Wenn wir schon Großerthe sind, so sind wir doch Menschen, und zwar schwache Menschen; je nachdem man nun denjenigen, welcher gewählt worden ist, gern oder ungern hat, wird man die Frage der Verträglichkeit der einen Stelle mit der Andern bejahen oder verneinen. Ist das gut regiert, Tit? Diesen Fall haben wir jetzt. Vor zwei Jahren ist ein Mitglied dieser Behörde zum Landammann gewählt worden, ein Mann, der auch mehrere Stellen bekleidete, wenigstens eine, vermöge welcher er unter der Aufsicht der Justizsektion einerseits, und andererseits unter den Befehlen eines Gerichtspräsidenten und Amtsgerichts stand. Man ist damals darüber weggegangen und hat die Verträglichkeit der beiden Beamtungen ausgesprochen. Allein da war doch ein wesentlicher Unterschied. Bei jener Stelle war keine Besoldung, hier hingegen findet ein Kumul von Besoldungen statt. Wir mögen übrigens heute entscheiden, wie wir wollen, so sind wir übers Jahr nicht um ein Haar weiter. Ich bedaure daher, daß nicht schon vor einem Jahre die Sache allgemein aufgefaßt worden ist. Ist einmalemand gewählt, so ist man immer mehr oder weniger besangen, und wenn Sie, Tit., es schon nicht öffentlich aussprechen, so denken Sie doch alle gewiß im Herzen, daß ich nicht Unrecht habe. Die Verfassung ruft einem solchen allgemeinen Gesetze, und ich wünsche daher, daß Regierungsrath und Sechszechner mit möglichster Beforderung einen dahierigen Entwurf vorlegen. — Im vorliegenden Falle theile ich durchaus die Ansicht, welche Herr Schultheiss Neuhaus gestern bereits ausgesprochen hat. Man wendet zwar ein, der Lebenskommisär werde vom Großen Rath erwählt, und das sei also etwas ganz Anderes. Nein, Tit., darauf kommt es nicht an, sondern das fragt sich: was für Amtsvorrichtungen hat man? Die Verfassung schreibt vor, daß alle diejenigen Stellen vom Großen Rath besetzt werden sollen, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Kanton erstrecket. Was für eine Wirksamkeit hat denn aber ein Lebenskommisär? erstreckt sich dieselbe auf den ganzen Kanton? Er hat ja durchaus kein imperium, er hat gar nichts zu befehlen. Wenn man also nicht die Verfassung irrig interpretirt hätte, so stünde die Wahl des Lebens-

kommisärs dem Regierungsrathe zu. Allein man wollte im Anfang aus einer Art von Misstrauen dem Regierungsrath nicht allzu vielen Einfluß geben hinsichtlich derjenigen Beamtungen, die gut bezahlt sind. Der Lebenskommisär ist offenbar ein Beamter, der jeden Augenblick dem Finanzdepartement rapportiren muß, alle Weisungen dieser Behörde zu erfüllen hat, beim Regierungsrath verklagt und in gegebenem Falle von diesem sogar eingestellt werden kann. Wenn Sie nun bedenken, Tit., was nach Verfassung und Gesetz der Landammann ist, so frage ich: sind diese beiden Beamtungen miteinander verträglich? Hätten wir statt des Landammanns bloß einen Präsidenten des Großen Rathes, wie in andern Kantonen, so wäre die Sache ganz anders; allein bei uns hat der Landammann eine ganz andere Stellung und sehr große Pflichten und Rechte. Allerdings ist bisher in Folge der Verhältnisse selten davon Gebrauch gemacht worden; allein es können andere Umstände eintreten. Ferner hat der Landammann das Recht, von sich aus den Großen Rath zusammenzuberufen, z. B. wenn er findet, der Regierungsrath habe in einer wichtigen Sache etwas nicht recht gemacht. Nun gibt es gewiß Leute, deren Unabhängigkeitsgefühl und Rechtschaffenheit so groß ist, daß, wenn ein solcher Mann, der als Beamter dem Regierungsrath unterworfen wäre, Landammann würde, er leicht, eben, um seine Unabhängigkeit als Landammann, ungeachtet seiner Abhängigkeit als untergeordneter Beamter, recht klar hervortreten zu lassen, in Versuchung gerathen könnte, eine sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, oder eine solche herbeizuziehen, um den Regierungsrath gegen den Großen Rath ins Schach zu bringen. Das, Tit., ist wenigstens möglich, und daraus könnten leicht unbeliebige Folgen entstehen. Es ließ sich über diesen Gegenstand noch Stunden lang reden, ich will aber nicht weiter darauf eintreten, sondern bitte lediglich, zu bedenken, daß, wenn früher eine Amtsgerichtsschreiberstelle als verträglich mit der Landammannsstelle angesehen worden ist, damals wenigstens kein Kumul von Besoldungen eintrat. Wo, Tit., wollen Sie aufhören, wenn Sie einmal zugeben, daß ein untergeordneter besoldeter Beamter Landammann sei? wenn das nächste Jahr der Buchhausedirektor, der Oberstafizialinspektor, der Postdirektor zum Landammann gewählt wird, wollen Sie dann immer solche Diskussionen haben? und muß nicht eine solche Diskussion dem Gewählten immer mehr oder weniger wehe thun? Ich stimme gegen den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern.

von Tiller, Regierungsrath. Einem grossem Theile des Eingangs des Herrn Präopinantens stimme ich bei, aber ich ziehe daraus ganz andere Folgerungen. Was seiner Zeit in der Verfassung beabsichtigt wurde, ist mir nicht ganz erinnerlich, indessen laßt es sich doch leicht erkennen. Was man damals wünschte, war eine Abänderung des früheren Verhältnisses, wo der regierende Schultheiss das Präsidium sowohl des Großen als des Kleinen Rathes hatte. Daher wurde eine neue Stelle, diejenige des Landammanns, erweitert, und dabei festgesetzt, daß der Landammann nicht Mitglied der Executivbehörde sein dürfe, und daß seine Amtsdauer nur ein Jahr währen solle. Es ist beinahe offenbar, daß man bei Errichtung dieser Stelle fast ausschließlich den Mann im Auge hatte, der damals zur Landammannsstelle bestimmt war, unabhängig im Vermögen, und der diese Stelle bekleiden konnte, ohne auf ein Honorar Anspruch zu machen. Auch ist im Anfang mit der Landammannsstelle keinerlei Honorar verknüpft gewesen. Späterhin hat man jedoch eine Entschädigung beigelegt. Ich muß darauf zurückkommen, um dem Herrn Präopinanten auf seinen Einwurf wegen des Kumuls der Besoldungen zu antworten. Der Landammann hat keine Besoldung, sondern bloß eine Entschädigung. Als Besoldung wäre sie offenbar viel zu geringe. Ich hatte zweimal die Ehre, zur Würde eines Landammanns berufen zu werden, und ich weiß, was für Ausgaben diese Stelle für einen Landammann, der in der Hauptstadt wohnt, und welchem vom Diplomatischen Corps u. s. w. mancherlei Ehrenbezeugungen erwiesen werden, nach sich zieht, so daß die Fr. 2000 gewiß eine höchst mäßige Entschädigung sind, als Besoldung aber viel zu wenig wären. Aus diesem und andern Gründen ist daher die Landammannsstelle eine Stelle die nur sehr wenigen Mitgliedern, convenieren kann, und man muß jedem großen Dank wissen, der

sich zur Uebernahme derselben versteht. Wollte man noch sehr erschwerende Bedingungen daran knüpfen, so ist nicht zu denken, daß man eine hinlängliche Auswahl fände, wie es wenigstens der Würde des Großen Rathes und der Stellung des Landammanns selbst angemessen wäre. Das kann also unmöglich die Absicht des Verfassungsrathes gewesen sein. Ganz einverstanden bin ich damit, daß es bedauernswert sei, jedes Mal in easu dergleichen Diskussionen zu haben. Auch von Regierungsrath und Sechszehn ist die Frage vorgekommen, ob man nicht dem Großen Rath sogleich ein allgemeines Dekret vorschlagen wolle; allein die große Mehrheit hat gefühlt, daß, so wünschenswerth ein allgemeines Gesetz wäre, es doch ebenso unschicklich sein würde, ein allgemeines Gesetz dieser Art aus Anlaß eines concreten Falles zu machen. So frage ich jetzt: was ist die gegenwärtige verfassungs- und gesetzmäßige Stellung? Vor Regierungsrath und Sechszehn und auch sonst habe ich zu Unterstützung der dem Antrage von Regierungsrath und Sechszehn entgegengesetzten Meinung nichts Anderes gehört, als, es liege nicht in den Gefühlen, es scheine nicht ganz schicklich, daß beide Beamtungen in Einer Person vereinigt seien. Aber auf eine bestimmte Vorschrift der Verfassung oder des Gesetzes hat sich Niemand stützen können. Man hat vor Regierungsrath und Sechszehn gesagt, wenn auch nichts darüber vorgeschrieben sei, so stehe es in den Befugnissen des Großen Rathes, die Frage so oder anders zu entscheiden. Das wäre ein gefährlicher Grundsatz. Mein Grundsatz in dieser Hinsicht ist der: die Verfassung hat die Wahlrechte des Großen Rathes und der einzelnen Staatsbürger bestimmt; überall, wo diese Wahlrechte auf keine gesetzmäßige Weise abgeändert werden, bleiben sie in ihrer Unbedingtheit. Nun schließt der §. 47 der Verfassung durchaus Niemanden von der Landammannsstelle aus als die Mitglieder des Regierungsrathes. Also ist jedes andere Mitglied des Großen Rathes zu dieser Stelle wahlfähig. Wollte man von diesem einfachen Grundsache abgehen, so würde man nicht nur derjenigen Person zu nahe treten, welche zum Landammann gewählt worden ist, sondern man würde den Rechten Aller zu nahe treten, welche gewählt haben oder in Zukunft wählen werden. Demnach sollen diese Wahlrechte geschützt werden. Nach meinem schwachen Dafürhalten ist das die verfassungsmäßige Doktrin; eine spätere gesetzmäßige Doktrin ist keine da. Hat man sich etwa hier nie darüber ausgesprochen? häufig, Tit. z. B. als der Herr Lebenskommissär zum Vicepräsidenten des Großen Rathes ernannt wurde. Der §. 47 der Verfassung sagt ausdrücklich, daß der Vicepräsident in der nämlichen Stellung sei, wie der Landammann selbst. Kann der Lebenskommissär jetzt nicht Landammann sein, so sollte er auch nicht Vicepräsident des Großen Rathes werden, und doch ist dies bereits zweimal geschehen. Man wird freilich hierauf erwiedern, es sei früher auch ein Regierungsstatthalter Vicepräsident des Großen Rathes gewesen, und dennoch habe der Große Rath später erkannt, derselbe könne nicht Landammann werden. Das eine oder andere Mal hat der Große Rath übel erkannt, denn darüber ist die Verfassung ganz deutlich, daß der Vicepräsident und der Landammann genau den nämlichen Bedingungen unterworfen sind. Dasjenige Mitglied, welches als Regierungsstatthalter zugleich Vicepräsident des Großen Rathes war, hätte ebenso gut auch Landammann sein können, und ich glaube, der Große Rath habe vor einem Jahre übel erkannt. Das zeigt Ihnen aber, wie schwierig und gebügig es ist, solche Fragen in easu zu behandeln. Ich erinnere mich gar wohl, daß man es getadelt hat, daß untergeordnete Beamte zur Landammannsstelle berufen werden; allein es ist doch besser, fähige Beamte dafür zu wählen, als wenn man zu bindender Beschränkungen wegen Männer hätte für diese so wichtige Stelle wählen müssen, die sich durchaus durch nichts Anderes unterscheiden, als daß sie für ein anderes Amt nicht fähig schienen. Aus allen diesen Gründen schließe ich im gegenwärtigen Falle zu der Meinung, es sei weder in der Verfassung, noch in den organischen Gesetzen irgend eine Vorschrift enthalten, welche die gleichzeitige Bekleidung der Stelle eines Lebenskommissärs und eines Landammanns verhindere. Man hat auch vor Regierungsrath und Sechszehn gesagt, der Lebenskommissär sei doch im Falle, auch während der Großerathssitzungen Aufträge vom Regierungsrath zu bekommen, und wenn er dann Landammann sei, so

müsse er alsdann das Präsidium seinem Stellvertreter übertragen, um seiner Pflicht als Lebenskommissär entsprechen zu können. Das glaube ich nicht, Tit. In der Lehre von den Pflichten ist eine gewisse Subordination. Wird ein Beamter von der höchsten Behörde an eine höhere Stelle berufen, so ist kein Zweifel, daß derselbe nicht vor Allem aus die Pflichten dieser höhern Stelle vollziehen soll. Jenes Raisonnement wäre eben so gut am Orte gewesen zur Zeit, als Herr Stettler Vicepräsident des Großen Rathes war. Die Mehrheit hat übrigens vorgestern Herrn Stettler zum Landammann gewählt, wohlwissend, daß er Lebenskommissär ist; es müßte also einen sonderbaren Eindruck machen, wenn die Mehrheit des Großen Rathes heute erkennen würde, Herr Stettler könne als Lebenskommissär nicht Landammann sein. Ich stimme zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehn.

Obrecht. Mir genügt vor Allem aus, was Herr Stettler selbst darüber gesagt hat, nämlich er für seine Person sei nicht der Meinung, beide Stellen behalten zu können. So hat das diplomatische Departement in seiner Mehrheit gefunden, Herr Stettler könne nicht Lebenskommissär und Landammann sein, und ich stimme zur Mehrheit des diplomatischen Departements.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich bin gewiß in dieser Sache sehr unbefangen, denn ich habe vorgestern Herrn Stettler nicht gestimmt, weil ich alle diese Schwierigkeiten vorausah. Die Gründe, welche das diplomatische Departement angebracht hat, sind mehr diplomatischer Natur, als aber durch Gesetz und Verfassung gerechtfertigt. Man hat auch vor Regierungsrath und Sechszehnern zu Unterstützung der Mehrheitsansicht des diplomatischen Departements sich mehr auf Gefühle der Schicklichkeit berufen. Nun kann ich vorerst erklären, daß, so lange Herr Stettler im Lehenkommissariat arbeitet, durchaus keine Kollisionen zwischen ihm und dem Regierungsrath entstanden sind. Ferner soll ich aufmerksam machen, daß Herr Stettler bisher Zeit genug hatte, den Großerathssitzungen beizuwöhnen. Aufträge sind ihm während der Sitzungen des Großen Rathes seit vielen Jahren nicht ertheilt worden, so daß er deshalb nicht hier hätte sitzen können. Herr Stettler und ich sitzen übrigens seit sechs Jahren in der Polizeisektion; er ist wohl das fleißigste Mitglied, und nie ist er ausgeblieben unter dem Vorwande, Lehenkommissariatsgeschäfte zu haben. Wenn man also vom praktischen Gesichtspunkte ausgeht, so fallen die Bedenken, welche man vom theoretischen Gesichtspunkte aus gegen die Verträglichkeit beider Stellen erhoben hat, gänzlich weg, und ich für mich stimme mit Ueberzeugung zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Von Jenner, Regierungsrath. Die Behauptung, man könnte Herrn Stettler während der Großerathssitzung aufs Lehenkommissariat schicken u. s. w., ist eine etwas sonderbare; bis jetzt wenigstens ist so etwas noch nie geschehen, und Sie werden doch dem Finanzdepartement so viel Verstand zutrauen, daß, wenn Sie etwas befahlen, es nicht das Gegenteil befehlen werde. So wenig es dem Regierungsrathe oder Finanzdepartemente in Sinn kam, Herrn Stettler von der Tagssitzung nach Hause zu berufen, eben so wenig wird der Regierungsrath oder das Finanzdepartement ihn vom Präsidentenstuhl wegschicken, wenn Sie, Tit., ihn darauf setzen. Die Unverträglichkeit verschiedener Beamtungen findet nur da statt, wo dieselbe entweder durch positive Gesetze bestimmt ist, oder wo nach der Natur der Sache die Ausübung der einen Stelle diejenige der andern ipso facto ausschließt. Weder das Eine noch das Andere ist hier der Fall. Das Militärdepartement kann auch jeden Augenblick Aufgebote erlassen; wollen Sie nun alle Militärbeamten von der Landammannsstelle ausschließen, weil das Militärdepartement dieselben jeden Augenblick auf die Sammelpläätze schicken kann? Einer unserer vorigen Landammänner hatte auch gleichzeitig eine untergeordnete Stelle, und zwar stand er direkt unter einem Amtsgerichte; hat man damals den Einwurf gemacht, der Gerichtspräsident könnte ihn nach Hause berufen, um eine Audienz zu verschreiben? Was die Schicklichkeit betrifft, so ist das eine sehr relative Sache, und gerade den letzternwähnten Fall hat man auf dem Lande gar republikanisch und schön gefunden. Uebrigens, Tit., haben Sie über die vorliegende Frage

bereits verfügt. Die Verfassung sagt, der Vicepräsident des Grossen Rathes sei ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, wie der Landammann selbst; und dennoch haben Sie Herrn Stettler wiederholt zum Vicepräsidenten gemacht, obgleich er Lebenskommissär war. Wenn also damals unser Herr Landammann das ganze Jahr hindurch frank gewesen wäre, so würde Herr Stettler das ganze Jahr hindurch haben funktionieren müssen. Man hat auch vom Geiste der Verfassung geredet. Ich muß dringend bitten, keinen andern Geist hineinzulegen, als welcher darin liegt. Die Verfassung fordert in Betreff der Landammanstelle kein weiteres Gesetz, wie gesagt worden ist, sondern sie sagt bloß, die Mitglieder des Regierungsrathes seien von der Landammanstelle ausgeschlossen, und in einem späteren Paragraphen fügt sie bei, daß der Schultheiß nicht Landammann sein könne. Ein Mehreres hat die Verfassung nicht gewollt. Die Funktionen des Lebenskommissärs sind übrigens von einer Natur, daß diese Stelle äußerst independent ist; was die Menge der Arbeiten betrifft, so hat Herr Stettler bewiesen, daß man ihm nicht leicht zu viele Arbeiten giebt. Ungeachtet seiner Stelle saß er lange Zeit noch in zwei Departementen, und hier im Grossen Rath ist er fast alle Tage zu sehen. Was das Begehren nach einem allgemeinen Gesetze über die Landammanstelle betrifft, so muß man sich da wohl davor hüten, der obersten Landesbehörde allzubeeinflende Fesseln anzulegen, übrigens werden dann solche Gesetze bisweilen gar eigen ausgelegt, wie z. B. die Vorschrift, daß der Landammann in der Nähe von Bern wohnen müsse, so ausgelegt wurde, daß Thun in die Nähe von Bern gekommen ist. Da nun über die Unverträglichkeit des Lebenskommissärs mit der Landammanstelle kein Gesetz vorhanden ist, da diese Unverträglichkeit sich nicht aus der Natur der Sache ergibt, und da über Schicklichkeit oder Unschicklichkeit gar verschiedene Ansichten walten, so soll man sich einfach an dem Buchstaben der Verfassung und demjenigen halten, was Sie, Tit., durch die vorgestrige Wahl bereits als Ihren Willen ausgesprochen haben.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Von vornherein ist gesagt worden, man sei besangen, habe Personen im Auge, und das sei ein Ubelstand u. s. w. Ich erkläre, daß ich an mir wenigstens von Besangenheit nichts merke, und daß ich lediglich nur die Sache im Auge habe; ist aberemand in dieser Versammlung besangen, so kann ich nichts dafür. Ferner hat man vom Kumul der Besoldungen gesprochen. Im gegebenen Falle mag hier ein Ubelstand liegen, dem aber für die Zukunft durch ein allgemeines Gesetz abgeholfen werden kann, und daß ein allgemeines Gesetz über die Verträglichkeit anderweitiger Beamtungen mit der Landammanstelle Noth thue, gebe ich zu. Heute indessen ist kein schriftlicher Schluss hiefür gezogen worden, und also ist es überflüssig, darüber ein Wort zu verlieren. Wenn man aber auf Ihren Befehl, zu untersuchen, ob der Lebenskommissär zugleich Landammann sein könne, Ihnen, Tit., ein allgemeines Gesetz vorgeschlagen hätte, so würde man Ihren Befehl gar nicht erfüllt, sondern es würde den Schein gehabt haben, als wolle man unter der schönen Form eines allgemeinen Gesetzes Herrn Stettler als Landammann ecartieren. Ferner würde die Frage entstanden sein, ob ein solches Gesetz rückwirkende Kraft habe, und ob es schon auf den vorliegenden Fall angewendet werden könne. Gewiß kann man die geschehene Wahl jetzt nicht aufheben, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, man habe Personen im Auge. Es ist irrig gesagt worden, weil die Verfassung nur die Regierungsräthe von der Landammanstelle ausschließe, so sei aus diesem Grunde jede andere Person fähig, Landammann zu werden. Nein, Tit., durch ein späteres Gesetz sind auch die Mitglieder der Departemente von der Landammanstelle ausgeschlossen, und voriges Jahr haben Sie, freilich in einem Spezialfalle, auch die Stelle eines Regierungstatthalters als unverträglich mit der Landammanstelle erklärt, und zwar warum? weil er unmittelbares Organ des Regierungsraths sei. Durch Verfassung, Gesetz und Ihren Besluß sind also die Regierungsräthe, der Schultheiß, die Mitglieder der Departemente und die Regierungstatthalter von der Landammanstelle ausgeschlossen, weil diese in unmittelbarem Zusammenhange miteinander ein organisches Ganzes der Administration ausmachen.

Außer den genannten Beamtungen ist aber durchaus Niemand von der Landammanstelle ausgeschlossen. Da übrigens der Vicepräsident den gleichen Bedingungen unterworfen sein soll, wie der Landammann selbst, und da Sie Hrn. Stettler bereits wiederholt zum Vicepräsidenten gemacht haben, so ist hiernach der Grundfahs der Verträglichkeit der Lebenskommissariatsstelle mit der Landammannswürde von Ihnen bereits anerkannt worden. Zudem muß man die Stelle des Lebenskommissärs in Bezug auf Abhängigkeit u. s. w. nicht in Analogie bringen mit andern Stellen. Der Lebenskommissär ist bloß ein Archivar, und hat dem Finanzdepartement Auszüge aus alten Urbarien zu machen; aber er ist nicht Comptable, er ist nicht ein Finanzbeamter; er hat auch nichts zu vollziehen, sondern blos Befinden abzugeben, und diese giebt ein Ehrenmann immer nach seiner Überzeugung ab. Den Einwurf, daß Herr Stettler, wenn er zugleich Landammann wäre, dann mitten aus der Sitzung sich auf Befehl des Finanzdepartements auf das Lebenskommissariat versügen müßte, nehme ich nicht an. Wenn Sie, Tit., befehlen, Herr Stettler solle hier auf dem Präsidentenstuhle sitzen, so hat eine untergeordnete Behörde nicht das Recht, ihn von hier wegzuschicken; in der Lehre von den Pflichten schließt der Befehl des Größern den Befehl des Kleinern aus. Übrigens, Tit., ist ja noch ein Unterlebenskommissär da. Somit ist hier weder eine rechtliche noch eine moralische Abhängigkeit vorhanden. Es ist auch angebracht worden, ein Mann von unabhängigem Charakter, der aber als Beamter in einer abhängigen Stellung sei, könnte dann als Landammann in Versuchung gerathen, die Unabhängigkeit seines Charakters gegenüber der Regierung allzusehr ins Licht stellen zu wollen u. s. w. Das werden wir hier nicht zu befürchten haben, Tit., und man muß immerhin das Bessere von den Leuten voraussehen. Wenn wir mit der Landammanstelle gar zu strikt sein wollen, so seien wir uns der Gefahr aus, nicht mehr diejenigen Mitglieder hiefür wählen zu können, welche vorzugsweise das Vertrauen dieser hohen Versammlung genießen, so daß man dann gezwungen sein würde, solche zu Landammännern zu wählen, welche der Große Rath eigentlich in seiner Mehrheit nicht will. Das ist ein politischer Grund, welcher auch nicht zu übersehen ist. Ich, Tit., stimme mit Überzeugung zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Als Mitglied des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern habe ich zur Minorität gestimmt, nämlich daß der Lebenskommissär nicht zugleich Landammann sein könne. Meine Motive sind ganz genau durch Herrn Regierungstatthalter Kohler ausgesprochen worden, welcher vorzüglich auch darin meine Ansicht theilt, daß es nur einen sehr unangenehmen Eindruck machen könne, wenn diese Frage fast alljährlich in easu erörtert wird. Man mag sich wehren wie man will, so hat man bei der ganzen Sache offenbar mehr Herrn Stettler als das Lebenskommissariat im Auge gehabt. Man sagt, es sei darauf großes Gewicht zu legen, wer die Stelle besetze, ob der Große Rath oder der Regierungsrath, denn im letztern Falle könnte der Regierungsrath den Lebenskommissär abberufen oder einstellen. Allein, Tit., Herr Grundsteuereidirektor Koller war, wie der Lebenskommissär, vom Grossen Rath ernannt, und ist dennoch vom Regierungsrath eingestellt worden. Man hat auch von den Offizieren gesprochen, und gesagt, da diese unter dem Regierungsrath oder dem Militärdepartemente stehen, so müßte man konsequenter Weise alle Offiziere von der Landammanstelle ausschließen. Allein durch ein spezielles Gesetz ist ja der Landammann während seiner ganzen Amtsduer nicht einmal militärfähig, geschweige dann militärpflichtig. Also kann der Regierungsrath über den Landammann nicht verfügen. Der Lebenskommissär hat seine ganze Zeit zu einem speziellen Zwecke bereits dem Staate übergeben; ob nun das Finanzdepartement den Takt habe, nicht über ihn zu verfügen, wenn er hier im Grossen Rath das Präsidium führen sollte, darauf will ich nicht eingehen, aber ich frage, ob Sie das auf den Takt des Finanzdepartements ankommen lassen wollen oder nicht. Heute liegt überhaupt mehr an den Motiven, als am Beschlüsse selbst. Nimmt man an, alle Beamten, welche durch Verfassung oder Gesetz von der Landammanstelle nicht ausgeschlossen werden,

seien dazu wahlfähig; so sind die Regierungsstatthalter auch wahlfähig, denn kein Gesetz schließt sie davon aus, und der vorjährige Entscheid war eben nur der Entscheid für einen konkreten Fall. Die Oberrichter, der Präsident des Obergerichts sind auch nicht durch irgend ein Gesetz ausgeschlossen; wohin käme man also? Wenn ich daher von der Person abstrahire, so kommt mir die Sache so vor, daß ohne anders die Stelle eines Lebenskommisärs mit der Stelle des Landammanns, so wie nämlich letztere durch die Verfassung aufgestellt ist, nicht aber, wie sie möglicher Weise als bloße Präsidentenstelle sein könnte, unverträglich ist.

A b s t i m m u n g .

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und Sechzehnern beide Stellen als verträglich zu erklären :	:	:	:	:	59 Stimmen.
Dagegen :	:	:	:	:	78 "

Der Herr Landammann zeigt hierauf diesen Beschuß dem wieder in den Saal getretenen Herrn Stettler an, mit dem Ansuchen, sich nunmehr über die Annahme oder Nichtannahme der Landammannsstelle zu erklären.

Stettler. Erlauben Sie mir, Tit., einige kurze Bemerkungen. Durch diesen Entscheid in Vergleich mit demjenigen vor zwei Jahren, wo die Stelle eines Amtsgerichtsschreibers als mit der Stelle des Landammanns verträglich erkannt wurde, ist ausgesprochen worden, daß der Regierungsrath sich sehr gerne beaufsichtigen lasse von einem Beamten, den er willkürlich absetzen kann; daß es aber unverträglich sei, einem solchen Beamten diese Aufsicht zu übertragen, welcher nicht vom Regierungsrath abgefeßt und abberufen werden kann. Ich begreife diesen Unterschied sehr gut. Es kann dem Regierungsrath nur angenehm sein, von einem Beamten beaufsichtigt zu werden, den er Tags darauf abberufen kann mit dem einzigen Motive, daß dieser Beamte das Zutrauen des Regierungsraths verloren habe, weil ersterer seine Pflicht erfüllte. Hingegen kann es ihm nicht angenehm sein, von einem Beamten beaufsichtigt zu werden, den er dann nicht abberufen kann. Ich bin Ihnen sehr dankbar Tit., daß Sie mich für würdig gehalten haben, die Stelle eines Landammanns zu bekleiden. Dieses Zutrauen ist mir genug. Zugleich aber haben Sie mich durch ihren so eben gefassten Entscheid in die moralische Unmöglichkeit gesetzt, diesem Zutrauen auf irgend eine Weise zu entsprechen. Wenn ich ökonomisch durchaus unabhängig wäre, so würde ich mit allen Freuden die Stelle eines Lehenskommisärs niederlegen, um die Ehre zu haben, Ihr Landammann zu sein, und ich würde nicht zuerst die Frage der Compatibilität beider Stellen aufgeworfen haben, weil ich vor 2 Jahren die Stelle eines Landammanns mit derjenigen eines Amtsgerichtsschreibers nicht verträglich geglaubt habe. Allein ich bin in beschränkten Vermögensumständen, ich habe Frau und Kinder, und in einem Jahre würde ich nach vollendetem Amtsdauer auf der Gasse und im Falle sein, mit tiefgebeugtem Rücken beim Regierungsrath herumzuspazieren, um für irgend ein Pöstelein anzuhalten, dabei würde ich mich aber einer sehr gefährlichen Rückenmarkskrankheit aussetzen, wozu ich keine Lust habe. Ich lege also die mir übertragene Würde eines Landammanns in Ihre Hände nieder, um in meiner bescheidenen Stellung als Lehenskommisär für meine Familie sorgen zu können.

Herr Landammann zeigt der Versammlung an, daß Herr Vicelandammann Funk mündlich erklärt habe, die auf ihn gefallene Wahl zu einem Mitglied des Obergerichtes nicht annehmen zu können, und ersucht Herrn Funk, seinen dahierigen Entschluß der Versammlung mitzutheilen.

Funk. Tit., dieser Augenblick ist mir sehr schmerzlich; ich muß die Stelle eines Oberrichters, wozu Ihr Zutrauen mich berufen hat, gegen meine Neigung ablehnen, aus Gründen, die meinen Familienverhältnissen entnommen sind. Ich habe, da die Uebernahme einer solchen Stelle nothwendig eine gänzliche Veränderung in den Familienverhältnissen zur Folge hat, nicht bloß mich und meine persönliche Neigung fragen

können, sondern ich habe auch Diejenigen gefragt, für deren Wohl und Glück ich mitarbeiten soll. Der Gewalt der Familienverhältnisse habe ich nachgeben müssen und eröffne demnach dem Grossen Rath, daß ich die Wahl nicht annehmen kann. Wenn ich irgend eine Stelle im Staate je wünschte, so wäre mir keine angenehmer, als diese. Die angeführten Gründe sind aber für mich überwiegend, und ich muß mich derselben fügen. Ich anerkenne vollkommen das Zutrauen des Grossen Rathes bei dieser Wahl; auch die andern Wahlen, die der Große Rath in den letzten Tagen getroffen hat, wären für mich sehr ermutigend gewesen, denn der Geist, welcher sich darin ausgesprochen, ist ein sehr erfreulicher. Mit dankerfülltem Gemüthe lehne ich also ab.

Hierauf schreitet die Versammlung neuerdings zur Wahl eines Landammanns für das Jahr 1842.

Von 128 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Mr. Vicelandammann Funk	99
„ alt-Regierungsstatthalter Fromm	17
„ Amtsschreiber Bühler	4
„ Großrat Fischer	3
u. s. w.	

Ernannt: Herr Vicelandammann Funk, welcher jedoch seinen Entschluß über die Annahme dieser Stelle zu verschieben wünscht, bis entschieden sei, ob er, in Folge der gesetzlichen Vorschrift, daß der Landammann in der Hauptstadt oder deren Nähe wohnen solle, seinen Wohnsitz von Biel weg verlegen müßte, wozu er keine Verbindlichkeit übernehmen könne. Herr Vicelandammann Funk nimmt hierauf den Austritt.

Neuhäus, Schultheiß, vom Herrn Landammann um seine Meinung gefragt. Ich bin der Ansicht, Tit., daß diese Frage bereits erledigt ist. Wir hatten z. B. einen Landammann in Burgdorf, und der Unterschied in der Entfernung von hier nach Burgdorf und von hier nach Biel ist nicht sehr bedeutend.

von Zillier, Regierungsrath. Wir kommen bei diesem Gange der Wahlen etwas in die Willkür. Je nach den Umständen und den Personen paßt man Verfassung und Gesetz denselben an. Indessen will ich den Entscheid nicht länger aufzuhalten und für bekannt annehmen, die Ausdehnung des Kantons sei nicht groß genug, um irgend einen Theil seines Gebietes als allzufern von der Hauptstadt anzusehen. In diesem Sinne möchte ich die Sache als entschieden betrachten.

Weber, Regierungsrath. Wir hatten Landammänner zu Thun, zu Fraubrunnen und zu Burgdorf. Jetzt ist ein Landammann, der zu Biel wohnt, gewählt worden. Der Unterschied in der Entfernung scheint daher auch mir nicht sogar groß u. s. w.

Hünerwadel, Staatschreiber. Der Große Rath hat bereits anerkannt, daß Biel in der Nähe der Hauptstadt ist. Der §. 17 des Großratsreglements sagt, daß sowohl der Landammann als auch der Vizepräsident des Grossen Rathes in der Hauptstadt oder deren Nähe wohnen müssen. Nun ist bekanntlich Herr Funk während des Jahres 1841 Vizepräsident gewesen und hat die ganze Zeit hindurch seinen Wohnsitz zu Biel gehabt. Wenn er das als Vizepräsident im Jahre 1841 konnte, so kann logischer Weise für das Jahr 1842 kein Zweifel walten, daß er Landammann sein, zu Biel wohnen und dennoch als in der Nähe der Hauptstadt wohnend angesehen werden kann.

Durchs Handmehr wird beschlossen, die von Herrn Funk angeregte Frage als durch die stattgehabten Vorgänge entschieden zu betrachten und Herrn Funk einzuladen, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären.

Funk. Tit., wenn ich das Zutrauen ermesse, das Sie mir so eben neuerdings erwiesen haben, so darf ich unter diesen Umständen kaum anders als mich für die Annahme der Wahl erklären. Aber ich bitte zugleich die Versammlung, daß sie mir in meinen Funktionen mit aller möglichen Nachsicht

begegnen möge, zumal ich den dahерigen Ansforderungen nicht so werde entsprechen können, wie denselben im gegenwärtigen Jahre ein vollkommenes Genüge geleistet worden ist.

Herr Funk leistet hierauf als Landammann für das Jahr 1842 den Eid.

Wahl eines Vicepräsidenten des Grossen Rethes für das Jahr 1842.

Von 125 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Mr. Landammann Blösch	76
" Regierungsstatthalter Fromm	25
" Lehenskommissär Stettler	6

u. s. w.

Ernannt: Herr Landammann Blösch, welcher nach erklärter Annahme der Wahl sofort den dahерigen Eid leistet.

Wahl eines Statthalters des Vicepräsidenten des Grossen Rethes für das Jahr 1842.

Von 111 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Mr. alt-Regierungsstatthalter Fromm	57
" Röthlisberger-Anderegg	19
" Stettler	8
" Amtsschreiber Bühl	4
" Oberstleutnant Läng	4

u. s. w.

Ernannt: Herr alt-Regierungsstatthalter Fromm, in Burgdorf, welcher ebenfalls, — in der Voraussicht, selten oder nie funktioniren zu müssen, da der neue Herr Landammann und der neue Herr ViceLandammann rüstige junge Männer seien, — die Wahl annimmt und sofort den Eid leistet.

Zum Zwecke der Sechzehnerwahlen, für das Jahr 1842, werden hierauf die Wahllisten an 127 Anwesende ausgetheilt.

Wahlen in die verschiedenen Komissionen des Grossen Rethes.

(Durch offenes Handmehr. — Anwesend sind 102 Mitglieder.)

a. In die Bittschriftenkomission.

1. An die Stelle des Herrn Regierungsrathes Weber.

(Vorgeschlagen von den Herren Rathsältesten sind die Herren Oberstleutnant Steinhauer, als neuerwähltes Mitglied des Regierungsrathes, und Regierungsrath Dr. Schneider.)

Ernannt: Herr Oberstleutnant Steinhauer, mit 83 gegen 15 Stimmen.

2. An die Stelle des Herrn Oberrichters Kernen.

(Vorgeschlagen sind: Herr Amtsschreiber Kisling und Herr Amtsschreiber Grimm.)

Ernannt: Herr Amtsschreiber Kisling zu Aarwangen, mit 88 Stimmen.

3. An die Stelle des Herrn Amtsrichters Stauffer zu Gampelen.

(Vorgeschlagen sind: Herr Amtsschreiber Grimm und Herr Major Hauser zu Aarberg.)

Ernannt: Herr Amtsschreiber Grimm zu Burgdorf, mit 75 Stimmen.

b. In die Staatswirthschaftskomission.

1. An die Stelle des Herrn Regierungsrathes Dr. Schneider.

(Vorgeschlagen sind: Herr Regierungsrath Weber, welcher wegen Geschäftüberhäufung dringend bittet, nicht gewählt zu werden, und Herr Regierungsrath Aubry.)

Ernannt: Herr Regierungsrath Weber, mit 54 gegen 43 Stimmen.

2. An die Stelle des Herrn Amtsschreibers Bühl.

(Vorgeschlagen sind: Herr Kernen zu Münsingen und Herr Doktor Ammann.)

Ernannt: Herr Kernen zu Münsingen, mit 77 Stimmen.

3. An die Stelle des Herrn Rikli zu Wangen.

(Vorgeschlagen sind: Herr Doktor Ammann und Herr Gerichtspräsident Straub.)

Ernannt im zweiten Skrutinium: Herr Meyrat-Langel zu St. Immer, mit Mehrheit gegen 7 Stimmen.

e. In die Komission für Kontrollirung der Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rethes u. s. w., an die Stelle des Herrn Regierungsstatthalters Sybold.

(Vorgeschlagen sind: Herr Amtsschreiber Bühl und Herr Friedrich Escharner.)

Ernannt im zweiten Skrutinium: Herr Friedr. Escharner in Bern, mit 54 gegen 23 Stimmen.

Wahlen in die Departemente.

a. In das diplomatische Departement, an die Stelle des Herrn Regierungsrathes Weber.

(Vorgeschlagen sind: Herr Regierungsrath Weber und Herr Oberstleutnant Steinhauer.)

Bon 115 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Weber	96
" Oberstleutnant Steinhauer	9
" Regierungsrath Aubry	3

u. s. w.

Ernannt: Herr Regierungsrath Weber.

b. In das Departement des Innern.

1. Wahl eines Vicepräsidenten, an die Stelle des Herrn Regierungsrathes Dr. Schneider.

(Vorgeschlagen sind: Herr Regierungsrath Dr. Schneider und Herr Regierungsrath Fetscherin.)

Bon 108 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Dr. Schneider	89
" Regierungsrath Fetscherin	11
" Oberstleutnant Steinhauer	3

u. s. w.

Ernannt: Herr Regierungsrath Dr. Schneider.

2. Wahl eines Mitgliedes an die Stelle des Herrn Oberstleutnants Bucher.

(Vorgeschlagen sind: Herr Oberstleutnant Bucher und Herr Amtsverweser Stoos in Bern.)

Bon 103 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Oberstleutnant Bucher	71
" Amtsverweser Stoos	22
" Grofrath Schneeberger	4

u. s. w.

Ernannt: Herr Oberstleutnant Bucher.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Elfte Sitzung.

Freitag den 3. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß er eine eingelangte Vorstellung von 21 Partikularen von Pruntrut, dahin gehend, daß derjenige Theil des alt-bischöflichen Archivs, welcher seiner Zeit von Pruntrut nach Bern gebracht wurde, wiederum nach Pruntrut zurückgebracht werden möchte, — so wie ein Gesuch der Privatblindanstalt zu Bern um Genehmigung von drei Legaten dem Regierungsrath überwiesen habe.

Tagesordnung.

Sechzehnerwahlen für das Jahr 1842.

Da bei der gestrigen Abstimmung Niemand das absolute Mehr erhalten hat, so werden neuerdings Verzeichnisse, und zwar derjenigen 32 Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Stimmzettel an 130 Anwesende ausgetheilt.

Fortsetzung der Wahlen in die Departemente.

c. Wahlen in das Justiz- und Polizeidepartement.

1. Wahl eines Vicepräsidenten, an die Stelle des Herrn Regierungsrath Leibundgut.

(Vorgeschlagen sind: Herr Regierungsrath Leibundgut und Herr Regierungsrath Aubry.)

Von 124 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Hr. Regierungsrath Leibundgut	98
" Regierungsrath Aubry	22
u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsrath Leibundgut.

2. Wahl an die Stelle des auf sein Begehrten entlassenen Herrn Unterlehenskommisärs Kasthöfer.

(Vorgeschlagen sind: Herr Amtsnotar Hähni und Herr Fürsprech Gottlieb Müller in Bern.)

Von 111 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Hr. Amtsnotar Hähni	48	48	45	59
" Fürsprech Müller	42	42	37	26
" Professor Ed. Schnell	2	5	5	
" Fürsprech Niggeler	6	4		
u. s. w.				

Ernannt ist durch relatives Stimmenmehr: Herr Amtsnotar Hähni in Bern.

3. Wahl an die Stelle des Herrn Lehenskommisärs Stettler.

(Vorgeschlagen sind: Herr Lehenskommisär Stettler und Herr Fürsprech Gottlieb Müller in Bern.)

Von 109 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Hr. Lehenskommisär Stettler	87
" Fürsprech Müller	11
" Fürsprech Niggeler	7
u. s. w.	

Ernannt: Herr Lehenskommisär Stettler.

4. Wahl eines Suppleanten an die Stelle des Herrn Regierungsrath Saggi, älter.

(Vorgeschlagen sind: Herr Regierungsrath Saggi, älter, und Herr Oberstleutnant Steinhauer.)

Von 110 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Hr. Regierungsrath Saggi, älter	77
" Oberstleutnant Steinhauer	25
u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsrath Saggi, älter.

d. Wahlen in das Finanzdepartement.

1. Wahl eines Präsidenten an die Stelle des Herrn Regierungsrath von Jenner.

(Vorgeschlagen sind: Herr Regierungsrath von Jenner und Herr Regierungsrath Langel.)

Von 113 Stimmen erhalten:

Hr. Regierungsrath von Jenner	104
" Langel	4
u. s. w.	

Ernannt: Herr Regierungsrath von Jenner.

2. Wahl eines Vicepräsidenten an die Stelle des Herrn Regierungsrath Langel.

(Vorgeschlagen sind: Herr Regierungsrath Langel und Herr Regierungsrath Zaggi, jünger.)

Von 101 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Mr. Regierungsrath Langel	93
" " u. s. w.	4

Ernannt: Herr Regierungsrath Langel.

3. Wahl eines Mitgliedes an die Stelle des Herrn Oberstlieutenants Steinhauer, welcher, da bereits drei Regierungsräthe im Militärdepartement sitzen, als neu erwähltes Mitglied des Regierungsrathes nicht mehr wählbar ist.

(Vorgeschlagen sind: Herr Oberstlieutenant A. Kohler und Herr Hauptmann Stoos in Bern).

Von 106 Stimmen erhalten:

Mr. Oberstlieut. A. Kohler	im 1. Skr. 52; im 2. Skr. 69
" Hauptmann Stoos	" " " 39; " " " 26
" Oberstlieut. Läng	" " " 4; " " " 1
" Hauptmann Karlen	" " " 2; " " " 6
" u. s. w.	

Ernannt: Herr Oberstlieutenant A. Kohler.

Der Herr Landammann zeigt an, daß folgende Mitglieder des Grossen Rethes in der heutigen Abstimmung mit absolutem Mehr zu Sechzehnern für das Jahr 1842 ernannt worden seien.

1) Herr Ammann Henzi,	mit 108 Stimmen.
2) " Röthlisberger-Anderegg,	" 108 "
3) " Oberstleutenant Läng,	" 83 "
4) " Lehenskommissär Stettler,	" 79 "
5) " Hauptmann Vogel,	" 76 "
6) " Oberstl. Knechtenhofer,	" 76 "
7) " Grosjean,	" 73 "
8) " Engel,	" 69 "
9) " Salzhandlungsverw. Kohler,	" 68 "

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Zwölftes Sitzung.

Samstag den 4. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird auf den Kanzleitisch gelegt ein

Vortrag des Baudepartements um einen Kredit für Erneuerung der Simmenbrücke in Thun.

Die Herren Daxelhofer und Kernen leisten als neu erwählte Mitglieder des Obergerichts den Eid.

Durch Zuschrift zeigt Herr Born zu Herzogenbuchsee an, daß er die durch das Wahlkollegium der Zweihundert ihm letzthin neuerdings übertragene Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rethes seiner häuslichen Geschäfte wegen nicht annehmen könne.

Durch Zuschrift sucht Herr Regierungsrath Zaggi, älter, welcher in der gestrigen Sitzung neuerdings zum Supplenten des Justiz- und Polizeidepartements erwählt worden, wegen überhäufster Amtsgeschäfte, um Entlassung von dieser Stelle nach.

Diese Zuschrift wird durch's Handmehr dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen.

T a g e s o r d n u n g .

Zu Fortsetzung der Sechszeherwahlen für das Jahr 1842 werden neue Stimmzettel an 134 Anwesende ausgetheilt.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts an die Stelle des Herrn Funk, welcher die Wahl ausgeschlagen hat.

Von 138 Stimmen erhalten im ersten Skrutinum:

Mr. Gerichtspräsident Schmalz	32
„ Rechtsagent Michel	17
„ Regierungsstatthalter Romang zu Saanen	10
„ Bihius, gew. Oberrichter	11
„ Gerichtspräsident Haas	11
„ Gerichtspräsident Botteron	9
„ Gerichtspräsident Manuel	9
„ Fürsprech Sury	8
„ Lehenskommisär Stettler	5
„ Gerichtspräsident Hermann	4
„ Professor Schnell	4
„ Regierungsstatthalter Romang	3
u. s. w.	

Herr Landammann zeigt an, daß drei Stimmzettel bloß die Bezeichnung: „Romang, Regierungsstatthalter“ enthalten haben, während zwei Regierungsstatthalter diesen Namen tragen; da aber, wenn diese drei Stimmen den Herrn Regierungsstatthalter von Saanen gemeint haben sollen, dieser noch in die zweite Wahl fallen würde, so stellt der Herr Landammann den Antrag, die ganze Wahl neuerdings vorzunehmen, mit beigefügter Ermahnung, künftighin die Namen genauer zu bezeichnen.

Dieser Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Von 139 Stimmen erhalten nun:

Mr. Gerichtspräsident Schmalz im 1. Skr. 43; im 2. Skr. 72	72
„ Rechtsagent Michel	18
„ Regierungsstatth. Romang zu Saanen	13
„ Bihius, gewesener Oberrichter	11
„ Gerichtspräsident Botteron	9
„ „ Haas	8
„ Fürsprech Sury	8
„ Gerichtspräsident Manuel	7
„ Professor Ed. Schnell	4
„ Lehenskommisär Stettler	4

Ernannt: Herr Gerichtspräsident Schmalz zu Wyl.

Fortsetzung der Wahlen in die Departemente.

g. Wahlen in das Baudepartement.

1. Wahl eines Mitgliedes des auf sein Begehr entlassenen Herrn J. Seiler.

Vorgeschlagen sind Herr Oberstleutnant A. Kohler und Herr Oberstleutnant J. Knechtenhofer. Herr Kohler erklärt durch Zuschrift, daß er seiner Privatgeschäfte wegen die Wahl nicht annehmen könne. Herr Hauptmann Knechtenhofer giebt Namens seines Bruders eine ähnliche Erklärung ab.

Von 113 Stimmen erhalten nun:

im 1. Skr. im 2. Skr. im 3. Skr. im 4. Skr.

Mr. Collin	16	34	36	42
„ J. Müller v. Sumiswald	16	31	33	37
„ alt-Reg. R. Herrenschwand	12	13	14 (Nullen 16.)	
„ Oberstl. A. Kohler	15	6		
„ Ingenieur Wurstemberger	10			
„ Professor Isenschmid	8			
„ Oberstl. Knechtenhofer	7			
„ Roth zu Wangen	4			
u. s. w.				

Ernannt durch relatives Stimmenmehr: Herr Grossrat Cöllin zu Thierachern.

2. Wahl eines Mitgliedes des auf sein Begehr entlassenen Herrn Ummanns Henzi.

Vorgeschlagen sind die beiden Vorhergenannten und Herr Ingenieur R. Wurstemberger.

Von 100 Stimmen erhalten:

Mr. Müller	im 1. Skr. 45; im 2. Skr. 55
„ Ingenieur Wurstemberger	18
„ alt-Regierungsrath Herrenschwand	14
„ Oberstleutnant A. Kohler	8
„ Professor Isenschmid	4 (Nullen 3.)
„ Grossrat Karlen	4

u. s. w.

Ernannt: Herr J. Müller, Scharfschützenoffizier zu Sumiswald.

Der Herr Landammann zeigt hierauf an, daß in der heutigen Abstimmung zu Sechszehern für das Jahr 1842 mit absolutem Mehr ferner ernannt worden seien:

10) Mr. Oberst Zimmerli mit	82 Stimmen
11) „ Obrecht	80 "
12) „ Oberstleutnant A. Kohler	79 "
13) „ Hirsbrunner	76 "
14) „ Umstuž	72 "

Auf den Antrag des Herrn Landammanns wird durchs Handmehr beschlossen, die zwei noch übrigen Sechszeherwahlen sogleich vorzunehmen.

Von 92 Stimmen erhalten:

Mr. Oberstleutnant Imer	50
„ Oberrichter Kernen	49
„ Dr. Lehmann	38
„ Huggler	35

Ernannt sind demnach:

- 15) Mr. Oberstleutnant Imer.
16) „ Oberrichter Kernen.

Sämtliche anwesende für das Jahr 1842 neu erwählte Sechszeher leisten sofort den Eid.

Zum Schlusse wird verlesen folgende Zuschrift des Herrn Regierungsraths von Tillier.

Tit.

Wenn Sie mich im Laufe des nun zu Ende gehenden Jahres zweimal mit der Wahl eines Tagsatzungsgesandten beehrten, so war mir dieses Vertrauen unter den Umständen, in denen sich die Eidgenossenschaft befand, als es mir geschenkt wurde, äußerst schmeichelhaft. Um so schmerzlicher mußte es mir sein, in der hohen Bundesversammlung eine Stimmung zu finden, welche der Aufgabe der Gesandtschaft von Bern so bedeutende Hindernisse in den Weg stellte. Wenn ich nun, getröstet und aufgemuntert durch das schmeichelhafte Vertrauen des ersten Gesandten, mit geduldiger Hingabe drei Stockwerke an jenem Bau errichten half, die der geistreiche Vorstand der Bundesversammlung selbst einen babylonischen Thurmbau nannte, so belehrte mich indessen die Erfahrung, wie störend der

Aufenthalt an der Tagsatzung auf meine übrigen, nach meinem Dafürhalten für das Land wichtigern, Geschäftskreise einwirkte. Zudem möchte es von schlimmer Vorbedeutung sein, wenn der Präsident Ihres Baudepartements länger zu jenem trostlosen Baue verwendet würde. Da nun durch die unerwartete Vertragung der ordentlichen Tagsatzung für 1841 das Schwerdt des Damokles noch bis zum 1. Juli 1842 über meinem Haupte steht, wenn die Klostersehnsucht wieder einige Stände in Bewegung sezen sollte, so werden Sie gewiß nicht unbillig finden, daß ich meine Erlösung wünsche, und nehme daher, um Ihnen für die Wahl meines Nachfolgers desto freiere Hände zu lassen, die Freiheit, Sie ehrerbietigst auf den 1. Januar 1842 um

meine Entlassung von der Stelle eines zweiten Gesandten an der ordentlichen Tagsatzung von 1841 zu bitten.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharrend
Bern, den 4. Dezember 1842.

Der gehorsamste
A. v. Tillier, Regierungsrath.

Diese Zuschrift wird dem Regierungsrath zum Rapport überwiesen.

(Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Berhandlungen

des

Großen Raths der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Dreizehnte Sitzung.

Montag den 6. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

Tagessordnung.

Gesetzesentwurf des Regierungsrath's über den Betriebsprozeß.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter. Bevor ich den Eingangsrapport erstatte, sei es mir erlaubt, Eit., einen Antrag zu stellen. Wie bereits in der Eröffnungsrede des Herrn Landammanns bemerk't worden, ist der Betriebsprozeß eines der wichtigsten Gesetze. Nun ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder sehr klein, mir ist aber daran gelegen, daß eine so wichtige Sache behandelt werde, wenn der Große Rath zahlreicher versammelt ist. Zudem habe ich bemerk't, daß Redermann nach Hause drängt, so daß ich voraus sehe, daß wir während dieser Session den Betriebsprozeß jedenfalls nicht vollenden können. Allein ich sehe es nicht gerne, daß die Eintretensfrage in dieser Session behandelt würde, und dann das Gesetz selbst in der künftigen Session; denn sonst würde mein heutiger Eingangsrapport entweder in der künftigen Session wiederholt werden müssen, oder aber ohne Nutzen für alle diejenigen sein, welche heute nicht da sind. Da wir also kaum länger als bis Dienstag oder Mittwoch Sitzung halten können, so möchte ich vor Allem aus darauf antragen, die Eintretensfrage nicht von der Behandlung des Gesetzes selbst zu trennen, sondern dieselbe bis zur nächsten Session zu verschieben. Würden Sie, Eit., indessen etwas anderes beschließen, so bin ich ganz geneigt, den Eingangsrapport zu erstalten.

Blumenstein. Außer den so eben angebrachten Gründen, bewegt mich noch ein anderer Umstand dazu, auf den heutigen Tag nicht in die Behandlung dieses Gesetzes einzutreten. Das Dekret vom Mai 1839 schreibt vor, daß alle Gesetze von der Gesetzgebungskommission ausgehen und hieher gebracht werden sollen. Dieses Gesetz nun ist bei der Gesetzgebungskommission nicht gewesen, und somit würde man jenes Dekret umgehen, wenn man heute in die Behandlung dieses Gesetzes eintrate, und gerade, weil dieses Gesetz so wichtig ist, sollen wir dasselbe an die Gesetzgebungskommission zurückweisen. Ich trage daher darauf an, daß die Behandlung des Gesetzes bis zur nächsten Februar Sitzung verschoben, der Entwurf aber, den ich

im Allgemeinen billige, unterdessen an die Gesetzgebungskommission gewiesen werde.

Stettler. Eben zur Förderung der Sache möchte ich diesen Antrag auch unterstützen, damit nicht unterdessen Zeit verloren, sondern gewonnen werde. Der vorliegende Entwurf gehört zu den allerwichtigsten für das ganze Land. Ein Betriebsprozeß schlägt in alle möglichen Privatverhältnisse ein, von ihm hängt der öffentliche Kredit des Landes ab. Ist nun dieser wichtige Entwurf verfassungsmäßig vorberathen worden? Nein, Eit. Der §. 65 der Verfassung sagt: „Unter dem Regierungsrathe stehen sieben Departemente zu Vorberathung der Geschäfte.“ Dieser Entwurf ist von keinem Departemente vorberathen worden. Wenn ein armer Mann ein einziges Tännlein Holz zu bekommen wünscht, — ja da entscheidet der Regierungsrath nicht sogleich, das muß vorerst an die Forstkommission, an den Oberförster gewiesen werden; allein für ein so wichtiges Gesetz, von welchem der ganze Kredit des Landes abhängt, hat man das für überflüssig gehalten! Ferner hat das Gesetz vom Mai 1839 eine besondere Gesetzgebungskommission aufgestellt, welche u. A. den Auftrag erhalten hat, einen Betriebsprozeß zu bearbeiten. Ist etwa der Entwurf von dieser Kommission vorberathen worden? Keineswegs. Man sagt freilich, die Gesetzgebungskommission bringe nichts, es sei nichts von ihr zu erwarten u. s. w.; es sei also besser, wenn der Regierungsrath von sich aus Gesetzesentwürfe hieher bringe u. s. w. Ich bin Mitglied der Gesetzgebungskommission, und ich nehme die Freiheit, alle diese Vorwürfe, welche im gedruckten Vortrage zu diesem Entwurfe enthalten sind, von mir und der Kommission abzuwälzen. Kann sich eine Kommission selbst versammeln, willkürlich? Nein, sie muß von ihrem Präsidenten zusammenberufen werden. Der Herr Präsident hat aber die Gesetzgebungskommission seit mehr als einem Jahre nie zusammenberufen. Ist dies der Fehler der Kommission? Nein, sondern ihres Präsidenten. Vor mehr als einem Jahre hat der Große Rath der Gesetzgebungskommission den Auftrag gegeben, vor allem aus den Entwurf vorzuberathen über den Indizienbeweis; ein volles Jahr ist verflossen, seit die engere Gesetzgebungskommission einen solchen Entwurf vor die größere Kommission gebracht hat. Seit einem vollen Jahre ist aber vom Präsidenten weder die engere noch vielweniger die größere Kommission zusammenberufen worden. Kann man deshalb der Kommission einen Vorwurf machen, während sie alle Mal in hinreichender Anzahl zusammengetreten ist, wenn der Präsident sie versammelt hat? In eine Kritik des Entwurfs trete ich nicht ein, ich bin nicht im Stande, irgend ein Urtheil darüber abzugeben, und warum? Weil ich den Entwurf gar nicht gelesen habe. Ich habe mich nicht verpflichtet geglaubt, einen Entwurf zu lesen, der nicht in den verfassungsmäßigen Formen berathen ist. Ganz gewiß verdient der Herr Redakteur des Entwurfs den Dank des Großen Raths, aber ich sehe keinen Grund, weshalb eine so wichtige Arbeit

nicht in den verfassungs- und gesetzmässigen Formen vorberathen werden sollte. Es sei mir erlaubt, jetzt noch einige allgemeine Bemerkungen beizufügen über die Art und Weise, wie Gesetzesentwürfe und andere Geschäfte in einer Republik behandelt werden sollen. Es gibt zwei Arten, wie dergleichen Geschäfte behandelt werden. Die eine Art ist die: Man macht die Sache so gut als möglich; Ledermann denkt, der Mandatar des Volkes habe zu trachten, daß die Interessen des Volkes mit gehöriger Prüfung berathen werden, und jeder solle sich bei der Berathung eines jeglichen Geschäftes das Zeugniß geben können, die Sache so gut als möglich untersucht zu haben. Man sagt zwar oft, die Geschäfte werden durch die Untersuchung allzusehr verzögert, man könne da nicht allzulange Seide spinnen. Ich bin nicht der Meinung; allerdings habe ich gesehen, daß, wenn ein Mitglied oder eine Kommission mit der Untersuchung einer Sache beauftragt wird und dann nichts thut, alsdann allerdings Verzögerung eintritt, aber nicht wegen der Untersuchung, sondern wegen der Nichtuntersuchung. Also ist die eine Manier die, wenn man sich zur Pflicht macht, alle Dinge so gut als möglich zu untersuchen. Die andere Manier ist die, wenn man nur darauf denkt, die Sachen so schnell als möglich abzuthun, wenn man glaubt, die Hauptfache sei, daß ein Geschäft aus dem Portefeuille komme, daß der Kuder sobald als möglich abgesponnen sei. So geht es in der Republik oft, und wenn man diese Manier befolgt, so sagt man denjenigen Mitgliedern, welche in den Departementen die Sachen pflichtgemäß genau untersuchen, oder ihre Meinung schriftlich einreichen wollen: Ihr seid nur ein Hemmschuh! So ist es mit diesem Entwurf im Regierungsrathe gegangen. Ich weiß von ziemlich kompetenter Seite, daß die Sache so schnell berathen, und daß bei nahe keine Bemerkung gemacht worden ist, so daß der Berichterstatter selbst nicht wußte, ob das für ihn ein Kompliment sei oder nicht, daß er aber die beste Partei ergripen hat, nämlich die, es für ein Kompliment anzusehen. Indessen trete ich, wie gesagt, für jetzt in keine Kritik des Entwurfs ein, sondern füge bloß dem Antrage des Herrn Berichterstatters bei, daß zur Förderung der Sache beschlossen werden möchte, den Entwurf noch an die Gesetzgebungskommission zu schicken.

von Zillier, Regierungsrath. Es sei mir erlaubt, Tit., heute auch ein wenig über die Gesetzgebungsangelegenheiten einzutreten; man wird dann sehen, daß es nicht die Schuld des Präsidenten der Gesetzgebungskommission ist, wenn die Arbeiten nicht so schnell vorrücken, wie es gewiß von Niemandem mehr, als vom Präsidenten der Kommission gewünscht wird. Seit der Niederschlagung der sogenannten ältern Gesetzgebungskommission, also seit ungefähr 5 Jahren, ist ein Betreibungsgebet hieher gebracht, aber von Ihnen Tit. zurückgewiesen worden, ohne daß ein einziger Grund angebracht wurde; man sagte bloß, es gefalle nicht; überdies war dieses Gesetz am Ende der Session vorgebracht worden. Hierauf hat die damalige Kommission, gegen die Ansicht ihres Präsidenten, welcher lieber den Strafprozeß vorgenommen hätte, den Entwurf eines Strafgesetzbuches berathen, und jetzt sind bald 2 Jahre verflossen, seit dieser Entwurf von der Kommission weg ist. Der Regierungsrath hat nämlich durch einen Schritt, der nicht in den Reglementen lag, einen Preis für die Beurtheilung dieses Strafgesetzbuches ausgeschrieben, was die Sache wenigstens um ein Jahr verzögert hat, ohne daß die Gesetzgebungskommission im geringsten daran Schuld wäre. Nun mußte man eine bedeutende Zeit zubringen, um die in Folge jener Preisauszeichnung eingelangten Beurtheilungen zu begutachten u. s. w., und jetzt befindet sich dieses Strafgesetzbuch seit längerer Zeit in den Händen des Tit. Herrn Landammanns. Außer dem hat man die Grundlagen zu einem Strafprozeßgesetzbuche hier vorgelegt, welche ein außerordentlicher Redaktor, Herr Dr. Kunhard, Adjunkt des Staatsanwalts, verfaßt hat. Diese Arbeit ist durch beide Kommissionen berathen, und vor einem Jahr hier vorgelegt, jedoch, nachdem das Eintreten bereits erkannt war, auf eine durch das Reglement ebenfalls nicht vorgesehene Weise an Regierungsrath und Sechszehner geschickt worden. Seitdem hat die Gesetzgebungskommission nicht gehört, daß eine Berathung darüber von Regierungsrath und Sechszehner statt gehabt hätte. Also ist das wiederum nicht die Schuld der

Gesetzgebungskommission. Was den Vorwurf betrifft, daß der interimistische Entwurf über den Indizienbeweis noch nicht vorgelegt worden sei, so hat dies einen gar einfachen Grund, nämlich darin, daß Herr Dr. Kunhard nicht zur Disposition der Kommission steht. Ein oder zwei Mal hat ihm das Obergericht einen Urlaub für diese Arbeit gegeben, aber das Obergericht kann ihn doch auch nicht entbehren, und daher sind wir in einer schlimmen Lage. Ich werde daher bald einen Vorschlag machen, die Sache besser zu organisieren. Zum Zwecke mehrerer anderer Arbeiten habe ich, wegen einer Krankheit im Laufe dieses Sommers, so wie wegen meiner anderweitigen Beschäftigungen als Gesandter bei der Tagsatzung und als Präsident des Baudepartements, dem Herrn Vicepräsidenten den Auftrag ertheilt, die Gesetzgebungskommission bestmöglichst zu betätigen. Daß dies nicht geschehen, ist aus den eben angebrachten Gründen nicht meine Schuld. Nach dieser Auskunft werden Sie, Tit., finden, daß der Stein, welchen Herr Stettler vorhin nach mir geworfen hat, mit nicht viel mehr Begründung geworfen worden ist, als derjenige, welchen er vor einigen Tagen nach dem Regierungsrath geworfen hat, während damals gerade die Mitglieder des Regierungsrathes beinahe einzig zu seinen Gunsten sprachen. Was nun in Bezug auf den vorliegenden Entwurf die Einwendung betrifft, daß derselbe nicht vor der Gesetzgebungskommission gewesen sei u. s. w., so will ich Ihnen ganz einfach sagen, wie ich mich dabei verhalten habe. Während einer jener Krankheitsanfälle hat mir der Herr Schultheiß geschrieben, da die Gesetzgebungskommission unter den obwaltenden Umständen nicht wohl versammelt werden könnte, der Regierungsrath aber gerade Zeit habe, um sich mit dergleichen Arbeiten zu befassen, so frage er mich, was ich dazu sage. Ich habe darauf geantwortet, daß es nicht in meinen Befugnissen liege, irgend eine Art von Erlaubniß zu geben, und daß nach meiner Ansicht auch die Kommission selbst nicht befugt sein würde, darüber eine bestimmte Meinung auszusprechen, sondern das werde sich seiner Zeit vor dem Großen Rath zeigen, mir persönlich aber sei mehr daran gelegen, daß eine gute Arbeit gemacht werde, als aber daran, von wem sie gemacht werde. Das, Tit., ist die Auskunft, welche ich Ihnen geben zu sollen geglaubt habe.

Aubry, Regierungsrath. Da ich von dem vorhergehenden Redner als Vicepräsident der Gesetzgebungskommission vorgeschnoben worden bin, wenn schon meine Rolle sehr unschuldig war, so halte ich mich für verpflichtet, einige Worte darüber zu sagen. Vor allem aus werde ich sagen, daß ich lange Zeit gar nichts von meiner Ernennung zur Vicepräsidentschaft bei der Gesetzgebungskommission wußte, bevor ich sie in einem Protokoll eingeschrieben fand. Ich mußte nun, wohl oder übel, mich unterziehen und Funktionen übernehmen, die mir ohne mein Wissen übertragen worden waren. Während der Abwesenheit oder der Krankheit des Herrn Präsidenten habe ich auf seine Einladung einige Sitzungen der Gesetzgebungskommission präsidiert, in welchen die Grundlagen des Gesetzesentwurfs über die Beweismittel in Kriminalfällen (Indizienbeweis) berathen wurden. Hierauf hatte sich der Auftrag des Herrn Präsidenten beschränkt. Ich hatte daher keinen Auftrag, die Kommission zusammen zu berufen. Uebrigens ist das Uebel nicht so groß, und ich habe mich von der Machtlosigkeit der Kommission der gestalt überzeugt, den ihr gegebenen Auftrag zu erfüllen, daß ich die Absicht habe, einen Antrag zu stellen, dahin gehend, die Auflösung derselben zu veranlassen, weil sie eine nutzlose Behörde ist, welche viel Geld kostet, um wenig oder beinahe gar nichts zu leisten. Indem ich diese Meinung ausspreche, ist es keineswegs meine Absicht, die Fähigkeit der Mitglieder derselben, individuell betrachtet, in Zweifel zu ziehen. Allein als Körperschaft betrachtet ist es nur zu wahr, und die Erfahrung hat es bewiesen, daß die Gesetzgebungskommission ein nutzloses Radwerk ist. Daher, ich wiederhole es, werde ich einen Antrag auf ihre Auflösung stellen.

von Zillier, Regierungsrath. Ich habe kein Wort von Herrn Regierungsrath Aubry gesagt, sondern ich habe den Vicepräsidenten der engern Gesetzgebungskommission gemeint.

Straub. Als Mitglied der ältern und der neuern Gesetzgebungskommission glaube ich, Ihnen, Tit., daß Rätsel lösen zu können, warum nichts geschieht; die Schuld liegt nicht an der engern und nicht an der weitern, auch nicht an der neuen oder an der alten Gesetzgebungskommission, sondern am Großen Rath. Die ältere Kommission hatte den Auftrag, einen Betreibungsprozeß zu machen und zwar namentlich nach der dahergigen Vorarbeit des Herrn Professors Schnell. Diesem Auftrage hat die Kommission Folge geleistet, Sie aber haben den Entwurf zurückgeschickt, ohne daß hier irgendemand gesagt hätte, was daran fehle. Das ist der Grund, warum wir nicht schon seit zwei oder drei Jahren einen neuen Betreibungsprozeß haben. Die nämliche Kommission hatte auch den Auftrag, einen Geldtagsprozeß zu machen. Sie hat viele Sitzungen mit dieser Arbeit zugebracht, und der Entwurf war beinahe vollendet; allein der Große Rath stellte nun eine neue Gesetzgebungskommission auf, und da glaubte natürlich die alte Kommission, diese Arbeit sei jetzt Sache der neuen. Die alte Kommission hat ferner das Strafgesetz gemacht, und ich verwundere mich, daß man nicht dieses zuerst und schon längst zur Behandlung gebracht hat, denn für Betreibungen haben wir doch ein Gesetz, für viele Straffälle hingegen gar keines. Also glaube ich, den Vorwurf abweisen zu können, daß die ältere Kommission nicht gearbeitet habe. Was die neue Kommission betrifft, so hat dieselbe in der That nicht geleistet, was ich von ihr erwartete; indessen muß man nicht einundzwanzig Personen mit etwas beauftragen, wenn man vorwärts kommen will. Es ist aber mit dem von ihr bearbeiteten Entwurfe über den Indizienbeweis auch kurios gegangen; man hat ihn hier zurückgeschickt und an Regierungsrath und Sechszehner gewiesen. Ist es nun die Schuld der Kommission, daß Regierungsrath und Sechszehner seither nichts gemacht haben? Herr Regierungsrath Aubry hat gesagt, er werde seiner Zeit den Antrag stellen, die Gesetzgebungskommission aufzulösen. Ich werde der erste dazu stimmen, denn sie ist so komponirt, daß nicht viel Gutes dabei herauskommen wird. Was den heute vorliegenden Entwurf betrifft, so zeigt derselbe vorerst, daß, wenn ein Mann auch viele Arbeit hat, er dennoch Zeit findet, noch überdies etwas zu leisten, und so scheint es mir, daß diejenigen Unterbeamten, welche beauftragt waren, für die Gesetzgebungskommission zu arbeiten, diesem Auftrage ungeachtet ihrer sonstigen Amtsgeschäfte wohl auch hätten ein Genüge leisten können. Wenn aber der Entwurf nicht vom Justizdepartement vorberathen worden ist, so muß ich darauf antragen, daß es geschehe, denn allerdings schreibt es die Verfassung so vor; hingegen möchte ich ihn nicht an die Gesetzgebungskommission weisen, denn sonst soll nur Niemand daran denken, daß er bis zum Februar wieder hieher gebracht werde.

Tschartner, alt-Schultheiß. Was mich betrifft, Tit., so wünsche ich im Interesse des Landes, daß man endlich einmal zu einem Resultate gelange, denn wer weiß, ob man dann im Februar Zeit findet, den Entwurf zu berathen. Daher ist es der Fall, ja freilich heute zu erkennen, daß man entweder sogleich eintreten, oder aber den Entwurf irgend einer Behörde zuweisen solle. Geschieht das Letztere, so wird dann die betreffende Behörde sich damit befassen und die Sache, sei es im Februar oder in einer nachfolgenden Sitzung, wieder herbringen. Wie es gekommen ist, daß der Projekt vom Regierungsrathe behandelt wurde, darüber kann ich Ihnen Auskunft geben, indem ich damals den Regierungsrath präsidirt habe. Ich habe damals dem Regierungsrathe erklärt, daß ich glaube, es sei nicht am Regierungsrathe, sich mit dieser Arbeit zu befassen; der Große Rath habe ja ad hoc eine Kommission niedergesetzt, und habe also nicht den Regierungsrath damit beauftragen wollen, weil es unmöglich ist, daß der Regierungsrath neben einer Menge laufender Geschäfte und anderer wichtigen Arbeiten gleichzeitig ein Geschäft von ganz anderer Natur behandle. Andererseits ist der Regierungsrath auch nicht aus Personen zusammengesetzt, welche wesentliche Erfahrung und diejenigen Kenntnisse besitzen, die für derartige Arbeiten erforderlich sind. Diese meine Ansicht hatte indessen im Regierungsrathe nicht die Mehrheit, sondern die Mehrheit fand, da die Arbeiten der Gesetzgebungskommission nicht vorwärts gehen, so wolle der

Große Rath doch wenigstens der Sache dadurch einen Impuls geben, daß er die Arbeit selbst zur Hand nehme, und der Große Rath könne dann darüber entscheiden. Der Regierungsrath hat allerdings die Sache nicht behandelt, wie man eigentlich solche Arbeiten behandeln soll. Der Regierungsrath hätte wenigstens dreifig Sitzungen darauf verwenden müssen, und während dieser Zeit würden die andern Geschäfte des Regierungsraths, welche zunächst und direkt in seiner Aufgabe liegen, zurückgeblieben sein. Wirklich hat der Regierungsrath nur zwei oder drei Sitzungen auf diesen Entwurf verwenden können, wo natürlich von einer einlässlichen und gründlichen Behandlung nicht die Rede sein konnte, so daß ich für meinen Theil unmöglich glauben kann, daß dieser Projekt sofort jetzt vom Großen Rath behandelt werden könnte. Hingegen muß ich mich dem Antrage, den Entwurf dem Justizdepartemente zuzuschicken, widersehen. Das Justizdepartement kann sich damit nicht befassen; diese Behörde hat viel zu viel Anderes zu thun, und ist auch nicht ad hoc zusammengesetzt. Warum aber befolgen Sie nicht das Beispiel der abgetretenen Regierung? Dieselbe verdient in Hinsicht auf Gesetzgebung alles Lob, denn sie hat gezeigt, daß sie dem Lande eine gute Gesetzgebung zu geben wünschte. Sie hat einen ausgezeichneten Rechtsgelehrten mit der Redaktion beauftragt und eine engere Kommission ernannt, welche dann die Projekte dieses Rechtsgelehrten gemeinschaftlich mit demselben durcharbeiten sollte, so daß diese Arbeiten gehörig zur Reise gelangen könnten. Ich würde nicht, warum auf heutigen Tag nicht der nämliche Pfad befolgt werden könnte. Das ist übrigens auch im gegenwärtigen Reglemente vorgeschrieben. Wenn in der engern Gesetzgebungskommission Männer sind, welche zu diesen Arbeiten nicht Zeit haben, so muß man sie durch Andere ersetzen. Ich glaube daher, der vorliegende Projekt hätte vom Herrn Redaktor gemeinschaftlich mit dieser engern Kommission durchgearbeitet und nachher der größern Kommission vorgelegt werden sollen, welche aus Männern besteht, die in weitern Wirkungskreisen sich befinden, und ihre dahertige Erfahrung dann anbringen können. Wenn ein solcher Modus unter der abgetretenen Regierung möglich war, warum sollte er jetzt nicht möglich sein? Zu verschiedenen Malen sind damals Projekte der größern Kommission, welche auch ungefähr aus zwanzig Mitgliedern bestand, dem Großen Rath vorgelegt worden, und es ist sehr merkwürdig, daß ihre Gesetzentwürfe im damaligen Großen Rath ohne großen Widerstand durchgingen, obwohl der Wille nicht fehlte, Opposition zu machen; allein die Entwürfe waren so gut durchgearbeitet, daß man nicht viel daran auszusehen wußte. Wenn Sie also zu etwas gelangen wollen, so müssen Sie diesen Weg einschlagen. Mit Ueberzeugung stimme ich daher, damit die Sache nicht ad Calendas graecas geschickt werde, dahin, zu erkennen, dieser Entwurf solle der Gesetzgebungskommission zugeschickt und von ihr nach vorgeschriebener Form vorberathen werden. Nichts desto weniger muß ich dem Herrn Redaktor dafür meinen Dank abstatthen, daß er sich die allerdings große Mühe genommen hat, von sich aus diese Arbeit zu unternehmen, welche gewiß mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft war.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Ich soll auch Mitglied der großen Gesetzgebungskommission sein; als Mitglied des Großen Raths muß ich aber den Vorwurf, daß der Große Rath selbst die Schuld trage, daß bisher nichts geschehen, von dieser hohen Versammlung ablehnen. Dem Großen Rath ist es noch sehr wohl in Erinnerung, daß der Verfassungsrath dem Bernervölke im Übergangsgesetz eine prompte Revision der Gesetzgebung und namentlich des Betreibungs- und Geldtagsgesetzes versprochen hat. Nun hat vorhin Herr Gerichtspräsident Straub gesagt, der Große Rath habe einen Entwurf zu einem Betreibungsgefeze ohne Angabe der Gründe zurückgeschickt. Ich erinnere mich aber gar wohl, und es ist in den damaligen Verhandlungen zu lesen, daß damals Herr Dr. Carl Schnell den Projekt in die Höhe hielt und sagte: „der ist mir zu dick.“ Seiner Entwurf enthielt auch wirklich im Wesentlichen das Nämliche, was die alte Gerichtssatzung. Herr Professor Schnell hat mir nachher selbst gesagt, daß er, zu Folge der von der abgetretenen Regierung erhaltenen Instruktion, sich möglich an die Grundsätze der alten Gerichtssatzung habe halten müssen.

Es ist aber natürlich, daß der jetzige Große Rath das nicht wollte. Man soll also hier billig sein und in Betracht ziehen, warum jener Entwurf damals zurückgewiesen worden ist. Im Grundsache bin ich durchaus für eine große Gesetzgebungskommission; ein vorberathenes Kollegium, das aus Mitgliedern aus allen Landestheilen zusammengesetzt ist, muß da gewiß sehr wohlthätig sein, wenn wir die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen bedenken. Allein wir haben das Mißgeschick, daß es damit nicht vorwärts will, und da muß also an irgend einem Orte etwas Fatales sein. Ich habe den vorliegenden Entwurf gelesen; weisen wir ihn jetzt an die große Kommission zurück, so bin ich überzeugt, daß wir vor Jahr und Tag nichts mehr davon sehen. Hat uns etwa die Kommission das Gesetz über den Indizienbeweis gebracht, was doch längst und dringend gewünscht worden ist? Auch der Strafprozeß, der weit wichtiger gewesen wäre, als das Strafgesetz, ist noch im Rückstande u. s. w. Und jetzt frage ich, ob die Kommission Zeit haben wird, diesen Entwurf eines Betreibungsgegesches zu berathen? Ich unterstütze daher einfach den Antrag des Herrn Berichterstatters.

Bach. Diese Diskussion scheint dazu bestimmt, sich gegenseitig die Schuld, daß bisher nichts gethan worden, zuzuschreiben, und jetzt soll sogar der Große Rath die Schuld davon tragen. Ich glaube das auch, aber gerade heute scheint man diese Schuld erneuern zu wollen, und dazu will ich nicht beitragen. Der Große Rath trägt zu der Schuld bei, indem er nie eintreten will, wenn man etwas hieher bringt. Damit das nicht mehr der Fall sei, sollte man doch jetzt endlich einmal progrediren. Wie weit sind wir seit zehn Jahren in der allgemeinen Gesetzgebung vorgerückt, und wie weit werden wir in den nächsten zehn Jahren vorrücken, wenn wir nur durch die einundzwanzigköpfige Kommission progredieren lassen? Viel besser wäre es daher, den von Herrn Schultheissen Escherner gegebenen Andeutungen zu Folge neben einem tüchtigen Redaktor eine kleine Gesetzgebungskommission zu haben u. s. w. Ich bin weit davon entfernt, den Entwurf in allen Beziehungen beizustimmen; aber ich sehe dabei wenigstens den guten Willen des Regierungsrathes und des Herrn Redaktors, selbst einen Versuch zu wagen, und ich danke sehr verbindlich dafür. Weisen wir den Entwurf zurück an die Gesetzgebungskommission, so sehen wir ihn vielleicht nie wieder. Niemand wird in Abrede stellen, daß etwas Besseres Noth tut, und daß in diesem Entwurfe sehr viel Gutes und Brauchbares enthalten ist, und daß in der Diskussion vom Großen Rath dasjenige verändert und ergänzt werden kann, was etwa nöthig ist. Daher trage ich, weil die Verfassung vorschreibt, daß die Vorträge des Regierungsrathes von den betreffenden Departementen vorberathen sein sollen, darauf an, daß von der Justizsektion noch ein Gutachten über diesen Entwurf verlangt, daß aber die Behandlung des Entwurfs in der nächsten Sitzung vorgenommen werden solle.

Taggi, Regierungsrath älter. Ich für mich stimme dem Schlusse des Herrn Redaktors bei, denn heute scheint nicht ein gar guter Wind zu wehen, um jetzt in die Sache selbst einzutreten. Man muß den vorliegenden Entwurf nicht so verworfen, wie es von verschiedenen Seiten her geschehen will, sondern man muß ihn genau prüfen, und dann wird man finden, daß er viel mehr Gutes enthält, als der frühere Entwurf, welcher fast nichts Anderes war, als das Bisherige. Sie wissen wohl, Sir., daß schon in den Dezemberwünschen über die Kostbarkeit des Betreibungsweises geklagt worden ist, und zwar namentlich aus dem Oberlande. Jetzt kann man sich aber aus dem Amtsblatte überzeugen, daß die Betreibungen im ganzen Kantone je mehr und mehr einheimisch werden, und somit ist das Bedürfniss einer zweckmäßigen Abhülfe nur um so größer geworden. Man hat anfänglich geglaubt, das Uebel liege im Emolumententarif, und hat daher eine Spezialkommission für Revision dieses Tarifs niedergesetzt. Ich habe die Ehre gehabt, Mitglied dieser Kommission zu sein, bingegen habe ich nie die Ehre gehabt, darin zu sitzen. Daher habe ich meine Entlassung verlangt und bin sodann unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen worden. Jetzt hat man gefunden, das Uebel liege nicht sowohl im Tarife, als in den allzuweitläufigen Formen; man müsse also einfacher

Formen aufstellen, und alsdann werde der Tarif von selbst zusammenfallen. Der frühere Entwurf eines Betreibungsgegesches hat aber diese einfacheren Formen nicht enthalten, darum ist er hier verworfen worden, und zwar keineswegs ohne Angabe der Gründe, wie man behauptet hat. Freilich in den Verhandlungen des Großen Rathes sind diese Gründe nicht so vollständig erschienen, wie sie hier vorgebracht wurden; wenigstens ich habe sie darin nicht finden können. Heute gerade scheint man den Großen Rath verleiten zu wollen, daß er nicht in den Entwurf eintrete, und zwar ohne die Gründe dafür anzugeben. Das möchte ich nicht, sondern ich wünsche, daß eingetreten werde, und wenn schon acht Tage darüber deliberirt würde, so ist es der Große Rath seiner Stellung und den Bedürfnissen des Landes schuldig, und nachher kann man den Entwurf mit den erheblich erklärten Bemerkungen zu nochmaliger Untersuchung zurückschicken. Man hat bei diesem Unlasse den Redaktor und den Regierungsrath deliberirt, als wenn diese, und nicht der Entwurf, in Umfrage lägen; man hat gleichsam gesagt, der Regierungsrath hätte auch eingerostet sein sollen wie die Gesetzgebungskommission. Herr Stettler, der in diesem Sinne gesprochen, hat die Mittel gekannt, wie die Sache in Gang zu bringen wäre. Warum hat er es nicht gethan u. s. w.? Es ist da eine gewisse wissenschaftliche Aristokratie im Spiele, das merkt man gar wohl; wir haben aber nötig, daß wir einmal vom Flecke kommen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Berichterstatters und wünsche, daß der Entwurf in der nächsten Sitzung deliberirt werde.

Bogel. Auch ich bin ganz dieser Meinung. Nachdem die Mitglieder der Gesetzgebungskommission selbst sagen, sie können nichts bringen, so frage ich: warum sollte man jetzt diesen Entwurf, den uns der Regierungsrath gebracht hat, nicht in Berathung ziehen? Das Volk wird wenig darnach fragen, ob dieser Entwurf vorher von Pontius zu Pilatus geschickt worden sei, sondern es wird sich Glück wünschen, endlich einmal eine gute Prozeßform zu erhalten. Ich will auch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern eintreten und den Entwurf einlässlich behandeln, nach dem Grundsache: prüft Alles und das Gute behaltet.

Obrecht. Der Entwurf muß doch gut sein, da eine einzige Bemerkung dagegen eingelangt ist. Wenn man nicht eintritt, sondern die Sache zurückschickt; so können ja Diejenigen, welche sie nochmals berathen sollen, nicht wissen, was wir wollen. Ich stimme also zum Eintreten, wenn auch nicht auf der Stelle.

Taggi, Regierungsrath, jünger. Die Sache hat sich sehr in die Länge gezogen, während ich doch einfach darauf angebragen hatte, heute auch die Behandlung der bloßen Eintretensfrage bis in die Februarssitzung zu verschieben, damit die Eintretensfrage nicht von der einläufigen Berathung des Entwurfs gespalten werde, weil der Eingangsrapport Einfluß haben soll auf die Behandlung der einzelnen Theile. Wenn es mir dann im Februar gelingt, den Eingangsrapport recht zu machen, so wird der Projekt uns nicht länger als 3 oder 4 Sitzungen versäumen. Nachdem jedoch heute angeraten worden ist, die Sache der Gesetzgebungskommission zuzuschicken, wundert mich die lange Diskussion nicht, denn so gewiß, als Sie das thun, werden neue 10 Jahre vergehen, bevor wir den Projekt wiederum bekommen. Der gegenwärtige Betreibungsprozeß ist 80 Jahre alt, und seither ist im Wesentlichen nichts daran abgeändert worden. Daher war es natürlich, daß in den Dezemberwünschen das Verlangen nach einem besseren Prozeß fast durchgehends ausgesprochen wurde. Nichts desto weniger ist man seither um keinen Schritt weiter gekommen. Ich muß der gegenwärtigen Gesetzgebungskommission die Gerechtigkeit willfahren lassen, anzuerkennen, daß sie vorwärts will. Nachdem nämlich der Große Rath den früheren Projekt eines Betreibungsprozesses seiner allzugroßen Weitläufigkeit wegen zurückgewiesen, hat die gegenwärtige Kommission fogleich nach ihrer Creation mich ersucht, die beiden noch unrevidirten Theile zu bearbeiten. Ich habe gefunden, der Große Rath habe wahrscheinlich auch deswegen mich in den Regierungsrath berufen, damit ich da in meinem Fache wirksam sei. Obschon ich daher nicht dazu ver-

pflichtet war, habe ich mit vieler Bereitwilligkeit und intellektuellen Interesse in den Zwischenstunden mich diesem Auftrage unterzogen, und jeder der beiden Entwürfe ist sodann der Gesetzgebungskommission eingereicht worden. Nun schreibt das Reglement von 1839 vor, die Gesetzgebungskommission solle jeweilen zuerst die Grundzüge hieber bringen und nach deren Genehmigung durch den Grossen Rath weiter progrediren. Diesen Gang hatte mir daher die Kommission für die zwei Entwürfe auch vorgezeichnet, und ich habe ihr auch hierin entsprochen wollen; allein wenn es sich um die Grundzüge zu einem neuen Prozessverfahren handelt, so muß man sich überzeugen, ob diese Grundzüge praktisch auszuführen seien, und dies geschieht nur, indem man diese Grundzüge auf dem Papier in allen ihren Folgen entwickelt und auseinandersezt. Als ich nun diese Untersuchung auf dem Papier gemacht hatte, ist die Arbeit selbst fertig vor mir gelegen. Wenn nun der Redaktor eines Gesetzes nicht im Stande ist, die Grundzüge desselben mit Sicherheit zu empfehlen, ohne daß er sie vorher auf dem Papier ausgeführt hat, — wie will denn der Große Rath solche bloße Grundzüge diskutieren und annehmen? Wie soll ich von einem Rade, das man aus einer Uhr weggenommen hat, urtheilen, ob es gut sei oder nicht? das kann ich ja erst thun, wenn ich das Rad in der Uhr selbst spielen sehe. Aus diesem Grunde ist es der Kommission durch das Reglement von 1839 unmöglich gemacht, vorwärts zu schreiten. Nun war letzten Sommer unter dem Präsidium des Herrn Schultheißen Neuhaus der Fall eingetreten, daß der Regierungsrath während etwa drei Sitzungen nicht hinlänglich mit laufenden Geschäften okkupirt war; hierauf hat Herr Schultheiß Neuhaus die Frage gestellt, ob nicht der Regierungsrath diesen Gesetzesentwurf vorberathen könnte. Hiegegen haben sich die nämlichen Oppositionen erhoben, welche Sie, Tit., heute aus dem Munde des Herrn Schultheißen Escharcher gehört haben, namentlich eine Menge Bedenklichkeiten wegen der Formen, welche Formen aber Schuld sind, daß wir seit zehn Jahren nicht weiter gekommen. Diese Bedenklichkeiten wurden indessen widerlegt; von mir jedoch würde es unbescheiden gewesen sein, wenn ich nicht dazu gestimmt hätte, die Sache vorerst dem Justizdepartement zur Berathung einzuschicken. Allein es hieß im Regierungsrath, man wolle fogleich selbst zur Berathung schreiten, mehrere Mitglieder des Justizdepartements seien ja anwesend u. s. w. Ich kann also nichts dafür, daß es so gegangen ist, aber dennoch ist es gut, daß man es gethan hat. Ich habe dabei keineswegs meine Person im Auge; dem Redaktor ist es keine angenehme Sache, sich bei etwa 200 Geschäftsmännern verhaft zu machen, in Zeitungen herumgezogen und zum Gegenstande von Karikaturen gemacht zu werden; allein der Redaktor setzt sich über das Alles hinweg, er will nur, daß die Sache endlich vorwärts gehe. Man hat gesagt, es habe im Regierungsrathe keine rechte Berathung über diesen Gegenstand statt gehabt. Wohl freilich, Tit., hat eine gehörige Berathung statt gefunden, obwohl einige Herren Opponenten sich dabei passiv verhalten haben. Man hat jeden Abschnitt erörtert, über jeden ist eine besondere Abstimmung erfolgt. Soll man sich übrigens allenfalls nicht über einige Formen hinwegsetzen, wenn es einzig dadurch möglich wird, etwas Gutes zu erhalten? Sie haben das gesehen beim Friedensrichtergesetz. Kaum ein Drittheil des gegenwärtigen Friedensrichtergesetzes ist vorberathen worden, sondern eine Menge Bestimmungen sind erst in der Berathung des Grossen Raths hinzugekommen, und wenn jetzt das Gesetz schon nicht ganz vollständig ist, so geht es doch und hat die allerbesten Wirkungen. Man sagt, ein Betreibungsgesetz greife tief in alle Verhältnisse ein u. s. w. Ja, Tit., unser jetziges Gesetz greift tief ein, nämlich in die Hosensäcke der armen Leute; allein daß ein solches Gesetz so wichtig sei, daß man nicht auf die bloße Vorberathung des Regierungsraths hin darauf eintreten könnte,

das vermag ich nicht einzusehen. Voriges Jahr haben Sie ein Gesetz über Kantonnemente erlassen, das ist ein weit wichtigeres Gesetz, das viel tiefer eingreift, und es ist darin ein ganzes Prozessverfahren enthalten. Wie ist es damit gegangen? Herr Regierungsrath Dr. Schneider hat den materiellen Theil, und meine Wenigkeit den formellen Theil oder den Prozeß entworfen. Weder die Justizsektion noch die Gesetzgebungskommission haben sodann das Gesetz vorberathen, sondern nur der Regierungsrath, und Sie, Tit., haben damals gefunden, daß sei ein gutes Gesetz, Sie sind darauf eingetreten, und jetzt ist dasselbe seit mehr als einem Jahre in Kraft. Wie kann man denn jetzt bei einem viel unbedeutenderen Gesetz so viel Wesens machen wegen der Formen? (Der Herr Berichterstatter zeigt nun in einigen Zügen die Vortheile, welche der neue Entwurf gegenüber dem jetztgeltenden Betreibungsgesetz habe, erklärt aber zum Voraus, daß er bei der einfältlichen Berathung gar gerne zu Änderungen und Verbesserungen stimmen werde.) Diese Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, daß wir gar füglich in die Behandlung des Gesetzes eintreten können, ohne dasselbe, wie beantragt worden ist, der Gesetzgebungskommission zuzuschicken; denn dieses müßte ich als eine wahre Lebensfrage für dieses Gesetz ansehen. Uebrigens habe ich den Entwurf in besonders gedruckten Exemplaren dem Herrn Präsidenten der Gesetzgebungskommission zugeschickt; wenn er diese Exemplare nicht an die Mitglieder vertheilt hat, so kann ich nichts dafür. Die gegenwärtige Gesetzgebungskommission ist übrigens auch deshalb nicht geeignet, ein solches Gesetz vorzuberathen, weil sie zur Hälfte aus Mitgliedern vom Bisthume besteht, die unsere Verhältnisse nicht kennen; sowohl das Betreibungsgesetz als das Geldtagsgesetz sollen sich aber bloß auf den alten Kanton beschränken, weil durch diese Gesetze Theile der Gerichtsatzung revidirt werden, die im Jura nicht gelten. Ich möchte aber den Entwurf auch nicht dem Justizdepartement zuschicken, denn sonst muß die Sache wiederum vor den Regierungsrath, und dieser hat ja die Sache bereits diskutirt. Uebrigens würde dadurch ein Projekt des Regierungsraths der Vorberathung eines Departements untergeordnet, was auch nicht angemessen wäre. Wenn Sie den Entwurf an irgend eine Behörde zur nochmaligen Vorberathung schicken, so ist dies das Nämliche, wie wenn Sie beschließen würden, in den Entwurf nicht einzutreten; derselbe müßte dann wiederum gedruckt werden, und nur der bisherige Druck hat bereits Fr. 800 — 1000 gekostet. Ich wiederhole daher meinen Antrag, daß der Große Rath erkennen möchte, die Berathung des vorliegenden Entwurfes auch in Betreff der Eintretensfrage bis zur Februar-sitzung zu verschieben, damit, da die Zeit nicht mehr erlaubt, das ganze Gesetz noch in der gegenwärtigen Session zu diskutiren, die Berathung der Eintretensfrage nicht von der Berathung des Gesetzes selbst getrennt werden müsse.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Es fragt sich für diesen Augenblick um gar nichts anderes, als darum: will man den Gegenstand für heute auf die Tagesordnung setzen oder nicht? Hätte mir der Herr Berichterstatter die Ehre erwiesen, mir mit zwei Worten seinen daberigen Wunsch mitzutheilen, so würde ich Ihnen, Tit., die ganze Diskussion erspart, d. h. die Sache heute gar nicht vorgebracht haben.

A b s i m m u n g.

Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters
den Gegenstand für heute von der Tagesord-
nung zu entfernen u. s. w. 78 Stimmen.
Bei der angesetzten Tagesordnung zu verbleiben 26 "

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dreizehnten Sitzung. Montag den 6. Christmonat 1841.)

Vortrag der Polizeisektion über Nichtabänderung des Dekrets über die Hundetaxe.

Tit.

Unter dem 23. September 1840 wurde uns der Auftrag zu Theil, eine sorgfältige Untersuchung zu veranstalten über die Art und Weise, wie das Gesetz über die Hundetaxe vollzogen werde, und überhaupt dahin zu wirken, daß die dahierigen Vorschriften überall möglichst genau beobachtet werden. Die Polizeisektion wandte sich zunächst unterm 28. September 1840 an das Tit. Departement des Innern, in dessen Bereich die Bezeichnung der Hundetaxe, als einer Gemeindesteuer, gehört, um von demselben die Rapporte der Regierungsstatthalter, welche es bereits unter dem 15. September 1840 über den Bezug der Hundetaxe in den Jahren 1839 und 1840 eingefordert hatte, zu erhalten. Diesem Wunsche wurde entsprochen durch eine erste Mittheilung vom 30. Oktober 1840 und durch folgende; aber weitaus der größte Theil dieser amtlichen Berichte lagte erst im Jahr 1841 ein, und ungeachtet wiederholter Mahnungen an die Saumseligen waren die letzten erst im verflossenen Juni erhältlich, und einer, der des Regierungsstatthalteramtes Saanen, ist der Polizeisektion erst später noch zugekommen. Nicht nur verzögerte diese Langsamkeit in der Berichterstattung die Lösung unserer Aufgabe, sondern die Art und Weise, wie sie von einigen Regierungsbeamten geschah, machte sie schwierig und verhinderte wegen ihrer Lückenhaftigkeit ganz genaue Resultate in den Zahlenangaben. — Diese berührten Umstände werden hinreichend sein, die verspätete Erfüllung des Auftrags vom 23. September 1840 durch die Polizeisektion zu rechtfertigen.

Das Dekret über die Einführung der Hundetaxe verdankt seine Entstehung zunächst den vielfältig in jüngster Zeit vorkommenden Unglücksfällen durch Hundswuth, und der Wahrnehmung, daß die Zahl der Hunde sich nicht nur bedeutend vermehrt hat, sondern daß dieselben häufig von Personen gehalten werden, welche außer Stand sind, sie gehörig zu erhalten und zu pflegen. Durch die festgestellte jährliche Abgabe von 4 Franken für jeden Hund, der im Kanton gehalten wird, ohne Unterschied seines Gebrauchs, wollte man eine Verminderung der übermäßigen Anzahl dieser Haustiere erzielen; durch die Einführung der Abgabe erreichte man zugleich eine Kontrollirung der Hunde; und durch die Bestimmung, daß der Ertrag dieser Abgabe den betreffenden Einwohnergemeinden zufallen soll, hoffte man, der Vollziehung des Dekrets leichteren Eingang und größere Bereitwilligkeit zu verschaffen.

Aber wohl kaum ein anderes Gesetz stieß, wenigstens in einigen Gegenden und bei einem Theile der Bevölkerung, auf so viel Abneigung und Schwierigkeiten, als dieses über die Einführung einer Hundetaxe; und dieses wohl weniger aus einer

allgemeinen Abneigung des Volkes gegen neue Abgaben überhaupt, als aus folgenden Gründen:

Unter den Haustieren genießt der Hund bei dem Menschen im Allgemeinen die meiste Zuneigung, nicht bloß wegen seines verschiedenartigen Gebrauchs und seiner Fähigkeiten, sondern ganz besonders wegen seiner bekannten Eigenschaft der treuen Angewöhnung und Unabhängigkeit an seinen Herrn und an die Familie desselben. Reiche und Arme theilen die Neigung, und oft ist der Hund der letztern einziger Freund. Was ist natürlicher, als daß die Besteuerung eines solchen Lieblingsthieres schon an sich von Manchen mißfällig aufgenommen wird, besonders wenn sie die Gründe dazu nicht gebörig zu würdigen wissen?

Ein anderer Grund von Schwierigkeiten war die wohlgemeinte Bestimmung, daß die Abgabe den betreffenden Einwohnergemeinden zufallen soll. Dadurch wurden viele Gemeinden zu der irriegen Ansicht verleitet, sie könnten, da der Ertrag der Taxe ihnen zufalle, und sie darüber verfügen, dieselbe willkürlich erniedrigen, oder sie ganz fallen lassen; sie betrachteten das Gesetz gewissermaßen faktaktiv, als hielte es von ihrem Belieben ab, dasselbe zu vollziehen oder nicht, und so finden sich bezüglich der Hundetaxe förmliche Gemeinderathsbeschlüsse vor, welche dem Gesetze geradezu widerlaufen; so z. B. beschließt der Gemeinderath von Münsingen unterm 10. Juli 1840: auf 1. August 1840 an der gesetzlichen Taxe Fr. 2 zu erlassen. (Gemeindesprotokoll Nr. 7 Seite 71.)

Ein anderer, nicht weniger wirksame, Grund von Schwierigkeiten für die Vollziehung bildeten theils die Nachlässigkeit, theils selbst der böse Willen einiger Regierungsbeamten in den Amtsbezirken, die diesem Gesetze von vornherein abgeneigt waren, diese Abneigung unter den Einwohnern durch das Aussprechen ihrer persönlichen Ansichten unterhielten, in der Vollziehung selbst sehr läsig waren, Abweichungen vom Gesetze nicht gleich energisch unterdrückten und diesem die nötige Achtung verschafften. — Man darf mit Gewissheit annehmen, daß in den Amtsbezirken, wo das Gesetz am mangelhaftesten vollzogen worden ist, die Hauptschuld auf denjenigen Beamten zurückfällt, der vor allem berufen ist, über die Vollziehung der Gesetze zu wachen. So in den Amtsbezirken Konolfingen, Frutigen, Seftigen, Interlaken und andern. Wie kann man erwarten, daß ein Regierungsstatthalter, der das Gesetz selbst umgeht, der seine Jagdhunde aus seinem Amtsbezirk fort in eine andere Gemeinde zur Einzeichnung und Tazierung schickt, dem Gesetze Achtung verschaffen werde? Bei der Prüfung der Kontrolle von Münsingen vom Jahr 1840 fand sich ein Regierungsstatthalter, der von Seftigen, in derselben, der für einen Hund nur zwei Franken bezahlt hat. Es hat diese Verfahrensweise von Vollziehungsbeamten eine sehr ernste Seite; denn formell ist jedes von dem Gesetzgeber erlassene Gesetz gleich, und wenn die Achtung vor dem einen verklummt wird, so leiden auch alle andern darunter; so sehr wir die freie Diskussion vor der Fassung eines Gesetzes achten, eben so sehr

födern wir unbedingten Gehorsam dem Gesetze, und natürlich zunächst von den Dienern und Vollziehern des Gesetzes, welche dem Volke mit einem guten Beispiel vorangehen sollten.

Was die Vollziehung des Gesetzes im Einzelnen betrifft, so ist sie in der Hälfte der Amtsbezirke im Durchschnitt gut durchgeführt: so in den Amtsbezirken Altwangen, Bern, Biel, Bülach, Burgdorf, Delsberg, Erlach, Laupen, Münster, Oberbäsele, Pruntrut, Signau, Schwarzenburg, Thun und Wangen. In andern geben sich die Regierungsstatthalter die nötige Mühe, eingerissene Uebelstände zu heben und eine genaue Durchführung des Gesetzes zu erzielen, so namentlich in Interlaken, Nidau und Niedersimmenthal; in Courtelary und Freibergen scheint die Vollziehung im Ganzen gut, doch sind die eingegangenen Berichte ungenau; in Obersimmenthal war die Vollziehung wenigstens im Jahr 1840 in Ordnung.

Unvollständig und nachlässig dagegen ist die Vollziehung in den Amtsbezirken: Alberg, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Seftigen und Trachselwald.

Unbekannt in Saanen, denn alle und jede Berichte mangeln.

Die beigefügte Generaltabelle über die Anzahl der Hunde, den Brutto- und Reinertrag der Taxe, Erhebungskosten für die Jahre 1839 und 1840, mit den speziellen Bemerkungen, werden die obige Kategorie rechtfertigen, und wir entheben Uns, hier noch weitläufiger ins Detail einzugehen.

Nach den eingelangten Berichten betrug im Jahr 1839 die Gesamtzahl der verzeichneten und taxierten Hunde 6500; davon kamen auf das Oberaargau (Altwangen und Wangen) 659; auf das Emmenthal (Burgdorf, Signau, Trachselwald) 914; das Seeland 917; die fünf leberbergischen Amtmänner 1155; das Oberland mit Thun 731; die sechs Amtsbezirke des Mittellandes (Bern, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen) 2124. Dagegen war im Jahr 1840 die Gesamtzahl der Hunde auf 5621 herabgesunken, so daß binnen einem Jahre eine Verminderung der Hunde von 880 Stück stattgefunden hat. Während im Jahr 1839 auf circa je 62 Einwohner 1 Hund kam, kommt 1840 auf je 72 Einwohner 1 Hund.

Indessen ist diese Verminderung noch nicht genügend; und das rechte Verhältnis dürfte erst dann eingetreten sein, wenn die Zahl der Hunde zu denjenigen der Einwohner wie 1 zu 100 sich verhält; ein Verhältnis, welches in denjenigen Staaten, wo strenge Register über Hunde eingeführt sind, wie im Königreich Württemberg, Sachsen, Großherzogthum Weimar &c. &c., wo eine Einschränkung des Hundehaltens, besonders bei notorisch Armen, ein Verbot des freien Herumlaufens der Hunde statt findet, ja sogar den Fleischern bei fünf Thaler Strafe geboten ist, ihre Hunde, außer bei dem wirklichen Treiben des Viehes, an Stricken oder Leinen zu führen, oder ihnen einen Maulkorb anzulegen, zum Theil noch in einem bedeutendern Grade gefunden wird. In Württemberg wird kaum ein Hund auf 150 Einwohner, in Sachsen auf 200 gezählt.

Der Ertrag der Hundetaxe betrug für die Gemeindeskassen im Jahr 1839 die Summe von circa Fr. 21,572. 63., im Jahr 1840 die Summe von Fr. 19,143. 65.; ein Resultat, welches besonders für Einwohnergemeinden, welche mit großen Ausgaben für allgemeine Polizeizwecke, und namentlich für Arme und Schulen belastet sind, nicht unberücksichtigt gelassen werden darf, indem sie auf diesem Wege eine Besteuer erhalten, die im Grunde für keinen als lästig betrachtet werden darf, indem es von der Willkür eines Einzelnen abhängt, ob er einen Hund halten will, oder nicht.

Die Polizeisektion ist demnach der Ansicht, daß einstweilen auf keinerlei Petitionen und Anträge auf Aufhebung oder auch nur Abänderungen des Dekrets eingetreten werden soll. Hierauf gestützt schließt sie unmaßgeblich sowohl auf Abweisung der Bittsteller aus der Gemeinde Rorbach und der Einwohnergemeinde Bechigen mit ihren Gesuchen um Aufhebung des Dekrets über die Hundetaxe, ersteres unterm 1. März 1841, letzteres unterm 4. Dezember 1840 eingereicht, als auf Nicht-eintreten in den Anzug des Herrn Grossräths Funk auf Abänderung des nämlichen Dekrets, so wie auf Abweisung der

Einwohnergemeinderäthe von Kirchlindach und Neuenegg, mit ihrer, das nämliche bezweckenden Vorstellung.

Alles aber ic.

Bern, den 31. Juli 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 24. November 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Aubry, Regierungsrath. Der Bericht, welcher Ihnen so eben verlesen worden, beruht auf Thatfachen, welche sich seit der Einführung der Hundetaxe zugetragen haben. Als das Gesetz, welches der Große Rath über diesen Gegenstand erließ, in Kraft getreten war, erregte es bald die Unzufriedenheit in verschiedenen Ortschaften. Petitionen wurden an den Grossen Rath gerichtet, die einen, um die Wiederaufhebung dieses Gesetzes zu verlangen, die andern aber, um Modifikationen und unter andern die Verminderung der Taxe zu begehrten. Zuletzt erschien noch ein Anzug des Herrn Vicelandammans Funk. Alle diese Altentücke wurden dem Regierungsrathe zugewiesen, welcher die Polizeisektion beauftragte, ihm ein Gutachten vorzulegen, obschon Sie vielleicht finden werden, daß diese Sache das Departement des Innern angegangen hätte, weil sie die Gemeinden beschäftigt. Die Beweggründe der Langsamkeit, womit die Polizeisektion diesen Gegenstand untersuchte, sind in dem Berichte verzeichnet, dessen Schluss auf Tagesordnung den einhelligen Beifall der Polizeisektion erhalten hat, und dem ebenfalls auch der Regierungsrath beigetreten ist. — Das Gesetz, welches über die Hundetaxe erlassen worden ist, ist kein fiskalisches Gesetz in engem Sinne, da der Ertrag dieser Taxe nicht in die Staatskasse fließt, sondern der Kasse der Einwohnergemeinden zu gut kommt, und es ist in Rücksicht seiner Wichtigkeit würdig, in erste Betrachtung gezogen zu werden. Das erste Jahr, wo dieses Gesetz in Kraft trat, brachte es 21,000 Fr. ein; später, da die Zahl der Hunde sich vermindert hatte, mußte der Ertrag dieser Progression natürlich fallen, und er fiel auf 19,000 Fr. herab. Diese Maßregel hat außerdem noch den Vortheil, da die Kontrolle der Polizei eingeführt zu haben, wo sie nicht bestand, und den zahlreichen Unfällen vorgebeugt zu haben, welche aus der übergrößen Anzahl von Hunden entsprangen. Sollen wir nun heute die guten Wirkungen dieses Gesetzes vernichten, indem wir es modifizieren? Nein, Tit. Es war der Polizeisektion sehr bemüht, zu sehen, wie dieses Gesetz in mehreren Gemeinden vollzogen wurde. Einige derselben haben sich sogar engebildet, daß, weil der Ertrag der Hundetaxe ein Einkommen für die Gemeinden sei, so haben diese das Recht, ein Dekret des Grossen Rathes selbst zu modifizieren. In Münsingen, z. B., hat man berathen, ob man das Gesetz vollziehen wolle oder nicht. Was aber noch mehr zu beklagen ist, das ist, daß sogar öffentliche Beamte im gleichen Sinne geurtheilt haben. Ebenfalls in Münsingen hat man für angemessen gefunden, die Taxe um 2 Fr. herabzusetzen. Daher sind auch viele Partikularen der Stadt Bern in diese Gemeinde gegangen, um dort ihre Hunde taxiren zu lassen; und was noch auffallender ist, das ist, daß man ihnen Quittungen für 4 Fr. ausstellt, während sie in der That nur 2 Fr. bezahlt hatten. Diese Unordnungen haben die Polizeisektion veranlaßt, Maßregeln vorzuschlagen, welche der Regierungsrath gebilligt hat. Diese Behörden haben, so viel an ihnen war, so groben Missbräuchen abgeholfen. Wann ein Gesetz noch im Zustande des Entwurfes ist, wann es noch in Berathung liegt, so kann man es bekämpfen; wann es aber einmal von der kompetenten Behörde sanktionirt ist, so ist es nicht mehr erlaubt, zu untersuchen, ob man es vollziehen will, und öffentlichen Beamten noch weit weniger als irgendemand Anderm. — Die Tagesordnung, welche Ihnen vorgeschlagen ist, befestigt die Erhaltung eines Zustandes der Dinge, die sehr gute Ergebnisse geliefert hat, und ich beschränke mich darauf, Ihnen die Annahme derselben zu empfehlen.

Saggi, Regierungsstatthalter. Tit. Seit der neuen Ordnung der Dinge ist vielleicht kein Gesetz erlassen worden,

das wohlthätigere Absichten hatte, als das Gesetz über die Hundetaxe, aber auch keines, das so viel Widerspruch gefunden hat, als dieses, was ich nie geglaubt hätte, wenn ich nicht selbst in den Fall gekommen wäre, dieses Gesetz vollziehen zu müssen. Von Vielen wird dieses Gesetz als ein fiskalisches angesehen, anderwärts ist sonst viel übler Wille und Bosheit im Spiele, was Alles das Gesetz beinahe unausführbar macht. Allerdings haben dabei sehr viele Missbräuche stattgehabt. Ich weiß Gemeinden, welche die Taxe gar nicht beziehen wollten; in andern Gemeinden wurde erkannt, die Betreffenden können statt Bezahlung der Hundetaxe Gemeindwerk verrichten. Ich weiß auch Dorfschaften, wo beinahe nur die Vorgesetzten Hunde halten, und da ist es natürlich, daß diese Vorgesetzten sich nicht gerne selbst taxiren. Von den Vorwürfen, welche im Vortrage einigen Regierungsstatthaltern gespendet werden, kann ich nichts auf mich nehmen; ich habe mir alle Mühe gegeben, den Leuten zu erklären, weshalb dieses Gesetz gemacht worden sei. Kaum hatte ich mein Amt angetreten, so sind mir von den Landjägern eine Menge Anzeigen wegen Nichtbeachtung oder Umgebung des Hundetaxegesetzes gemacht worden, und sogleich habe ich die Betreffenden dem Richter zur Bestrafung überwiesen. Aus einer Gemeinde kam zwar ein Vorgesetzter zu mir, der gewaltig aufgegehrte und zuletzt sogar mit dem Landsturm drohte. Ich habe ihm geantwortet, das Gesetz sei nun einmal da und müsse vollzogen sein, den Landsturm aber wolle ich erwarten; es ist kein Landsturm gekommen, aber nachher habe ich vernommen, daß der betreffende Vorgesetzte selbst Eigentümer von zwei Hunden war. Wo die Vorgesetzten selbst der Vollziehung des Gesetzes Schwierigkeiten in den Weg legen, ist es gar begreiflich, wenn Missbräuche u. s. w. da stattfinden. Indessen klagt man doch überall gegen das Gesetz; durchgehends findet man die Taxe zu hoch, und übrigens ist der Zweck des Gesetzes bereits großenteils erreicht. Ich bin daher so frei, in Abweichung vom Antrage der Polizeisektion auf eine Herabsetzung der Taxe auf Bahnen 20 oder 25 anzutragen.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Dem Antrage der Polizeisektion könnte ich auch nicht ganz beipflichten. Dieses Gesetz hatte gewiß den besten Zweck, aber es ist ein unpraktisches Gesetz, was schon daraus hervorgeht, daß es bis jetzt noch nicht vollständig exequirt werden konnte, eben wegen der zu hohen Taxe. Man hätte in diesem Gesetze vor Allem aus sagen sollen, daß diejenigen Armen, welche die Hundetaxe bezahlen, für so lange von der Unterstützung ihrer Gemeinden ausgeschlossen seien, als sie ihre Hunde behalten. Das würde vielleicht noch wohlthätiger gewirkt haben, als die Taxe selbst, denn sehr viele von ihren Gemeinden unterstützte Arme giebt es, welche Hunde halten und dafür die Taxe aus den erhaltenen Gemeindesteuern bezahlen. Ich stelle also den Antrag, einerseits die Taxe herabzusezen, anderseits aber eine Bestimmung hinsichtlich der Armen in erwähntem Sinne aufzunehmen.

Kernen, Regierungsstatthalter. Auch ich habe die Ehre, einer derjenigen Regierungsstatthalter zu sein, welche im schriftlichen Vortrage der Nachlässigkeit oder des bösen Willens, hinsichtlich der Vollziehung dieses Gesetzes, beschuldigt werden. Ich will mich auf heutigen Tag nicht rechtfertigen, denn es würde mir schwer fallen, auf so allgemein gestellte Anschuldigungen zu antworten; hingegen werde ich höhern Orts das Begehren stellen, daß mir die Thatsachen namhaft gemacht werden, welche mich angeben sollen. Ich werde dann zu zeigen suchen, daß ich mein Mögliches gethan habe, um dem Gesetze Achtung und Geltung zu verschaffen. Bedauern muß ich, daß mir ein sehr derber Beweis ertheilt worden ist, ohne daß man mir vorher meine Verantwortung abgefördert hätte. Was das Gesetz selbst betrifft, so kann ich bezeugen, daß seit hundert Jahren kein Gesetz erschienen ist, das mit größerem Unwillen aufgenommen wurde, als dieses. Bald nach dem Erscheinen dieses Gesetzes hat eine bedeutende Versammlung zu Höchstetten deshalb stattgefunden, und es war sehr gut, daß sich damals kein Führer gezeigt hat, um die allgemeine Unzufriedenheit zu benutzen, denn ich weiß nicht, was daraus entstanden sein würde. Noch jetzt ist es alle Jahre ein kritischer Moment, wenn es um den Bezug der Hundetaxe zu thun ist. Dieses Gesetz hat daher bei mir auf eine sehr unangenehme Art und

Weise eine frühere Hundegeschichte, diejenige von Zürich von 1488 oder 1489, mit allen ihren Folgen in Erinnerung gebracht, so daß auch mir entweder die gänzliche Aufhebung dieses Gesetzes oder wenigstens eine Herabsetzung der Taxe sehr wünschenswerth erscheint.

Ehoffat, Regierungsstatthalter, ist mit dem Präopinannten ganz entgegengesetzter Meinung. In dem Bezirke Pruntrut steht das Gesetz in seiner Ausführung auf gar keine Schwierigkeiten; die Formen des Verfahrens sind leicht, und die Urtheile, welche gegen die Uebertreter ausgefällt werden, werden vollzogen, wie die andern Urtheile. Die Abgabe auf die Hunde ist für arme Gemeinden sehr vortheilhaft, welche beinahe kein andres Einkommen haben als dieses. Der Redner unterstützt daher die Schlüsse der Polizeisektion.

Straub. Das Amt Seftigen kommt im schriftlichen Vortrage auch zur Sprache. Unser Herr Regierungsstatthalter hat mir mit Bedauern gesagt, er habe auch einen Beweis bekommen, aber er wisse nicht wofür. Heute habe ich nun aus dem Vortrage gehört, es sei darum geschehen, weil er seinen Hund zu Münsingen taxiren ließ, anstatt zu Belp. Allein es fragt sich: sollte er seinen Hund nach dem Gesetze taxiren lassen, oder nicht? er ist Jäger, und bekanntlich geben die Jäger die Jagdhunde während des Sommers gewöhnlich dem Wasenmeister an die Kost; nun ist der Wasenmeister zu Münsingen, und zur Zeit, wo die Taxe bezahlt werden mußte, war die Jagd noch nicht offen, also war der Hund noch zu Münsingen; jetzt aber schreibt das Gesetz vor, daß die Taxe da bezahlt werden müsse, wo der Hund sei. Das ist der Grund, Tit., warum unser Herr Regierungsstatthalter die Taxe für seinen Hund zu Münsingen bezahlt hat. Was die Exekution des Gesetzes im Amte Seftigen betrifft, so will ich die Polizeisektion ersuchen, nachzuschlagen zu lassen, ob ein einziger Hundbesitzer nicht bestraft worden sei, der dem Richterante angezeigt worden. Was das Gesetz selbst betrifft, so habe ich wenigstens keine Aufregung von daher bemerkt. Diejenigen, welche Hunde haben, bezahlen die Taxe allerdings nicht gerne; diejenigen aber, welche keine Hunde haben, sind mit dem Gesetze gar wohl zufrieden. Es ist richtig bemerkt worden, daß es gewöhnlich gerade die Vorgesetzten seien, welche Hunde haben, und dann glauben diese, wenn sie sich gegen die Taxe sträuben, so werde sich Feidermann dagegen sträuben. Allein das ist im Allgemeinen keineswegs der Fall. Der Zweck des Gesetzes war, der überhandnachmenden Hundswuth Schranken zu setzen. Erinnere man sich nur, wie es damals damit war; nur im Amte Seftigen sind mehrere Personen daran gestorben. Dieser Zweck ist nun völlig erreicht worden. In unserer Gegend hält Niemand mehr einen Hund, als wer es vermag; vielleicht die Hälfte der Hunde sind seit diesem Gesetze abgegangen, und wenn auch von den noch jetzt vorhandenen die Hälfte abgehen, so sind immer Hunde genug. Dann frage ich: ist etwa der Ertrag der Hundetaxe keine Unterstützung für die Gemeinden? ich glaube, wohl. Wenn allenfalls dieses Geld in die Staatskasse flößt, dann könnte man noch aufgegebren. Allein die Hundetaxe wird ja zu Handen der Gemeinden und Armen bezogen. Warum will man eine solche Hülfsquelle nicht beibehalten? Man hat angetragen, daß die Besteuerten keine Hunde haben sollen. Bei uns wenigstens kenne ich keinen Besteuerten, der Hunde hält. Aber früher haben Leute zwei bis drei Hunde gehabt, die für ihre eigenen Kinder nicht Brod hatten. Das ist nun in Folge der Hundetaxe nicht mehr der Fall. Ich müßte also vollkommen zum Antrage stimmen, diese Taxe, welche so wohlthätig für die Gemeinden ist, noch ferner beizubehalten. Jetzt fällt mir noch etwas ein, Tit. Man hat gesagt, was für eine Aufregung durch diese Hundetaxe entstanden sei. Wenn das der Fall ist bei einer Taxe, deren Ertrag in der Gemeinde bleibt, so frage ich, ob das nicht ein Fingerzeig für unsere Staatsfinanzreformer sein sollte, in Bezug nämlich auf die Einführung direkter Abgaben.

Zaggi, Regierungsrath, älter. Wenn das Hundegesetz nichts Anderes genützt hätte, als darauf aufmerksam zu machen, wie dergleichen Abgabengesetze aufgenommen werden, so wäre es schon ein herrliches Gesetz gewesen. Darüber bin ich mit

dem Herrn Präopinanten ganz einverstanden. Was die Vorwürfe gegen einige Herren Regierungsstatthalter betrifft, so kann ich mich einfach auf die Akten berufen; aus diesen wird man bald begreifen, warum die Polizeisektion sich zu dergleichen Verweisertheilungen veranlaßt gefunden hat. Das ist übrigens eine abgethanne Sache, die hier nicht hätte zur Sprache kommen sollen. Das Gesetz ist icht Gesetz, es muß und soll erquiert werden, und für den Regierungsrath wäre es eine Schande, hier erklären zu müssen, daß er das Gesetz nicht vollziehen könne. Der Regierungsrath soll und wird dieses Gesetz vollziehen, ohne deshalb an einen Landsturm zu glauben. Wenn er aber auch von so etwas hören sollte, so wird ihm das Herz deshalb nicht in die Hosen fallen. Die Exekution ist aber allerdings vorzüglich deshalb schwierig geworden, weil man in einzelnen Gemeinden von der gesetzlichen Taxe abgegangen ist, und weil einige Regierungsstatthalter das zugelassen haben. Gerade darum sind mehrere Regierungsstatthalter getadelt worden, und so namentlich auch derjenige von Konstingen. Hätten die Regierungsstatthalter am Gesetze festgehalten, so würde sich bei Weitem nicht so viel Unzufriedenheit gezeigt haben. (Der Redner führt nun verschiedene, in den Gemeinden in dieser Beziehung vorgekommene Missbräuche an). Was das Gesetz selbst betrifft, so habe ich von Anfang zu einer Taxe von Bz. 20 gestimmt, nachdem man aber aus heiligem Eifer bis auf Bz. 40 gegangen ist, will ich jetzt beim Gesetze bleiben. Ich glaube zwar noch immer, die Taxe sei zu hoch, aber ich will erst dann in etwas zurück gehen, wenn das Gesetz einmal vollständig vollzogen ist. Unterdessen ist das für die Gemeinden eine sehr wohlthätige Hülfsquelle, und jetzt hat nur derjenige einen Hund, der es vermag. Dadurch wird nicht nur der Hundswuth vorgebeugt, sondern es ist auch die frühere große Zahl von fast herrenlos herumlaufenden Schmarotzerhunden beträchtlich vermindert worden. Ich stimme zum Antrage der Polizeisektion; ist dann einmal das ganze Gesetz überall gleichmäßig vollzogen, und dadurch der Zweck desselben vollständiger erreicht worden, so wird sich dann der Regierungsrath und die Polizeisektion eher dazu verstehen, eine Herabsetzung eintreten zu lassen.

Hügli. Da ich zu der Zeit, von welcher im Rapporte, bezüglich auf den Amtsbezirk Intersaken, die Rede ist, diesen Bezirk verwaltet habe, so erlaube ich mir auch eine Rechtfertigung. Das Gesetz ist im Jahr 1838 erschienen, und sogleich habe ich dasselbe in die Gemeinden versendet und den Vollzug angeordnet. Allein im Jahre 1839 war meine Amts-dauer zu Ende, und bis zu meinem Abzuge hatte ich keinerlei Anzeigen erhalten, daß das Gesetz nicht vollzogen werde; mithin habe ich auch von einer daherigen Aufrégung nichts vernommen. Ob sich später etwas der Art gezeigt hat, weiß ich nicht, aber ich weise die daherigen Vorwürfe durchaus von mir ab.

Michel zu Bönigen. Es ist natürlich immer besser, in einer höhern Behörde zu sitzen und da zu befehlen, als aber in untergeordneter Stellung die Befehle selbst vollziehen zu müssen. Offenbar geht aus dieser Diskussion hervor, daß dieses Gesetz an vielen Orten großen Unstöß gefunden hat, denn es giebt Gegenden, wie z. B. das Thal von Grindelwald, wo viele zerstreute und einzeln stehende Wohnungen sind, und wo der Bauer einen Hund so zu sagen durchaus nöthig hat. Wenn ein solcher die Fr. 4 schon bezahlen kann, so thut er es doch nicht gerne, und so entsteht natürlich Unzufriedenheit. Ich habe zwar seiner Zeit auch zu einer Taxe von Fr. 4 gestimmt, in der Ueberzeugung, daß es nur so möglich sei, den Zweck des Gesetzes zu erreichen, d. h. die Anzahl der Hunde zu vermindern. Jetzt aber, wo dieser Zweck großen Theils erreicht ist, fragt es sich, ob das Gesetz in Bezug auf die Taxe modifizirt werden könnte, ohne daß das alte Uebel wiederum eintritt. Ich glaube ja. Damals war Federmann noch an seinen Hund von früherher gewöhnt, und also bezahlte man die Taxe lieber, als daß man das Thier abschaffte; wenn man aber jetzt die Taxe herabsetzt, so schafft Niemand einen neuen Hund an, wenn er weiß, daß er alle Jahre auch nur Bz. 20 dafür bezahlen muß; wenigstens bin ich überzeugt, daß wegen einer Herabsetzung der Taxe im ganzen Kanton nicht 100 Hunde mehr angeschafft werden. Es ist hier gesagt worden, eine beträchtliche Summe komme den Gemeinden von dieser Taxe her zu gute. Allein,

Tit., die Gemeinden fragen dieser Einnahme gar nichts nach. Würde man die Sache fakultativ lassen, so würden die meisten Gemeinden gar keine Taxe zu beziehen begehrn, oder dieselbe wenigstens um die Hälfte herabsetzen. Also ist das Land gewiß einverstanden, daß die Gebühr zu hoch sei, und daher trage ich darauf an, dieselbe auf Fr. 2 herabzusetzen.

Engel. Jedes Gesetz, das die Leute zu bezahlen verpflichtet, findet Widerspruch bei seiner Einführung; ist es aber einmal gehörig durchgeführt, und zeigen sich die wohlthätigen Folgen davon, so verschwindet dieser Widerspruch. So ist es gewiß auch mit diesem Gesetze in den meisten Gegenden des Kantons gegangen. Es wäre daher sehr unklug, das Gesetz schon jetzt wiederum abzuändern, bevor es überall gehörig durchgeführt werden und seine guten Wirkungen zeigen konnte. Daher stimme ich mit Ueberzeugung zum Antrage der Polizeisektion.

Kasthoffer, Regierungsrath. Die Gebühr von Fr. 4 scheint auch mir zu hoch. Ist das Halten eines Hundes ein Genuss oder nicht? Ist es ein Genuss, — warum ihn dem Armen nicht so gut gönnen als dem Reichen? Also muß ich wünschen, daß die Abgabe ermäßigt werde; die Exekution wird dann nicht so schwierig sein, und das Gesetz wird die gleichen Wirkungen haben. Man hat gesagt, diese Gebühr fließe in die Kassen der Einwohnergemeinden, und diese Gemeinden haben sonst nicht viel Ressourcen. Ich will den Gemeinden gerne Ressourcen gönnen, aber nur gerechte und billige, die nicht grosstheils bloß auf den Armen drücken. Ich bin Bürger der Stadt Bern, aber nichtsdestoweniger ist mein Grundsatz der: gebe man den Einwohnergemeinden, was ihnen gehört, und den Burgergemeinden, was ihnen gehört. Das, Tit., ist im Gemeindegesetz vorgeschrieben und würde, wenn man diesen Grundsatz gehörig erquiert, wohl den meisten Einwohnergemeinden die nötlichen Ressourcen eröffnen. Also will ich den Gemeinden lieber auf eine andere Weise helfen, als vermittelst der Hundetaxe, welche Auflage eine so außerordentliche Erbitterung hervorgebracht hat. Ich stimme daher für Herabsetzung dieser Taxe auf die Hälfte.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Es wird unter den Regierungsstatthaltern wohl nicht einer sein, der bei der Vollziehung dieses Gesetzes nicht irgend einen Widerstand gefunden hätte, und zwar aus verschiedenen Gründen; vorerst darum, weil das Gesetz in das Ende des Jahres 1838 und in den Anfang des Jahres 1839 fiel, wo ziemlich allgemein eine politische Aufrégung verbreitet war, und da gab es gewisse Leute, welche sich dieses Gesetz für politische Zwecke zu Nutzen machen wollten. Daher hat sich im Amte Wangen gerade in denjenigen Gemeinden am meisten Widerstand gegen dieses Gesetz gezeigt, wo dergleichen Leute waren. Es bedurfte aber nichts als Klugheit und Energie, um das Gesetz durchzuführen, und wenigstens im Amt Alarwangen ist das ganz charmant gegangen. Ein zweiter Grund der Unzufriedenheit war der: Federmann glaubte, einen Hund durchaus haben zu müssen, und also sei es jetzt nicht recht, daß man ihm eine Abgabe auf den Hund lege. Diese Ansicht von der Unentbehrllichkeit der Hunde ist durchaus irrig. Der Einzige, der wirklich einen Hund nöthig hat, ist der Säger; der muß absolut einen Hund haben, wenn er nicht selbst die Kunst versteht. Kein Anderer bedarf unumgänglich eines Hundes. Man sagt zwar, die Hunde seien doch in vielen Fällen nöthig zur Bewachung des Hauses gegen Diebe u. s. w. Die Diebe, Tit., welche in ein Haus einbrechen wollen, wissen gar gut mit diesen Thieren umzugehen, damit sie sie nicht genieren u. s. w. Das ist also eine bloße Meinungssache, daß Dieser oder Jener einen Hund haben müsse. Wer nur ein oder zwei Jahre lang keinen Hund hält, wird sich davon selbst überzeugen. Eine dritte Ursache des Widerstandes gegen dieses Gesetz ist die, daß grosstheils gerade die Borgelehen, welche die Taxe beziehen sollten, Hunde hielten. Allein auch da war leicht abzuholzen; es gehört dazu nichts, als daß die Regierungsstatthalter ohne Rücksicht der Personen ihre Pflicht thun. Was den Zweck dieses Gesetzes betrifft, so ist derselbe gewiß ein ungemein wohlthätiger, nämlich, die übergroße Anzahl von Hunden zu vermindern. Dieser Zweck ist noch nicht vollständig

erreicht, wenn man ihn aber erreichen will, so muß man wenigstens gegenwärtig keine Aenderung an dem Gesetze machen. Noch gar Mancher hat jetzt einen Hund oder zwei, weil er lieber die Taxe bezahlen als ein ihm oder den Seinen liebes Thier tödten will; ist aber einmal ein solches Thier mit Tod abgegangen, so schafft er keinen Hund mehr an, wenn er weiß daß er eine jährliche Abgabe dafür bezahlen muß. Also wird der Zweck des Gesetzes nur bei noch längerer Fortdauer desselben erreicht, und daher stimme ich zum Antrage der Polizeisektion.

Obrecht. Ich unterstütze diesen Antrag auch, und möchte nur aufmerksam machen auf diejenigen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, welche diesem Gesetze nach ihrer Pflicht ein Genüge geleistet haben. Wenn wir jetzt dem Begehrten der Petenten entsprechen, so würde es überall heißen: die und die Regierungsstatthalter u. s. w. sind rechte Tyrannen, die haben ohne Schonung gehandelt u. s. w., während andere viel billiger und ordentlicher waren! Es ist jetzt nicht an der Zeit, dem Begehrten zu entsprechen, während noch überall so viel Hunde sind. Ich wohne auch an der Straße, aber ich habe keinen Hund und will keinen, die Gauner und Diebe können die Hunde gar ordentlich bannen, daß sie nicht bellern, so etwa mit einem Würstein u. s. w. Ich will also die Taxe weder aufheben, noch herabsetzen, und zwar namentlich aus Rücksicht gegen diejenigen Beamten, welche ihre Pflicht in allen Theilen erfüllt haben.

Knechtenhofer, Hauptmann. Man hat diesem Gesetze vorgeworfen, daß es ein unpraktisches sei; ich halte es im Gegenteil für ein praktisches Gesetz; sogar in Thun, wo 170 und mehr Hunde sind, sagt Niemand etwas dagegen. Es ist aber auch ein sehr glückliches Gesetz; wie bereits gesagt worden ist, indem es zeigt, woran wir mit der Finanzreform sind. Ich unterstütze also den Antrag der Polizeisektion.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Diesen Antrag muß ich auch unterstützen, obwohl ich früher aus voller Überzeugung gegen eine so hohe Gebühr war. Ich habe auch die Gebühr nicht obligatorisch machen wollen, sondern nur für diejenigen Gemeinden, wo der Gemeinderath sie für zweckmäßig halten würde, denn ich wußte, daß diese Abgabe Aufregung bewirken müßte. Gewiß hat Preußen ein festes Regiment, und dennoch ist die preußische Regierung nicht im Stande gewesen, ein Hundetgesetz allgemein zu vollziehen, sondern zwei Jahre nach der Erlassung eines solchen, mußte man dasselbe so reduzieren, daß nur in denjenigen Städten und Ortschaften eine Hundetaxe bezogen werden solle, wo die Lokalbehörden selbst eine solche zweckmäßig finden. Wenn man nun in Preußen zurück buchstabiren mußte, so dachte ich, um so weniger werden wir ein solches Gesetz allgemein durchführen können. Habe ich damals geglaubt, die Hundetaxe werde bei uns Aufregung machen, so war es auch deshalb, weil ich wußte, daß sie hauptsächlich diejenigen treffen würde, die nicht gewohnt sind, etwas zu bezahlen, und dann auch, weil diese Taxe nicht alle Staatsbürger trifft. In letzterer Beziehung erlaube ich mir eine Vergleichung. Seder von uns wird sich etwa an einzelne Personen erinnern, die sich vor der Einführung der allgemeinen Militärflicht absichtlich verstummelt haben, um nicht dienen zu müssen. Gegenwärtig, wo Jeder persönlich dienen muß, kommt kein solcher Fall mehr vor; im Gegenteil sieht man an den Musterungen, wie sehr es diejenigen, welche zurückgewiesen werden müssen, plagt. Ungefähr so ist es mit den andern Lasten. Eine Last, welche gleichmäßig von Allen getragen wird, macht keine Aufregung; aber eine Last, welche nur Einzelne, namentlich Vorgerichtete trifft, ist immer unangenehm. Preußen hat gleichzeitig mit der Hundetaxe die Malzsteuer eingeführt, welche hundert Mal mehr eintrug als die Hundesteuer, und doch besteht dort die Malzsteuer noch jetzt, während die Hundesteuer modifiziert werden mußte. Ich sage das nur, weil man von dem Hundetgesetz eine Anwendung auf die allgemeine Finanzreform machen wollte. Ich weiß nicht, ob man mich auch zu den Finanzreformen rechnet; ich habe noch nicht gesagt, was ich am Platze des bestehenden Finanzsystems will, wenigstens nicht das, was Viele glauben. Wenn diese Abgabe in einzelnen

Gegenden mehr Aufregung gemacht hat, als in Andern, so sind die Gründe davon hier angegeben worden. Den Herren Regierungsstatthaltern kann man da allerdings nicht allzu vieles zur Last legen. Es ist möglich, daß der Eine laxer ist als der Andere, aber es ist auffallend, daß in denjenigen Gegenden, wo man im Allgemeinen gewohnt ist zu bezahlen, wie im Jura, im Seelande u. s. w., man von dahertiger Aufregung nichts weiß. War ich nun von Anfang an für eine Gebühr von bloß Fr. 2 — so glaube ich doch, daß jetzt je länger je mehr die Taxe ohne Unbeliebigkeit entrichtet wird; übrigens wird der Zweck des Gesetzes mit Fr. 4 besser erreicht als mit Fr. 2. Schließlich mache ich noch aufmerksam, daß wir seit der Einführung der Hundetaxe keinen einzigen Fall von erwiesener Hundswuth im Kanton Bern gehabt haben, während vorher fast kein Jahr verflossen, daß nicht ein oder mehrere Amtsbezirke in Bann gelegt werden mußten. Zwar mögen damals noch andere Umstände mitgewirkt haben, und es giebt immer noch Hunde genug, so daß die Hundswuth wiederum gefährlich ausbrechen könnte, allein grade deshalb stimme ich zum Antrage.

Buchmüller. Im Amtsbezirk Marwangen hat man sich der Hundetaxe auch hier und da opponirt, aber die Betreffenden sind jedesmal dem Richter überwiesen und bestraft worden; auch wird vom Regierungsstatthalterante keine Gemeinderechnung passirt, wenn der Ertrag der Hundetaxe darin nicht gehörig verrechnet ist. Ich stimme durchaus zum Antrage der Polizeisektion.

Huggler. Ich halte es für meine Pflicht, hier die Stimmung von Amte Oberhasle auszusprechen. Der Rapport der Polizeisektion will nicht anerkennen, daß dort ein Misvergnügen sei über dieses Gesetz. Weil der Polizeisektion keine Klagen bekannt geworden sind, so muß man deshalb nicht meinen, es sei keine Unzufriedenheit. Ich kann bezeugen, daß noch kein Gesetz erschienen ist, welches die bessere Klasse im Oberhasle unwillig gemacht habe, als dieses. Das hat dann noch seine besondere Seite. Wir sind da in Oberhasle an einem Orte, wo gar allerhand Fäden gesponnen werden von Uri, Unterwalden und Wallis her. Wenn dann noch im Lande selbst gewisse Leute sind, welche die bessere Klasse aufreizen, den Beamten drohen, auf den Tisch schlagen und das Fleischhämmerlein hervorhalten u. s. w., so ist es sich nicht zu verwundern, wenn in einer solchen Gegend die Stimmung nicht ganz die allerbeste ist. Ich habe keinen Hund, aber gewiß wird Niemand aus dem Oberhasle sagen, daß dieses Gesetz den Leuten lieb sei. Wenn man dann noch vernimmt, daß an andern Orten das Gesetz nicht vollzogen wird, so benutzen das die Feinde der neuen Ordnung der Dinge und sagen, man sehe also, daß die Beamten den Bezug der Taxe verhindern könnten, wenn sie wollten, es gehe ja an andern Orten auch u. s. w. Es ist auch bei uns in einer Gemeinderversammlung zur Sprache gekommen, ob man die Taxe bezahlen wolle oder nicht. Ich sehe den Nutzen des Gesetzes auch ein, aber, wenn man die Taxe auf 20 Bz. heruntersetzte, so wäre das wohl das Beste.

Stettler. Als die Sache zum erstenmal zur Sprache kam, war ich gegen die Hundetaxe, indem ich glaubte, sie werde die Regierung verhaft machen und bloß als eine fiskalische Maßregel angesehen werden. Hingegen muß ich jetzt erklären, daß ich seither aus den eingelangten Berichten gesehen habe, daß meine Besorgnisse sich nicht in dem Maße bewährt haben. Es geht aus der großen Mehrzahl der Berichte hervor, daß in dem weitaus größern Theile des Landes das Gesetz keine Schwierigkeiten findet, daß man es als Wohlthat ansieht, und daß man sich nur in einigen wenigen Bezirken dagegen sträubt. Als ich das gesehen, bin ich auf andere Ansichten gekommen. Wenn namentlich der Leberberg und im alten Kantonsteil die Mehrzahl der Amtsbezirke der Ausführung des Gesetzes keine oder sehr geringe Schwierigkeiten entgegensehen, ja darin eine wohlthätige Sache erblicken, so sollen sich die andern Bezirke der großen Mehrzahl unterziehen. Wer nicht vermag, im Jahre Fr. 4 zu bezahlen, der soll keinen Hund haben. Ich habe keinen Hund, ich kann mein Geld besser brauchen. Ich stimme durchaus zu den Anträgen der Polizeisektion und müßte

es sehr unklug finden, einer kleinen Minderheit zu Liebe das Gesetz schon jetzt abzuändern.

Blumenstein. Im Seelande ist das Gesetz im Allgemeinen nicht so übel aufgenommen worden eben wegen der Anerkennung seines wohlthätigen Zweckes. Ich kenne sogar Leute, die vorher gar keinen Hund hatten; jetzt haben sie zwei, und warum? es hat mir Einer selbst gesagt: jetzt ist es eine Freude, Hunde zu halten, weil jetzt nicht jeder einen Hund halten kann. Ich stimme zum Antrage der Polizeisektion.

Meyrat-Langel hält es für zweckmäßig, zu erkennen zu geben, daß das Gesetz über die Hundetaxe im Jura als eine Wohlthat angesehen wird, und es kommt ihm ganz unerwartet, die Nützlichkeit derselben bestritten zu sehen.

Aubry, Regierungsrath. Diese Diskussion bringt in mir die Überzeugung hervor, daß, wenn es sich davon handelt, in unserem Kanton ein theilweises oder allgemeines Steuergesetz einzuführen, es auf viele Schwierigkeiten stoßen würde. Glücklicherweise sind wir nicht zu dieser Nothwendigkeit gezwungen. Wenn die 20,000 Fr., welche die Hundetaxe einbringt, in die Staatskasse fließen würden, so würden wahrscheinlich noch viele Reklamationen zum Vorschein kommen. Und dennoch ist es anerkannt, daß in drei Biertheilen der Amtsbezirke das Gesetz eine Wohlthat für die Einwohnergemeinkosten ist, die im Allgemeinen wenige Hülfssquellen haben, und ebenso in Beziehung auf die Sanitätspolizei, indem es die Wutfälle beträchtlich vermindert. — Der Herr Regierungsstatthalter von Interlaken hat geglaubt, daß in dem Berichte der Polizeisektion ein Vorwurf enthalten sei, welcher ihn direkt berühre. Ich bestreite diese Absicht um so mehr, als es anerkannt ist, daß, seitdem er den Amtsbezirk Interlaken verwaltet, die Polizei in diesem Amte sich verbessert hat. Was das Gesetz an sich selbst betrifft, so hält er dafür, daß die Taxe zu hoch sei, weil es in seinem Bezirke viele Arme giebt. Allein, wie Herr Mühlmann ihm geantwortet hat, diejenigen, welche die Mittel nicht haben, die Hundetaxe zu zahlen, sollen auch keine halten. — Herr Regierungsrath Zaggi glaubt, man solle die Hundetaxe herabsetzen, und denjenigen Armen die zeitweilige Steuer entziehen, welche sich über diese Taxe beschweren. Diese Bemerkung ist schon vorgebracht worden, als das Gesetz berathen wurde, und es ist damals beschlossen worden, keine solche Bestimmung in dasselbe aufzunehmen. Man hatte auch Ausnahmen für die Mehgerhunde, die Schäferhunde, die Haushunde u. s. w. vorgeschlagen. Allein diese Vorschläge wurden nicht angenommen. Man hat gefunden, daß diese Ausnahme die Vollziehung des Gesetzes verwickeln würde. — Der Herr Gerichtspräsident von Gsteiggen hat bei der Rechtsfertigung des Regierungsstatthalters seines Bezirks eine wesentliche Sache vergessen, nämlich daß

dieser Regierungsstatthalter nur 2 Fr. Taxe für seinen Hund gezahlt hat, und sich eine Quittung für 4 Fr. geben ließ. Was die andern Amtsbezirke anbelangt, so lasse man nur alle Aktenstücke vorlegen, man lasse sie durch eine Kommission untersuchen und man wird sehen, ob die Behörden immer auf eine zweckmäßige und unparteiische Weise gehandelt haben. — Einer der Herren Grossräthe aus dem Oberland, welcher die Taxe zu hoch findet, hat behauptet, daß die Oberbehörde den Hindernissen nicht genügsame Aufmerksamkeit schenke, welche sich den Unterbehörden in den Weg stellen, wenn es sich um die Vollziehung der Gesetze handelt; daß es weit leichter sei, zu befehlen, als zu vollziehen. Was mich anbelangt, so halte ich dafür, daß die Vollziehung für solche Unterbehörden leicht ist, welche guten Willen haben. Der Theil des Landes, in welchem es die meisten Hunde gibt, ist derjenige, aus welchem die wenigsten Reklamationen einkommen. Unser Kanton ist in Europa vielleicht dasjenige Land, wo die Hunde am zahlreichsten sind. Im Jahr 1839 zählte man einen auf 62 Einwohner, und im Jahr 1840 einen auf 72, während man in Deutschland kaum einen auf 100 findet. — Alles, was ich gehört habe, ist nicht von der Art, meine Überzeugung zu ändern, daß kein Grund vorhanden sei, das Gesetz zu modifizieren. Ich habe einen vorhergehenden Redner sagen hören, daß er der Revolution fett sei. Allein diese Betrachtung hat die Polizeisektion nicht aufgehalten, und bei den Befehlen, die sie gegeben hat, hat sie die Unterstützung des Regierungsrathes gefunden, der keinen Augenblick über die Nothwendigkeit ungewiß war, über die genaue Vollziehung eines Dekrets zu wachen, das Sie erlassen haben, ohne sich um das Geschrei zu bekümmern, das sich erhoben hat. Ich bestehe daher auf dem Glauben, daß es am Platze sei, zur Tagesordnung zu schreiten, wie der Regierungsrath vorschlägt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Polizeisektion	79 Stimmen
Für etwas Anderes	25 "

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

Nicht Herr Regierungsstatthalter Zaggi, wie es in N. 35, Seite 5 irrig heißt, hat den Antrag des Militärdepartements auf Erhöhung der Besoldung des Zeughausdirektors mündlich unterstützt, sondern Herr Regierungsrath Zaggi, älter.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dreizehnten Sitzung. Montag den 6. Christmonat 1841.)

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde der Gemeinde Tramlingen gegen den Regierungsrath, bezüglich auf den dortigen Kirchenbau.

Der Thatbestand, wie er sich aus den vorliegenden umfassenden Akten ergiebt, ist im Wesentlichen folgender. Im Dezember 1839 langte bei dem Regierungsrathe eine Vorstellung von 73 Kirchgenossen von Tramlingen ein, des Inhalts: Nach dem großen Brandungslücke, welches das Dorf Tramlingen am 10. Juli 1839 betroffen, sei am 4. August gleichen Jahres an einer vorschriftgemäß bekannt gemachten Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden, die neu aufzuführende Kirche auf einem etwas höher als die Brandstätte der alten Kirche gelegenen Plateau zu erbauen. Obwohl eine Anzahl Stimmberechtigter von Untertramlingen erst nach dem Schluß der Berathung in die Versammlung eingetreten, seien dennoch keine Protestationen gegen die stattgehabte Verhandlung eingelegt worden. Drei Monate später, am 3. November, habe dagegen eine zweite Kirchgemeindeversammlung beschlossen, die neue Kirche auf der nämlichen Stelle zu erbauen, auf welcher die abgebrannte gestanden. Gegen diesen letztern Beschuß wurde nun von jenen 73 Kirchgenossen der früheren Majorität Opposition eingelegt, und die Aufrechthaltung des Beschlusses vom 4. August verlangt. Der Regierungsrath entschied sodann auf die Berichte des Departements des Innern und des Baudepartements aus formellen und materiellen Gründen am 27. Dezember 1839, es solle bei dem ersten Beschuß vom 4. August sein Bewenden haben, die entgegengesetzte Schlusfnahme vom 3. November ungültig erklärt, und somit die Kirchgemeinde Tramlingen angewiesen sein, auf dem oberen Plateau des Kirchhofes die neue Kirche zu erbauen. Diesem Entscheide wollte sich die Gemeinde nicht unterziehen und reklamierte dagegen in mehreren Vorstellungen und Beschwerden an die obere Staatsbehörden, zuerst wegen der größern Kosten und, nachdem in Folge nochmaliger Untersuchung durch das Baudepartement sich dieser Grund als unrichtig ausgewiesen, wegen des fernern Umstandes, daß der projektierte Bau der Kirche auf dem oberen Plateau die Ausgrabung vieler Leichname erfordern würde. In Folge eines hierauf durch Sachverständige unter Leitung eines Mitgliedes des Regierungsrathes abgehaltenen Augenscheines bestätigte der Regierungsrath am 21. Dezember 1840 seine früheren Beschlüsse dahin, daß er die durch Entschluß vom 4. August bestimmte Baustelle noch immer als die schicklichste betrachten müsse; um aber den rücksichtlich der Leichenausgrabung geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, erklärte er sich auf den Fall, daß die Gemeinde es vorziehen sollte, die Kirche auf ein drittes, ebenfalls taugliches Stück Land zu verlegen, bereit, bei allfälligem Mißlingen der dahierigen Kaufsverhandlungen ein Gesuch der Gemeinde um Expropriation bei dem

Großen Rath zu unterstützen. Die Gemeinde sprach jedoch an zwei Versammlungen die Weigerung aus, dieses Terrain anzukaufen; worauf der Regierungsrath einfach seinen Entschluß vom 27. Dezember 1839 bestätigte. In seiner Verantwortung rechtfertigt der Regierungsrath sein Verfahren mit der Berufung auf seine Kompetenz in Bau- und Feuerpolizeisachen und auf den §. 54 des Gemeindegesetzes, welchem zu Folge der Beschuß der Kirchgemeindeversammlung vom 4. August in Rechtkraft erwachsen sei, und anderseits der Regierungsrath dergleichen Anstände endlich zu entscheiden habe. Die Bittschriftenkommission dagegen, — in Betrachtung, daß der §. 54 des Gemeindegesetzes auf den vorliegenden Fall seine Anwendung nicht finde, weil der gesetzlich vorgeschriebene Aussöhnungsversuch durch den Regierungstatthalter gar nicht stattgefunden habe, daß ferner der Regierungsrath nicht befugt sei, die Kirchgemeinde Tramlingen an einer in gesetzlicher Form vorgenommenen Zurücknahme eines früheren Beschlusses zu hindern, daß sodann der Regierungsrath über den Inhalt dieses Beschlusses irrig berichtet worden sei, indem laut Protokollauszug am 4. August 1839 lediglich beschlossen worden, nicht mehr auf dem alten Fundamente zu bauen, die nähere Bestimmung des Platzes aber dem Kirchgemeindrathe im Einverständnis mit dem Baumeister zu überlassen, und daß endlich der Regierungsrath als oberste Polizeibehörde wohl das Recht habe, eine Baubewilligung aus hinreichenden Gründen abzuschlagen, nicht aber, von sich aus den Bauplatz anzeweisen, — stellt bei dem Großen Rathen den Antrag, es möchten sämtliche den Kirchenbau von Tramlingen betreffenden Akten dem Regierungsrathen ad melius agendum (zu besserer Verfügung) überwiesen werden.

Auf Begehr des Herrn Regierungsraths Langel wird der Bericht des Regierungsraths an die Bittschriftenkommission verlesen, dessen Schluß, gestützt auf die bereits oben erwähnten Motive, dahin geht, daß der Große Rath über die Beschwerde der Gemeinde Tramlingen zur Tagesordnung schreite.

Stauffer, als Berichterstatter. Vorerst bemerke ich, daß, wenn man die Verlesung des Berichts des Regierungsrathes gewollt hat, diese Verlesung derjenigen des Antrags der Bittschriftenkommission hätte vorausgehen sollen. — In ihren Bittschriften vom 16. Februar 1840 und 12. Februar 1841 beschweren sich die drei Gemeinden Tramlingen über die Beschlüsse des Regierungsrathes vom 27. Dezember 1839 und 24. April 1840 in Betreff des neuen Kirchenbaues von Tramlingen. — Ohne Zweifel wird gefunden werden, dieser Gegenstand werde etwas spät hieher gebracht. Bei der Verwirkung des Geschäfts erforderte es aber Zeit, um die erforderlichen Schriften von den verschiedenen Departementen, die sich damit beschäftigt hatten, zur Hand zu bringen; jedenfalls soll ich zu versichern die Ehre haben, daß die Bittschriftenkommission ihrer Seits nichts verspätet hat. — Der Streitgegenstand selbst ist nun in seinen Hauptzügen folgender: Am 4. August 1839 hat die Kirchgemeinde Tramlingen den Neubau einer Kirche am

Platz der abgebrannten beschlossen, ohne jedoch den Platz, wohin dieselbe gebaut werden sollte, zu bezeichnen. Dieser Beschlüß wurde von der Gemeinde Untertramlingen angegriffen, und man zankte sich darüber in Vorstellungen und andern Schriften, ohne die Sache auf gesetzlichem Wege zu einem Entscheid zu führen. Während dieses Gezänkes wurde auf den 3. November 1839 eine zweite Gemeinde in aller Form ausgeschrieben, und an derselben, nach sehr ausführlicher Entwicklung des Gegenstandes, bis an 5 Stimmen einhellig erkannt: 1) Es solle der Beschlüß vom 4. August aufgehoben sein, und 2) die Kirche auf den Platz der bisherigen gebaut werden, unter Vorbehalt der erforderlichen Vergrößerung. Gegen diesen Beschlüß trat nun die Minderheit auf mit dem Ansuchen an den Regierungsrath, diese Behörde möchte denselben aufheben, und dagegen densjenigen vom 4. August in Kraft erkennen; mit dem bestimmten Beifügen, derjenige vom 4. August bezeichne die Stelle, wo gebaut werden solle, nämlich auf dem Plateau oben an der bisherigen Kirche, und diesem Platz seie sowohl wegen seiner Lage als wegen wenigerer Feuersgefahr der Vorzug zu geben. Ferners wurde gefragt, ein Ausgleichungsversuch habe nach §. 54 des Gemeindgesetzes durch den Regierungsstatthalter statt gefunden, seie aber fruchtlos abgelaufen, so daß nun der Regierungsrath endlich zu entscheiden habe u. s. w. — Hierauf sah nun der Regierungsrath wirklich unterm 27. Dezember 1839 den am 24. April 1840 bestätigten Beschlüß: es solle der Gemeindeschluß vom 3. November aufgehoben, hingegen derjenige vom 4. August in Kraft erkennt sein, welchem zufolge die Kirche auf der Stelle oberhalb der alten gebaut werden solle. Nun ist aber prozedürliche Wahrheit, daß der Beschlüß vom 4. August die Stelle nicht bezeichnet, auf die gebaut werden soll. Ebenso ist es prozedürliche Wahrheit, daß über den fraglichen Streithandel nie ein Ausgleichungsversuch statt gefunden hat. Somit ist der Regierungsrath in diesen beiden Punkten durch unrichtige Vorgaben irre geführt worden, — mithin diesen Beschlüß in dieser Beziehung ohne Fundament und also auch unhaltbar. Derselbe ist aber auch darin unhaltbar, daß er den in aller Form von der Gemeinde gefassten Beschlüß vom 3. November aufhebt und den früheren vom 4. August in Kraft erkennt. Dieses ist dem Recht der Gemeinden zu nahe getreten. Der regierungsräthliche Beschlüß ist ferners auch darin unhaltbar, daß er befiehlt wo, auf welcher Stelle gebaut werden solle. Die Bittchristenkommission hält nämlich dafür, es müsse den Gemeinden unbekommen bleiben, ihre Beschlüsse auf gesetzlichem Wege abändern oder aufheben zu können; eben so müsse jedem Bauführer das Recht zustehen, den Platz, auf dem er bauen wolle, selbst auszuwählen, und die Behörde habe bloß das Recht und die Pflicht, hierbei negativ einzuschreiten, d. h. nach den bestehenden Gesetzen zu sagen: da oder dort darf nicht gebaut werden, das Befehlen aber, wo gebaut werden solle, stehe keiner Polizeibehörde zu. Mithin seien die gesetzlichen Schranken in allen den angeführten Punkten überschritten worden, in welche die vorliegende Angelegenheit zurückgeführt werden müsse durch Zurückfördung der Akten ad melius agendum an den Regierungsrath; als worauf ich Namens der Kommission antrage, so wie der schriftliche Antrag es thut.

Langel, Regierungsrath. Als vor zwei und einem halben Jahre eine Feuersbrunst einen Theil des Dorfs Tramlingen zerstörte, mußte die Pfarrgemeinde auf der Stelle auf die Mittel denken, den durch das Feuer angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Unter dem Eindruck dieses unglücklichen Ereignisses versammelte sie sich am 4. August. Der Parthegeist, der sich bisher an diesem Ort sehr thätig gezeigt hatte, war bei diesen unglücklichen Umständen in gewisser Art verschwunden. Die Versammlung beschloß einmütig, daß die Kirche nicht mehr auf ihre alten Fundamente erbaut werde, um mehrere Ungelegenheiten zu vermeiden, unter andern auch die der zu großen Nähe der Gebäude, welche sie so ausgefeilt hatten, daß sie ein Raub der Flammen wurde, und dann wegen der großen Feuchtigkeit des Bodens, welche so groß war, daß man den Fußboden von Backsteinen mit Brettern belegen mußte. Die Pfarrgemeinde beschloß folglich, daß die Kirche auf einer den bisherigen Platz beherrschenden Anhöhe erbaut werden solle, allein sie überließ dem Baumeister und dem Kirchenrath die

Sorge, den Ort auf dieser Anhöhe genau zu bestimmen, wo die Kirche erbaut werden sollte. Der Verbalprozeß bestätigt die Thatsachen so, wie ich sie hier auseinandergesetzt habe, einzig finden sich die Worte „auf der Anhöhe“ nicht darin. Allein es ist allgemein bekannt, und nöthigenfalls würde die ganze Pfarrrei, wenn man sie darüber befragte, dasjenige bestätigen, was ich behaupte, indem bei diesem Beschlusse die ganze Versammlung sich an die bezeichnete Stelle begab, und an diesem Platze beschlossen wurde, dem Kirchgemeinderath und dem Baumeister die Bezeichnung des bestimmten Ortes auf dieser Anhöhe zu überlassen, wo das Gebäude aufgeführt werden sollte. — Einige Zeit nachher war der Parthegeist mit neuer Stärke erwacht, und es ergab sich, daß, weil einige Personen wünschten, die Kirche möchte auf dem am 4. August von der Kirchgemeindeversammlung angenommenen Platze erbaut werden, Andere Opposition einlegten. Dann fand eine neue Versammlung den 3. November statt, und es wurde bei derselben beschlossen, den Beschlüß vom 4. August aufzuheben und auf dem alten Platze zu bauen. — Unmittelbar nach dieser Versammlung wurde von 33 Partikularen von Tramlingen Klagen erhoben. Ihre Reklamation wurde durch den Regierungsstatthalter dem Regierungsrath übermittelt und dieß infolge der Bestimmung des Art. 54 des Gesetzes. Wenn man zu den Versöhnungsversuchen, von welchen dieser Artikel spricht, nicht Zuflucht nahm, so geschah es, weil der Regierungsstatthalter verübherte, daß diese Versuche bei dem Zustande der Gemüther ganz nutzlos wären, eine Meinung, welche von dem Regierungsrath mit um so mehreren Rechte getheilt wurde, als es besonders daran lag, die Bauarbeiten nicht zu verzögern. Er verfügte also, daß der Beschlüß vom November als null und nichtig anzusehen, und derjenige vom 4. August aufrecht zu halten sei. — Einige Zeit nachher wurde Herr Oberst Koch mit Herrn Monnard und mir an Ort und Stelle abgeordnet. Ich bedaure, daß dieses ehrenwerthe Mitglied nicht anwesend ist, weil er Ihnen Aufschlüsse über unsere Sendung geben könnte. Wir wurden von den Gemeindevorstehern auf die Anhöhe geführt, als auf den Platz, wo die Kirche gebaut werden sollte. Herr Koch beharrte auf der Zweckmäßigkeit dieses Platzen. (Der Redner fügt bei, daß er zum zweiten Mal auf Ort und Stelle abgeschickt worden sei, um die Bauentzädigungen zu reguliren, und daß er den Einwohnern von Tramlingen den Rath gegeben habe, von dem Regierungsrath die Erlaubniß zu einer neuen Versammlung zu verlangen, um sich über die in Frage stehende Angelegenheit zu berathen, und den Platz durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Statt aber seinem Rath zu folgen, erzeugte der Geist der Zwietracht, der in dieser Kirchgemeinde herrscht, Vorwände um die Sache zu verwickeln.) Wenn der Große Rath die Anträge der Bittchristenkommission annimmt, so entsteht weiter nichts daraus, als daß in dieser Pfarrgemeinde Anlaß zu Erneuerung von Auftritten gegeben wird, welche nur zu bedauerlich sind. Man wird nur bezweken, daß die Sache weiter um sich greift, weil durch einen solchen Entscheid man dem Regierungsrath das Recht zuekennt, die Erlaubniß zum Bauen an einem Platze zu verweigern, welchen er nicht für zweckmäßig erachtet, und wenn der Regierungsrath consequent sein will, so kann er nicht einwilligen, daß die Pfarrgemeinde, selbst wenn sie es beschließen sollte, ihre Kirche auf den alten Fundamenten erbauen lasse. Folglich glaube ich, es liege in dem Interesse der Pfarrgemeinde selbst, daß der Große Rath über die Klagen, die an ihn gerichtet sind, zur Tagesordnung schreite. Sollt er es, so fallen alle Vorschläge hinweg, und diese Pfarrgemeinde, welche seit zwei und einem halben Jahre ihres Tempels beraubt ist, wird ganz gewiß in ihrer großen Mehrheit damit zufrieden sein, daß der Bau an demjenigen Platze statt finde, den sie zuerst gewählt hat.

Stettler. Diese Angelegenheit ist auch in allgemeiner Hinsicht wichtig. Vorerst ist sie ein Beweis, wie durch ein gewiß wohlgemeintes, aber vielleicht unkluges und eigenfinniges Eindringen und Pausanzen der Regierungsgewalt eine Gemeinde in Zerwürfnis kommen kann. Zweitens zeigt uns diese Angelegenheit die Wichtigkeit einer Bittchristenkommission, die ihre Stellung kennt und das Recht und die Interessen der Staatsbürger, gegenüber der Regierung, unparteiisch vertheidigt.

Nun zur Sache. Wenn man unsere Verfassung und das Gemeindegesetz mit einiger Aufmerksamkeit liest, so kann man nicht zweifeln, daß es im Willen der Verfassung und des Gemeindegesetzes ist, daß die Gemeinden inner den ihnen durch Verfassung und Gesetz angewiesenen Schranken freie Gemeinwesen seien, die frei ihre innern Angelegenheiten berathen, und durch die Regierung hierin nicht beeinträchtigt werden sollen. Das ist die Grundlage einer Republik, daß die Gemeinden frei seien in ihrer innern Administration, immerhin jedoch unter der Aufsicht der Regierung. Dadurch wird der republikanische Geist gepflanzt. Hier in diese Versammlung können nur 240 Bürger kommen, aber weisen Sie den Gemeinden einen Bezirk an, wo alle stimmberechtigten Gemeindgenossen ihre gemeinsamen Interessen frei berathen können, so ist da die beste Grundlage zur Entwicklung republikanischen Geistes. Nun ist die Erbauung einer Kirche gewiß ein Interesse, das alle Gemeindbürger nahe berührt; das sollen sie also frei berathen können und durch die Regierung nicht darin beschränkt werden, gesetzt sie machen dann etwas, das vielleicht besser hätte gemacht werden können; allein sie sind frei, sobald sie nicht gegen die Gesetze verstößen. Im vorliegenden Falle hat die Gemeinde Tramlingen, nachdem sie von einem großen Brandungslücke heimgesucht worden, im August 1839 den mehrfach angeführten Beschuß wegen des Kirchenbaues gefaßt; als die Berathung fertig war, kamen 60 Kirchgemeindgenossen erst an und sagten, es sei unrichtig zu der Versammlung gebeten worden. Im Amtsblatte war nämlich die Versammlung auf Morgens 9 Uhr, durch den Umbieter hingegen auf 1 Uhr Nachmittags angesagt worden; nun ist aber auf dem Lande der Umbieter die Hauptfache, und nicht das Amtsblatt. Hierauf hat eine andere Kirchgemeindeversammlung stattgefunden, wo ein dem früheren entgegengesetzter Entschluß gefaßt wurde. Jetzt fragt es sich: haben die Gemeinden das Recht, von einem einmal gefaßten Beschuß später wiederum zurückzukommen? Wenn jene 60 vor die Regierung getreten wären und sich beschwert hätten, daß unrichtig zu der ersten Versammlung gebeten worden sei, so würde der Regierungsrath gewiß von sich aus eine andere Versammlung angeordnet haben, um den Willen der Majorität zu kennen; allein die Gemeinde Tramlingen hat aus eignem Antriebe eine neue Versammlung verordnet, und zwar im November 1839. Wo steht jetzt geschrieben, daß eine Gemeinde in einer späteren, gehörig publizierten und unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen, abgehaltenen Versammlung, nicht etwas anderes beschließen dürfe, als früher? Hier ist der Große Rath; da sind doch gescheidtere Leute als nur in so einer Kirchengemeinde, aber hat nicht dieser Große Rath noch vor nicht sehr Langem einen Beschuß drei Monate, nachdem er gefaßt worden, einhellig wiederum aberkannt? Wenn der Große Rath in einem solchen Fall kommen kann, so muß dies um so eher einer Kirchengemeinde freistehen. Jetzt wendet man gegen den späteren Beschuß der Gemeinde Tramlingen ferner ein, daß der alte Bauplatz wegen der Feuersgefahr nicht zweckmäßig sei u. s. w.; allein, Tit., die alte Kirche hat 800 Jahre lang gestanden, und ist erst dann verbrannt, als fast das ganze Dorf verbrannte. Somit muß die Feuersgefahr auf dem alten Platze nicht so groß sein. Wenn man jetzt die Kirche höher binaufstellt, wer garantirt, daß dann nicht desto eher der Blitz dagein schlagen wird? Gesetzt aber auch, die neue Baustelle wäre besser, — warum Unfrieden in die Gemeinde bringen, wenn sie nun einmal ihre Kirche nicht da haben will? Die Gemeinde muß ja in diese Kirche gehen, nicht wir; also überlässe man es doch der Gemeinde, zu sagen, wo sie ihre Kirche haben will. Eine Kirche ist ein Tempel des Friedens und der Versöhnung, und Ihr wollt die Gemeinde zwingen, mit verbürtetem Herzen in diese Kirche zu gehen? Und das wollt Ihr für nichts anderes, als um zu puissanzieren und zu sagen: Es muß jetzt da hindurch? Wird unter solchen Umständen dann die Kirche ein Tempel des Friedens und der Versöhnung sein? Die Bittschriftenkommission trägt darauf an, die ganze Sache dem Regierungsrath ad melius agendum zurückzuschicken. Wenn aber der Regierungsrath aus bloßer Sucht des Puissanzirens sich stemmt und wehrt, so kommt dabei nichts heraus; daher sollte man erklären, entweder — daß eine neue Versammlung zu Tramlingen veranstaltet werden solle, damit sich

der Wille der Mehrheit frei und frank ausspreche, wo sie ihre Kirche haben wollen; oder aber, daß, wenn die Gemeinde sich dem Wunsche des Regierungsraths füge, der Staat ihr eine so und so große Beisteuer an den Kirchenbau geben werde. So macht man es an andern Orten. Das Echor muß die Regierung auf jeden Fall selbst bauen, das ist keine Beisteuer. Das, Tit., sind meine freimütigen Ansichten über diese Sache.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. In der That ist in diesem Geschäft gesehlt worden; ich sage nicht, der Regierungsrath habe gesehlt, sondern die einzelnen Mitglieder, und zu diesen gehöre auch ich. Die Bittschriftenkommission hat die rechten Gesichtspunkte herausgehoben, — vorerst die Berechtigung der Gemeinde, von einem gefaßten Beschuß zurückzukommen und etwas Anderes zu beschließen. Dieses Recht gebe ich zu, sobald man nur in den Schranken der Gesetze bleibt. Sodann die Frage, welches ist die Handlungsweise des Regierungsraths als oberster Polizeibehörde? Soll diese Handlungsweise bloß negativer Art sein, oder kann sie auch positiver Art sein? Auch hier hat die Bittschriftenkommission nach meiner Überzeugung den Nagel auf den Kopf getroffen, indem sie den Grundsatz aufstellt, daß jene Handlungsweise bloß eine negative sein könne. Also konnte der Regierungsrath sagen: Ihr sollt nicht auf dem oder dem Platze bauen; aber er konnte nicht vorschreiben: Ihr sollt auf dem oder dem Platze bauen. Daher will ich gerne helfen, die Sache zu redressiren, wenn jemandem Unrecht geschehen ist. Der Zwiespalt ist aber nicht erst durch jenen Beschuß des Regierungsraths in die Gemeinde Tramlingen gekommen, sondern derselbe ist schon lange da gewesen, und wird leider noch lange da bleiben. Daran ist der Regierungsrath nicht schuld. Der Regierungsrath hat auch erst nach stattgehabter gründlicher und sorgfältiger Untersuchung der Sache von Seite Sachverständiger, seinen Entschluß gefaßt, und gewiß wäre es im Interesse der Gemeinde selbst, wenn dieser Entschluß des Regierungsraths aufrecht erhalten würde. Allein ich will nicht dazu stimmen, indem mich die Bittschriftenkommission überzeugt hat, daß, wenn ich auch den Beschuß des Regierungsraths materiell für gerechtfertigt halte, dabei doch in der Form gesehlt worden ist. Daher stimme ich zum Antrage der Bittschriftenkommission. Im Regierungsrath werde ich mich dann in dieser Angelegenheit ganz im Sinne der Kommission verhalten, nämlich dazu stimmen, daß der Regierungsrath bloß negativ versahre, sofern die Gemeinde die Kirche an einen unzweckmäßigen Ort stellen wollte, daß er aber dann nicht weiter gebe. Auf dem alten Platze kann man im eigenen Interesse der Gemeinde die Kirche nicht gebaut werden lassen. Schließlich bemerke ich nur noch, daß ein Aussöhnungsversuch durch den Regierungsstatthalter hier nicht eine nothwendige Formfache war, indem es sich nicht um einen förmlichen Administrativprozeß gehandelt hat u. s. w.

Eichner, alt-Schultheiß. Ich ergreife bloß das Wort, damit man nicht glaube, daß die Mitglieder des Regierungsraths auf die stattgehabten Erläuterungen auf ihrem Beschuß beharren wollen. Sobald es sich zeigt, daß bei einem Geschäft Unkenntniß der Verhältnisse und Mißverstand gewaltes hat, indem wesentliche Aktenstücke damals nicht vorlagen u. s. w., so ist es das Einfachste, die Sache an den Regierungsrath zu nochmaliger Behandlung zurückzuschicken. Der Regierungsrath hat hiebei gewiß nicht aus Neigung, zu puissanzieren, gehandelt, er hat im Gegentheile alle möglichen Vorsichtsmäßigkeiten genommen, um dem Willen der wahren Majorität der Gemeinde Tramlingen gemäß zu handeln; allein man müßte sich überzeugen, daß in dieser Gemeinde viel böser Wille waltet, daß Elemente da sind, welche Alles zu verhindern bemüht sind, was zum guten Zwecke beitragen kann.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Nicht sowohl die von der Bittschriftenkommission angebrachten Motive bestimmen mich, zum Antrage derselben zu stimmen, als vielmehr der Grund, daß die Gemeinden in ihren Beschlüssen nicht gehindert werden sollen, so weit sie auf gesetz- und verfassungsmäßigem Boden sind. Es heißt im Vortrage, es habe kein Aussöhnungsversuch stattgefunden. Ich weiß nicht, ob das ganz genau

ist; wenigstens habe ich in den Akten gelesen, daß der Regierungsstatthalter eine spätere Gemeindesversammlung präsidirt habe, und das ist doch wohl als ein Aussöhnungsversuch anzusehen. Der Regierungsrath giebt zur Rechtfertigung seines Verfahrens namentlich feuerpolizeiliche Gründe an, sowie auch, daß die Versetzung der Kirche im Interesse der Kirche selbst liege. Das ist wohl möglich; bingegen bin ich nicht ganz mit der Bittschriftenkommission einverstanden, daß der Regierungsrath sich bloß negativ hätte verhalten sollen. Der Staat wird bei dieser wie bei andern Kirchen im Falle sein, die Kosten des Chores zu bezahlen, und sehr wahrscheinlich wird er noch überdies für eine Beisteuer zum Baue überhaupt in Anspruch genommen werden. Wenn das richtig ist, so hat nach meinem Dafürhalten die Regierung auch positiv etwas dazu zu sagen. Das ist ein fernerer Hauptgrund, weshalb ich darauf anfrage, die Sache dem Regierungsrath zu näherer Untersuchung zurückzuschicken.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Des Kämpfens müde will auch ich die Kapitulation unterschreiben, wie dies bereits andere Mitglieder des Regierungsraths gethan haben, und ich mache nur aufmerksam, daß es bald 3 Uhr ist.

May, gew. Staatschreiber. Mir sind die Lokalitäten und sonstigen Verhältnisse von Tramlingen sehr genau bekannt. Unmittelbar hinter der Kirche erhebt sich eine steile und ziemlich felsige Anhöhe, und zwar noch im Umfange des Kirchhofes, daher ist die Frage entstanden, ob es nicht vielleicht besser wäre, die Kirche hier oben zu bauen. Dagegen wurde eingewendet, daß man genötigt sein würde, mehrere, zum Theil erst kürzlich beerdigte, Leichname auszugraben. Deshhalb sagte die Regierung, man könne mit dem Bau noch ein wenig weiter zurückgehen. Nun erhebt sich aber das Land so, daß die Kirche 10 oder 15 Fuß höher zu stehen käme, so daß eine offene Treppe zur Kirche hinauf führen müßte, was in einer Berggegend besonders im Winter für viele Leute gewiß sehr beschwerlich sein würde. Ferner gehört das Grundstück weiter oben nicht der Gemeinde, sondern müßte vorerst angekauft werden. Allein der Regierungsrath hat nicht das geringste Anerbieten gemacht, der Gemeinde hiefs für eine Beisteuer zu geben, sondern nur gesagt: wir wollen euch dann bei'm Großen Rath'e zum Expropriationsrechte verhelfen. Man kann sagen, es wäre an der Gemeinde gewesen, um eine Beisteuer anzufragen; allein wenn man einer Gemeinde etwas zumuthet, wofür dieselbe bedeutende Opfer bringen muß, so hätte mir doch das Anerbieten einer Beisteuer ganz am Orte geschienen. Schon als die Sache das vorige Mal hier behandelt werden sollte, habe ich die Hoffnung gehabt, man werde jetzt die Zeit benutzen, um dasjenige zu thun, was ich so eben berührt habe. Wäre das geschehen, so würde die ganze Sache nicht mehr hieher gekommen sein. Jetzt trägt die Bittschriftenkommission darauf an, Alles zusammen ad melius agendum an den Regierungsrath zurückzuschicken. Aber wo stehen wir dann? Einige Mitglieder des Regierungsrathes haben zwar die Geneigtheit ausgesprochen, der Sache eine andere Wendung zu geben und etwa mit einer Beisteuer behülflich zu sein; aber anderseits ist gesagt worden, der Regierungsrath müsse konsequent bleiben, und es werde bei'm Zurückschicken nichts herauskommen, als eine unnütze Verschiebung des Baues. Daher ist es mir aufgefallen, daß der Schluß der Bittschrift von Tramlingen im Vortrage gar nicht berührt worden ist. Er geht nämlich dahin, daß die Befugniß des Regierungsrath's aufgehoben und der Gemeinde Tramlingen gestattet werde, in einer neuen Versammlung einen definitiven Besluß zu fassen. Ich trage daher darauf an, daß der Gemeinde von Tramlingen einfach dieser Schluß ihrer Bittschrift zugesprochen werde. Der Regierungsrath, dessen Ansichten ich durchaus Rechnung trage, kann dann gleichzeitig der Gemeinde

Tramlingen sagen: wir finden die Vortheile des von uns bezeichneten Bauplatzes so groß, daß wir euch, sofern ihr dort bauen wollt, eine so und so große Beisteuer an die aus dem Ankaufe des Bauplatzes entstehenden Mehrkosten versprechen. Auf diese Weise ist man gerecht, und der Gemeinde wird nicht zu nahe getreten; sie kann dann frei und unbefangen entscheiden, ob sie dieses Anerbieten annehmen oder ausschlagen wolle.

Stauffer, als Berichterstatter. In formeller Beziehung ist gegen den Antrag der Bittschriftenkommission wenig gesagt worden. Betreffend das namentlich von Herrn Regierungsrath Langel angebrachte Materielle, so mag dieses alles sehr wohl gemeint sein, allein ich werde darauf nichts antworten, weil wir hinsichtlich des in Behandlung liegenden Gegenstandes hier auf dem Boden des formellen Rechts stehen, worin der gleiche verehrte Herr Redner die bervorgehobenen Formfehler wenigstens zum Theil selbst zugibt. Herr Regierungstatthalter Mühlmann glaubt, es habe ein Ausgleichungsversuch zwischen den Litiganten durch den Regierungstatthalter statt gefunden, und die Regierung müsse bei einem Kirchenbau nicht nur negative, sondern auch positive einschreiten dürfen, weil sie an einen solchen Bau bezahle. Was das erstere betrifft, so apparirt durch das ganze Aktenheft nichts davon, als daß die Behauptung des Gegenthals zur prozedürlichen Wahrheit geworden ist. Unfehlend die zweite Behauptung, so kann der Regierung in Fällen dieser Art wohl nie ein größeres Recht zugestanden werden, als an der Kirchengemeindesversammlung selbst Anteil zu nehmen, oder sonst mit Rath dazu beizutragen, daß die Kirche zweckmäßig und den Bedürfnissen entsprechend gebaut werde. Vergessen wir nicht, daß die Republik ihre Wurzeln in den Gemeinden hat. Treten wir daher ihren Rechten und Freiheiten nicht zu nahe. Betreffend endlich den von Herrn alt-Staatschreiber May gemachten Antrag, daß dem Regierungsrath gesagt werde, wie künftig verfahren werden solle in dieser Sache, so halte ich dafür, das Zurückschicken ad melius agendum genüge, indem damit gesagt ist, was bisher gemacht worden, seie nicht gut, mithin müsse etwas Besseres, Gesetzlicheres gemacht werden. Ich schließe daher einfach, es möchte Ihnen Tit. gefallen, den Antrag der Bittschriftenkommission zum Beschuß zu erheben.

A b s i m m u n g.

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Im Allgemeinen dem Antrage der Bittschriftenkommission beizupflichten | große Mehrheit. |
| Für Tagesordnung | 7 Stimmen. |
| 2) Für den Antrag, wie er im Vortrage enthalten ist | große Mehrheit. |
| Für den Antrag nach dem Vorschlage des Herrn May | 7 Stimmen. |

Zum Schlusse wird verlesen ein

Anzug mehrerer Mitglieder, dahn gehend, daß die Korrektion der Straße von Biel nach Tachsfelden beschlossen, und die Regierung sofort mit der Vornahme der nötigen Vorarbeiten beauftragt werden möchte.

(Schluß der Sitzung um 3½ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterßitzung. Erste Hälften, 1841.

(Nicht offiziell.)

Vierzehnte Sitzung. -

Dienstag den 8. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vandamman Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls ersucht der Herr Vandamman den in der Sitzung vom 4. Dezember zu einem Mitgliede des Obergerichts ernannten Herrn Gerichtspräsidenten Schmalz, sich über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Schmalz. Eit. Das Zutrauen, das Sie mir geschenkt, indem Sie mich letzten Samstag zu einem Mitgliede des Obergerichtes erwählten, hat mich außerordentlich wohl gefreut. Indessen hat es eben so auch Bedenken in mir erregt, eine solche Stelle anzunehmen, indem ich fühle, wie viel mir mangelt, um dieser Stelle in dem Umfange zu entsprechen, wie es sein sollte. Ich habe keine wissenschaftliche Bildung im Rechtsfache genossen, sondern meine dahерigen Kenntnisse meistens nur aus der Erfahrung während meiner allerding langjährigen Arbeiten in diesem Fache gesammelt. Indessen Bielen von Ihnen war dieser Umstand bekannt, und da Sie mir dennoch das Zutrauen geschenkt haben, so fühle ich mich verpflichtet, demselben, so viel in meinen Kräften liegt, zu entsprechen. Ich erkläre also, daß ich unter Anrufung der Hülfe Gottes die Stelle annehmen will.

Herr Schmalz leistet hierauf als Mitglied des Obergerichts den Eid.

Es wird verlesen ein

Anzug des Herrn Stämpfli zu Schwanden, dahin gehend, daß ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden möchte, wodurch den unehelichen Kindern einiger Anspruch auf die Verlassenschaft ihrer Eltern eingeräumt werde.

Tagesordnung.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerden der deutschen Schulkommissionen im St. Immer- und Münsterthale über die den deutschen Schulen im Jura entzogenen außerordentlichen Unterstützungen.

Unter'm 27. Juni letzthin haben sich vorerst in einer an den Großen Rath gerichteten Vorstellung der Kirchenrat und

die Schulkommission der deutschen Gemeinden des St. Immerthales über einen Beschlüß des Regierungsrathes vom 4. des gleichen Monats beschwert, durch welchen den vier Schulen der genannten deutschen Kirchengemeinde die bisherige außerordentliche Unterstützung aus der Staatskasse von Fr. 142 jährlich für jede Schule, welche sie bis dahin neben der gesetzlichen Staatszulage an die Lehrerbefoldungen erhalten haben, vom Anfang des Wintersemesters an entzogen worden ist. Eine beinahe wörtlich gleichlautende Vorstellung an den Großen Rath ist unter dem 25. Juli letzthin von Seite der deutschen Schulkommission des Münsterthales eingelangt, die nämliche Beschwerde gegen den Regierungsrath bezüglich auf die acht Schulen der deutschen Kirchengemeinde Münster enthaltend. Der über diese Beschwerden eingeholte Bericht des Regierungsrathes sucht die getroffene Maßregel materiell zu rechtfertigen und überdies als in der Kompetenz des Regierungsrathes liegend darzustellen. Nach Prüfung der Akten hat die Bittschriftenkommission gefunden, es habe allerdings der Regierungsrath in den Schranken seiner Kompetenz gehandelt, indem die fragliche außerordentliche Unterstützung der deutschen Schulen in den reformirten Bezirken des Jura durch kein Gesetz geboten sei, sondern lediglich auf einen im Jahr 1832 gefassten Beschlüsse des Regierungsrathes beruhe, welcher Behörde es demnach unbenommen bleibe, diesen Beschluss wiederum aufzuheben, sobald sie es den Umständen für angemessen erachte. Ohne daher in das Materielle der Sache einzutreten, stellt die Bittschriftenkommission lediglich den Antrag, es möchte über die obenwähnten Beschwerden, als gegen eine kompetente Verfügung des Regierungsrathes gerichtet, zur Tagesordnung geschritten werden.

Kernen, Oberrichter, als Berichterstatter. Als im Jahr 1831 die neue Ordnung der Dinge in Wirksamkeit trat, hat die Regierung zehn deutsche Schulen im protestantischen Theile des Jura als bestehend vorgefunden, welche, wie es scheint, damals in ziemlich bedürftiger und trauriger Lage waren. Wer weiß, aus was für Leuten die deutsche Bevölkerung des Jura besteht, wird sich darüber nicht verwundern. Dannzumal war in den Behörden überall ein reger Eifer, die Schulen auf alle Weise zu unterstützen, und da die Regierung das Schicksal jener Schulen in Betracht zog, so bat sie sich veranlaßt gefunden, jeder deutschen Schule des Jura, mit Ausnahme derjenigen von Pruntrut, wo besondere Verhältnisse obwalten, eine außerordentliche Unterstützung angedeihen zu lassen, und zwar für den Schulmeister Fr. 100, für das Local Fr. 32 und für die Verwaltungskosten Fr. 10, zusammen Fr. 142 für jede dieser Schulen. Später sind noch drei solcher Schulen entstanden, so daß jetzt dreizehn deutsche Schulen im protestantischen Jura sind, welche zusammen jährlich eine außerordentliche Unterstützung von Fr. 1846 erhalten haben. Unter Gottes Segen sind diese Schulen, vermöge der erwähnten Unterstützung, bis jetzt fortbestanden, obschon sie nie gute Lehrer hatten, weil die deutschen Lehrer sich lieber im alten Kantonstheile ansiedelten.

desten. Im Jahre 1837 haben Sie, Zit., ein Gesetz erlassen, wodurch sämmtlichen Schulmeistern des Kantons eine Staatszulage von Fr. 150 zugesichert worden ist. Im Sommer leßt hin hat sich jetzt der Regierungsrath bewogen gefunden, den deutschen Schulen im Jura nicht etwa die Unterstützung von Fr. 150, welche durch das Gesetz allouirt ist, sondern diejenige außerordentliche Unterstützung von Fr. 142 zu zucken, welche er diesen Schulen im Jahr 1832 zuerkannt hatte, so daß von nun an die deutschen Schulmeister im Jura gleich gehalten werden sollen, wie diejenigen im alten Kantonstheile. Die ordentliche Besoldung der Schulmeister sollte also von den Hausvätern ausgehen, von Seite des Staates aber bloß die Staatszulage von Fr. 150 fernerhin verabreicht werden. Was für Gründe den Regierungsrath bewogen haben mögen, diese Verfügung zu erlassen, welche mit derjenigen von 1832 in ziemlichem Widerspruch steht, während doch die Umstände die nämlichen geblieben sind, ist mir unerklärbar. Er scheint die Sache als Vorrecht aufgefaßt, und gedacht zu haben, daß Vorrechte nicht mehr bestehen sollen u. s. w. Er giebt zwar zu, daß die deutschen Schulen im Jura ohne diese Unterstützung kaum mehr werden bestehen können; aber er stellt dafür in erfreuliche Aussicht, daß die Jugend der deutschen Bevölkerung sich in die französischen Schulen werde verfügen müssen, und daß auf diese Weise die deutschen Pfarreien im Jura mit der Zeit als unnöthig dahinfallen dürften. In materieller Hinsicht kann man darüber verschiedener Ansicht sein, die Bittschriftenkommission hat aber geglaubt, sich lediglich an das formelle Recht halten zu sollen. Sie hat daher bloß gefragt: ist die entzogene Unterstützung eine solche, welche laut Gesetz den Schulmeistern zukommen sollte, oder ist sie eine solche, welche durch den Regierungsrath allouirt wurde und nach Belieben von ihm zurückgezogen werden konnte? Die Kommission hat nun gefunden, diese Unterstützung beruhe auf keinem Gesetze, sondern bloß auf einem Beschuß des Regierungsraths vom Jahre 1832, und wenn auch jetzt der damalige Eifer zu Unterstützung von Schulen etwas erkaltet sei u. s. w., so habe jedenfalls der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt. So leid es daher den Mitgliedern der Bittschriftenkommission thut, aus diesem Grunde den allerdings berücksichtigungswerten Umständen der deutschen Schulen im Jura nicht Rechnung tragen zu können, so hat die Kommission dennoch gefunden, bei Ihnen, Zit., auf Tagesordnung antragen zu müssen.

May, gewesener Staatsschreiber. Unstreitig werden wir diesem Antrage beipflichten müssen; wenn man aber glaubt, die deutschen Kinder im Jura werden nach und nach die dortigen französischen Schulen besuchen, so kennt man die dortigen Verhältnisse nicht. Allerdings mögen die Kinder außer dem Hause etwas französisch lernen, aber das Innere der dort angefeindeten deutschen Familien ist und bleibt deutsch, und die Kinder werden deutsch erzogen. Also will man es jetzt darauf ankommen lassen, daß die deutschen Kinder dort keinen Unterricht haben, zu einer Zeit, wo man sich überall bestrebt, den Schulunterricht auf alle Weise zu befördern? Die Staatszulage von Fr. 150 ist allerdings ziemlich bedeutend, aber an allen Orten müssen die Gemeinden die eigentliche Besoldung der Schullehrer herbeischaffen, während in den deutschen Gemeinden des Jura die Sache auf einzelnen Hausvätern beruht. Vor der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern war für den Schulunterricht der deutschen Kinder daselbst durchaus nicht gesorgt, nur hie und da standen etwa die Hausväter zusammen, um einen Schulmeister zu halten, und diese Schulmeister vertheilten sich dann und hielten in den Bezirken herum Schule. Damals hat man angefangen, für die deutschen Schulen und deutschen Gottesdienst zu sorgen, und in der ersten Zeit waren es nur Hauslehrer, welche predigten. Als man sah, welches Bedürfniß die Bevölkerung nach einem deutschen Gottesdienste fühlte, wurden die deutschen Pfarreien im Jura etabliert. Wie aber diese Pfarreien fortbestehen sollen bloß für die ältere Bevölkerung, und wie man die 300 Kinder, um welche es sich handelt, aufgeben und verwildern lassen will, während man sonst glaubt, daß Religiosität und Moralität von Jugend auf eingeprägt werden müssen, ist mir nicht klar. Wie man da ferner ein Vorrecht sehen kann, wenn in Berücksichtigung der

besondern örtlichen Verhältnisse auch besondere Vorlebren fortbestehen, vermag ich eben so wenig einzusehen. Obgleich ich anerkenne, daß es in der Kompetenz des Regierungsraths lag, jene außerordentlichen Unterstützungen zu zucken, kann ich daher dennoch nicht umhin, hier mein Bedauern auszusprechen, daß man alle und jede außerordentliche Unterstützung jener Schulen aufgehoben hat. Wenn man in Folge der Staatszulage von Fr. 150 geglaubt hat, die früher allouirte Unterstützung von Fr. 142 sei jetzt zu viel, so hätte man doch etwas thun können und nicht Alles wegnehmen sollen. Schwerlich wird in 50 oder 100 Jahren die deutsche Bevölkerung des Jura französisch werden; ein Beispiel haben wir am Elsaß, welches ebenfalls seit Jahrhunderten deutsch geblieben ist, ungeachtet nichts gespart wurde, um es französisch zu machen. Ich stimme also mit Bedauern zum Antrage der Bittschriftenkommission, wünsche aber, daß man noch genauere Berichte über die dortigen Berichte einziehen und nicht alle Unterstützung auf einmal aufheben möchte.

Langel, Regierungsrath. Wenn man den vorhergehenden Redner hört, so möchte es scheinen, daß der Ihnen vorgelegte Vorschlag dahin ziele, daß die in dem Jura errichteten deutschen Schulen unterdrückt werden sollen. Dies ist keineswegs der Zweck des von dem Regierungsrath gefaßten Beschlusses, sondern diese Behörde hat geglaubt, daß in gewisser Art ausnahmsweise Schulen, welche bis zum Jahr 1832 mit Fr. 142, welche die Staatskasse zahlte, hatten bestehen können, auch jetzt gleicher Gestalt fortbestehen können, indem sie an der außerordentlichen Zulage Theil nehmen, welche alle Schullehrer des Kantons erhalten, und daß es nicht zweckmäßig sei, die in dem Jura eingerichteten deutschen Schulen auf einem ausnahmsweisen Fuße zu erhalten. Er hat es mit um so größerem Rechte gethan, als in jeder Gemeinde neben den deutschen Schulen sich auch die französischen befinden, welche keine Unterstützung erhalten. In der Hauptstadt sogar wohnt eine zahlreiche französische Bevölkerung, welche keine besondere Schule hat. Wir, deren Muttersprache die französische ist, haben die Verpflichtung, in Bern unsere Kinder in die deutschen Schulen zu schicken. Ich bin weit entfernt davon, es mit Missfallen zu sehen, daß die deutschen Bewohner des Jura ihren Kindern Unterricht in ihrer Muttersprache geben lassen können; allein ich will keine exzessionellen Maßregeln in Beziehung auf sie. Der Regierungsrath hat also in dem von ihm beobachteten Verfahren nur auf dem Wege der Gesetzlichkeit bleiben und keine Privilegien dulden wollen. Er will die deutschen Schulen im Jura nur in so weit aufrecht halten, als es die Familienväter wünschen werden. Nun darf man sich nicht darüber täuschen, die in dem Jura ansässigen deutschen Familien sind im Allgemeinen wohlhabend, und sie können eben so gut wie die französischen Familien Schulgelder zahlen. Ich stimme folglich für die Schlüsse der Bittschriftenkommission.

Kernen, Oberrichter, als Berichterstatter, wiederholt, da sich Niemand dem Antrage auf Tagesordnung widersezt habe, einfach seinen früheren Schluß.

Dem Antrage der Bittschriftenkommission wird sodann durch's Handmehr beigelegt.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde des Einwohnergemeinderathes der Stadt Bern gegen den Regierungsrath, betreffend den Hausbau des Mezgermeisters Läuffer in Bern.

Dieser Vortrag betrifft die vom Einwohnergemeinderath der Stadt Bern am 16. November 1840 dem Großen Rath eingereichte Beschwerde gegen eine vom Regierungsrath den 26. August 1840 in der Anzelegenheit des Hausbau des Mezgermeisters Läuffer in Bern getroffene Verfügung. Unterm 15. November 1839 wurde nämlich der Mezgermeister Läuffer mit seiner gegen den Einwohnergemeinderath von Bern gerich-

teten Beschwerde und dem Begehr, daß demselben anbefohlen werde, die abgebrochene Ringmauer des Läuffer'schen Hauses wieder aufzuführen, in den vorigen Stand zu stellen und Herrn Läuffer seinen erweislichen Schaden zu vergüten, vom Regierungsrath abgewiesen. Gestützt auf diesen Entschied wollte der Gemeinderath seiner früheren Schlussnahme, laut welcher Herr Läuffer eine in seinem Hause Nro. 67 roth Quartier gegen das sogenannte Nachrichtergäflein aufgeföhrt Riegmauer wieder abbrechen sollte, weitere Folge geben. Unterm 1. August 1840 erfolgte jedoch von Seite des Regierungsraths zu Handen der Gemeindsbehörde die Weisung, die Exekution der Abbrechung des Gebäudes des Mezgermeisters Läuffer sofort zu suspendiren, und unter'm 26. August 1840 entschied der Regierungsrath in Abänderung seines Entschiedes vom 15. November 1839, es sei die Beschwerde des Herrn Läuffer begründet, und der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern schuldig, die abgebrochene Riegmauer wieder aufzuführen und in den vorigen Stand stellen zu lassen. Die Beschwerde des Einwohnergemeinderathes geht nun vorerst von der Ansicht aus, es sei der Beschuß des Regierungsraths vom 15. November 1839 ein in alter Form Rechtes aus gefälltes administrativ richterliches Urtheil, und beruft sich darauf, daß dem Regierungsrath die Kompetenz nicht zustehe, in denjenigen Fällen, in welchen er in richterlicher Eigenschaft einen Streitfall entschieden, das den Parteien einmal eröffnete und in Rechtskraft erwachsene Urtheil zurückzuziehen, aufzuheben oder irgendwie in seinen wesentlichen Bestandtheilen und namentlich in seinen Dispositiven anzutasten. Ferner sucht die Beschwerde darzuthun, daß auch der Fall der Revision nach gesprochenem Urtheil nicht vorhanden gewesen sei. Weniger Gewicht, als auf die formelle, wird auf die materielle Seite der Sache gelegt. Jedoch wird auch in dieser Beziehung das Verfahren der Gemeindsbehörden als ein mit dem Baureglement durchaus übereinstimmendes, und durch die Handhabung der daherigen Vorschriften gebotenes dargestellt. Der Regierungsrath hinwieder bestreitet in seinem Berichte vor Allem aus die Behauptung, als sei der Entschied vom 15. November 1839 ein administrativ richterliches Urtheil gewesen; es könne dieses schon der Form wegen nicht sein, da kein erinstanzlicher Spruch ausgefällt worden, der Regierungsrath aber bloß obere administrativ richterliche Instanz sei, und ebenso wenig dem Subjekte nach, indem die Ortsbehörde dem Mezgermeister Läuffer nicht als Partei gegenübergestanden sei, sondern als Polizeibehörde gegen ihn gehandelt habe, und endlich ebenfalls nicht nach der Natur der Sache, indem es sich lediglich um eine baupolizeiliche Verfügung gehandelt habe, welche niemals Gegenstand eines administrativ richterlichen Spruches sein könne. Dergleichen polizeiliche Verfügungen aber je nach den Umständen abzuändern oder aufzuheben, sei der Regierungsrath als obere Polizeibehörde jederzeit befugt. In Hinsicht auf den materiellen Theil der Beschwerde wird sodann durch Anführung verschiedener Beispiele die Behauptung begründet, daß der Einwohnergemeinderath sich eine ungleiche Handhabung des Baureglements erlaubt und andern Partikularen das Nämliche gestattet oder wenigstens nicht untersagt habe, weshalb er im vorliegenden Falle gegen den Mezgermeister Läuffer eingeschritten sei. Der Regierungsrath spricht demnach seine Ansicht dahin aus, es sei über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Die Bittschriftenkommission zeigt dagegen in ihrem ausführlichen Rapporte, — unter Hinweisung sowohl auf den §. 12 des vom Großen Rath sanktionirten Baureglements für die Stadt Bern, als auf den §. 5 der Administrativprozeßform, als endlich auf Inhalt und Form des regierungsräthlichen Entschiedes vom 15. November 1839, daß derselbe allerdings ein rechtskräftiges, administrativ richterliches Urtheil sei. Sodann ist nach dem Dafürhalten der Bittschriftenkommission der zweite Entschied des Regierungsraths vom 26. August 1840 unhaltbar, sowohl an und für sich betrachtet, weil demselben weder eine Klage, noch eine Antwort des Beklagten vorangegangen ist, als auch im Verhältniß zu dem Urtheile vom 15. November 1839, indem keine gesetzlichen Gründe zur Revision oder Aufhebung des ersten Urtheiles vorhanden gewesen seien. Die Bittschriftenkommission stellt demnach den Antrag, es möchte vom Großen Rath der vom Regierungsrath unterm 26. August 1840 in der Bauangelegenheit

des Mezgermeisters Läuffer in Bern getroffene Entschied als ungültig aufgehoben werden.

Auf Verlangen wird nach Verlesung des Vortrages der Bittschriftenkommission auch der Bericht des Regierungsraths an dieselbe abgelesen, worin letzterer sein Benehmen mit den oben bereits erwähnten Gründen zu rechtfertigen sucht und die Erwartung ausspricht, daß über die Beschwerde des Einwohnergemeinderathes von Bern werde zur Tagesordnung geschritten werden.

Kernen, Oberrichter, als Berichterstatter. Die Angelegenheit, Tit., welche uns heute beschäftigt, muß für den Großen Rath unangenehm sein, wie sie auch für den Regierungsrath unangenehm sein muß; für die Bittschriftenkommission war sie um so unangenehmer, als jene sich wiederum im Falle sieht, gegen den Regierungsrath aufzutreten; am aller unangenehmsten aber ist sie für den gegenwärtigen Redner, welcher hiebei seine Stellung als Oberrichter im Auge haben muß; denn es könnte scheinen, als fühle ich große Lust, als Censor gegen den Regierungsrath aufzutreten und über denselben den Stab zu brechen. Bereits in der Bittschriftenkommission ist mir von einer Seite her gesagt worden: Wenn man sich anschicke, die Urtheile des obersten Gerichtes zu prüfen, so könnte man auch hier und da etwas aufrufen, das vielleicht nicht stichhaltig wäre. Ich gebe das zu, wünsche aber, daß solche Neuerungen heute unterbleiben, weil ich hier als Grossrat aufstrete und als Mitglied der Bittschriftenkommission, in welche ich mich nicht selbst gewählt habe. Wäre es möglich gewesen, so würde ein anderes Mitglied der Bittschriftenkommission den Rapport übernommen haben; allein den beiden Herren Regierungsräthen, welche in der Kommission sitzen, durfte man nicht wohl zumuthen, gleichsam gegen ihr eigen Fleisch und Blut zu wüthen; Herr Amtsrichter Stauffer war bereits mit andern Vorträgen beladen, und Herr Oberrichter Pequignot ist nicht gewohnt, in deutscher Sprache aufzutreten, während doch dieses Geschäft ein ächt deutsches ist. Die Ausführlichkeit des schriftlichen Vortrages überhebt mich eines weitläufigen mündlichen Rapportes; es sei mir daher erlaubt, bloß auf einige Hauptpunkte aufmerksam zu machen. Im Jahr 1839, am 22. Juli, hat sich der Mezgermeister Läuffer in Bern, der, wie es scheint, ein Haus an der Alarbergergasse gekauft hatte, bei der Stadtpolizeibehörde von Bern um die Bewilligung erworben, eine andere Fassade aufzuführen. Diese Bewilligung wurde ihm ertheilt, und er fing an zu bauen; allein es schien der Baukommission von Bern, daß diese Fassade nicht auf reglementarische Weise gebaut werde. Das Baureglement der Stadt Bern von 1828 setzt nämlich fest, daß Fassaden gegen die Gasse und öffentliche Plätze in Stein aufgeführt werden sollen, und Herr Läuffer hat seine Fassade theilweise wenigstens in Rieg aufführen wollen. Dieses hat die Baupolizeibehörde von Bern veranlaßt, dem Herrn Läuffer diesen Bau förmlich zu untersagen. Daran kehrte sich jedoch Läuffer nicht, sondern fuhr in seinem polizeiwidrigen Bau fort. Noch mehrere Verbote der nämlichen Behörde erfolgten, aber alle umsonst. Nun glaubte die Stadt polizeibehörde im Falle zu sein, nach Maßgabe des Reglements von sich aus zu exquirieren. Es heißt nämlich im Reglement, daß, wenn Jemand ungeachtet ergangener Verbote bau, man gegen denselben sofort zur Exekution schreiten könne. Das hat dann den Läuffer genötigt, beim Regierungsrath mit einer Beschwerde aufzutreten gegen die Baupolizeibehörde von Bern, und anzutragen, daß ihm erlaubt werde, den angefangenen Bau fortzuführen. Der Regierungsrath hat sich mit der Sache befaßt, er hat die Beschwerde der Justizsektion, als vorberathender Behörde in Administrativstreitigkeiten, zugewiesen; diese hat ein Befinden ausgestellt; der Regierungsrath ist darauf eingegangen, und hat nach geböhriger Prüfung am 15. November 1839 den Entschied gegeben, Läuffer sei mit seiner Beschwerde als unbegründet abgewiesen. So wäre die Sache erledigt gewesen, und es hätte zur Exekution, d. h. zur Abbrechung des baupolizeiwidrigen Materials, geschritten werden sollen. Das konnte dem Läuffer nicht recht sein; daher kam er bei den Stadtbehörden mit der Bitte um Verschub der Exekution ein, und man muß den Stadtbehörden nachreden, daß sie ziemlich

langmütig waren. Der Entscheid des Regierungsrathes war nämlich im Winter erfolgt, und noch im Juni war am Beschuſſe nichts exequirt; am 1. Juni machte sich Läuffer sogar anbeſtig, bis zum 15. mit der Arbeit zu beginnen und bis am 1. August dieselbe fertig zu machen. Man hätte also erwarten sollen, daß ein fernerer Incident nicht stattfinden werde. Jetzt, am 1. August 1840, lanciert der Regierungsrath auf einmal einen Suspensionsbeschuß, bezüglich auf die Exekution der Abbrechung des Gebäudes. Wer den angeregt hat, geht aus den Akten nicht hervor. Bald nachher, am 26. August, erfolgt, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, ein neuer Beschuß des Regierungsrathes, wodurch erklärt wird, der frühere Beschuß des Regierungsrathes vom 15. November 1839 sei aufgehoben, und die Stadtbehörde von Bern sei angewiesen, die abgebrochene Ringmauer wieder aufzuführen und in den vorigen Stand stellen zu lassen. Das, Tit., sind ungefähr die Thatsachen, auf welchen der heutige Streit beruht. Nun ist die Stadtbehörde von Bern bei'm Großen Rath mit einer Beschwerde aufgetreten und hat die Aufhebung dieses letztern Beschlusses verlangt. Dem Regierungsrath ist von Seite der Bittschriftenkommission diese Beschwerdeschrift mitgetheilt worden, und endlich ist dessen Verantwortung eingelangt. Sofort ist die Bittschriftenkommission zusammengetreten und hat sich überzeugt, daß in dieser Sache nicht so verfahren worden, wie nach unsren Gesetzen hätte verfahren werden sollen, daß vielmehr der Regierungsrath gegen bestehende Formgesetze sich verstossen habe. Die Bittschriftenkommission hat demnach geglaubt, sie sei es sich selbst und dem Rechte schuldig, bei Ihnen, Tit., auf Aufhebung dieses letztern Beschlusses des Regierungsrathes anzutragen. Ich will nicht in eine weitläufige Begründung dieses Antrages eintreten, sondern nur kürzlich drei Hauptgesichtspunkte berühren. — Erstens: ist der erste Beschuß des Regierungsrathes vom 15. November 1839 ein Urtheil? Zweitens: hat dieses Urtheil durch einen späteren Beschuß abgeändert werden können? Drittens: ist nicht jedenfalls der Stadtbehörde von Bern ein Unrecht geschehen, indem sie unverhört verurtheilt wurde zu einer Leistung, welche bedeutende Kosten nach sich ziehen muß? Bevor ich diese drei Fragen erörtere, soll ich mein Bedauern aussprechen, daß diese Angelegenheit vor den Großen Rath kommt. Es hat der Bittschriftenkommission geschienen, diese Sache hätte auf andere Weise erledigt werden können. Man sollte fast glauben, der Bau des Herrn Läuffer sei gegenwärtig gleichsam eine halbe Ruine, angefangen aber nicht ausgebaut, und es handle sich jetzt darum, entweder ganz auszubauen, oder das Reglementswidrige abzubrechen. Dem ist nicht also; Herr Läuffer hat sich um die Streitigkeiten zwischen dem Regierungsrathe und den Stadtbehörden von Bern nicht bekümmert, sondern, da er ein Odbach haben wollte, fertig gebaut und sein Haus unter Dach gebracht, so daß jetzt alles im schönsten Glanze steht. Man könnte demnach sagen, die Verfügung des Regierungsrathes vom 26. August 1840, wodurch die Stadtbehörde von Bern angewiesen wurde, die Sache in früheren Stand zu setzen, habe kein Objekt mehr. Mit einiger Bereitwilligkeit wäre es also wohl möglich gewesen, zu vermeiden, daß diese gehässige Angelegenheit vor den Großen Rath komme. Daß der erste Entscheid des Regierungsrathes vom 15. November 1839, wodurch Läuffer abgewiesen wurde, ein Urtheil sei, und zwar ein Urtheil der obersten Administrativbehörde, unterliegt nach dem Bedenken der Bittschriftenkommission keinem Zweifel. Schon der §. 12 des neuen Baupolizeireglementes für die Stadt Bern, der ohne Zweifel hier einschlägt, weil im Prozeßverfahren immer nur dassjenige Gesetz befolgt wird, das zur Zeit galt, als der Prozeß eingeleitet wurde, sagt: „Die Beschwerdeführung über irgend eine Maßnahme der Baupolizeibehörde, der Polizeikommission oder des Präsidenten derselben geht an den Regierungstatthalter, unter Vorbehalt der Weiterziehung vor den Regierungsrath, und die Beschwerdeführung über eine solche Maßnahme des Regierungstatthalters geht an den Regierungsrath; — alles nach Vorschrift des Administrativprozesses über Klagen gegen Beamte.“ Dieser Paragraph hat der Bittschriftenkommission so schlagend geschienen, daß sie nicht begreifen konnte, wie man dagegen auftreten will. Offenbar ist von Seite des Läuffer über eine Verfügung der Baupolizeibehörde von Bern

bei'm Regierungsrath geklagt worden, diese Klage sollte also nach §. 12 des Reglements in der für Administrativstreitigkeiten vorgeschriebenen Form angebracht werden, und der Regierungsrath sollte in oberer Instanz darüber entscheiden. Was sagt aber der Regierungsrath selbst in seinem Entscheide vom 15. November 1839, indem er sich auf den §. 12 beruft? Er sagt, die Streitigkeit hätte eigentlich in erster Instanz vom Regierungstatthalter entschieden werden sollen, und erst in zweiter Instanz vom Regierungsrath selbst. Der Regierungsrath nimmt also an, daß der §. 12 hier einschlägend sei. Sodann sagt er weiter, da aber beide Parteien den Regierungstatthalter übergangen, und sich unmittelbar an den Regierungsrath gewendet haben, so wolle er jetzt in Uebergehung der ersten Instanz von sich aus ein Urtheil fällen. Daß jener Entscheid ein wirkliches Urtheil ist, und daß der Regierungsrath damals wirklich die Absicht hatte, ein Urtheil von sich zu geben, geht auch daraus hervor, daß er die Sache vorher der Justizsektion zur Begutachtung überwiesen hat. Wäre es eine einfache Polizeisache gewesen, wie der Regierungsrath jetzt behauptet, so würde nicht die Justizsektion, sondern eine andere Behörde, entweder die Polizeisektion oder das Baudepartement, mit der Untersuchung und Begutachtung beauftragt worden sein. Die Verbalien des Entscheides selbst endlich sind so unzweideutig, daß man nicht im Zweifel sein kann, ob dieser Entscheid ein Urtheil oder aber eine einfache polizeiliche Verfügung sei. Vorerst bezeichnet dieser Entscheid den Läuffer einerseits und die Stadtpolizeibehörde andererseits als Parteien, nach dem Administrativprozeß. Ferner urtheilt er und findet, die Beschwerde des Läuffer sei unbegründet, und weist diesen Letztern ab. Somit ist gar kein Zweifel, daß der Regierungsrath seinen ersten Entscheid vom 15. November 1839 damals wenigstens als Urtheil geltend machen wollte. Die Schlussfolgerungen ergeben sich sehr leicht. In Administrativprozeßsachen soll in der Regel nach den Vorschriften des Civilprozeßgesetzes verfahren werden, und dieses steht fest, wie ein rechtskräftiges Urtheil abgeändert werden könne. Der Wege hierzu sind drei, nämlich Appellation, Nichtigkeit und neues Recht. Appelliren konnte man nicht, denn der Regierungsrath ist in Administrativsachen die höchste Instanz. Der Fall der Nichtigkeit war auch nicht vorhanden, indem einfach nach den Schlüssen der Parteien gesprochen wurde. Es fragt sich also bloß: wäre es der Fall gewesen, das Urtheil nach dem Gesichtspunkt des neuen Rechts anzufechten? (Der Herr Beraterstatter liest die von dem neuen Rechte handelnde Satzung ab). Die einfache Ablösung dieser Satzung genügt, um Sie, Tit., zu überzeugen, daß hier von keinem neuen Rechte die Rede sein konnte. Wenn nun unzweifelhaft ist, daß durch den zweiten Entscheid des Regierungsrathes vom 26. August 1840 ein rechtskräftiges Urtheil der nämlichen Behörde abgeändert wurde, und wenn dargethan ist, daß dieses Urtheil auf keine Weise abgeändert werden konnte, so folgt von selbst, daß der zweite Entscheid des Regierungsrath wider Recht und Gesetz erlassen worden ist. Das ist die eine Seite des Geschäftes; die andere Seite ist die, daß der Regierungsrath eine Hauptregel des Prozesses ganz außer Acht gesetzt zu haben scheint, nämlich daß man Niemanden ungehört verurtheile, und diese Regel, Tit., soll nicht nur der Gemeinde Gadmen, sondern auch der Gemeinde Bern zu Gute kommen. Ich will dieser Gemeinde durchaus keine Vorrechte einräumen, und wenn es darum zu thun wäre, Unmaßungen von ihrer Seite hier zurückzuweisen, so würde ich der Erste dazu helfen; aber die Bittschriftenkommission will die Stadt Bern auch nicht ein wenigereres Recht genießen lassen, als die ärmste Gemeinde oder den ärmsten Mitbürger. Nun ist der zweite Entscheid des Regierungsrathes erfolgt, ohne daß man der Stadt Bern irgend Gelegenheit gegeben hätte, sich zu verantworten, — ohne daß man von ihr Bericht gefordert hätte, sondern dieser zweite Entscheid ist erfolgt, wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Wenn der Regierungsrath glaubte, er habe sich beim ersten Entscheide geirrt, und es sei daher ein begangenes Unrecht wieder gut zu machen, so stand ihm bieſür ein anderes Mittel offen. Er konnte sagen: wir seien unser Unrecht ein und wollen aus der Staatskassa den Läuffer entschädigen. Aber diese Entschädigung, entgegen einem rechtskräftigen Urtheile, einem Dritten aufzubürden, — das, Tit.,

konnte die Bittschriftenkommission nicht verstehen. Der Regierungsrath beruft sich in seinem Berichte vorzüglich darauf, daß die Baupolizeibehörde von Bern früher auch nicht so haarscharf an den Reglemente gehalten habe, wie jetzt bei Läuffer geschehen sei. Ich will darüber nicht eintreten, das ist eine gehässige Untersuchung, und könnte Sie, Tit., wenig erbauen. Von jeder Seite wird die Schuld auf die andere gewälzt. Auf diesen Vorwurf antwortet nämlich die Baupolizeibehörde dem Regierungsrath: Ihr seid selbst Schuld; wenn wir eine Verfügung erlassen, so liegen die Recurse Jahr und Tag unerledigt hinter dem Regierungsrath, und wir können nichts machen, und es wird unterdessen fortgebaut. Man beruft sich auf Beispiele, um zu zeigen, daß von Seite der Stadtbehörde in einem Falle so, im andern Falle anders gehandelt worden sei. Ein einziges dieses Beispiel ist nach dem Befinden der Bittschriftenkommission wirklich konstatiert, daß nämlich die Stadtbehörde erlaubt habe, in Rieg zu bauen, während in Stein hätte gebaut werden sollen, nämlich der Fall, betreffend das Haus des Herrn von Wattenwyl-Dugspurger im Schützengäflein gegen die Kaserne. Die Bittschriftenkommission hat aber geglaubt, wenn eine untergeordnete Behörde in einem gegebenen Falle einen Mißgriff mache, so berechtige das die obere Behörde nicht, ein Gleiches zu thun, sondern dieselbe solle vielmehr die Sache wiederum in das rechte Gelenk bringen. Ich will nicht länger aufhalten, Tit. Namens der Bittschriftenkommission soll ich darauf antragen, daß der Beschluß des Regierungsraths vom 26. August 1840 als ungültig aufgehoben werde.

Saggi, Regierungsrath, jünger. Ich habe im Regierungsrath nur zur letzten Verfügung derselben mitgewirkt, da ich zur Zeit des ersten Beschlusses noch nicht Mitglied dieser Behörde war. Wenn die Voraussetzungen der Beschwerdeschrift und diejenigen der Bittschriftenkommission richtig wären, so wären auch alle daraus gezogenen Schlussfolgerungen und Rationements richtig, obschon letztere vom Herrn Berichterstatter mit etwas mehr Schonung hätten berührt werden können. Derselbe hat sich bereits in der Bittschriftenkommission ungebührlich gegen den Regierungsrath geäußert, und daher hat man ihm jene Bemerkung gemacht, über welche er sich heute beschwert hat. Wenn die Verfügung des Regierungsraths vom 15. November 1839 kein rechtskräftiges Urtheil ist, so ist Alles richtig, was jek. von der Stadtbehörde und von der Bittschriftenkommission daraus gefolgt wird. Aber nach meiner Überzeugung ist jene Verfügung nicht ein Rechtspruch, sondern eine einfache polizeiliche Verfügung. Allerdings hat dieselbe der Form nach den Charakter eines Spruches, das röhrt aber lediglich von einer ungeschickten Redaktion her, deren dem Regierungsrath von Sekretärs der Behörden tagtäglich vorkommen. Alle Tage hat man an solchen Redaktionen zu korrigieren, und damals hätte es auch geschehen sollen, aber es ist nicht geschehen. Allein ein solches Geschäft kann nicht einziger Form nach, sondern es muß seinem Wesen und seiner Natur nach beurtheilt werden. Hier handelt es sich gewiß nur um eine polizeiliche Verfügung. Die Stadtbehörde von Bern hat in Folge des Baupolizeireglementes dem Herrn Läuffer den Bau untersagen lassen, worauf Letzterer mit einer Vorstellung beim Regierungsrath eingefommen ist. Der Gegenstand ist also rein baupolizeilicher Art. Das nun durch eine ungeschickte Redaktion die Form eines Urtheils gewählt worden ist, macht den Beschluß des Regierungsraths noch lange zu keinem Urtheil. Aber auch in der Form fehlen wesentliche Merkmale, welche zu einem Urtheile gehören, namentlich die erstinstanzliche Beurtheilung. Jedem oberinstanzlichen Urtheile muß das Urtheil einer untern Behörde vorausgegangen sein, in civilrechtlichen Sachen wie in administrativrechtlichen Sachen. Nun war hier kein erstinstanzliches Urtheil vorhanden, sondern bloß eine Beschwerde an den Regierungsrath. Jetzt wird auf einen §. des Baureglements verwiesen, wonach bei der Beschwerdeführung über irgend eine Maßnahme der Baupolizeibehörde u. s. w. nach Vorschrift des Administrativprozesses über Klagen gegen Beamte verfahren werden solle, und deswegen will man jetzt diese Verfügung des Regierungsraths als Urtheil darstellen. Allein die Form ist überall die nämliche, auch bei Gegenständen rein polizeilicher Art, und deswegen ist eine Verfügung des Regierungsraths, wodurch eine

solche Beschwerde beseitigt wird, noch nicht ein administrativrichterliches Urtheil, wenn sie es nicht nach der Natur des Gegenstandes ist. Es sei mir nun erlaubt, in Beziehung auf das Materielle etwas zu sagen. Der Regierungsrath ist bei seiner Verfügung, welche, wie gesagt, ungeschickt und oberflächlich redigirt wurde, von der Voraussetzung ausgegangen, es habe die Stadtbehörde von Bern in allen Fällen so erlaubt, wie gegen Läuffer, und die Baubehörde von Bern hatte bestimmt verneint, daß es in ähnlichen Fällen anders gehalten worden sei. Allein später hat sich das Gegenteil gezeigt. Im Jahre 1840 ist dem Regierungsrath ein Fall bekannt geworden, der nicht einen liberalen Bürger betrifft, sondern einen vornehmen Herrn. Nämlich Herr von Wattenwyl-Dugspurger hat im Schützengäflein, das ebenso befahren ist, wie dasjenige an der Altberbergasse, eine ganze Fassade in Rieg aufgeführt, ohne daß irgend ein Einspruch von Seite der Stadtbehörde geschehen wäre. Ja, Tit., auf dieses hin hat der Regierungsrath im Jahre 1840 gefunden, seine frühere Verfügung sei von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, und er hat gefunden, was für den Herrn von Wattenwyl Recht sei, solle auch für den Mezgermeister Läuffer Recht sein, und hat daher die frühere Verfügung zurückgenommen und das Entgegenseztes verfügt. Dem Einen recht, dem Andern billig! Das war das Hauptmotiv des Regierungsraths. Man kann freilich sagen, wenn hier gefehlt worden, so sei dies kein Grund für die Regierung, um anders zu handeln. Wenn Sie aber die ganze Geschichte des Baupolizeireglements der Stadt Bern und die Art und Weise seiner Handhabung kennen, so würden Sie sich über diese Verfügung des Regierungsraths nicht halb so fast wundern. Es sind eine Menge Belege bei den Akten, daß eine ganze Reihe ganz ähnlicher Fälle von der Baupolizeibehörde von Bern durchaus anders behandelt worden sind. Man hat gegen einzelne Bürger, welche in Bezug auf ihre politische Gesinnung nicht konvenirent, das Reglement in seiner ganzen Strenge angewendet; man hat sie zuerst bauen lassen und dann plötzlich das Abbrechen befohlen. Hingegen bei andern Personen hat man nichts gesagt; namentlich war dieses häufig der Fall bei Oesen in Zimmern, welche über der untersten Dachlinie stehen, ferner beim Bau von vierten Stagen u. s. w. Eine Menge Fälle haben da gezeigt, daß man das Reglement ungleich gehabt hat, und es ist merkwürdig, daß die strenge Handhabung des Reglements allemal gegen solche Personen gerichtet war, welche den Namen von Liberalen trugen. Ich will nur einen der auffallendsten Fälle hier berühren. Im Jahr 1837 hat die Baupolizeibehörde den Herrn Albrecht Stapfer, gewesenen Handelsmann, aufgefodert, den Laubenboden seines Hauses №. 130 gegen die Mezgergasse neu herstellen zu lassen, und zwar durch ein Stück neues pavé in der Laube von etwa 33' 6" Länge und 7' 9" Breite. Dieser Laubenboden befand sich aber noch im brauchbaren Zustande, er bedurfte nur an zwei Stellen einiger Ausbesserung, die mit geringen Kosten gemacht werden konnte und durch Herrn Stapfer mittelst zweier Plattenstücke, das eine von 8 und das andere von 5 Quadratschuh Oberfläche auch bewerkstelligt wurde. Das genügte aber der Polizeikommission nicht. Sie sandte dem Herrn Stapfer einen Poliziediener und einen Steinmeyer mit der Aufforderung, den Laubenboden auf jene Weise ganz neu zu machen, und mit der Bemerkung, daß im Weigerungsfalle der Steinmeyer den Auftrag habe, diese Arbeit auf Kosten des Herrn Stapfer auszuführen. So ward gegen den liberalen Herrn Stapfer verfahren, während in der gleichen Laube zwei Häuser weiter oben unter dem Hause des Herrn Einwohnergemeinderatspräsidenten Beerleder ein so schlechtes pavé ist, und von blossem Pflaster, daß man es auf keiner öffentlichen Straße dulden würde. Wenn Sie dort vorbeigehen, Tit., so können Sie sich noch jetzt davon überzeugen. So hat der Regierungsrath gefunden, bloß als Mittel, um liberal Gesinnte zu verfolgen, sollte er des Baupolizeireglement nicht gebrauchen lassen, und daher hat er im August 1840 den früheren Beschluß aufgehoben. Ich finde auch, die letztere Verfügung des Regierungsraths vom August 1840 gehe etwas zu weit; ich bin zwar auch Schuld daran, denn auch ich habe dazu gestimmt; aber ich habe damals die frühere Verfügung des Regierungsraths vom Jahre 1839 nicht gekannt, denn sonst würde ich nicht

in dem Umfange zu der letztern Verfügung vom Jahre 1840 gestimmt haben. Diese geht nämlich darin zu weit, daß sie ein materielles Interesse der Stadtbehörde von Bern berührt, indem sie dieselbe anhalten will, die abgebrochene Mauer wieder aufzuführen u. s. w., also eine Handlung vorzunehmen, welche mit einem Aufwande von Zeit und Kosten, also mit etwas, das in Geld schätzbar ist, nothwendig verknüpft wäre. Da habe ich nichts dagegen, daß Sie diese Verfügung aufheben, aber nicht im ganzen Umfange und in der Form, wie die Bitschriftenkommission vorschlägt, denn sonst würden Sie aussprechen, daß der Beschuß vom Jahre 1839 ein administrativrichtliches Urtheil sei, was derselbe nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht ist. Auf diese Weise würde die Stadtbehörde von Bern keinen Nachtheil erleiden, denn das Gebäude steht bereits da, und ist nicht auf Kosten der Stadtbehörde, sondern auf Kosten des Herrn Läuffer aufgeführt. Wenn man aber diesen Theil der Verfügung nicht aufhebt, so könnte dann Herr Läuffer möglicherweise von der Stadtbehörde Ersatz des Schadens verlangen wollen, und in dieser Beziehung möchte ich allerdings, in Berücksichtigung des Beschlusses vom Jahre 1839, dem Herrn Läuffer keinen Griff auf die Stadtbehörden geben. Ich für mich bin in dieser Sache ganz aufrichtig, und wenn der Regierungsrath fehlt, oder wenn ich fehle, so werde ich es jedesmal frei und offen bekennen, wie ich es gestern gethan habe. Nach meiner innigsten und vollkommenen Ueberzeugung sind beide Verfügungen des Regierungsraths rein polizeilicher Art, weder die eine noch die andere ist ein Urtheil. In der Form der ersten ist zwar gefehlt worden, aber nicht die Form macht die Sache aus, sondern der Inhalt, und somit fallen alle Vorwürfe gegen den Regierungsrath über Nichtanhörung der Stadtbehörden u. s. w. dahin. Wenn z. B. Herr Läuffer jetzt erst bauen wollte und vom Regierungsrath die Erlaubnis begehrte, in Riegr bauen zu dürfen, so könnte ja freilich der Regierungsrath das erlauben, ohne die Stadtbehörde zu fragen, eben so gut, als er dergleichen Bauten auf dem Lande wie z. B. auch Schindeldächer u. s. w. auch gestattet, ohne die Gemeindebehörden zu fragen. Indessen mögen Sie, Tit., diese Sache anders finden, wahrscheinlich sogar werden Sie in Ihrer Mehrheit die Ansichten der Bitschriftenkommission theilen. Es handelt sich da, wenn man will, um eine juridische Spitzfrage; aber mich hat der Vortrag der Bitschriftenkommission durchaus nicht eines Andern überzeugen können. Ich trage also darauf an, daß dem Antrage der Bitschriftenkommission nicht so, wie er gestellt ist, Folge gegeben, sondern daß erkannt werde, die Verfügung des Regierungsraths vom 26. August 1840 solle nur in soweit aufgehoben sein, als sie die Wiederaufführung des abgebrochenen Baues durch den Einwohnergemeinderath betrifft.

May, gewesener Staatschreiber. Ohne diesen so eben gehaltenen Vortrag würde ich das Wort nicht genommen haben, denn es hat mir geschiessen, sowohl der schriftliche Bericht der Bitschriftenkommission, als der mündliche ihres Herrn Berichterstatters sei so deutlich, daß bei keinem Unbefangenen Zweifel über die Sache obwalten können; allein in dem letzten Vortrage sind Sachen zum Vortheile gekommen, welche man nicht so mit Stillschweigen übergehen kann. Vor Allem aus hat man geschiessen, andeuten zu wollen, als ob das Baureglement der Stadt Bern eine Art Vorrecht wäre, und daß man es dazu brauche, um allerhand Partei Zwecke und Leidenschaftlichkeit auszuüben. Was das Baureglement an sich betrifft, so wird Niemand, der zwischen Dorf und Stadt zu unterscheiden weiß, glauben, daß hinsichtlich der Baupolizei an beiden Orten die gleichen Vorschriften bestehen können. Wo die Häuser unmittelbar aneinander stehen, wo eine Menge Haupt- und Quergassen sich durchkreuzen u. s. w., ist gewiß eine viel größere Aufsicht in Betreff der Baupolizei erforderlich. Es ist nicht blos darum zu thun, daß da so gebaut werde, daß für die Hausbewohner selbst Sicherheit sei, sondern auch so, daß Sicherheit sei für Alle, welche in weiterm Revier die Stadt bewohnen. Wer ein wenig mit der Geschichte bekannt ist, weiß, daß die Stadt Bern in früheren Jahrhunderten durch ungeheure Feuersbrünste heimgesucht worden ist. Von da hinweg hat man gesucht, solche Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die geeignet seien, bei Feuersbrünsten ein weiteres Umschreiten

des Feuers zu verhindern. Daherige Vorschriften sind in jeder Stadt gewiß nöthig. Nun sind zwei solche Vorschriften in einem Baureglemente wesentlich. Die eine betrifft die Zwischenmauern zwischen zwei aneinanderstehenden Häusern, und die andere die Hauptmauern gegen die Straße. Für beide Arten von Mauern wurde zur Weiterverbreitung des Feuers für nöthig gehalten, vorzuschreiben, daß dieselben nicht in Rieg, sondern in Stein aufgeführt werden sollen. Was nun die Zwischenmauern betrifft, so hat sich da in neuern Zeiten bei der Zunahme der Bevölkerung gezeigt, daß man hier und da solche Zwischenmauern auf eine dem Reglemente ganz zuwiderlaufende Weise aufgeführt hat. Als nun die Baupolizeibehörde einschreiten wollte, kamen eine ganze Menge Reklamationen an den Regierungsstatthalter und Regierungsrath; zwischen 50 und 60 Fälle wurden bei diesen Behörden anhängig gemacht, ohne daß man in Zeit eines Jahres einen Entscheid darüber haben konnte. Das hat natürlich eine Schwächung und Lähmung bei den Polizeibehörden hervorgebracht, und nachher war es schwer, Alles wiederum in den gehörigen Stand zu stellen. Indessen hatte dies im Jahr 1839 ein neues Baupolizeireglement zur Folge, wobei sich die Baupolizeibehörde von Bern zur Pflicht gemacht hat, dasselbe von nun an möglichst zu handhaben. Ueber die Frage, ob die Verfügungen des Regierungsraths in der sogenannten Läuffer'schen Angelegenheit als Urtheile anzusehen seien oder nicht, will ich nicht eingehen; im Vortrage der Bitschriftenkommission ist diese Frage weitläufig erörtert; hingegen erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch diese Verfügungen bloß polizeilicher Art und nicht richterliche Urtheile wären, auch dannzumal die Sache nicht stichhaltig sein würde. Der §. 1 des Baureglements sagt: „Der Einwohnergemeinderath ist die Baupolizeibehörde für die Stadt und den Stadtbezirk Bern. Ihm liegt die Handhabung des Reglements zunächst ob.“ Ueber die Art sodann, wie der Regierungsrath in baupolizeilichen Angelegenheiten der Stadt Bern interveniren könne, sagt der §. 12: „Die Beschwerdeführung über irgend eine Maßnahme der Baupolizeibehörde u. s. w. geht an den Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrath u. s. w. u. s. w.; — Alles nach Vorschrift des Administrativprozesses über Klagen gegen Beamte“. Somit negire ich durchaus, daß irgend eine polizeiliche Verfügung in Bausachen der Stadt Bern dem Regierungsrath zustehe, denn sonst wäre ja das ganze Reglement, welches von Ihnen, Tit., genehmigt worden ist, ein Witz; die Baupolizeibehörde könnte keine einzige Verfügung erlassen, ohne daß der Regierungsrath sagen könnte: von Polizei wegen verfügen wir anders. Wohl aber steht dem Regierungsstatthalter und Regierungsrath die Oberaufsicht über die Handhabung dieses Reglements zu. Wenn nun der Regierungsstatthalter oder der Regierungsrath glaubt, daß die Baupolizeibehörde ihre Pflichten nicht gehörig erfülle, was ist natürlicher, als von Amtes wegen darauf aufmerksam zu machen, und die Verantwortung der Baupolizeibehörde zu fordern? Das ist aber kein Grund, weshalb polizeiliche Verfügungen von Seite des Regierungsraths sollten stattfinden können. Daber hat der Herr Präopinant Unrecht, wenn er glaubt, das sei eine ähnliche polizeiliche Verfügung, wie z. B. auf dem Lande bei Schindeldächern und dergleichen, wo der Regierungsrath das eine Mal gestattet, das andere Mal nicht. Rücksichtlich der Bausachen der Stadt Bern steht der Regierungsrath da einerseits als Administrativrichter bei Beschwerden, und anderseits als Oberaufsichtsbehörde über Alles, was von den Gemeindebehörden gemacht werden soll. Allein jetzt war es im höchsten Grade bemüht, zu sehen, daß da in den Akten eine Relation ist über angestellte Untersuchungen, wo an einem Orte nicht reglementgemäße Scheidemauern oder Hauptmauern, an einem andern Orte sonst etwas Reglementwidriges zugelassen worden sei, und daß man so weit geht, hier im Schooße des Großen Raths die Aeußerung zu gebrauchen, (ich will den Namen nicht nennen, den sie verdient) man sei parteisch je nach der politischen Farbe. Ich muß das schlechterdings als Unwahrheit bezeichnen. Ich habe die Ehre, seit dem Anfang dieses Jahres im Gemeinderathe von Bern zu sitzen, früher jedoch war ich nicht darin, aber das kann ich versichern, daß im Gemeinderathe von Bern so viel Gewissenhaftigkeit herrscht,

als in irgend einer andern Behörde, und daß der Gemeinderath aus Mitgliedern aller Klassen zusammengesetzt ist. Dennoch glaube ich, man sei es dieser Behörde, wie jeder andern und wie jedem Privatmanne, schuldig, für so lange, bis man der gleichen Anschuldigungen, wie sie heute hier gefallen sind, dieser Behörde zur Verantwortung mittheilt, solche Sachen als bloß persönliche und leidenschaftliche Neuerungen anzusehen, die man hier nicht hätte erwarten sollen. Mir thut es sehr leid, daß da, wo es um Recht und Gesetz zu thun ist, man mit solchen Persönlichkeiten auftritt. Was den Fall wegen des Herrn von Wattenwyl-Ougspurger betrifft, so ist die Sache möglich; ich will die Sache nicht leugnen, aber verlange man die Verantwortung der Baupolizeibehörde, alsdann kann man sicher entscheiden. Wie es sich mit dem Laubenboden des Herrn Stapfer sel. verhält, weiß ich wiederum nicht, aber richtig ist, daß, so oft dergleichen Anzeigen an die Baupolizeibehörden gelangten, von Letztern die Sache untersucht oder nach Umständen darüber verfügt wird. Wenn Sie aber wollen, daß Ordnung herrsche, so muß derjenige, welcher exequiren soll, wissen, daß er Unterstützung findet bei den Obern. Man kann keinem Unteroffizier zumuthen, daß er seinen Dienst pflichtmäßig ausübe, wenn der Oberoffizier ihn dabei nicht unterstützt oder ihm gar noch Vorwürfe macht. So verhält es sich hier auch. Demnach glaube ich, Sie, Tit., werden nach näherer Untersuchung der Sache selbst finden, daß die Behauptung durchaus irrig ist, der Regierungsrath habe am 15. November 1839 nicht eine Sentenz ausgefällt, sondern eine bloße Polizeiverfügung erlassen, denn das Letztere konnte er nicht. Die oberste Polizeibehörde in Bausachen der Stadt Bern ist der Gemeinderath; der Regierungsrath aber kann diesen anhalten, seine Pflichten gehörig zu erfüllen, hingegen direkte polizeiliche Verfügungen zu treffen, liegt nicht in seiner Kompetenz. So viel rücksichtlich der Form, und hauptsächlich hätte ich die erwähnte Anschuldigung gegen den Gemeinderath nicht liegen lassen können, und ich verlange ausdrücklich, daß man die Sachen, welche da bei den Akten liegen, und namentlich auch, was die Laubengeschichte betrifft, durch den Regierungstatthalter dem Gemeinderathe mittheilen lasse und ihm seine Verantwortung abfordere. Bis dahin stelle ich die Anschuldigung von Parteilichkeit gänzlich in Abrede.

Saggi, Regierungsrath, älter. Ich bin es der Sache schuldig, Tit., hier auch einige Bemerkungen darüber zu machen. Im Ganzen hat sich der Regierungsrath ziemlich unklug verteidigt, und formell betrachtet liegt die Sache nicht ganz günstig. Wenn aber Herr alt-Staatschreiber May glaubt, Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, sei der Stadtbehörde zu nahe getreten, so könnte ich wenigstens nicht anders, als von vornen herein Alles, was Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, über die Unordnung und gänzliche Anarchie im Baupolizeisachen der Stadt Bern gesagt hat, bestätigen und Mehreres beifügen. Ich will Ihnen jetzt zeigen, auf welchem Boden der Regierungsrath bei jener Verfügung stand. Als ich vor sechs Jahren in der Justizsektion war, haben wir mehrere dergleichen Urtheile vorberathen, denen man vorwirft, sie seien nicht auf der Stelle im Sinne der Stadtbehörde ausgefallen. Damals waltete namentlich ein Prozeß gegen gewisse Töchter Nöttiger, verbeiständert durch Herrn Graveur Rüttimeyer. Bei diesem Urteile ist durch eine ganze Menge Beispiele nachgewiesen worden, daß mit Ungleichheit in Handhabung des Baureglements verfahren werde. Schon damals hat der Regierungsrath sich überzeugt, daß das Baureglement nicht respektirt werde, und daß die Stadtbehörden nicht mit gleicher Elle messen, daß, wer nicht in der Wolle gefärbt war, Anzeigen und das Einschreiten der Stadtbehörde zu erwarten habe, während Andere machen, was sie wollen. Ich befuße mich auf die Protokolle des Regierungsraths, Tit. Sie Tit., haben ferner selbst gesehen, wie vor dem untern Thore beim Klösterlein gegen das Straßenbaureglement gebaut worden ist, und wie man zuletzt diesem Reglement ein Genüge geleistet hat! Ferner ist vor einiger Zeit eine Klage gekommen wegen reglementswidrig angebrachter Fensterläden. Ich bin darauf selbst in der Stadt umher gegangen und habe an mehrern Orten Fensterläden gleicher Sorte gesehen, gegen welche Niemand etwas sagt. Allein hier, wo geklagt wurde, betraf es zwei

unserer ehrenwerthen Kollegen, freisinnige Männer, den Herrn alt-Regierungsrath Herrenschwand und Herrn Schnyder Dufréne. Da hat der Regierungsrath gesagt: Nein, diese Fensterläden bleiben. Nun hat der Regierungsrath ein System aufgestellt, und dieses System ist der Boden, auf welchem der Regierungsrath stand, als er jenen Beschlusß faßte. (Der Redner verliest ein Schreiben des Regierungsrathes vom 16. Juli 1839 an den Regierungstatthalter von Bern, worin diesem Letztern die Weisung ertheilt wird, daß alle unter dem Baureglement von 1828 ausgestellten Baubewilligungen und in Folge derselben gemachten Bauten, so wie auch die diesorts entstandenen Missbilligkeiten unter die Vorschriften dieses Reglements fallen, und hingegen diejenigen, welche nach der Emanation des neuen Reglements von 1839 ertheilt worden sind, unter dieses Letztere subsumirt werden sollen.) Jetzt mache ich aufmerksam, Tit., daß die Baubewilligung an Herrn Läuffer demselben unter dem alten Reglement von 1828 ertheilt worden ist. Man hat der Regierungsrath geglaubt, Herr Läuffer solle gleich gehalten werden, wie alle andern Bauführer, und da nun das alte Reglement bereits nicht mehr exequirt wurde, so sollte dasselbe jetzt nicht gleichsam ausnahmsweise gegen einen Einzelnen angewendet werden. Daß aber das alte Reglement wirklich nicht exequirt wurde, ergiebt sich am Auffallendsten aus dem bereits mehrfach berührten Beispiele, betreffend das Haus des Herrn von Wattenwyl-Ougspurger, welchem mit Rieg zu bauen gestattet wurde, obgleich unmittelbar daran ein Futterbehälter stößt. Man hat hier behauptet, über der Baupolizeibehörde von Bern stehe keine andere, sie sei hier die höchste Baupolizeibehörde. Allein Tit., diese Behörde ist sogar dem Gemeinderath von Bern untergeordnet; diese beiden üben in Bern die Baupolizei aus. Aber höher denke ich, steht doch wohl der Regierungsrath. Die Baupolizeibehörde von Bern steht, wie jede andre Ortsbehörde, unter dem Gemeindegesetz. Nun sagt der §. 54 des Gemeindegesetzes: „Wenn Gemeindgenossen Grund zu haben glauben, sich über einen Besluß der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderathes zu beklagen u. s. w.; so müssen sie ihre Beschwerden schriftlich dem Regierungstatthalter einreichen, welcher trachten soll, den Anstand zu heben. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so soll der Regierungstatthalter seinen Bericht über die Sache mit den Akten dem Regierungsrathe einsenden, der, nach Untersuchung der Sache und Einziehung der nothwendigen Berichte, einen endlichen Besluß faßt.“ Dieser Fall ist hier vorhanden. Der Regierungstatthalter hatte hier nur gar nichts zu verfügen, sondern der Regierungsrath, und so ist es in allen Fällen gehalten worden, namentlich auch bei einem gewissen Sutter. Jetzt sagt hingegen das neue Baureglement, es solle in dergleichen Fällen nach dem Administrativwege verfahren werden. Da ist also ein ungeheurer Widerspruch zwischen zwei Gesetzen, und daher kann ich es gar gut begreifen, wie man heute in Verlegenheit sein kann. Ich werde aber seiner Zeit darauf antragen, daß man alle dem allgemeinen Gemeindegesetze widersprechenden Bestimmungen des Baureglements der Stadt Bern aufhebe. Ich weiß nicht, Tit., warum für Bern einzige eine solche Ausnahme von Gemeindegesetz gelten sollte. Ich glaube, der Regierungsrath habe vollkommen recht gehandelt. Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, hat es streng gefunden, daß man zugleich die Stadt Bern zum Wiederaufbau der Fassade verfällt habe. Man darf aber nicht vergessen, daß, während der Regierungstatthalter der Stadtbehörde die Exekution gegen Herrn Läuffer verweigert hatte, diese Behörde dennoch mit der Exekution zugefahren ist. Das ist der Grund, Tit., warum der Regierungsrath die Stadtbehörde von Bern zum Wiederaufbau der Fassade verfällt hat. Die Redaktion des ersten Beschlusses von 1839 ist allerdings eine unglückliche, aber ein Urteil kann derselbe deshalb nicht sein, da das erstinstanzliche Urteil fehlt, sondern er ist offenbar nur eine polizeiliche Verfügung. Das Alles zeigt aber, daß der Regierungsrath auf Remeduren im Baureglemente der Stadt Bern hätte bedacht sein sollen, und er wird es einmal thun müssen. Für jetzt trage ich darauf an, es solle der Große Rath verfügen, daß die vorliegende Bauangelegenheit zwischen der Baupolizeibehörde der Stadt Bern und dem Mezgermeister Läuffer in Hinsicht der Wiederaufbauung der abgebrochenen

Mauer ad melius agendum an den Regierungsrath gewiesen werde.

Stauffer. Ohne Zweifel, Tit., hängt der ganze Entscheid von der Rechtsfrage ab, ob die erste Verfügung des Regierungsrathes von 1839 ein administrativrichterliches Urtheil, oder aber eine bloße polizeiliche Verfügung sei. Man hat hier das Letztere behauptet, und mit dem Geseze in der Hand will ich das Gegentheil beweisen. Das Baureglement der Stadt Bern, welches vom Großen Rath funktionirt worden ist und mithin Gesetzeskraft hat, sagt im §. 12: „Die Beschwerdeführung über irgend eine Maßnahme der Baupolizeibehörde u. s. w. geht an den Regierungstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung vor den Regierungsrath u. s. w., — alles nach Vorschrift des Administrativprozesses über Klagen gegen Beamte.“ Ich bitte, Tit., diesen Schluss wohl zu beachten: „alles nach Vorschrift des Administrativprozesses u. s. w.“ Nun sagt der §. 5 des Administrativprozesses: „Wenn die Klageschwift an unsern kleinen Rath gerichtet ist, so kann hierauf derselbe, je nach Bewandtnis des Falles, die Sache sofort entscheiden, oder zum erstinstanzlichen Entscheid an die betreffende Behörde verweisen u. s. w.“ Wie Sie also hören, Tit., liegt es in solchen Fällen in der Hand des Regierungsrathes, entweder sofort von sich aus zu entscheiden, oder aber die Sache zum erstinstanzlichen Entscheid zurückzuschicken. Hier nun hat der Regierungsrath am 15. November 1839 den ersten Weg eingeschlagen und von sich aus entschieden. Der Regierungsrath selbst sagt im Eingange seines Urtheils: „Zufolge des §. 12 des Baureglements von 1839 hätte eigentlich der Läufser seine Beschwerde zunächst bei dem Regierungstatthalter sub beneficio recursus an den Regierungsrath anbringen sollen. Da indessen beide Parteien direkt an den Regierungsrath recurrit haben, und somit denselben als Richter anerkennen, so nehmen wir keinen Anstand, dieses Geschäft sofort zu erledigen.“ Hieraus, Tit., ergiebt sich deutlich, daß am 15. November 1839 der Regierungsrath ein wirkliches Urtheil fällen wollte, daß er dazu durch den §. 12 des Baureglements und durch den §. 5 des Administrativprozesses befugt war, und daß somit der Verfügung vom 15. November 1839 der Charakter eines rechtsgültigen Urtheils nicht abgesprochen werden kann. Ueber die vielen Kollisionen u. s. w., welche zwischen der Stadtbehörde und dem Regierungsrath stattgefunden haben, will ich nicht eintreten; indessen sagt das nämliche Urtheil des Regierungsrathes weiter: „Das alte Reglement ist für ältere Baubewilligungen natürlich nur seinem materiellen Theile nach gültig. Der formelle Theil des neuen Reglements bingegen muß sowohl auf ältere als auf neuere Baubewilligungen angewendet werden, weil nicht zwei verschiedene Wege der polizeilichen Geschäftsbefehlung nebeneinander besetzt werden können. Uebrigens hat das alte Reglement in diesem Punkte ganz den nämlichen Pfad eingeschlagen, da es im §. 68 heißt: „In allen Fällen, wo etwas einer ausdrücklich verbietenden Vorschrift des Reglements zu wider gebaut worden ist, soll die Wegreiseung oder Abtragung des verbotswidrig Aufgeführten oder Angelegten befohlen und, falls dem Befehle in der gesetzlichen Zeit nicht Folge geleistet würde, von der Baukommission selbst auf Kosten des Eigenthümers veranstaltet werden.““ Der sehr wohl motivirte Spruch des Regierungsrathes sagt weiter: „Selbst vorausgesetzt, es wären vor Erlassung des neuen Baureglements in einigen Spezialfällen ausnahmsweise vierte Stockwerke gegen die Gasse von Rieg gestattet worden, so kann dies dem Beschwerdeführer nicht zur Entschuldigung dienen. Denn es handelt sich in casu nicht darum, ob noch andere Fassaden von Rieg polizeiwidrig existieren, sondern es fragt sich bloß, ob der Gemeinderath von Bern befugt gewesen sei, seinem Beschlusse vom 17. Juni, — nachdem er den Mezger Läufser zum Abbrennen der quästionirlichen Fassade mehrmals auffordern ließ, und solcher dieser Aufforderung bis zum 12. August nicht entsprochen, auch keine Beschwerde darüber geführt hatte, — Folge zu geben, mithin diese Fassade exekutorisch abbrennen zu lassen.“ Wie Sie aus dem Abgelesenen gehört haben, Tit., sagt der Regierungsrath in seinem administrativrichterlichen Urtheile deutlich, die Stadtbehörde habe das Recht gehabt, zu exequiren. Hierauf erkennt der Regierungsrath in aller Form, Läufser sei mit seiner Be-

schwerde als unbegründet abgewiesen. Das kann in rechtlicher Beziehung genügen, und ich habe somit die innigste Ueberzeugung, daß alle Formen vorhanden sind, welche den Spruch des Regierungsrathes vom 15. November 1839 zu einem administrativrichterlichen Urtheile qualifizieren. Da hievon Alles abhängt, so stimme ich einfach zum Antrage der Bittschriftenkommission.

von Graffenried. Es ist so bündig, klar und deutlich von der Bittschriftenkommission über diese Sache rapportirt worden, daß ich glaube, die species facti sei hinreichend herausgestellt, und bei Jedermann müsse die Ueberzeugung walten, daß der spätere Beschlus des Regierungsrathes annulirt werden müsse. Wäre man bei der Sache selbst geblieben, so würde ich das Wort nicht ergriffen haben. Allein es sind gegen die städtischen Behörden sehr gehässige Insinuationen gefallen, die gewiß zur Sache weder viel noch wenig beitragen. Nicht darauf kommt es an: ist früher ein oder mehrere Male gefehlt worden? geschah es, so war es unrecht, und man hätte die Betreffenden zur Verantwortung ziehen sollen, was nicht geschehen ist. Allein die Vorwürfe von politischer Verfolgung, wozu übrigens die Stadt Bern nicht in der günstigsten Stellung zu sein scheint, wären heute wohl besser zurückgeblieben. Ich weise sie von der Hand. Wollte man aber Beispiele anführen, so hätte man die Thatsachen so darstellen sollen, wie sie sind, und nicht, wie sie nicht sind. Das Haus, von welchem wegen des Laubenbodens gegen die Mezgergasse die Rede war, gehört keineswegs dem Herrn Präsidenten drs. Einwohnergemeinderaths. Was den Fall, bezüglich das Haus des Herrn v. Wattewyl Dugspurger, betrifft, so ist das auch nicht ein Bau in Rieg; der untere Theil und die Wohnung ist in gehauenen Steinen aufgeführt, wiewohl oberhalb theilweise Rieg angebracht sein mag. Jedemfalls ist das nicht der gleiche Fall, wie hier. Wenn aber die städtische Behörde dort gefehlt hat, so würde man beim Regierungstatthalter Recht gefunden haben. Da ich übrigens bereits Gesagtes nicht wiederholen will, so beschränke ich mich darauf, zum Gutachten der Bittschriftenkommission zu stimmen, mit Abweisung aller der gehässigen Insinuationen, gegen welche sich hier Niemand verantworten kann; Niemand aber soll ungehört verfällt werden.

Stettler. Ich mache wiederum aufmerksam, Tit., wie gut es ist, daß unsere Verfassung eine unparteiische Bittschriftenkommission aufgestellt hat, und wie wir da eine Garantie finden gegen willkürliche Verfügungen. Willkürlichekeiten sind Menschlichkeiten und können daher Jedermann etwa begegnen; deshalb will ich Niemandem böse Absichten unterschieben, hingegen sollen wir froh sein, daß wir eine unparteiische Behörde haben, welche in solchen Fällen ihre Stellung kennt und ihre Pflicht rücksichtslos erfüllt. Hier ist nun offenbar dem Regierungsrath etwas Menschliches begegnet, und ich habe das zu trauen zum Regierungsrath, daß er selbst froh sein muß, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird. Unstreitig will der Regierungsrath das Gute, also muß er froh sein, daß man ihn aufmerksam macht, wenn er einen unrechten Weg eingeschlagen hat. Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, hat gesagt: wenn alle Voraussetzungen der Bittschriftenkommission richtig wären, so würden auch die Schlüffolgerungen derselben richtig sein; allein diese Voraussetzungen seien eben unrichtig. Das zeigt uns wieder, Tit., wohin man gerath, wenn die Behörden, anstatt die Sachen so gut als möglich zu untersuchen, sie so geschwind als möglich abzuthun trachten. Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, hat selbst gesagt, er habe, als der zweite Beschlüsse gefaßt wurde, den ersten nicht gekannt; also muß damals der erstere Beschlüsse nicht vorgelegen sein. Das beweist, daß nicht gar gründlich untersucht worden ist; es muß also mit dem zweiten Beschlusse ein wenig eilig gegangen sein. Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, hat ferner gesagt, wenn der erste Entscheid die Form eines Urtheils habe, so beruhe das bloß auf einer irrgen Redaktion, wie denn überhaupt die Herren Sekretärs gar flüchtig arbeiten. Es ist gar bequem, so etwas zwei Jahre hinterein zu sagen. Um Ihnen aber zu beweisen, daß diese Entschuldigung ungegründet sein muß, will ich bloß fragen: auf wessen Rapport hin ist der Entscheid vom 15. November 1839 gefaßt worden? Auf einen Vortrag

der Justizsektion. Im Jahre 1839 ist aber der Herr Sekretär der Justizsektion wohl einer unserer besten Sekretärs gewesen, ein Jurist, der wußte, was er schrieb. Entweder hat nun damals der Sekretär der Justizsektion ein Projektschreiben vorgelegt, und letzteres ist dann nach erfolgter Genehmigung desselben durch den Regierungsrath von der Staatskanzlei bloß abgeschrieben und expediert worden, oder aber es wurde nicht ein Projektschreiben vorgelegt, sondern ein eigentlicher Vortrag, wo aber der Sekretär der Justizsektion auch gewußt hat, was er schrieb, und auch in diesem Falle ist die Expedition der Staatskanzlei wiederum nichts anderes, als eine fast wörtliche Abschrift des Vortrages. Somit kann man gewiß nicht annehmen, daß jener Beschlüß oberflächlich redigirt worden sei. Nach der Vorschrift der Administrativprozeßform über Klagen gegen Beamte steht es Federmann frei, eine Beschwerde gegen Beamte oder Behörden entweder bei dem Regierungsstatthalter oder aber sogleich bei dem Regierungsrathe anzubringen. Dieser theilt dann die Beschwerde der Gegenpartei mit und läßt dann nachher die ganze Sache durch die Justizsektion untersuchen und vorberathen. Das ist im vorliegenden Falle geschehen. Zuerst kam die Beschwerde, darauf die Antwort der beklagten Stadtbehörde, nachher der Bericht der Justizsektion, und jetzt hat der Regierungsrath entschieden. Nennen Sie nun das — Urtheil oder Entscheid, jedenfalls ist es nicht eine Verfügung. Eine Verfügung war der zweite Beschlüß des Regierungsraths; da hatte Niemand untersucht oder Beschwerde geführt, sondern dieser zweite Beschlüß ist im Regierungsrathe selbst hervorgerufen worden in Folge mündlicher Anbringen, wie es oft geschieht. Ob nun eine solche Verfügung einen fruhern, mit Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften gefassten Beschlüß, umstürzen kann, das, Tit., mögen Sie selbst entscheiden. Wenn das wäre, so kämen wir bald auf das Feld der Willkür. Das Hauptmotiv des zweiten Entscheides war, daß die Stadtbehörde mit ungleicher Elle misse. Aber, Tit., das ist ein einseitiges Anbringen, die Stadtbehörde ist darüber nicht verhört worden, und ein solches einseitiges Anbringen nehme ich nicht als bekannt an, und ich kann nicht glauben, daß man die Stadtbehörde verfallen konnte, ohne sie angehört zu haben. Gesezt aber, Tit., der Stadtbehörde seien auch Menschlichkeiten begegnet, ist das ein Grund, daß die Regierung vom Pfade der Justiz abweiche? Wäre das nicht eine Krämerjustiz, eine Boutiquierjustiz, zu sagen: ihr gebt schlechte Waare, wir, die Regierung, wollen auch also auch schlechte geben? Das, Tit., ist Krämer-, ist Boutiquierjustiz. Die Bernerjustiz war nie eine solche. Wenn die Stadtbehörde gefehlt hat, so soll man untersuchen; aber deshalb im gegebenen Falle der Stadt nicht Recht zu halten, — ist das Justiz, Bernerjustiz? Das glaube ich nicht, Tit., darum unparteiische, — darum Bernerjustiz! Ich stimme zum Antrage der Bittschriftenkommission.

Kernen, Oberrichter, als Berichterstatter. Man hat mir vorgeworfen, Tit., meine Sprache sei herbe gewesen gegen den Regierungsrath. Das hat nicht in meiner Absicht gelegen, und ich wünsche von Herzen, daß zwischen den gerichtlichen und den Exekutivbehörden immer ein freundschaftliches und würdiges Vernehmen sei; aber man scheint zu vergessen, daß es hin und wieder Stoff giebt, der bisweilen nicht gefällig ist, und daß es dann schwer hält, diesen Stoff in eine angenehme Form zu bringen, Stoff, von dem man mit dem alten Dichter sagen möchte: difficile est, satyram non scribere. Man mag sich das übersetzen lassen. Was nun die Sache selbst betrifft, so hat es mich gefreut, daß selbst die Mitglieder des Regierungsraths, welche zur Vertheidigung dieser Behörde das Wort ergriffen, nicht auf Tagesordnung geschlossen, sondern ungefähr das Nämliche gesagt haben, was die Bittschriftenkommission. Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, hat einen ähnlichen Antrag gestellt, wiewohl in etwas beschränkendem Sinne, und Herr Regierungsrath Zaggi, älter, möchte die Sache, so weit sie die Wiederaufführung der Fassade betrifft, ad melius agendum zurückziehen. Wenn man das will, so muß man doch das Verkehrsgericht vorher aufheben, damit besser verfügt werden könne. Was die Gehässigkeiten und gegenseitigen Anschuldigungen zwischen den Behörden der Stadt Bern und andern Behörden betrifft, so kann ich mir die Mühe ersparen, auf dieselben

einzutreten, das ist gegen meine Natur. Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, hat bemerkt, es müsse die Eigenschaft eines Urtheils dem ersten Entscheide darum abgehen, weil kein Urtheil erster Instanz da sei. Herr Stauffer hat Sie, Tit., darüber bereits belehrt. Nach dem Administrativprozeß, welcher zu Folge des Baureglements §. 12 der Stadt Bern hier als Richtschnur gilt, hat bei Klagen gegen Beamte der Regierungsrath, wenn die Klage unmittelbar an ihn gerichtet ist, das Recht, entweder die Sache an eine untere Behörde zu weisen, oder aber sogleich selbst zu entscheiden. Das ist im §. 5 des Administrativprozeßes enthalten. Wenn also der Regierungsrath eine Klage annimmt und dann die erste Instanz übergeht, so kann das an der Natur des Entscheides nichts ändern. Man hat Sie, Tit., ferner unterhalten mit andern ähnlichen Fällen, wo die Stadtbehörde von Bern nicht gleiches Recht gehalten habe u. s. w. Als unbestritten derartiger Fall ist mir nur einer bekannt, nämlich derjenige in Betreff des Herrn von Wattenwyl-Dugspurger. Darauf ist indessen schon gedient worden. Hundert Mal begangenes Unrecht macht noch nicht Recht, und wenn auch einmal gefehlt worden wäre, so berechtigt das die obren Behörden nicht, auch und wiederholt zu fehlen. Die andern Fälle sind bestritten, ich muß sie also dahingestellt sein lassen, und was die Trottiorangelegenheit betrifft, so ist das der Sache, um die es sich gegenwärtig handelt, völlig fremd. Ich sehe nicht, was Trottios und Häuserfassaden mit einander gemein haben. Mir wäre leid, wenn die Stadtbehörde auf die politische Farbe gesehen hätte, wovor uns in Justizsachen der Himmel bewahren wolle. Den Antrag des Herrn Regierungsrath Zaggi können Sie annehmen, Tit., wenn Sie von der Voraussetzung ausgehen, daß der erste Entscheid des Regierungsrath's keineswegs ein Urtheil sei, so daß also durch den zweiten Entscheid nicht ein Urtheil aufgehoben wäre. Die Bittschriftenkommission indessen ist überzeugt, daß der erste Entscheid ein Urtheil ist, und daß er nur auf gesetzmäßigen Wegen abgeändert werden kann. Man hat mir den Vorwurf zu machen geschenken, ich sei dem Regierungsrathe nicht günstig. Ich werfe das in den gleichen Ziegel, in welchen ich auch das Andere geworfen. Was Herr Regierungsrath Zaggi, älter, vom Klosterlein und den Fensterläden erzählt hat, gehört nicht hierher, das sind Fälle ganz anderer Art. Er hat ferner behauptet, daß Gemeindegesetz sei hier anwendbar, und nicht das Baureglement. Nein, Tit., das Gemeindegesetz ist ein allgemeines Gesetz; wir haben aber im Baupolizeireglement von 1839 ein späteres und spezielles Gesetz aufgestellt, und in der Rechtskunde ist angenommen, daß ein späteres spezielles Gesetz ein früher erlassenes, allgemeines aufhebt. Mit diesen wenigen Bemerkungen will ich schließen, und empfehle Ihnen nochmals den Antrag der Bittschriftenkommission.

Herr Landammann um seine Meinung gefragt. Mir ist die Sache vorzüglich darum wichtig, Tit., weil eine Menge allgemeiner Fragen dabei zur Sprache kommen, welche in künftigen Fällen, je nach dem sie beantwortet werden, den Entscheid bestimmen müssen, sofern man wenigstens annehmen will, daß die Stadt Bern weder günstiger noch ungünstiger behandelt werden sollte, als irgend eine andere Gemeinde der Republik. Vorerst hat man gesagt, es habe hier wenigstens kein Administrativurtheil gefällt werden sollen, sondern der Befehl, daß der Gemeinderath von Bern eine Mauer auf eigene Kosten wieder herstelle, sei eine polizeiliche Verfügung, und dafür habe eine einseitige Verfügung hingereicht u. s. w. Ich weiß nicht, ob man da im Ernst gesprochen hat. Ich verwerfe diesen Grundsatz total. Gestern hat man in der Angelegenheit von Tramlingen gefunden, daß die Regierung, als oberste Baupolizeibehörde, nur negativ einschreiten solle. Wollen wir nun in direktem Widerspruch hiermit der obersten Polizeibehörde das Recht geben, an einem andern Orte dem Gemeinderathe, ohne ihn nur angehört zu haben, zu befehlen, daß er eine Mauer auf eigene Kosten wieder herstelle? Unmöglich kann ich finden, daß so etwas Gegenstand einer einseitigen Verfügung, die überdies ohne Wissen und Anhörung der Beteiligten erlassen wird, sein könne. Eine zweite allgemeine Frage ist die: Welches ist die Stellung der Ortspolizeibehörden gegenüber den obren Staatsbehörden? Herr alt-Staatschreiber

May hat die Stellung richtig aufgefaßt, aber nicht ganz in den richtigen Worten bezeichnet, darum ist er mißverstanden worden. Die oberste Ortspolizeibehörde in jeder Gemeinde ist der Gemeinderath; darum sollen alle ortspolizeilichen Verfügungen von dieser Behörde ausgehen, und nicht von einer Staatsbehörde. Wenn aber über eine solche Verfügung Streit entsteht, alsdann kommt der Streit vor die obere Staatsbehörde. Das, Tit., ist das richtige Verhältnis, aber das muß man richtig auffassen, weil die Selbstständigkeit der Gemeinden hier auf dem Spiele steht. In gleicher Stellung befinden sich die Ortsbehörden gegenüber dem Staate in allen Vormundschafftsfachen. Wer administriert da? In oberster Instanz der Gemeinderath, nicht der Regierungsrath. So oft daher der Regierungsrath von den Vormundschafftsbehörden um Weisungen in Vormundschaftsangelegenheiten angegangen wurde, so hat derselbe jedes Mal erklärt, er mische sich nicht ein, weil, wenn über eine Verfügung der Vormundschafftsbehörde Streit entstünde, er dann als oberster Administrativrichter zu urtheilen habe. Das ist unter der früheren Regierung und jetzt stets so gehalten worden, und so ist die Stellung im vorliegenden Falle genau dieselbe. Wir sollen die Ortspolizeibehörden in ihren gesetzlichen Befugnissen schützen, und mir liegt sehr viel daran, daß die Gemeinden überhaupt gegenüber der Exekutivbehörde, welcher ich in Bezug auf das Oberaufsichtsrecht oft etwas mehr Energie wünschen möchte, innerhalb den Schranken des Gesetzes frei walten können. Wenn also richtig wäre, daß in der Läuferschen Angelegenheit nicht ein administrativrichtliches Urtheil gefällt werden, sondern daß eine einseitige Verfügung ohne Wissen und Anhören der Parteien erfolgen sollte, so würde doppelt gefehlt worden sein. Man hätte dann wenigstens nicht aussprechen sollen, die Stadt müsse auf ihre Kosten die Mauer wieder herstellen. Allein überdies war hier Streit zwischen der Ortspolizeibehörde und einem Privaten; dieser Streit sollte also von der Staatspolizeibehörde entschieden werden, aber nicht durch Verfügung, sondern durch administrativrichtliches Urtheil. Das, spricht das Baureglement von 1839 aus, und Sie dürfen nicht vergessen, Tit., daß dieses Reglement den Charakter eines Gesetzes hat, indem es vom Grossen Rath sanktionirt ist. Man hat nun gesagt, diese Vorschrift sei im Widerspruch mit dem Gemeindegesetz. Schlechterdings nicht, Tit., und ich nehme jetzt nicht einmal den Grundsatz an, daß das spätere Spezialgesetz ein früheres allgemeines Gesetz aufhebe; allein das Gemeindegesetz sagt im §. 54, daß, wenn Streit entstehe zwischen Gemeindebehörden und Privaten, die Sache beim Regierungsstatthalter anhängig gemacht und je nach Umständen von Letzterem dem Regierungsrath zum endlichen Entscheide vorgelegt werden solle. Also ist das Baureglement in völliger Uebereinstimmung mit dem Gemeindegesetz. Der Einwohnergemeinderath von Bern glaubte, der Mezgermeister Läufser sei schuldig, in Quader zu bauen, Läufser seinerseits hielt sich für berechtigt, in Rieg zu bauen und trat, als ihm der Gemeinderath dieses untersagte, in gesetzlicher Form flagend gegen den Gemeinderath auf, und zwar direkt beim Regierungsrathe. Dieser nimmt die Klage an, theilt sie dem Gemeinderath zur Beantwortung mit und spricht, nachdem er das Gutachten der Justizsektion über die Klage und Antwort in Händen hat, in gehöriger Form sein Urtheil. Da ist gewiß nichts, das dem Baureglement der Stadt Bern oder dem allgemeinen Gemeindegesetze widerspräche. Jetzt hat man es auffallend gefunden, daß dem regierungsräthlichen Urtheile kein erstinstanstliches Urtheil vorangegangen sei. Hierauf ist bereits geantwortet worden. Nach §. 5 der Administrativprozeßform, welche hier nach Vorschrift des §. 12 des Baureglements folgt werden sollte, war ein erstinstanstliches Urtheil gar nicht durchaus nötig, indem er sagt: „Wenn die Klageschrift an unsern Kleinen Rath gerichtet ist, so kann hierauf derselbe, je nach Bewandtniß des Falles, die Sache sofort entscheiden u. s. w.“ Sie sehen also, Tit., daß nicht einmal dieses Motiv gesetzlich begründet ist. Der Regierungsrath hat am 15. November 1839 gewiß auf die gütigste Weise und in der gesetzlichsten Form über die Klageschrift des Läufser geurtheilt. Später hingegen hat er, ohne Anhören irgend einer Partei, direkt das Gegentheil von demjenigen ausgesprochen, was er in dem früheren, in jeder Beziehung als rechtskräftig

anzusehenden, Urtheile erkannt hatte. Es ist gewiß der Bitschriftenkommission nicht angenehm, gegen den Regierungsrath aufzutreten, und wenigstens jetzt denkt Niemand mehr daran, mit einer systematischen Opposition strafbarem Muthwillen zu treiben. Wenn die Regierung nicht den Eigensinn haben will, dasjenige nicht als Irrthum anzuerkennen, was doch offenbar als Irrthum anerkannt werden muß, so verliert sie an ihrem Ansehen durchaus nichts, wenn der Beschlus vom 26. August 1840 aufgehoben wird. Da ist weit mehr gefehlt worden, als im gestrigen Falle. Im gestrigen Falle war der Regierungsrath durch irrges Unbringen der Parteien zu einem Mißgriffe verleitet worden; hingegen hier wurde eine Verfügung getroffen, ohne daß man den Entscheid vor Augen hatte, ohne daß die Parteien im geringsten angehört wurden. Wenn man sich den Fall klar denkt, so kann man gewiß nicht in Zweifel sein, was heute zu thun ist. Läufser will in Rieg bauen; die Stadt opponirt und verbietet es ihm; Läufser fährt aber fort zu bauen; die Stadt will ihn daran hindern; er beschwert sich darüber beim Regierungsrath; die Stadtbehörde reicht ihre Verantwortung ein; der Regierungsrath, nach erfolgter Vorberathung durch die Justizsektion, erklärt ausdrücklich, daß zwar die Sache in erster Instanz durch den Regierungsstatthalter hätte entschieden werden sollen, was nach §. 5 der Administrativprozeßform nicht einmal durchaus nötig war; da ihn aber beide Parteien direkt als Richter angesprochen haben, so frage er kein Bedenken, die Sache sofort zu erledigen. Der Regierungsrath entscheidet nun und zwar, daß der Gemeinderath wohl gethan habe, die Beschwerde des Läufser dagegen unbegründet sei; auf diesen Entscheid hin wird von Seite der Stadtbehörde die Riegmauer entfernt, und jetzt ohne Weiteres kommt ein Befehl des Regierungsraths, die Riegmauer solle auf Kosten der Stadt wieder hergestellt werden. Das, Tit., ist die ganze Sache, um welche es sich in der gegenwärtigen Abstimmung handelt. Was den Antrag des Herrn alt-Staatschreibers May betrifft, daß die von Seite des Regierungsraths berüthten anderweitigen Fälle der Stadtbehörde zum Zwecke der Verantwortung mitgetheilt werden, so scheint mir das Gegenstand eines besondern Anzuges zu sein.

May, gew. Staatschreiber, zieht auf diese Bemerkung hin seinen dahierigen Antrag zurück.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, bemerkt, der Herr Landammann scheine ihn mißverstanden zu haben, er habe selbst gefunden, der Regierungsrath sei hinsichtlich des Wiederaufbaues der Mauer zu weit gegangen; sein Antrag auf Aufrechthaltung des Beschlusses vom 26. August 1840 beziehe sich daher nur auf den übrigen Theil dieses Beschlusses, nicht aber auf den der Stadtbehörde ertheilten Befehl, diese Mauer wiederum aufzubauen.

A b s i m m u n g.

1) Überhaupt im Sinne der Bitschriftenkommission den Beschlus des Regierungsrath vom 26. August 1840 in Mehrrem oder Minderrem aufzuheben . . .	103 Stimmen.
Zur Tagesordnung zu schreiten . . .	Niemand.
2) Für den Antrag der Bitschriftenkommission, wie er ist	78 Stimmen.
Für den einen oder andern der in der Umfragen gefallenen Anträge	30 ,

Gesetzesentwurf des Regierungsrath über die Ertheilung der Naturalisation.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Zeit ist vorgerückt und die Sitzung auf den Punkt gekommen, wo gewöhnlich die Ermüdung sich der Versammlung bemächtigt. Ich befnde mich daher in einiger Verlegenheit in Bezug auf Dasjenige, was ich Ihnen vorschlagen soll. Von einer Seite sagt man mir, daß die Berathung des Gesetzesentwurfes nicht mehr als eine Stunde Zeit wegnehmen, von der andern höre ich, daß die Hauptbestimmungen Einwürfe hervorrufen werden, so daß es mir scheint, daß Beste sei, die Berathung zu verschieben. Ich glaube nichts destoweniger Ihnen eine kurze Auseinandersetzung der Motive des Gesetzesentwurfes, der Ihnen

vorgelegt ist, vorlegen zu sollen. — Seit langer Zeit fühlte man das Bedürfnis, Änderungen in dem Gesetze von 1816 anzubringen, welches die Zulassungsweise zum Bürgerrecht in unserm Kanton feststellt. Es gab eine Zeit, wo die Naturalisation mit zu großer Leichtigkeit Individuen ertheilt wurde, die, einmal als Bürger aufgenommen, sich bald dieser Kunst unwürdig erzeigt haben. Man hat sogar Fälle gesehen, wo die Behörde in die Notwendigkeit versetzt war, von vielleicht zu leichtbin gesäfsten Beschlüssen zurückzukommen. Die Polizeisektion hat die Initiative der Revision des Gesetzes nicht ergreiffen; sie hat nichts gethan, als sich den Befehlen gefügt, welche sie in dieser Beziehung zu verschiedenen Maleen erhalten hat. Das erste Projekt einer Revision schreibt sich aus der Zeit her, wo Herr alt-Regierungsrath Schnell Centralpolizeidirektor war. Ueber zwei wichtige Punkte ist die Polizeisektion nicht mit dem Regierungsrathe einig, und indem sie von ihrem reglementarischen Rechte Gebrauch macht, wird sie vor Ihnen, Ex., ihre Meinung wieder aufnehmen. — Die Grundsätze des heut zu Tage noch in Kraft bestehenden Gesetzes sind beibehalten worden, einzigt hat man ihnen mehr bestimmte Entwicklung gegeben. Die Bedingungen der Zulassung sind modifizirt und ausgedehnt worden, in der Absicht, mehr Garantien zu geben und eine schlechte Wahl zu verhindern. Die Behörden, welche sich mit den Begehren zu Erlangung der Naturalisation zu befassen haben werden, bleiben die nämlichen wie bis jetzt, eben sowohl als die zu befolgenden Formen, und in letzter Instanz steht es dieser hohen Versammlung zu, die Naturalisation zu ertheilen oder zu verweigern. — Um naturalisiert zu werden, muß ein Eidgenosse seine Eigenschaft als Schweizerbürger seit zehn Jahren nachweisen, und außerdem einen Aufenthalt oder einen Wohnort seit zwei Jahren in dem Kanton Bern. Ein Fremder, Nichtschweizer, muß während einer ununterbrochenen Reihe von zehn Jahren auf unserem Gebiete gewohnt haben, um sein Begehrum Zulassung vorlegen zu können, wenn er außerdem die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Der Bittsteller muß den Besitz eines Vermögens von fünftausend Franken nachweisen. Hier ist die Polizeisektion der Meinung, daß keine Zahl festgesetzt werden sollte, da diese Feststellung nicht von der Art ist, einzigt und allein die beabsichtigten Garantien zu gewähren. — Der Gesetzesentwurf stellt Ausnahmsfälle zu Gunsten von Fremden auf, welche dem Staate wichtige Dienste geleistet haben könnten. Die Polizeisektion glaubt, daß die Ausnahmsfälle genauer bestimmt und besser hervorgehoben werden sollten, sie schlägt vor, sie auf diejenigen auszudehnen, welche Talente, Erfindungen, nützliche Industriezweige bringen oder beträchtliche

Etablissements errichten würden. Da endlich in jeder berathenden Versammlung die absolute Mehrheit für die vernünftigere gehalten wird, so schlägt man vor, die Naturalisation mit dieser einfachen Mehrheit zu ertheilen, während das gegenwärtige Gesetz zwei Drittheile der Stimmen erheischt. — Als Anhang zu dem Entwurfe befindet sich die Formel der Ausfertigung der Naturalisationsbriefe; sie wurde vervollständigt und geregelt. — Dies ist die summarische Auseinandersetzung desjenigen, was der Gesetzesentwurf Wesentliches enthält. Da nun keine Gefahr auf dem Verzug haftet, wenn man die Berathung des Entwurfs auf den Hornung verschiebt, da ein Gesetz über diesen Gegenstand besteht, so möchte ich den Herrn Landammann ersuchen, die Versammlung über die Vorfrage der Verschiebung aller und jeder Diskussion bis zur nächsten Sitzung anzufragen.

Herr Landammann findet ebenfalls, daß bei so wenig zahlreicher Versammlung es wohl nicht zweckmäßig sein dürfte, ein Gesetz von dieser Wichtigkeit zu behandeln.

Blumenstein stimmt ebenfalls zur Verschiebung dieses Gegenstandes, als über welchen eine nicht ganz kurze Diskussion zu erwarten sei; er selbst werde dann verschiedene Zusätze vorschlagen, namentlich über die Verwendung der Burgerannahmgelder, sowie über das in denjenigen Gemeinden, wo Armentellen erhoben werden, in den §§. 23 und 50 des Gemeindegesetzes vorbehaltene Einspruchsrechtes der Einwohnergemeinde u. s. w.

Durch's Handmehr wird hierauf beschlossen, den Gegenstand für heute aus der Tagesordnung zu entfernen und bis zur Februarssitzung zu verschieben.

Auf den Vortrag der Polizeisektion wird Herr Regierungsrath Weber als Centralpolizeidirektor für das Jahr 1842 durch's Handmehr bestätigt.

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Fünfzehnte Sitzung.

Mittwoch den 8. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß er eine eingelangte Vorstellung der Gemeinden Frieswil, Dettligen u. s. w. u. s. w. um Gestaltung und gesetzliche Regulirung des Loskaufs der Waldbodeninse dem Regierungsrath überwiesen habe.

Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements, betreffend einen Kredit zu Erneuerung der Sinnebrücke zu Thun.

Der Vortrag erstattet ausführlichen Bericht über den höchst baufälligen und gefahrdrohenden Zustand der sogenannten Sinnebrücke zu Thun, und schließt mit dem Antrage:

1) daß dem Baudepartement ein Kredit von Fr. 9000 zum Beginne der neuen Sinnebrücke in Thun bewilligt, und

2) dem Regierungsrath die Ermächtigung ertheilt werde, nach vorheriger genauer Prüfung aus den vorhandenen Projekten seiner Zeit denjenigen auszuwählen, welchen er dem Interesse des Staates, so wie des Baues selbst am Ungemessensten finden werde.

von Tillier, Regierungsrath. Es ist wichtig, zit., daß die Sache bereits im nächsten Januar vorgenommen werde. Einerseits ist dies die günstigste Zeit dafür; andererseits trifft es sich, daß gleichzeitig Ausgrabungen in der Aare am Thunersee vorgenommen werden sollen; endlich machen es die bevorstehenden Arbeiten an der Nydeckbrücke wünschenswerth, daß der Bau der Sinnebrücke um die gleiche Zeit vorgenommen werde, damit nicht das Wasser der Aare zwei Mal abgeschlagen, und dadurch der Schiffahrt unnützer Weise zwei Mal Hindernisse in den Weg gelegt werden müssen. Hiefür aber müssen Sie, zit., den verlangten Kredit noch in der gegenwärtigen Sitzung bewilligen, zu welchem Ende vorgeschlagen wird, daß Sie sich mit der Auswahl der verschiedenen Pläne nicht befassen, sondern den Entscheid dem Regierungsrath anheimstellen möchten, welcher gewiß die Sache sorgfältig untersuchen wird. Uebrigens übernimmt die Stadt Thun die Hälfte der Baukosten.

May, gewesener Staatschreiber. Ich will mich zwar dem Antrage nicht widersetzen, aber ich kann mich unmöglich enthalten, einige Bemerkungen zu machen über die Form, wie

dieses Geschäft hieher kommt. Das ist eine Reparation, welche Fr. 20,000 bis Fr. 30,000 kosten wird, deren Notwendigkeit bereits seit 15 Jahren vorgesehen wurde, und über welche verschiedene Pläne vorhanden sind, unter denen nun dem Antrage zu Folge der Regierungsrath soll auswählen können. Warum sind nicht wenigstens diese Pläne dem Großen Rathen vorgelegt worden? Die Sache ist wichtig genug, wenn man den großen Verkehr, den Wasserablauf u. s. w. bedenkt. Dann ist aber noch eine andere Rücksicht im Vortrage gar nicht berührt worden. Schon vor 25 Jahren hat die Stadt Thun von der Regierung einen Vorschuß zu 1 oder 2 Prozent Zinsen erhalten, um die Zufahrt zu der Brücke zu erweitern. Auf einer Seite der Straße ist diese durch Zurücksetzung eines Gebäudes geschehen, auf der andern Seite, gegen das Lautithor zu, nicht. Man hat eben gewartet, bis die Brücke gebaut werde, um zu wissen, nach welchem Plane man diese Korrektion machen solle. Also würde jetzt dem Regierungsrath überlassen, nicht bloß den Plan für die Brücke selbst auszuwählen, sondern auch implizite die ganze dortige Straßenkorrektion zu bestimmen, wobei notwendig große Interessen von Partikularen u. s. w. betroffen werden. So sehr ich nun die Notwendigkeit anerkenne, heute den verlangten Kredit zu bewilligen, so finde ich doch, daß die Sache nicht so unvollständig und unvorbereitet hätte hieher kommen sollen. Man könnte den heutigen Entschied für andere ähnliche Sachen als Beispiel geltend machen wollen, und übrigens haben wir schon viel Lehrgeld im Bau-sachen bezahlt.

Dähler, zu Oppligen. Die Korrektion und Erweiterung der Gasse ist vom Brückenbau ganz getrennt, und über den letztern ist ein vollständiger Vertrag mit der Stadt Thun abgeschlossen worden. Uebrigens handelt es sich hier nicht um eine Reparation, sondern um einen Neubau. Die Pläne haben bis zur letzten Grossratsitzung im Juni nicht ausgefertigt werden können; jetzt sind dieselben in Thun vor der Stadtgemeinde. Hätte man sie hieher nehmen wollen, so wäre dadurch die Sache um 14 Tage verzögert worden; sie ist aber so dringend, daß man keine Woche und keinen Tag verlieren darf. Da die Stadt Thun die Hälfte der Kosten bezahlen muß, so ist da eine hinreichende Garantie, daß nicht unzweckmäßig werde gebaut werden, denn die Stadt Thun wird einem unzweckmäßigen Plane ihre Bestimmung nicht geben.

Knechtenhofer, Hauptmann. Die Brücke und die Gasse gehen einander nichts an, hingegen ist es im Interesse der öffentlichen Sicherheit, daß der Antrag des Baudepartements angenommen werde; kein größerer Güterwagen oder Diligence darf mehr über die Brücke fahren.

Büchler unterstützt den Antrag ebenfalls; es sei bloß Zufall, daß die Brücke noch bis gegenwärtig gehalten habe, und die Richtung der Korrektion der Gasse sei durch die Ortsverhältnisse von selbst bestimmt.

von Tiller, Regierungsrath. Der gegen das Baudepartement ausgesprochene Tadel hat mich in etwas gewundert, indem ich von Seite eines Mannes, dem die Lokalität sehr gut bekannt ist, eher Unterstützung als Tadel erwartet hätte. Dass man nicht Pläne hieher gebracht hat, welche noch von keiner Gebörde untersucht und angenommen sind, verdient wohl keinen Vorwurf, indem dadurch der Große Rath leicht hätte irre geführt werden können. Es handelt sich hier auch nicht um eine andere Richtung, sondern die Brücke soll an der alten Stelle erbaut werden. Dass man hie und da Lehrgeld bezahlen muss, weiß der Regierungsrath gar gut; er musste erst leihhin Fr. 5000 Lehrgeld bezahlen für den Scheufkanal, welchen Herr alt-Staatschreiber May seiner Zeit gewiss erst nach reifer Untersuchung hat exequieren lassen.

Der Antrag des Baudepartements wird durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über die Genehmigung eines Waldauskaufsvertrages mit der Rechtsamekorporation zu Alchenstorf.

Laut Vortrag verzichtet der Staat durch diesen Vertrag auf die ihm bis dahin auf die Alchenstorfwaldungen zugestandenen Rechte gegen eine durch die Rechtsamekorporation von Alchenstorf zu bezahlende Summe von 1800 Bernkronen, welche jährlich zu 4% zu verzinsen sind.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter, unterstützt den Antrag des Finanzdepartements auf Genehmigung des Vertrages, mit dem Beifügen, dass die Rechte des Staates auf die Alchenstorfwaldungen schon seit vielen Jahren bestritten werden, und dass unter den obwaltenden Umständen der abgeschlossene Vertrag als annehmbar erscheine u. s. w.

Kasthöfer, Regierungsrath, bemerkt, es sei ihm oft vorgeworfen worden, dass er die Wälder hingabe, um sich beim Volke beliebt zu machen; hier nun habe er auf Annahme des, durch die Bemühungen des Herrn Regierungsraths Weber endlich zu Stande gekommenen, Vertrages gedrungen, obgleich in einem bei den Akten liegenden Memorial eines ausgezeichneten Rechtsgelehrten bewiesen werde, dass die Ansprüche des Staates auf die Alchenstorfwaldungen durchaus unbegründet seien.

Der Antrag des Finanzdepartements wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

Eine Busschrift des Herrn Amtsnotars J. Häbni in Bern, worin derselbe die auf ihn gefallene Wahl zum Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements anderweitiger Geschäfte wegen abgelehnt, wird verlesen und dem Regierungsrath überwiesen.

Auf verschiedene Vorträge des Justizsektion wird nachstehenden Legaten und Schenkungen die nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion durch's Handmehr ertheilt:

1) Folgenden zu Gunsten der Privatblindanstalt in Bern gemachten Legaten,

- von Seite der Jungfer M. Marti aus Bern von Fr. 500;
- von Seite des Herrn Alb. Manuel aus Bern, von Fr. 60;
- von Seite des Herrn G. R. Wagner aus Bern, von Fr. 1000.

2) Den von Herrn Joh. Leuenberger, von Rohrbachgraben, gewesenem Weinhandler in Bern, gemachten Legaten, nämlich:

- von Fr. 125 zu Gunsten der Gemeinde Rohrbachgraben, und zwar zu Händen des dortigen Schulgutes, mit der Anordnung, dass der Zins davon unter die 10 ärmsten Schulkinder am Schuleramen jedes Jahr, über das gewöhnliche Schulgeschenk hinaus zu gleichen Theilen vertheilt werden solle;
- von Fr. 100 zu Gunsten der allgemeinen Schulmeisterkasse des Kantons Bern.

c. dem vom nämlichen Herrn Leuenberger durch Testament von 24. Dezember 1831 der Familienkiste dieses Namens geschenkten Legate von Fr. 10,000.

Durch die Sanktion dieses Legates wird gleichzeitig auf den Antrag der Justizsektion das auf Nichtbestätigung desselben gestellte Begehrten der Herren Fr. Siehler und Joh. Bürgi durch's Handmehr abgewiesen.

Durch einen Vortrag des Militärdepartements wird die definitive Besetzung der Stelle eines Oberfeldarztes der Republik Bern beantragt, und biefür Herr Dr. Flügel, in Bern, bisheriger provvisorischer Oberfeldarzt der Republik Bern, vorgeschlagen.

Jaggi, Regierungsrath, älter, fügt als Berichterstatter bei, dass diese Stelle mit Fr. 400 besoldet und im Betreff der Amtsdauer auf 6 Jahre gesezt sei.

Herr Doktor Flügel wird hierauf im 1. Skrutinium mit 78 von 93 Stimmen ernannt.

Auf fernere Vorträge des Militärdepartements werden durch's Handmehr ernannt:

1) zum Kommandanten des sechsten Auszügerbataillons Herr Friedrich Schwab von Biel, Major des siebenten Auszügerbataillons.

2) Zum Major des siebenten Auszügerbataillons Herr Jakob Mühlenthaler, von Bollodingen, Hauptmann der 1. Füsilierkompanie des elften Auszügerbataillons.

Bei diesem Unlasse zeigt der Herr Präsident des Militärdepartements gleichzeitig an, dass die Funktionen eines Kreiskommandanten des sechsten Militärkreises in Folge der von Herrn Oberstleutnant Joh. Kohler eingereichten Entlassung an Herrn Oberstleutnant Läng in Uzenstorf übergegangen sei.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird das Ehehindernisdisponsationsgesuch der Maria geb. Streit, abgeschiedenen Ehefrau des Christ. Feller in Almendingen, durch's Handmehr abgewiesen.

Auf einen fernern Vortrag der Justizsektion wird dagegen das Ehehindernisdisponsationsgesuch des U. Brechbüeler von Huttwyl mit 87 gegen 6 Stimmen genehmigt.

Auf die Anzeige des Herrn Landammanns Blösch, als Präsidenten der Grossratskommission zu Untersuchung der Entschädigungsreklamationen, betreffend die Stettlerischen Überforderungsanglegenheiten, dass Herr Regierungsrath Kohler aus dieser Kommission ausgetreten, dass aber die beiden übrigen Mitglieder über den zu stellenden Antrag einig seien, und dass die Vorlegung des Rapportes hauptsächlich wegen Unpässlichkeit des Berichterstatters nicht bereits in dieser Session habe statt finden können, wird ohne Einwendung durch's Handmehr beschlossen, das ausgetretene dritte Mitglied dieser Spezialkommission nicht zu ersehen.

Sodann wird auf die Bemerkung des Herrn Landammanns, dass der Vortrag des Regierungsraths über das Gesuch des Herrn Regierungsraths von Tiller um Entlassung von der Stelle eines zweiten Tagsatzungsgesandten noch nicht eingelangt sei, ohne Einsprache durch das Handmehr dem Regierungsrath auf den Fall, dass er es angemessen finden sollte, jenem Entlassungsbegehr zu entsprechen, die Vollmacht ertheilt, den Herrn Regierungsrath von Tiller als Tagsatzungsgesandten zu ersehen.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage werden folgende Anzüge vorgelegt:

Anzug des Herrn Bach, verlesen am 30. November 1841, dahin gehend, daß untersucht werde, ob, und im Bejahungsfalle, wie eine Vereinigung der Unterpfänder vorgenommen werden könne.

Bach fügt bei, daß der Zweck dieses Anzuges ein dreifacher sei, nämlich größere Garantie für die Pfandgläubiger, Erleichterung der Grundpfandbesitzer in Betreff der Kosten und Erleichterung der Amtsschreiber hinsichtlich der Nachschlagungen. Er bemerkt zugleich, daß die im Anzuge bereits, wiewohl unmaßgeblich, vorgeschlagenen Grundzüge theils aus seiner eigenen Erfahrung, theils aus seiner Besprechung mit Amtsschreibern hervorgegangen seien.

Die Erheblichkeit wird durch's Handmehr ausgesprochen.

Anzug des Herrn Vogel, verlesen am 9. März 1841, dahin gehend, es möchte untersucht werden, auf welche Weise man die der Schiffahrt zwischen St. Johannsen und Büren im Wege stehenden Hindernisse wegräumen könne.

Vogel fügt zur Unterstützung seines Antrages bei, daß gegenwärtig die Schifflaute auf der genannten Wasserstraße unverhältnismäßig viel bezahlen müssen gegenüber den Leistungen des Staates für Unterhaltung derselben, und daß, wenn man mit der Verbesserung derselben auf die Entsumpfung des Seelandes warten müste, die üble Lage der Schifflaute noch allzu-lange dauern würde.

Der Anzug wird durchs Handmehr erheblich erklärt.

Anzug von 21, meist leberbergischen, Mitgliedern, verlesen den 6. Dezember 1841, dahin gehend, es möchte die Straße von Biel nach Dachseldern ohne Verzug verbessert, und der Regierungsrath mit der Vornahme der nötigen Vorarbeiten beauftragt werden.

Choffat, Regierungstatthalter. Die Korrektion der Straße, welche der Gegenstand des Ihnen vorgelegten Anzuges ist, ist dringend und nothwendig; die steilen Stütze von Reuchenette und Pierrepont machen diese Straße dem Güterfuhrwerk beinahe unzugänglich und sind so gefährlich, daß es besonders im Winter wenige Reisende giebt, welche bei dem Durchpaß durch diese Schlünde nicht von Furcht ergriffen würden. Indessen ist diese Straße eine der wichtigsten Kommunikationswege für den Kanton, da sie sich auf der Seite zwischen der Hauptstadt und der westlichen Schweiz hinzieht, und andererseits in Basel ausmündet. Basel ist seit der Schaffung neuer Transportmittel auf dem Rheine ein wichtiger Geschäftspunkt geworden; der Kanal Napoleon liefert die Waren des mittäglichen Frankreichs, so wie der andern Theile dieses Landes dahin; die Dampfschiffe, welche den Rhein befahren, führen ihm die überseeischen Produkte und die der angränzenden Länder zu, welche ebenfalls von Eisenbahnen und andern leichten und schnellen Transportmitteln durchschnitten sind. Dieser Platz wird der Centralpunkt noch weit beträchtlicherer Geschäfte werden, wenn die Eisenbahn nach Zürich gebaut wird; denn dann wird sie mit den Dampfschiffen des Zürcher- und Wallenstadter Sees in Verbindung treten; die Industrie wird Mittel schaffen, um diese Stadt mit den Dampfschiffen auf dem Comersee und der Eisenbahn zu vereinigen, welche gegenwärtig zwischen dieser letztern Stadt und Venedit gebaut wird; die Mittel, mit dem adriatischen Meere zu kommunizieren, werden daher regelmäßig hergestellt sein, und Sie wissen, Tit., daß trotz der bisher bestandenen Schwierigkeiten der Transporte es Zeitpunkte giebt, wo der schweizerische Handel die Kolonialwaren mit Vortheil auf diesem Wege bezieht. Wenn wir uns auf einen andern Punkt der Schweiz begeben, so werden wir sehen, daß die Straße, von welcher es sich handelt, dazu bestimmt ist, in den Handelsverbindungen eine große Rolle zu spielen. Es sind Vorbereitungsarbeiten gemacht worden, um die Rhone zu kanalisiren, und ein Gleisches wird wahrscheinlich

geschehen, um die Gewässer des Genfer-, Neuenburger- und Bielersee's unter sich zu verbinden. Von welcher Wichtigkeit wird alsdann die Straße durch das Bisthum sein, welche der geradeste Weg ist und sich auf der obersten Fläche befindet? Es ist daher für den Handel und für unsere auswärtigen Verbindungen dringend nothwendig, uns die Vortheile dieser Lage und der Nachbarschaft des Platzen Basel nicht entreissen zu lassen. Dies geschieht jedoch gegenwärtig; es ist bewiesen, daß seit der Korrektion des Hauensteins die Einnahmen des Zollbüro's zu Grellingen sich um ein Drittheil vermindert haben; allein nicht auf diese Zahl blos beschränken sich die Verluste, welche der Staat jährlich erleidet, wenn man bedenkt, daß vor der Korrektion der Solothurner Straße keines der Transportmittel noch auf dem Rheine bestand, von welchen ich so eben gesprochen habe. Wenn nun Basel seine Verbindungen verdoppelt, vielleicht verdreifacht hat, so hätte das Güterfuhrwerk auf unserer Straße sich in gleichem Verhältnisse vermehren, und folglich hätten auch die Zolleinnahmen zu Grellingen zunehmen sollen. Sie sehen also, Tit., daß der Zustand dieser Straße der Regierung beträchtlichen Verlust zuzieht. Ein Gleisches ist es mit den Posten; ein Jeder von Ihnen hat sich von der außerordentlichen Menge von Reisenden überzeugen können, welche diese Straße befahren; allein ihre Zahl wäre noch um vieles größer, wenn es im Auslande nicht bekannt wäre, daß sie nicht gefahrlös ist, und daß sich häufig Unglücksfälle auf derselben ereignen. Um sich nun denselben nicht auszusehen, und obschon es die geradeste Linie von Paris in das Innere der Schweiz ist, schlägt der Reisende die Straße von Besançon ein, oder geht von Belfort über Mühlhausen nach Basel. Die Departements des Doubs und des Jura bringen beträchtliche Opfer, um die Pässe des Jura zu ebnen, welche in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Genf ausmünden, und diese wetteifern mit Frankreich. Diese Verbesserungen sind schon dermaßen fühlbar, daß die Ankunft der Pariser Posten in Neuenburg gegen die vorigen Jahre um zehn und eine halbe Stunde früher erfolgt. Wenn nun Bern die Straßen des Jura in ihrem gegenwärtigen Zustande beläßt, so wird die Postverwaltung, statt die Reisenden und Briefe in Belfort zu holen, durch die Gewalt der Dinge sich genöthigt sehen, um das Publikum zu befriedigen, sie in Murten oder Ins abholen zu lassen. Es ist durch Zahlen, die meinem Gedächtnisse gegenwärtig nicht vorschweben, nachgewiesen worden, daß, wenn man die Straße über Lys führt und die schlechten Strecken von Reuchenette und Pierrepont verbessert, und die Straße von Pichour beendigt, der Kourier von Paris am zweiten Tage im Sommer Abends 6 Uhr und im Winter Abends 8 Uhr in Bern eintreffen würde. Welcher Vortheil würde nicht daraus für den Handel entspringen? Außerdem besitzt der Staat in dem Jura herrliche Waldungen, welche jährlich etwa hundertausend Franken einbringen, und deren Ertrag nach dem Verhältniß der Leichtigkeit der Ausfuhr sich vermehrt. Ein einziges Beispiel wird hindeuten, um Ihnen in dieser Beziehung noch die Wichtigkeit zu beweisen, die es hat, die Verbindungsmitte in dem Jura zu verbessern. Seit die Straße vom Pichour nach Underviller eröffnet ist, hat das Holz, welches in den Dominalwaldungen von Petit-Bal, in dem Amtsbezirk Münster, geschlagen wird, um die Hälfte aufgeschlagen, und wenn diese Straße noch nach Bellenay eröffnet wäre, so würde der Preis des Holzes, das sich in diesem Kantonstheile vorfindet, sich in gleichem Verhältniß vermehren. — Sie sehen also, Tit., daß die Kapitalien, welche auf die verlangte Korrektion verwendet werden, gänzlich zum Vortheile des Staates und der Kantonal-industrie angewendet werden würden; daher ist es auch unmöglich, daß der Große Rath, wenn er in den Interessen der Republik handeln will, seine Zustimmung zu dem Ihnen vorgelegten Anzuge verweigere, für dessen Erheblichkeit ich stimme.

Herrenschwand, alt-Regierungsrath. Die Straße von Delle über Pruntrut durch das Bisthum über Biel, Nidau und Alarberg bis Bern hat von Distanz zu Distanz steile Stütze, welche nicht etwa nur 10 — 15, sondern sogar bis 17 Prozent Steigung haben. Nun geht der vorliegende Anzug dahin, daß die Straße zwischen Biel und Dachseldern unverzüglich korrigirt werde, weil der Waarentransit es erfordere. Obgleich ich zum

Voraus überzeugt bin, daß nicht nur die Erheblichkeit des Anzuges, sondern späterhin auch der Straßenbau selbst werden erkannt werden; so kann ich dennoch nicht dazu stimmen, und zwar aus folgenden und andern Gründen. Bekanntlich sind im Bisthum, sowohl unter der abgetretenen, als unter der gegenwärtigen Regierung sehr viele Straßenverbesserungen gemacht worden; alldieweil im alten Kantonstheile und namentlich von Nidau über Alarberg bis Bern, wo unbestreitbar die stärksten Stütze sind, nichts gemacht worden ist. (Der Redner liest ein Verzeichniß der unter der früheren Regierung korrigirten Straßen im Jura ab.) Was den Stütz von Bözingen betrifft, so war derselbe ebdem äußerst beschwerlich und hatte viel Lehnliches mit der Straße vom Schwarzwasser nach Schwarzenburg. Diese beiden Stütze sind aber, wozu ich seiner Zeit mit Freuden stimmte, unter der abgetretenen Regierung korrigirt worden, und zwar der Bözingerstütz in den Jahren 1818 und 1819, für welche Korrektion vom Staate Fr. 26,245 und von den dortigen Gemeinden Fr. 8000 beigetragen worden sind. Dieser Stütz hat gegenwärtig nicht mehr als 10 % Steigung und zwar an 3 verschiedenen Stellen, welche zusammen ungefähr 16,000 Fuß lang sind. Nun finde ich, es wäre doch eine Ungerechtigkeit, wenn man diese Straßenstrecke schon jetzt noch mehr verbessern würde, alldieweil viele andere Straßen, namentlich diejenige von Nidau nach Bern, von Bern nach Freiburg und von Bern nach Murten, welche alle weit beschwerlichere Stütze haben und viel mehr gebraucht werden, als die Straße am Bözinger Stütz, unkorrigirt bleiben. Unter der gegenwärtigen Regierung dann sind auf der gleichen Straße allbereits folgende Verbesserungen gemacht worden: eine Straßenstrecke zwischen Court und Münster; diese Straße war, wie jeder Unbefangene gerne gestehen wird, bei weitem nicht so beschwerlich, wie die Straße zwischen Nidau, Alarberg und Bern. Indessen ist die Arbeit gemacht und von dem Staat mit Fr. 72,557 bezahlt worden. Ungeachtet ferner der Bözingerstütz erst in den Jahren 1818 und 1819 korrigirt worden ist, so wurde daselbst unter der jetzigen Regierung auch noch eine Verbesserung gemacht, welche Fr. 3399 gekostet hat. Ferner eine Strecke zwischen Buix und Boncourt, welche auf einer Länge von 160 Fuß 13 Prozent und auf 4 Stellen von zusammen 298 Fuß 11 Prozent Steigung hatte. Für diese Verbesserung hat der Staat Fr. 28,788 bezahlt. Am ersten Tage der gegenwärtigen Session haben Sie, Tit., beschlossen, daß zwischen Boncourt und Delle, wo die gegenwärtige Straße ein Gefäß von 7 bis 13½ Prozent darbietet, eine neue Straße von 3650 Fuß Länge gemacht werden solle, wofür Sie einen Kredit von Fr. 28,000 bewilligt haben. Von den übrigen Straßenbauten im Bisthum und den dafür ausgelegten großen Summen will ich für dies Mal keine weitere Erwähnung thun. Also sind im Bisthum bis dahin unter der gegenwärtigen Regierung bereits 3 Straßenkorrekturen gemacht, und die Ausführung der vierten beschlossen worden, alldieweil im alten Kantonstheil, weder von Nidau nach Alarberg und Bern, noch von Bern nach Freiburg und Murten ungeachtet der verschiedenen Vorstellungen nichts gemacht worden ist, obgleich jeder Unpartheiische wird zugeben müssen, daß die korrigirte Stütze im Bisthum mit Ausnahme desjenigen von Bözingen weit weniger beschwerlich waren, als mehrere Strecken von Alarberg nach Bern u. s. w. Neben dem verdient in Betracht gezogen zu werden, daß der Paß auf der Straße zwischen Alarberg und Bern viel stärker ist, als derjenige über die Straße im Bisthum. Laut Zählung sind vom 1. bis und mit 7. Juli 1834, also in einer Woche, über die Neubrücke passirt: 7254 Menschen, 1158 Fuhrwerke, 54 berittene und leere Pferde und 378 Stück große und kleine Viehware. Das macht also im Jahre über 300,000 Menschen und mehr als 50,000 Fuhrwerke, welche über die Neubrücke passierten. Dagegen ist von einem unpartheischen Sachfener im Jahre 1836 eine Zählung vorgenommen worden, laut welcher vom 30. April bis 6. Mai, also auch in einer Woche, der Bözingerstütz passirt worden ist von 448 Menschen, 343 Fuhrwerken, 21 berittenen und leeren Pferden und 46 Stücken große und kleinere Viehware. Es ergiebt sich also, daß der Paß zwischen Bern und Nidau wenigstens viermal stärker in Bezug auf Fuhrwerke und fünfzigmal stärker in Bezug auf Fußgänger ist. Auch soll ich bemerken, daß aus den Aemtern Bern, Alar-

berg, Nidau und Erlach dem Großen Rath mehrere Vorstellungen eingegangen worden sind, ohne daß mit Ausnahme der sonderbaren Großrathsverhandlung vom 20. November 1837 von den Behörden ein Vortrag darüber erstattet worden wäre. An einer im Jahre 1838 zu Alarberg stattgehabten Versammlung wurde daher einigen Mitgliedern des Großen Raths der Auftrag gegeben, ihr Mögliches zu thun, damit doch endlich ein Gutachten abgegeben werde, damit der Große Rath einen Entscheid fassen könne. Diese Mitglieder sind nicht unthätig geblieben, sondern es ist dem Herrn Landammann eine Mahnung eingereicht worden, die freilich von keinem Herrn Schultheißen unterzeichnet war, um zu verlangen, daß endlich über das Begehren der Gemeinde ein Gutachten vorgelegt werde. Diese Mahnung ist verlesen, ihr aber bis jetzt keine weitere Folge gegeben worden, ungeachtet man den damaligen Landammann ersucht hatte, die Mahnung vorzubringen, allein die Antwort war: Ja, sofern es die Zeit erlaubt. Am 26. Februar 1839 wurde eine zweite Mahnung von 8 Mitgliedern eingereicht, sie hatte aber das gleiche Schicksal, wie die frühere, ungeachtet auch da der Herr Landammann um beförderliche Behandlung derselben ersucht war, auch er antwortete: Ja, sobald es die Zeit erlaubt. Im Jahr 1840 habe ich mir selbst die Mühe gegeben, mit dem Herrn Landammann zu reden; aber es ist dennoch nichts vorgekommen, es scheint nie Zeit dazu gewesen zu sein. Ich danke daher dem gegenwärtigen Herrn Landammann, daß er die Behandlung der Anzüge jeder Zeit möglichst befördert hat. Im Laufe dieses Jahres hat man aber meines Wissens wegen jener Vorstellung mit dem Herrn Landammann nicht gesprochen, daher muß man sich nicht verwundern, daß die Sache noch immer nicht gekommen ist. Auffallend ist hingegen, daß, während für jene Mahnungen nie Zeit war, viele andere weniger wichtige Anzüge und Mahnungen behandelt worden sind. Es wäre sehr zu wünschen, daß nächstens ein Entscheid über die eingegangenen Vorstellungen gefaßt, und die Korrektion der so höchst beschwerlichen Straße von Alarberg nach Bern erkannt werden möchte. Es ist Sedermann bekannt, daß die Bewohner derjenigen Bezirke, welche sich um die Verbesserung dieser Straße beworben haben, sonderheitlich diejenigen der nächstgelegenen Gemeinden, mit der Hauptstadt in beständiger Berührung sind. Es ist also eine natürliche Sache, daß, so lange die Straße nicht so gut, als es sich wohl thun läßt, verbessert sein wird, sie ihre Landeserzeugnisse, wie Getreide, Molken, Baumfrüchte, Erdspeisen, Holz u. s. w. zu Hause zu wohlfeilern Preisen verkaufen müssen, als andere Gegenden von gleicher Entfernung; was sie aber auf den Markt in die Hauptstadt führen, giebt ihnen wiederum einen geringern Erlös, als andern Gegenden, weil sie mehr Fuhrlohn abrechnen müssen. Auch ist es wahrlich bemühend, zuzusehen, mit welcher Anstrengung Alle, sonderheitlich aber Diejenigen, welche nicht Zugvieh haben, ihre Erzeugnisse über die steilen Stütze hinauf bringen müssen. So etwas verdient mit Recht eine wahre Menschen- und Thierquälerei genannt zu werden, und fällt um so mehr auf, wenn man bedenkt, daß die Bewohner dieser Gegenden ihre Pflichten sowohl im Militär als sonst eben so getreu erfüllen, als Andere. Noch kein Militär ist aufgeboten worden, wo nicht die Leute aus dieser Gegend mitziehen müssen, nach Neuenburg, nach Schwyz, nach Basel, ins Bisthum; sie haben überall Ordnung müssen machen helfen. Was die Kosten dieses Straßenbaues betrifft, so braucht man sich darüber nicht zu bekümmern; dieselben können ja füglich aus dem Ertrage der Zehnten und Bodenzinsen bestritten werden, welche die Bezirke, die sich um die Korrektion der Straße beworben haben, während einiger Jahre bezahlen müssen. Ich nehmte keinen Anstand, zu erklären, daß, wenn man mir den Ertrag der sämtlichen Zehnten und Bodenzinsen und die Zinsen von den bis dahin losgekauften Zehnten und Bodenzinsen in den besagten Bezirken während fünf Jahren zusichern will, ich die Korrektion der Straße von Bern bis Alarberg, jedoch ohne die projektierte Brücke über die Aare, zu übernehmen und auszuführen zu lassen und dafür auf Begehren bis auf Fr. 100,000 Bürgschaft zu leisten, bereit bin. Ich wünsche jedoch von Herzen, daß der Staat den Bau dieser Straße selbst ausführen lassen möchte, und daß man nicht immer andere Korrekturen mache, die viel weniger nötig sind und dem Staat weit weniger Nutzen bringen. Es sind jetzt vier Jahre vergangen, seit der Große

Rath dem Baudepartement den Auftrag gegeben hat, ein Gutachten zu bringen über eine bessere Verbindung mit diesen Gegenden, sei es von der Zürichallee aus, oder vom Kornhause weg, oder durch die Enge; warum thut man das nicht und kommt immer mit andern Straßen? Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzuges, obgleich ich gar wohl weiß, daß er fast einhellig wird erheblich erklärt werden.

Aubry, Regierungsrath. Ich bin mit dem vorhergehenden Redner einverstanden, daß es verschiedene Kommunikationspunkte giebt, welche abgeändert und verbessert werden müssen; allein es kann ihm nicht unbekannt sein, daß das Baudepartement sich damit beschäftigt. Die Straße von Biel befindet sich unter denjenigen, welche gebieterisch Abänderungen erheischen; aber ich habe meine Gründe, zu zweifeln, daß der Riß, welcher vorgelegt werden wird, nach dem Geschmack des Herrn alt-Regierungsraths Herrenschwand sein werde, indem er die Straße nach Alarberg außer der Hauptverbindungsstraße läßt. Untersuchungen des Bodens haben bereits stattgefunden, und wenn die projektierten Korrekturen sich verwirklichen, so wird die Straße in ihrer ganzen Richtung ungefähr eben sein, und das Gefäß von Bern bis Sonceboz nicht $3\frac{1}{2}$ Prozent übersteigen. — Der ehrenwerthe Präopinant, indem er sich gegen die Erheblichkeit des Ihnen vorgelegten Anzuges aussprach, hat nichts gegen die Nützlichkeit desselben vorbringen können, nichts, das von der Art wäre, das die Argumente schwächen könnte, welche der Herr Regierungsstatthalter von Pruntrut geltend gemacht hat. Diese Argumente sind so beschaffen, daß das Baudepartement und der Regierungsrath von der Nothwendigkeit durchdrungen sind, diesem Anzuge Folge zu geben. Das auf die verlangte Korrektion verwendete Geld wird kein verlorntes Geld sein; es wird kein Opfer sein, sondern vielmehr eine vorteilhafte Geldanwendung. Der Extrat des Zollbüro's von Grelingen vermindert sich beträchtlich, weil man die Waaren durch die Kantone Neuenburg und Solothurn gehen läßt. Ebenso wird es mit den Reisenden gehen, wenn wir nichts thun, um eine Straße zu verbessern, welche ihrer Natur nach sehr besucht ist, wie ich dessen mich zu versichern, mich mehrere Male im Fall befunden habe. Im verflossenen Jahre unter anderm habe ich bis auf 50 Reisende an einem einzigen Tage ihre Zuflucht zum Postwagen nehmen sehen, was drei bis vier Beiwagen erforderte. Der hier anwesende Herr Oberpostdirektor wird Ihnen ohne Zweifel in dieser Beziehung Aufschlüsse geben können, welche Sie überzeugen werden, daß es für Bern von dem höchsten Interesse ist, seine ganze Sorgfalt auf die Verbesserung der Straße zwischen Bern und Basel zu verwenden. Wenn man den vorhergehenden Redner hört, so sollte es scheinen, als ob der Anzug in einem ausschließlichen örtlichen Interesse gemacht worden wäre. Dies ist ein großer Irrthum. Die Urheber desselben haben ihn aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Nützlichkeit unterzeichnet; es ist dies der nämliche Geist, welcher gegenwärtig das Baudepartement leitet. Bern besitzt hinreichende Hülfsmittel, um sich nicht von seinen Nachbarn überflügeln zu lassen, und dennoch muß man anerkennen, daß wir in Beziehung auf die Verbesserung der großen Verbindungsmitte mit ihnen nicht auf gleicher Höhe stehen. (Nachdem der Redner in einige einzelne Umstände über die zwei projektierten Linien bis Reuchenette eingegangen war, über ihre vergleichsweise Länge, schließt er, indem er auf der Annahme des Anzugs besteht, und indem er von Neuem sein Bedauern äußert, daß es nicht möglich sei, den Wünschen des Präopinanten zu entsprechen, welcher möchte, daß Alarberg in dem Rayon der Korrektion bis nach Bözingen einbegriffen würde) Nach dem auf dem Terrain gemachten Studien sind zwischen Lyss und Reuchenette zwei Linien projektiert; die eine zeigt eine Strecke von 51,000 Fuß; dies ist diejenige, welche gerade auf Bözingen führt; die andere, welche über Biel geht, würde 57,000 Fuß Länge haben, und das Gefäß bloß auf einer einzigen kurzen Strecke wird nicht 3 Prozent übersteigen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich bin nicht von Denen, welche sich der Erheblichkeit von Anzügen widersezen, denn es ist ziemlich gleichgültig, ob dieselben vor der Erheblichkeitserklärung in der Drucke dort liegen, oder ob sie nachher an einem andern Orte liegen bleiben. Hingegen erinnere ich

an die Beschlüsse des Grossen Raths, daß keine neuen Strafanbeiten mehr erkannt werden sollen, bis ein allgemeines Strafennetz entworfen und genehmigt sei, und daß keine neuen Straßen angefangen werden sollen, bis nach Vollendung der bereits angefangenen. Endlich mache ich auf den Schluss des Anzuges selbst aufmerksam, welcher will, daß die Regierung sofort beauftragt werde, die nötigen Einleitungen zu der gewünschten Strafkorrektion zu treffen. Da man aus der Erheblichkeitserklärung eines solches Schlusses gar allerhand Folgerungen ziehen könnte, so trage ich darauf an, den Anzug zwar erheblich zu erklären, aber ohne Rücksicht auf dessen Schluss.

Geissbühler, Postdirektor. Dem Anzuge, welchem ich im Allgemeinen beipflichte, möchte ich beifügen, daß ich glaube, die Straße müsse, wenn sie den erwarteten Nutzen bringen soll, von Dachseldern bis Basel wesentlich erweitert werden. Warum ist dies die am schlechtesten unterhaltene Straße in der Republik? weil sie zu enge ist, und die Wagen alle im gleichen Gelenke fahren müssen. Schon vor einigen Jahren hat man einen Devis über eine solche Erweiterung aufgenommen, allein der Kostenanschlag war so übertrieben groß, daß das Baudepartement dadurch von fernern Versuchen abgeschreckt worden zu sein scheint. Für die Posten war diese Straße ja freilich die allerwichtigste bis vor zwei Jahren, wo nicht nach postalischer, sondern wahrscheinlich nach irgend anderer Politik dieser Postverbindung eine Konkurrenz gemacht worden ist auf Unkosten von Bern. Gleichwohl erhält sich der Postentrag auf dieser Straße so, daß es der Mühe werth ist, für die Behauptung des Verkehrs auf dieser Straße zu sorgen. Wenn man an die Nachbarschaft der Eisenbahn, an die Manufakturen im Elsaß u. s. w. denkt, so leuchtet von selbst ein, daß die Republik großes Gewicht auf diese Straße legen muß, weit grösseres als auf diejenige von Boncourt gegen Pruntrut, wo der Staat einen jährlichen Ausfall von Fr. 5000 auf den Posten hat. Ich will damit nicht sagen, daß man dieser letztern Straße nicht alle Aufmerksamkeit schenken solle, jedoch muß ich bemerken, daß wir noch andere Straßenlinien von grösserem Interesse haben, z. B. auf der Straße von hier über den Gotthard nach Italien. — Haben wir da nicht den Worbstuz mit 15—17 Prozent Steigung, der im Winter fast lebensgefährlich ist; ferner bei Lüzelstühli eine Brücke u. s. w., wo man mit einer grossen Post beinahe nicht durchkann? Denkt jemand daran, das zu korrigiren? Jedem Landesteile das Seinige, aber die Priorität gebe ich der Straße nach Basel, und ich wünsche, daß der Regierungsrath beauftragt werde, auch die Erweiterung dieser Straße ins Auge zu fassen.

Tillier, Regierungsrath. Ich muß aufmerksam machen, daß es sich auf heutigen Tag einzigt nur um die Frage handelt, ob man diesen Anzug, wie er ist, erheblich erklären, d. h. dem Regierungsrath zur Untersuchung überweisen will oder nicht, und daß von einer sofortigen Genehmigung seines Schlusses zu Folge des Reglements nicht die Rede sein kann. Den Anzug halte ich allerdings für erheblich, denn die Korrektion der Straße bis Basel ist eine Arbeit, die nicht bloß im Interesse des Jura liegt, sondern dem ganzen Kanton zu Gute kommt. Daß man auch andere Gegenden nicht aus dem Auge verliert, kann ich Ihnen, Zit., bezeugen. Erst in den letzten Tagen hat man sich mit der Korrektion des Worbstuzes beschäftigt, und vor Allem aus muß auf die grossen Poststraßen die Aufmerksamkeit der Behörden gerichtet sein.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Das vom Herrn Regierungsstatthalter Mühlemann angebrachte Motiv ist nicht richtig, indem laut Reglement es auf heutigen Tag keineswegs um die sofortige Annahme des Schlusses des Anzuges zu thun ist. Herr alt-Regierungsrath Herrenschwand sodann scheint die Sache als einen Gegenstand zu betrachten, der hier bloß aus lokalen Gründen verfochten werde. Das ist Irrthum. Diese Straße ist nicht nur für den Jura, sondern für den ganzen Staat von höchster Bedeutung, und was Herr Herrenschwand über die Zahl der Fuhrwerke, welche diese Straßen befahren, gesagt hat, erkläre ich, der ich auch etwas davon kenne, für durchaus nicht richtig; ich könnte ihm sagen, daß

an einzelnen Tagen mehr Fuhrwerke durchfahren, als er von der ganzen Woche gesagt hat.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit gr. Mehrheit.
Dagegen 6 Stimmen.

Der Herr Landammann zeigt hierauf an, daß Herr Collin den am 21. Juni 1841 verlesenen Anzug, betreffend die Aufstellung eines eigenen Direktors des Bauwesens, vor der Hand zurückgezogen habe, indem er jetzt als Mitglied des Baudepartements die Sache in dieser Behörde direkt in Anregung bringen könne.

Anzug des Herrn R. Stämpfli, zu Schwanden, dahin gehend, daß den unehelichen Kindern ein Anspruch auf die Verlassenschaft ihrer Eltern eingeräumt werden möchte.

Stämpfli zu Schwanden unterstützt diesen Anzug besonders durch Hinweisung auf solche uneheliche Kinder, deren Mütter, mit Vermögen begabt, unverheirathet sterben, und dann, wenn sie zu Gunsten ihrer Kinder nichts verfügt haben, vielleicht von ganz weitläufigen Verwandten beerbt werden.

Kernen, Oberrichter, erklärt, daß er nie zu so etwas stimmen werde, indem dies allzusehr in die erbrechlichen Verhältnisse eingreife und den ehelichen Verhältnissen zu nahe treten.

Herr Landammann bemerkt, es handle sich bloß darum, ob der Große Rath ein Gutachten vom Regierungsrath über diesen Gegenstand zu erhalten wünsche, welches Gutachten vermutlich in dem von Herrn Oberrichter Kernen gewünschten Sinne ausfallen werde.

Wyss zu Koppigen und Kiffling, Amtsschreiber, stimmen zur Erheblichkeit des Anzuges, letzterer die Hoffnung aussprechend, die Gesekgebungskommission werde so viel Gerechtigkeits- und Menschlichkeitsgefühle haben, um diesem Anzuge Rechnung zu tragen.

Saggi, Regierungsrath, jünger, stimmt ebenfalls zur Erheblichkeit, jedoch nur insofern, als es uneheliche Kinder betreffe, deren Väter oder Mütter unverehrt absterben.

Der Anzug wird hierauf mit großer Mehrheit erheblich erklärt.

Herr Landammann zeigt an, daß nunmehr sämtliche im Laufe dieses Jahres eingereichten Anzüge und Mahnungen erledigt seien, ausgenommen eine Mahnung des Herrn J. Büchler, betreffend die Aufhebung der Satzung 545 E, welche wegen Abwesenheit des Mahnungstellers nicht vorgelegt werden könne.

Es sollte nun zu der Wahl eines außerordentlichen Erfassmannes am Obergerichte an die Stelle des im periodischen Austritte befindlichen Herrn Rothacher, von Köniz, geschritten werden. Von den Herren Rathsältesten waren dafür vorgeschlagen: Herr Amtsnotar Burkhalter zu Zegenstorf und Herr Rechtsagent Mathys in Bern. Da 81 Stimmenzettel ausgetheilt wurden, so ergab sich eine absolute Mehrheit von 41 Stimmen; im dritten Scrutinium erhielt zwar Herr Amtsnotar Burkhalter 43 Stimmen; da sich jedoch nur noch 76 Balloten vorhanden, während deren im zweiten Scrutinium 80 gewesen waren, und da eine hierauf vorgenommene Zählung sogar nur 71 anwesende Mitglieder zeigte, so wurde nach Vorschrift des Großenratsreglementes durch's Handmehr entschieden, es sei die stattgefunden Wahlverhandlung als nicht geschehen zu betrachten.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird nach bestehender Uebung dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen durch's Handmehr übertragen.

Herr Landammann. Hiermit, Tit., haben wir für dieses Mal die Geschäfte erledigt; bleß der Bericht über die Bemerkungen der Spezialkommission des Großen Raths, betreffend die Staatsverwaltungsberichte von 1836 — 1838, wäre noch zu erledigen; allein der Herr Berichterstatter findet, es sei besser, diesen Gegenstand noch zu verschieben. Meines Theils statte ich Ihnen, Tit., meinen verbindlichen Dank ab für das mir während meiner Amtsführung geschenkte Wohlwollen. Ich bin ohne die geringste Erfahrung in Präsidialgeschäften bisher berufen worden, und habe also nichts dazu mitgebracht, als den guten Willen. Ich wünsche, Tit., daß Sie allerseits glücklich nach Hause reisen mögen, und erkläre hiermit diese Session des Großen Raths für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)